This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 201 042

GER
305.03 P/E
L I L

1.10

Bd. Dec. 1934

HARVARD LAW LIBRARY

Received July 27. 1927

Germany

Die

Hexenprocesse

der beiden Städte

Braunsberg,

nach den Criminalacten des Braunsberger Rathes.

Landeshut von

Dr. J. A. Lilienthal,

Director des Progymnasiums zu Rastenburg.

Königsberg 1861;

Verlag von Ad. Theile's Buchhandlung

(Fried. Beyer).

R. L. PRAGER
BUCHH. FÜR RECHTS- U. STAATS-
SCHAFT
BERLIN N.W. 7 MITTE
NEBST e. ABT. DAS GUTE BUCH
IM ZWEIGGESCH. CHARLTIG 2, KARLSTR. 2

Die

Hexenprocesse

der beiden Städte

Braunsberg,

nach den Criminalacten des Braunsberger Archivs,

bearbeitet von

Dr. J. A. Lilienthal,

Director des Progymnasiums zu Rössel.

Königsberg 1861.

Verlag von Th. Theile's Buchhandlung
(Ferd. Beyer).

R. L. PRAGER
BUCHH. FÜR RECHTS- U. STAATS- W.-EN-
SCHAFT
BER. N. S. W. 7. MAGDEBURG 21
HERSTELLUNG DAS GUTE BUCHH.
MITTELDEUTSCH CHARLTEG 2, KARLSTR. 27

Die

Hexenprocesse

der beiden Städte

Braunsberg,

nach den Criminalacten des Braunsberger Archivs,

bearbeitet von

Dr. J. A. Lilienthal,

Director des Progymnasiums zu Rössel.

Königsberg 1861.

Verlag von Th. Theile's Buchhandlung

(Ferd. Beyer).

C+H
L7284he

JUL 27 1927

Vorwort.

Gälte wirklich Horst's Ausspruch auch für die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts noch, daß die Stimmung der Zeitgenossen für das Wunderbare, für das außerhalb der Sphäre der realen Welt Gelegene immer reger und allgemeiner zu werden scheine *), so müßte ich gegen eine solche Motivirung dieser Abhandlung mich doch verwahren und auf die ganz einfache Absicht hinweisen, dasjenige nach und nach zu veröffentlichen, was ich aus den ungedruckten Archivsquellen meiner Vaterstadt zusammengetragen habe, insoweit es mir entweder von allgemeinem oder doch von genügendem localem Interesse zu sein scheint. Im vorliegenden Falle glaubte ich beide Rücksichten nehmen zu dürfen. Denn daß man statt der ziemlich reichhaltigen, autentischen Belege für die Hexenprocesse durchweg entweder Lücken in den Acten fände oder höchstens eine Bemerkung ähnlich der jenes nicht übel kritisirenden Chronisten, welcher an Stelle jeder weiteren Mittheilung nur vermerkt: „In den Jahren 16** ist der Verstand der ****er spaziren gegangen," — das dürfte, selbst wenn aller Orten die traditionelle Kenntniß jener Facta verwischt werden könnte, schon der vielseitigen Folgen wegen nicht wünschenswerth sein. In

*) G. C. Horst, Dämonomagie. Frankfurt a. M., 1818. I, XI.

ihnen bleibt, was einmal geschehen, unvertilgbar. Um diese also zu enträthseln, können wir die schriftliche Niederlegung jener Greuel nicht nur nicht tadeln, sondern müssen vielmehr die vollständige Aufdeckung derselben wünschen. Die richtige Würdigung des Culturzustandes jener Zeiten, wozu diese Thatsachen sehr wichtige Belege bieten, ist ein weiterer Grund für ihre Veröffentlichung. Vor allem aber muß die Belehrung, welche wir (ein Recht der Geschichte) auch aus den Verirrungen der Vorfahren entnehmen sollen, in Anschlag gebracht werden. Darum bleibe die Ansicht derer außer Acht, welche aus falsch verstandener Pietät gegen die Vorzeit dergleichen Jammerscenen nie ans Licht gebracht wissen wollen; denn die Befürchtung geht viel zu weit, wenn sie durch solche Ereignisse die Schale der Vergangenheit so sehr gehoben wähnen, daß wir den vielfältigen von den Vorfahren überkommenen Segen nicht würden absehen können. Ist dieses aber nicht der Fall, dann kann es wohl nur der thörichten, gerade aus Unkenntniß der Vergangenheit und Gegenwart hervorgegangenen Anmaßung beikommen, sich stolz überheben und jene schelten zu wollen. Die Wahrheit in der Geschichte ist nirgends zu fürchten! Allerdings wird jeder mit Dank zu Gott sich wenden für die endliche Errettung aus solch unsäglicher Verstandesverwirrung; auch wüßte ich kein Analogon zu jener fast allgemein gewordenen Manie aus der heutigen Zeit nachzuweisen, weil einzelne Schattenbilder, die aus jenen dunkeln Regionen stammen, den Vergleich nicht geben können. Allein weil wir von der Einen Thorheit geheilt sind, darum sind wir es noch lange nicht von allen. Leider sind nämlich die meisten specifisch so sehr verschieden, daß die Entfernung der einen die der übrigen nicht bedingt. Ja, hätten alle dieselbe Basis, die Welt wäre längst allerseits vernünftig! Jene sich so streng ausschließenden Ansichten in mehreren theoretischen und praktischen Disciplinen, wie etwa in der Medicin, sind sie nicht thatsächliche Beweise für Einen, wenn nicht gar für zwei Irrthümer? Und kann man geradezu behaupten, daß der Schaden, den wenigstens einer von beiden herbeiführt, geistig und leiblich geringer sei? Freilich glaubt jeder in seiner Art wunderlich viel Gutes zu stiften; das glaubten die Hexenrichter auch! — Was haben wir überdies in ganz zweifelsfreien Dingen hie und da noch wegzuräumen, um festeren Fußes nach dem entfernten, bessern Ziele ausschreiten zu können. Ich will nur an jene Entwürdigung der Menschheit erinnern, deren sich, trotz

der vielseitigen Bemühungen der englischen Regierung, America gegen die Africaner noch immer zu Schulden kommen läßt. Seit 1807 sollen vom brittischen Reiche über zwanzig Millionen Pfund Sterling für Loskaufung von Sclaven und über sechszehn Millionen außerdem verwandt sein. Dessen ungeachtet, meint man, habe sich der Sclavenhandel sogar verdoppelt und an Grausamkeit zugenommen. Früher rechnete man auf hundert Sclaven einen Verlust von siebzehn bei der Ueberfahrt, jetzt kommen auf den kleinen Schnellseglern fünf und zwanzig, nach andern sogar fünfzig Procent um, die todt über Bord geworfen werden, so daß Africa jährlich eine halbe Million seiner Bewohner auf diese Weise einbüßt. Sind das nicht wahre Menschenopfer? *). Freilich der Gewinn von diesen hinübergeschleppten Schwarzen läßt sich mit mehr als einem Thaler auf den Kopf berechnen; und solchen Rücksichten weicht auch die

*) Wenn die englische Regierung mit ihrem 1833 gefaßten Beschluß, alle Sclaven in ihren westlichen Colonien freizugeben, nur durch große Geldverluste und den ihren Pflanzern zugefügten Schaden gebüßt hat, während die Africaner in Trägheit fortlieben, so wird doch daraus hoffentlich keiner schließen wollen, es sei unmöglich, die dort geforderte Menschenwürde zu beachten, da es ja auf der Hand liegt, daß eine allmähliche Civilisation jene Nachtheile vermindern wird. Schlimm wäre es aber, wenn die Engländer bei ihrem scheinbaren Einschreiten für die unbestreitbaren Rechte der Mitmenschen nur durch Eigennutz geleitet würden, indem sie durch den Durchsuchungstractat zum Monopol des Sclavenhandels gelangen und die nur durch Sclaven producirten Colonialwaaren in den vereinigten Staaten vernichten wollten. Verdächtig ist es allerdings, daß England dem Sclavenhandel auf der Ostküste Africas nicht entgegen wirkt; etwa weil von dort die Unglücklichen nur in die asiatischen Hareme geführt werden und seinem Handel nicht schaden? Wahre Menschenliebe beweist die englische Regierung wenigstens gegen Irland und in ihren Zugeständnissen bei der Hudsonsbai-Kompagnie nicht, welche letztere ein unbeschränktes Recht über Freiheit und Leben aller, die in ihrem Dienste sind, ausübt und das System der Sclaverei, wie es unter den indianischen Stämmen besteht, angenommen hat. — Wenn, wie berichtet wird, die englischen Kreuzer seit einem Jahre 22 Sclavenschiffe genommen haben, von welchen 21 amerikanischen Rhedern angehören, dann ist die Bemerkung in Bezug auf diese Nation allerdings richtig: „Die Theorie thut es freilich nicht!" — Erfreulich ist es, daß seitdem auch andere Regierungen sich anzuschließen anfangen, und die Franzosen namentlich, welche trotz ihres Liberalismus lange geschwankt, und unter denen in einer Zeit, die über die Frage des Negerhandels in der Theorie wenigstens fest entschieden hat, sich noch laute Vertheidiger jener Sclaverei finden (Garnier de Cassagnac), beschlossen haben, daß dieser Menschenhandel ein Ende nehmen soll.

heutige Zeit! Welche Behandlung erleiden übrigens die Unglücklichen oft noch von ihren Herren! Es findet sich z. B. größere Nachfrage nach einem Produkte. Die Vermehrung des Vorrathes ließe sich durch angestrengtere Arbeit erzwingen; allein dadurch dürften eine Anzahl Arbeiter umkommen. Der Besitzer berechnet nun den Gewinn aus der größern Waarenmenge und den Verlust aus den gefallenen Menschenopfern. Ist jener überwiegend, so befiehlt er kalt, die Sclaven zu forciren. — Der Makel des Sclaventhums ruhte auch auf den Griechen und Römern; allein vergessen wir nicht, daß die Alten das Gebot der unbedingten Gleichheit in der Liebe nicht kannten. Sie hielten sich für vollkommen berechtigt zu der Niederdrückung der Menschenwürde in einem Theile ihrer Erdenbrüder. Und wie denn jede Usurpation um so milder ausgeübt wird, in je größerm Rechte der Usurpator zu sein vermeint, so finden wir dort eine großmüthigere Behandlung als bei den Christen, die sehr wohl wußten und wissen, daß sie den Geboten der Sittlichkeit entgegen handeln. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der americanischen Sclavenbesitzer aus Leuten bestand und theilweise noch besteht, die, wegen ihrer Laster in Europa gebrandmarkt und ausgestoßen, als verzweifelte oder speculirende Abenteurer über das Meer gingen. Der Sclavenhandel galt daher im Alterthume für entehrend; im freien America, mindestens noch in den Sclavenstaaten, wird er für nichts weniger als entwürdigend gehalten. In Griechenland und Rom waren auch Söhne und Töchter der Sclavenhändler infam; in America können sie Präsidenten werden oder sich mit ihnen vermälen. Die Fälle abgerechnet, wo Feigheit oder verwirkte Todesstrafe den Sclavenstand zur Folge hatte, traf bei den Alten die Sclaverei gewöhnlich den Kriegsgefangenen, den Reichen also wie den Armen, den Vornehmen wie den Geringen. Sittlichkeit also und hoher persönlicher Muth schützen vor Sclaverei; und war der letztere nicht allgemein, so war es ein Unglück, keine Schande. In America aber? Da wird der Menschenwerth nach Farben classificirt, und eine ganze Menschenrace steht als solche sich verurtheilt zur Entwürdigung. — Der freigelassene griechische Sclave konnte Schutzbürger, Beisasse werden, denn mit dem Bürgerthum, welches nicht für Geld, sondern nur um Verdienst verliehen wurde, geizten sie; und als solcher sah er begüterte, angesehene Fremde, die ebenfalls nicht Bürger werden konnten, neben sich, stand also immer noch ehrenwerth da. In Rom, welches Jahrhun-

derte lang den italienischen Bundesgenossen das Bürgerrecht verweigerte und erst im siebenten Jahrhundert seiner Existenz durch einen blutigen Krieg es sich abzwingen ließ, alle Italiener als Bürger anzuerkennen, gestattete man jedem griechischen, orientalischen oder celtischen Knechte, sobald ihn sein Herr frei ließ und sein persönlicher Ruf gut war, sich in die Bürgerliste eintragen zu lassen, wenn auch im Munde des Volkes ein Makel auf ihm blieb und er zu höhern Stellen nicht gelangte. Aber was man heut zu Tage oft nur hoher Geburt zutheilt, die Oberhofmeister-, Hofmarschall-, Kammerherren- und ähnliche Stellen, das war im kaiserlichen Rom sammt und sonders ein Amt der Freigelassenen. Die Leibeigenschaft, welcher die früher unterworfnen Länder anheim fielen, in ihren mannigfaltigen Abstufungen, macht das ähnliche Loos der Sclaverei erträglicher *). Was werden unsere Nachkommen, was werden namentlich die künftigen Geschlechter in Africa, wenn auch dort die Cultur Wurzel geschlagen und Ausbreitung gewonnen haben und — geschähe es auch durch eine Appellation an die ganze Menschheit — jene Ruchlosigkeit von Gottes freier Erde verschwunden sein wird, — was werden sie alle, die nach uns kommen, von diesen Jahrhunderten sagen?! Sie werden unser Angstgeschrei über die Grauen erregenden Hexenprocesse des Vergleiches kaum für werth halten; denn abgesehen von der mehrfach größeren Zahl der Opfer jetzt als damals, dort lag es, Ausnahmen nicht gerechnet, an der Einsicht, hier am Willen; jene Verirrung kann man, wenn auch mit Bedauern erklären, diesen Frevel ohne Erröthen nicht einmal nennen. — Ganz getrost darf demnach die Vorzeit diesen Theil ihrer Criminalacten der Gegenwart zur Revision vorlegen; sie kann von Menschen mit Recht ein menschliches Urtheil erwarten. — Uebrigens sollte man meinen, daß die geschichtliche Auffassung dieser Processe, weil sie schon über ein Jahrhundert als abgeschlossen hinter uns liegen, leicht wäre, und daß die schon längst allgemein gewordene Uebereinstimmung des über sie gefällten Tadels ein sicheres Urtheil auch im Einzelnen geben müßte; allein ob's daran liegt, daß ihr gänzliches Ablösen aus dem heutigen Ideenkreise die richtige Stellung erschwert, oder, was wenigstens hin und wieder sich gar nicht verkennen läßt, religiöse Ueberzeugung das Urtheil abändert, und, was nie entschuldigt werden kann, sogar

*) Morgblt. 1844, 79. —

heutige Zeit! Welche Behandlung erleiden übrigens die Unglücklichen oft noch von ihren Herren! Es findet sich z. B. größere Nachfrage nach einem Produkte. Die Vermehrung des Vorrathes ließe sich durch angestrengtere Arbeit erzwingen; allein dadurch dürften eine Anzahl Arbeiter umkommen. Der Besitzer berechnet nun den Gewinn aus der größern Waarenmenge und den Verlust aus den gefallenen Menschenopfern. Ist jener überwiegend, so befiehlt er kalt, die Sclaven zu forciren. — Der Makel des Sclaventhums ruhte auch auf den Griechen und Römern; allein vergessen wir nicht, daß die Alten das Gebot der unbedingten Gleichheit in der Liebe nicht kannten. Sie hielten sich für vollkommen berechtigt zu der Niederdrückung der Menschenwürde in einem Theile ihrer Erdenbrüder. Und wie denn jede Usurpation um so milder ausgeübt wird, in je größerm Rechte der Usurpator zu sein vermeint, so finden wir dort eine großmüthigere Behandlung als bei den Christen, die sehr wohl wußten und wissen, daß sie den Geboten der Sittlichkeit entgegen handeln. Dazu kommt noch, daß die Mehrzahl der americanischen Sclavenbesitzer aus Leuten bestand und theilweise noch besteht, die, wegen ihrer Laster in Europa gebrandmarkt und ausgestoßen, als verzweifelte oder speculirende Abenteurer über das Meer gingen. Der Sclavenhandel galt daher im Alterthume für entehrend; im freien America, mindestens noch in den Sclavenstaaten, wird er für nichts weniger als entwürdigend gehalten. In Griechenland und Rom waren auch Söhne und Töchter der Sclavenhändler infam; in America können sie Präsidenten werden oder sich mit ihnen vermälen. Die Fälle abgerechnet, wo Feigheit oder verwirkte Todesstrafe den Sclavenstand zur Folge hatte, traf bei den Alten die Sclaverei gewöhnlich den Kriegsgefangenen, den Reichen also wie den Armen, den Vornehmen wie den Geringen. Sittlichkeit also und hoher persönlicher Muth schützen vor Sclaverei; und war der letztere nicht allgemein, so war es ein Unglück, keine Schande. In America aber? Da wird der Menschenwerth nach Farben classificirt, und eine ganze Menschenrace sieht als solche sich verurtheilt zur Entwürdigung. — Der freigelassene griechische Sclave konnte Schutzbürger, Beisasse werden, denn mit dem Bürgerthum, welches nicht für Geld, sondern nur um Verdienst verliehen wurde, geizten sie; und als solcher sah er begüterte, angesehene Fremde, die ebenfalls nicht Bürger werden konnten, neben sich, stand also immer noch ehrenwerth da. In Rom, welches Jahrhun-

derte lang den italienischen Bundesgenossen das Bürgerrecht verweigerte und erst im siebenten Jahrhundert seiner Existenz durch einen blutigen Krieg es sich abzwingen ließ, alle Italiener als Bürger anzuerkennen, gestattete man jedem griechischen, orientalischen oder celtischen Knechte, sobald ihn sein Herr frei ließ und sein persönlicher Ruf gut war, sich in die Bürgerliste eintragen zu lassen, wenn auch im Munde des Volkes ein Makel auf ihm blieb und er zu höhern Stellen nicht gelangte. Aber was man heut zu Tage oft nur hoher Geburt zutheilt, die Oberhofmeister-, Hofmarschall-, Kammerherrenund ähnliche Stellen, das war im kaiserlichen Rom sammt und sonders ein Amt der Freigelassenen. Die Leibeigenschaft, welcher die früher unterworfnen Länder anheim fielen, in ihren mannigfaltigen Abstufungen, macht das ähnliche Loos der Sclaverei erträglicher *). Was werden unsere Nachkommen, was werden namentlich die künftigen Geschlechter in Africa, wenn auch dort die Cultur Wurzel geschlagen und Ausbreitung gewonnen haben und — geschähe es auch durch eine Appellation an die ganze Menschheit — jene Ruchlosigkeit von Gottes freier Erde verschwunden sein wird, — was werden sie alle, die nach uns kommen, von diesen Jahrhunderten sagen?! Sie werden unser Angstgeschrei über die Grauen erregenden Hexenprocesse des Vergleiches kaum für werth halten; denn abgesehen von der mehrfach größeren Zahl der Opfer jetzt als damals, dort lag es, Ausnahmen nicht gerechnet, an der Einsicht, hier am Willen; jene Verirrung kann man, wenn auch mit Bedauern erklären, diesen Frevel ohne Erröthen nicht einmal nennen. — Ganz getrost darf demnach die Vorzeit diesen Theil ihrer Criminalacten der Gegenwart zur Revision vorlegen; sie kann von Menschen mit Recht ein menschliches Urtheil erwarten. — Uebrigens sollte man meinen, daß die geschichtliche Auffassung dieser Processe, weil sie schon über ein Jahrhundert als abgeschlossen hinter uns liegen, leicht wäre, und daß die schon längst allgemein gewordene Uebereinstimmung des über sie gefällten Tadels ein sicheres Urtheil auch im Einzelnen geben müßte; allein ob's daran liegt, daß ihr gänzliches Ablösen aus dem heutigen Ideenkreise die richtige Stellung erschwert, oder, was wenigstens hin und wieder sich gar nicht verkennen läßt, religiöse Ueberzeugung das Urtheil abändert, und, was nie entschuldigt werden kann, sogar

*) Morgblt. 1844, 79. —

confessionelle Abneigung den Blick trübt; genug die Meinungen über Ursprung, Fortbildung und Beendigung dieser Processe sind sehr verschieden. Darum habe ich die Hauptzüge aus der Geschichte des Aberglaubens, wie sie mir selbst bei den vorbereitenden Studien durch die Feder gingen, vorausgeschickt, damit jeder Leser, dem die größern Werke über diesen Gegenstand fremd sind, eine selbständige Ueberzeugung gewinnen könne, ohne an die Resultate sich binden zu dürfen, welche ich selbst gewonnen habe.

Lilienthal.

I. Einige Hauptpunkte aus der Geschichte des Aberglaubens.

Vergleicht man den Aberglauben alter und neuer Zeit mit dem jedesmaligen Stande der Wissenschaften, namentlich der Theologie, Philosophie und Naturkunde, so sieht man sich zu der Annahme gedrungen, daß diese Verirrung zwar nicht in alleiniger Abhängigkeit von jenen steht, daß sie aber durch die klar erfaßten Probleme derselben überall scharf begrenzt wird. Da jedoch Natur und Geist in ihren Grundgesetzen vollkommen zu durchschauen, dem Menschen für diese Erde ohne Zweifel versagt bleibt, so wird auch stets ein gewisses Feld für die Erzeugnisse seines Wahnes offen stehen. Dieses ist der Tummelplatz für die rein subjectiven Gebilde einer übernatürlichen Weltansicht, welche in der Regel durch übereiltes Hervordrängen in die Räthsel der Körper- und Geisterwelt und ihre Wechselwirkung erzeugt werden. Daß das Menschengeschlecht auf jenes Gebiet je freiwillig verzichten sollte, ist bei einzelnen denkbar, bei dem Ganzen nicht wahrscheinlich — Findet dort der Aberglaube seinen Ankergrund, so sind seine Lebenselemente Irreligiosität und Sittenlosigkeit; ja er macht sich vorzugsweise dann erst geltend, wenn er in der Masse des Volkes jene tragenden und nährenden Auswüchse, also auch Mangel an festem Vertrauen auf die Vorsehung und Furcht vor dem Uebersinnlichen antrifft. — Für diese Ansicht finden wir die Belege in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker. —

Eine der ältesten Arten von Aberglauben ist die Astrologie, der Glaube an den Einfluß der Gestirne auf den Charakter und die Schicksale des Menschen. Ob darin der Anfang einer wissenschaftlichen Astronomie oder die Entartung früherer, reinerer Kenntnisse zu suchen sei, läßt sich so leicht nicht entscheiden; jedenfalls fällt die

confessionelle Abneigung den Blick trübt; genug die Meinungen über Ursprung, Fortbildung und Beendigung dieser Processe sind sehr verschieden. Darum habe ich die Hauptzüge aus der Geschichte des Aberglaubens, wie sie mir selbst bei den vorbereitenden Studien durch die Feder gingen, vorausgeschickt, damit jeder Leser, dem die größern Werke über diesen Gegenstand fremd sind, eine selbständige Ueberzeugung gewinnen könne, ohne an die Resultate sich binden zu dürfen, welche ich selbst gewonnen habe.

Lilienthal.

I. Einige Hauptpunkte aus der Geschichte des Aberglaubens.

Vergleicht man den Aberglauben alter und neuer Zeit mit dem jedesmaligen Stande der Wissenschaften, namentlich der Theologie, Philosophie und Naturkunde, so sieht man sich zu der Annahme gedrungen, daß diese Verirrung zwar nicht in alleiniger Abhängigkeit von jenen steht, daß sie aber durch die klar erfaßten Probleme derselben überall scharf begrenzt wird. Da jedoch Natur und Geist in ihren Grundgesetzen vollkommen zu durchschauen, dem Menschen für diese Erde ohne Zweifel versagt bleibt, so wird auch stets ein gewisses Feld für die Erzeugnisse seines Wahnes offen stehen. Dieses ist der Tummelplatz für die rein subjectiven Gebilde einer übernatürlichen Weltansicht, welche in der Regel durch übereiltes Hervordrängen in die Räthsel der Körper- und Geisterwelt und ihre Wechselwirkung erzeugt werden. Daß das Menschengeschlecht auf jenes Gebiet je freiwillig verzichten sollte, ist bei einzelnen denkbar, bei dem Ganzen nicht wahrscheinlich — Findet dort der Aberglaube seinen Ankergrund, so sind seine Lebenselemente Irreligiosität und Sittenlosigkeit; ja er macht sich vorzugsweise dann erst geltend, wenn er in der Masse des Volkes jene tragenden und nährenden Auswüchse, also auch Mangel an festem Vertrauen auf die Vorsehung und Furcht vor dem Uebersinnlichen antrifft. — Für diese Ansicht finden wir die Belege in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker. —

Eine der ältesten Arten von Aberglauben ist die Astrologie, der Glaube an den Einfluß der Gestirne auf den Charakter und die Schicksale des Menschen. Ob darin der Anfang einer wissenschaftlichen Astronomie oder die Entartung früherer, reinerer Kenntnisse zu suchen sei, läßt sich so leicht nicht entscheiden; jedenfalls fällt die

Astrologie als ausgebildetes System, wie wir sie in den ältesten Zeiten über den ganzen Orient verbreitet finden, mit einer richtigen Ansicht des Weltengebäudes nicht zusammen. Eben so wenig kann damals von klarer Auffassung der übrigen Erscheinungen in der Natur die Rede sein. Der Priesterstand des babylonisch-chaldäischen Reiches, Chaldäer und Magier genannt, war keineswegs wissenschaftlich gebildet. Handel und Luxus hatten diesen Asiaten nur eine gewisse oberflächliche Cultur gegeben. Auch die genaue Kenntniß der Thiere, welche Moses besaß, und die Bekanntschaft mit allen Thieren und Pflanzen, welche dem Salamo nachgerühmt wird *), beweisen nichts für die richtige Auffassung der hier zu beachtenden Naturerscheinungen in jener Zeit. Von dorther war deßhalb auch keine Abhilfe gegen die andern magischen Künste, welche den Orientalen nichts weniger als fremd sind, zu erwarten. Dem Heidenthum jener Gegend lag außerdem, durch Zoroaster nur in ein geordnetes Religionssystem gebracht, die Annahme eines bösen Principes mit unabhängiger Macht zum Grunde, so daß kein Mittel als widersinnig erscheinen konnte, welches, um die physischen Uebel abzuwenden, die Mitwirkung dieses Wesens bezweckte. — Die Juden waren freilich im Besitze des geoffenbarten Glaubens an den einzigen, allmächtigen Gott; allein wie häufig dieses Volk seinen Gott verließ und dem Heidenthume anhing, ist bekannt **). So konnte denn auch der Glaube an Beschwörung der Schlangen, an Traum- und Zeichendeuterei, willkürliche Verfinsterung der Sonne und des Mondes, Todtenbeschwörung (zum großen Theile Betrug der Bauchredner) Nativitätsstellung und andere Zauberei jene Ausbreitung und Gestalt gewinnen, wie wir sie aus mehreren Stellen des alten Testamentes erkennen ***). Daher ward die Zauberei bei den Juden nicht allein verboten, sondern sogar der Tod durch Steinigung als Strafe bestimmt †). — Wie alle diese wüsten Phantasiegebilde entstanden, das nachzuweisen dürfte eben so wenig angänglich sein, als es möglich ist, für jede

*) 2. Mos. 32. — 3. Mos. 11. — 1. König. 4, 33.

**) Richter 17, 3—5.

***) 2. Mos. 7, 11. — Jes. 8, 19; 29, 4; 44, 25; 47, 9. — Jer. 8, 17; 14, 14; 23, 16; 27, 9; 29, 8. — Ezech. 12, 24. — 1. Sam. 6, 2; 15, 23. — Dan. 1, 20; 2, 2. — 1. König. 22, 7 flgd. — Job. 3, 8. —

†) 2. Mos. 22, 18. — 3. Mos. 19, 31; 20, 27. — 5. Mos. 18, 10—12.

Erfindung im physischen und geistigen Leben das Woher und Wie zu ermitteln. Jenes wie dieses entsteht und entwickelt sich aus und mit den physischen und geistigen Bedürfnissen überall, wo Menschen leben, übereinstimmend in der Hauptrichtung, abgeändert nur durch Nebenbedingungen. Daher die auffallende Aehnlichkeit bei vielen dieser Erscheinungen an den entferntesten Punkten der Erde, deren historischen Zusammenhang zu erforschen, eitle Mühe wäre; womit aber das Uebergehen einzelner so wenig geläugnet sein soll, daß gerade nur dadurch sich manches auf diesem dunkeln Gebiete erklären läßt.

Die Religion der Griechen und Römer war grobsinnlicher Pantheismus. Ihre Dichter entlehnten die Götterlehre vom Volke und gaben ihm dieselbe ergänzt und erweitert zurück. Homer war das Hauptglaubensbuch der Griechen, Virgil das der Römer. Die Unterrichtetern, welchen diese rohe Ansicht nicht zusagte, verfielen auf physische, astronomische, historische, ethische und andere Erklärungsarten; allein dem Volke blieb die pragmatische sowohl, als auch die philosophische Auffassung fremd; und Plato, der selbst geläutertere Begriffe von dem höchsten Wesen hatte, spottet über den schlechten Nothbehelf solcher Deuteleien. Die lebhafte Phantasie der Griechen hatte das Götterreich sattsam bevölkert; aber ihre Götter, mit dem Charakter desjenigen Stammes begabt, der sie vorzugsweise verehrte, waren nicht allein in Rücksicht auf moralische Kraft nichts weiter als der schwache Mensch sondern sogar menschlichen Leiden unterworfen. Mächtiger als die Menschen griffen sie zwar, je nach Zuneigung oder Abneigung, bald fördernd bald hindernd in das Leben derselben ein; allein nothwendig mußte sich neben diesen allerlei Gebrechen unterworfenen Wesen die Annahme einer höhern Macht ausbilden. Auf diese Art kamen sie zu dem Begriffe eines nicht den freien Willen, wohl aber die äußere That bestimmenden Schicksals Doch bildete sich derselbe neben der den Göttern zugeschriebenen Macht nie vollkommen zu dem Glauben an unbedingte Vorherbestimmung aus; weßhalb schon bei Homer die Götter bald über, bald unter dem Schicksale stehen. Die Idee eines absolut guten Wesens, das entweder allmächtig ist, wie im Christenthume, oder beschränkt, wie im orientalischen Heidenthume, kannte das Volk nicht. Ihm war deßhalb auch das absolut böse, mit Zulassung oder für sich wirkende Princip fremd. Und doch waren weder Griechen noch

Römer frei vom Aberglauben. Der Grund hiervon lag theils in dem Streben, das die äußeren Begegniſſe ſchaffende, unabwendbare Schickſal vorher kennen zu lernen, theils in der Furcht vor dem moraliſch-ſchwachen Charakter der Götter, wann und in ſoweit dieſelben dem Verhängniſſe gebietend gedacht wurden, und in dem daraus entſpringenden Beſtreben, dieſelben durch irgend welche Mittel zu vermögen, ſich den menſchlichen Wünſchen zu fügen; welches Letztere die Baſis all ihrer Magie iſt *). Ein Theil des Aberglaubens, wie Vorausſicht durch den Geſang oder Flug der Vögel und durch die Eingeweide der Thiere, war deßhalb auch officiell, anderes zwar verpönt, aber mehr, wie es in der Natur der Sache lag, wegen des Schadens, den man für andere daraus befürchtete, als aus Rückſicht auf die dadurch zu beleidigenden Götter.

Die Formen des Aberglaubens ſind in Griechenland und Rom keine andern, als bei den übrigen Völkern. Die Griechen, in Plaſtik und Poeſie unſre Meiſter, ſind nicht überall die ewig heitern Jünglinge, ſo wenig in der Kunſt, wie im Leben. Auch jene düſtere Seite fehlt ihrer Mythologie keineswegs. Der Traum, das Rieſen, Herzklopfen und Ohrenſauſen galt für bedeutungsvoll; man glaubte an gute und böſe Tage, fürchtete ſich vor dem Verfluchen, dem böſen Blicke, Cicero namentlich vor dem der Weiber, deren Augen eine doppelte Pupille hätten, bediente ſich der Zauberworte und Amulete**), bereitete Zaubertränke und ſchrieb den Heren, namentlich in Theſſalien, dem eigentlichen Zauberlande, die Kunſt zu, den Mond vom Himmel ziehen, durch die Luft fliegen oder auf Beſen und Gabeln reiten und Regen, Hagel und Donnerwetter machen zu können. In den zwölf Tafeln ſchon iſt eine Verordnung wegen des Wettermachens, auch wird in ihnen das Beſchwören der Feldfrüchte, das zauberiſche

*) Unrichtig, glaube ich, faßt Horſt (a. a. O. 350. flgd. und ſeine Zauberbibliothek, II. 1. und 2. Abſchnitt) die Sache auf. Wie konnte man ſich (was Horſt annimmt) durch Unterwerfung der Götter zum Herrn des Schickſals machen, wenn die Götter wie der Menſch dem Schickſale als unbedingt unterworfen gedacht wurden! —

**) M. Cato (de re rustica, 160) giebt unter andern folgende Formel gegen Hüftweh: „haut haut haut ista pista sista domiabo damnaustra.“ — Das an die Thüre geſchriebene Arse verse ſchützte gegen Feuersgefahr. (Feſtus, 16.)— Häufig trug man die Ἐφέσια γράμματα gegen allerlei Uebel in ledernen Gürteln auf dem Leibe. —

Wegklocken des fremden Getreides verboten. Merkwürdig ist, was Cicero*) vom Redner Curio, einem Manne von sehr schwachem Gedächtnisse, erzählt, daß dieser, als ihn in der Rede gegen die Titinia das Gedächtniß verlassen, mit der Erklärung abgetreten sei, Titinia habe ihm dieses durch Zauberei angethan. Der Glaube an Werwölfe**), welcher zuerst in der Verwandlung des Lykaon erscheint, war besonders in Arkadien einheimisch. Die Nymphen, Gottheiten niedern Ranges, sind wenigstens in der spätern Zeit, ganz ähnlich den Elfen. Ihre Liebschaften mit den Hirten sind großentheils der Stoff zu den alten Hirtenliedern, wie bei Theokrit. In Italien sah man die Waldgötter als Veranlasser des Wahnsinns an und fürchtete deßhalb ihre Begegnung. Wahnsinn oder Tod befürchtete man auch von dem den Tanz sonst liebenden, auch gegen Menschen oft gütigen Pan, welchem die gewöhnliche Vorstellung in Griechenland eine schreckhafte Gestalt gab. Das Alpdrücken nennt Plinius Faunorum ludibria. Im Horaz, Ovid und Tacitus findet sich der Volksglaube berührt, daß man mit Hilfe gewisser Bilder, welche Menschen vorstellten, diese dadurch verletzen oder tödten könne, wenn man jene Bilder durchstieche oder verbrenne. Selbst das Tödten der Kinder zu zauberischen Zwecken wird erwähnt. Gegen die die Kinder säugenden oder auch den Menschen Blut und Eingeweide aussaugenden Strigen genoß man Speck und Bohnenbrei an den Calenden des Junius. Wer kennt endlich nicht die griechische Zaubergöttin, die dreiköpfige Hekate, die Mutter der berüchteten alten Zauberinnen Circe und Medea, welche bei Geisterbeschwörungen angerufen wurde, deren Bilder vor den Thoren, auf Landstraßen und Scheidewegen, überhaupt an den Begräbnißstätten aufgestellt waren, wo man ihr an dem Abende des Neumondes Fische, Bohnen, Eier und dergleichen geringe Speise hinsetzte! Merkwürdigerweise findet man in Aegypten und Griechenland sogar Spuren von unserm Somnambulismus. Die Hände wurden aufgelegt und andere Berührungen und Bewegungen, mit mystischen Worten begleitet, vorgenommen, um einen traumartigen Zustand hervorzubringen und durch diesen Ahnungen und Vorausfagungen zu erlangen. Später wurde dieses Ver-

*) Brut. 60.

**) Vielleicht „Menschwölfe", von Wer = Ger = Spieß, meton. = Mann; griech. λυκάνθρωπος, nur umgekehrt zusammengesetzt. —

fahren auch eine Heilmethode in der Medicin bei Blindheit und Blutspeien. — Die Astrologie, deren erste Spuren schon in der Entschuldigung der Spartaner vor der Schlacht bei Marathon zu erkennen sind, fand erst später in Griechenland Eingang, wo dann mit Nativitätstellung nicht nur einzelne, sondern ganze astrologische Gesellschaften sich beschäftigten. In Italien nahm dieser Aberglaube so sehr überhand, daß zu Zeiten der Republik und unter den Kaisern die Chaldäer (das sind die Mathematiker oder Astrologen) wegen des vermeinten Schadens wiederholt aus dem Reiche verwiesen wurden; wogegen sie an einigen Kaisern Anhänger und dann auch Vertheidiger fanden. Im Jahre 16 vor Chr. wurde ein gewisser L. Petuanius deßhalb vom tarpejischen Felsen gestürzt. Zu Tiberius Zeiten war Wahrsagerei überhaupt bei Todesstrafe verboten *). Selbst die bessern Köpfe konnten sich von dem astrologischen Wahne nicht immer losmachen. Cicero und Plinius erklären sich zwar auf verständige Art gegen die Astrologie, sehen aber doch die Kometen für vorbedeutungsvoll an; Seneca spottet über das Wettermachen, glaubt aber fest an den Einfluß der Gestirne, und Tacitus wagte wenigstens nicht recht, daran zu zweifeln. Die Alchemie, welche bei den Griechen wenig oder keine Zuneigung fand, scheinen die Römer bei der Eroberung Aegyptens näher kennen gelernt zu haben. Verschwendung und Habsucht verschafften ihr hier günstigere Aufnahme. Diocletian befahl, all dergleichen Bücher zu verbrennen, weil die dadurch vermehrten Reichthümer den Geist der Empörung erwecken könnten.

Die Kenntnisse in der Naturkunde aber waren nicht bei den Griechen und noch weniger bei den Römern so weit vorgeschritten, daß von dieser Seite dem Unwesen gesteuert werden konnte. Es fehlte den Griechen nicht gerade an der Neigung zum Beobachten, noch minder an dem für das Erörtern nothwendigen Scharfsinn, wohl aber an der Genauigkeit und Umsicht bei Auffassung des Einzelnen, welche dort, und an der Ruhe und Vorsicht beim Ordnen des Ganzen, welche hier als unerläßliche Bedingungen eines zwar langsamen,

*) Tacitus, Annal. II, 32, 69; VI, 22, 29, 30; XII, 52. — Hist. I, 22; II. 62. — Annal. Eccles. auctore Caesare Baronio. 1624. I, 65, 97. — Die übrigen Belege für den Aberglauben der Griechen und Römer finden sich allenthalben bei ihren Schriftstellern. —

aber ſichern Vorſchreitens in der Naturwiſſenſchaft erforderlich ſind. Von dem Grundſatze des Franz Baco von Verulam († 1626), deſſen Verdienſt hauptſächlich darin beſtand, daß er die leere Speculation aus der Philoſophie verbannte, wiewohl er dadurch zugleich dem Materialismus Thür und Thor öffnete und im ſchlimmen wie im guten Sinne die Philoſophie vom Himmel auf die Erde herabzog, von ſeinem die Naturwiſſenſchaften auf den richtigen Weg führenden Fingerzeige, daß der Menſch, als Diener und Ausleger der Natur, nur ſoviel wiſſe und vermöge, als er von der Ordnung derſelben entweder durch Beobachtung oder durch angeſtellte Verſuche bemerkt habe, hatten ſie keine Ahnung. Jede ſogenannte philoſophiſche Anſicht, von einem namhaften Manne gegeben, galt als Dogma, woraus man alles übrige ableitete, wohin man alles bezog. Je nachdem einer den Urſprung des Univerſums mit Thales im Waſſer, oder mit Anarimenes in der Luft, oder mit Heraklit im Feuer fand, conſtruirte er mit Haſt und Eile weiter, ohne zu unterſuchen, ob jene Hypotheſen mit den Erſcheinungen in nothwendigem Zuſammenhange ſtänden. Was Wunder alſo, wenn das Volk im Echo z. B. nur die Stimme von Nymphen, Satyren und Faunen fand! Daher die Abneigung, welche ausgezeichnete Geiſter gegen dieſe Wiſſenſchaft hegten. Der weiſe Sokrates befiehlt, die Aſtronomie nicht weiter zu betreiben, als es zur Kenntniß der bürgerlichen Zeitabſchnitte erforderlich ſei, wiewohl man, ſetzt er hinzu, das auch von Jägern und Schiffern erfahren könne. Sich um die Bewegung, Entfernung und Entſtehung der Himmelskörper zu kümmern, widerräth er, weil dieſes ohne Nutzen ſei, und nützlicheres unternommen werden könne. Wenn demnach Plato, der wie Xenophon dieſelbe Anſicht theilte, in ſeiner tiefen poetiſchen Anſchauungsweiſe die Meinungen über das Weltgebäude ergänzte, ſo war dieſes, ob Ernſt oder Scherz, nur müßiges Spiel. Selbſt die Anſicht von der Kugelgeſtalt der Erde iſt bei ihm noch ſehr trübe; wie denn dieſe der Pythagoreiſchen Schule entſproſſene Idee erſt durch Ariſtoteles († 322 vor Chr.) zur Gewißheit erhoben wurde. Dieſer fand den Beweis in dem abwärts gerichteten Streben aller Dinge auf der ganzen Oberfläche, in der Geſtalt der Mondfinſterniſſe und in der Aenderung des Horizonts an verſchiedenen Puncten der Erde. — Ariſtoteles gab durch Anregung zur Naturforſchung der ſophiſtiſchen Verſtandesverrückung den Todesſtoß; und was wir von ihm

übrig haben, ist das Vollständigste in dieser Wissenschaft; allein viel mehr als leere Speculation ist, einzelne bewiesene Wahrheiten abgerechnet, sein Werk doch nicht. Er kam zur Aufstellung seiner physischen Principien mehr aus Sprachbegriffen, als aus Beobachtung der Objecte. Die speculative Richtung, welche er eigentlich bekämpfen wollte, klebt auch ihm bedeutend an. Betrachten wir beispielshalber seine Deduction für die vier Elemente. Von den entgegengesetzten Eigenschaften der Körper schließt er zunächst diejenigen aus, welche sich auf die Farbe beziehen, weil diese als nicht tastbar zum Wesen der Dinge nicht gehören könnten; ferner glaubt er Schwere und Leichtigkeit darum nicht berücksichtigen zu müssen, weil beide nicht zugleich activ und passiv wären; und so bleiben ihm nur heiß und kalt, trocken und feucht übrig, weil andere wie hart und weich, fett und mager aus jenen vier entständen. Auf diese Weise gelangt er zu den vier Elementen: Feuer (heiß und trocken), Luft (heiß und feucht), Wasser (kalt und feucht), Erde (kalt und trocken). — In der Astronomie ist des wirklich Brauchbaren seit Thales († um 548 vor Chr.) so wenig, daß erst Hipparch (140 vor Chr.), welcher für seine Zeit Ausgezeichnetes leistete, genannt zu werden verdient. Nach ihm geschah in der alexandrinischen Schule bis auf Ptolemäus (130 nach Chr.) nichts Beachtungswerthes. Der Letzte faßte Hipparch's Ideen mit Geist auf und entwarf für die Bewegung der Planeten ein System, welches bei allem in den Doppelbewegungen liegenden Mangel die sichtbaren Erscheinungen im Weltgebäude wenigstens in so genaue Uebereinstimmung brachte, daß die Astronomen bei ihren Beobachtungen damit ausreichten. Wäre nur auf ähnliche Art benutzt und erweitert worden, was Archimedes (250 vor Chr.) in der Mechanik und Hydraulik, und was einige andere in der Optik und Harmonik leisteten, dann hätte es von hier aus allmählich lichter werden müssen; allein es blieb bei jenen Anfängen.

Von den Römern, welche als Nachbeter der Griechen in den Naturwissenschaften überhaupt zu keinem Selbstbewußtsein gelangten und eines der abergläubigsten Völker der Erde waren, kann keine Rede sein, da ja niemand die Compilatoren, wie Plinius u. a., wird genannt wissen wollen. Besonders verlor sich mit dem Verfalle des römischen Reiches alle wissenschaftliche Naturforschung. Plinius z. B. erzählt mit allem Ernst die Fabel von dem Echineis,

einem kleinen Fische, der das größte Schiff zum Stehen bringe, bloß dadurch, daß er sich anfauge, und führt als Beleg an, daß das Schiff des Antonius in der Schlacht bei Actium durch ihn festgehalten und jener deßhalb genöthigt worden sei, auf ein anderes Schiff zu gehen und daß auch in seiner Zeit das Schiff des Kaisers Cajus auf diese Art zum Stehen gebracht worden *). Es fiel ihm also gar nicht ein, daß dabei der zum Widerstand nothwendig erforderliche Anhaltspunkt fehlt — Wesentlich trug zu diesem Verfalle der Naturkunde die kabbalistische, gnostische und neuplatonische Philosophie bei. Nur Eins sei erwähnt! Die Pythagoreer waren, vielleicht verleitet durch den überraschenden Zusammenhang der musikalischen Intervalle mit den entsprechenden Schwingungszahlen, zu dem Gedanken geführt, in der geistigen und körperlichen Natur ähnliche Zahlenverhältnisse aufzusuchen; und da in Dingen ohne logischen Zusammenhang jede Täuschung möglich ist, so fanden sie bald auch Charakter, Zukunft und Verhängniß in und durch ganz zufällig gegebene Zahlen ausgedrückt. Daß Patroklos durch Hektor, und dieser durch Achilleus habe fallen müssen, bewiesen sie aus den Zahlen 871, 1225 und 1276, welche durch die als Zahlzeichen angesehenen Buchstaben ihrer Namen ausgedrückt werden. Ueber die von den Pythagoreern als sehr bedeutungsvoll angesehene Zahl Vier schrieb Telauge, die Tochter des Pythagoras, eine eigne Abhandlung. Selbst das astronomische System der Pythagoreer, welches sich dem Copernicanischen so sehr nähert, beruht zumeist auf unerwiesenen Sätzen ihrer Zahlentheorie. Den Hauptsatz dieses Systems, daß die Sonne unbeweglich im Mittelpuncte stehe, folgern sie daraus, daß der Sonne, als dem Feuer, welches sie für das vollkommenste Naturwesen hielten, eine ehrenvollere Stelle als der Erde gebühre, und daß die Mitte diese ausgezeichnete Stelle sei. — Auch bei dem phantasiereichen Plato findet sich jene Spielerei. Die Neuplatoniker aber schufen sich daraus ein vollständiges System; und Spuren von dieser sinnlosen Thorheit sind bis in die neue Zeit nachweislich. Kircher († 1680), zu seiner Zeit einer der größten und thätigsten Gelehrten im Fache der Naturkunde, Philosophie und Alterthumswissenschaft, hat über die Mysterien der Zahlen ein großes Werk geschrieben. Es ist bekannt, daß die Verse des Homer und

*) Hist. natur. 32, 7.

Euripides, besonders aber die des Virgil benutzt wurden, um die Zukunft daraus zu erfahren. Man schlug jene Werke aufs Gerathewohl auf und nahm die zuerst in die Augen fallende Stelle als eine Schicksalsantwort. Noch in neuerer Zeit wurden die „sortes Virgilianae“ befragt, z. B. bei dem unglücklichen König Carl I. († 1649) von England Virg. Aen. IV. 615—621 und II. 45—48. Und wenn man in den Worten: „Quidquid deliraut reges, plectuntur Archivi“ die Jahreszahl der Julirevolution von 1830 gefunden hat, so mag dieses und ähnliches als müßiger Scherz hingehen; doch ganz unempfänglich ist auch für dergleichen Geheimnisse die heutige Zeit nicht. Hierher gehört in Wahrheit der Ausspruch des Descartes, es könne nichts so Ungereimtes gesagt werden, was nicht einer der Philosophen sage.

Befremden kann es daher nicht, wenn auch die ersten christlichen Schriftsteller das Studium der Natur mit Geringschätzung betrachteten und dasselbe in Vergleich mit den großen Wahrheiten ihrer Religion, welche mit unzweifelhafter Gewißheit auf das werkthätige Leben und das Jenseits hinwies, für tadelnswerthe Neugierde und schädlichen Mißbrauch der geistigen Kraft ansahen. Der h. Epiphanios († 403) behandelt die Physiologie der Thiere, aber nur, um die Eigenschaften derselben zu moralischen Allegorien zu benutzen. Der h. Eusebius († 371) gesteht, daß er nicht aus Unkenntniß jener Dinge, sondern aus Verachtung so klein davon denke und seinen Geist zu bessern Gegenständen wende *). — Vielen wollte damals der vor Augen liegende Beweis für die Kugelgestalt der Erde nicht einleuchten. Der h. Augustinus († 430) will Gegenfüßler nur deßhalb nicht annehmen, weil sonst noch ein zweiter Stammvater für das menschliche Geschlecht gesucht werden müsse **). Und so wurde von den Meisten, welche die Kugelgestalt läugneten, nur diejenige Irrlehre bestritten, welche aus der Annahme von Gegenfüßlern weiter schloß, daß, weil eine Verbindung zwischen uns und jenen nicht möglich wäre, jenes Geschlecht weder von Adam abstammen noch durch Jesus Christus erlöst sein könnte. Auch versuchte man wohl, dieses durch physische Gründe zu unterstützen. Lactantius (um 300) z. B. spricht von Menschen, welche mit dem

*) Praec. Ev. XV, 61.
**) De Civ. D. XVI, 9.

Kopfe nach unten hängen müßten, und fühlt sich in Verlegenheit, solche Absurditäten zu benennen *). — Einzelne gab es freilich auch vor Copernicus († 1543), welche die richtige Ansicht festhielten, z. B. der h. Virgilius, Bischof von Salzburg **), der Pabst Sylvester II. († 1003). Der h. Basilius († 349), der h. Gregor von Nyssa († 394), der h. Gregor von Nazianz († 390), der h. Athanasius († 373) und der größte Theil der Kirchenväter glaubten, die Erde sei eine Kugel; allein allgemeine Ueberzeugung des Volkes war es nicht. — In der Astronomie geschah von Ptolomäus bis Copernicus, also in einem Zeitraume von vierzehnhundert Jahren nichts, was man einen Fortschritt nennen könnte. Bei den alten Griechen war von einzelnen wenigstens die Möglichkeit des Copernicanischen Systems, daß nicht die Erde, sondern die Sonne der Mittelpunct der Bewegung sei, ausgesprochen worden; aber auch jene Idee ging verloren. — Nicht besser war es im Mittelalter mit den übrigen Zweigen der Naturkunde beschaffen. Nur bei den Arabern findet man, besonders vom achten bis zum elften Jahrhunderte mathematische, astronomische und chemische Kenntnisse. Allein sie gerade brachten den Aberglauben vom Einfluß der Gestirne, die ganze Alchemie und manches andere nach dem Occidente. — Die Vorliebe für Aristoteles, welche im zehnten Jahrhunderte erwachte, war darum von geringerem Nutzen, weil man seine unklaren physischen Ideen als Grundsätze ansah. Sein Ansehen nahm trotz manchen Gegners und päpstlicher Verbote so sehr zu, daß die Professoren bei Antritt ihres Amtes zuletzt den Eid ablegen mußten, in ihren Vorträgen sich von seinen Schriften so wenig wie vom Evangelium entfernen zu wollen. Er blieb Auctorität, wenn auch nicht allgemein, noch lange nach der Begründung des richtigen Naturstudiums bis in das siebzehnte Jahrhundert — Als der Jesuit Scheiner, Professor der Mathematik zu Ingolstadt, mit Hilfe des kürzlich erfundenen Galileischen oder holländischen Fernrohres 1611 die dunkeln Flecken auf der Sonne bemerkte, wurde die Bekanntmachung dieser wichtigen Entdeckung durch das Vorurtheil seines

*) De fals. sap. III. 24.

**) Virgilius wurde der Ketzerei beschuldigt und nach Rom citirt. Seine Vertheidigung muß dem h. Pabste Zacharias († 752) genügt haben, weil er bald darauf Bischof von Salzburg wurde.

Ordensprovincials Busäus für die Aristotelische Philosophie, nach welcher die Sonne der reinste, fleckenloseste der feurigen Körper war, vorläufig verhindert, bis Scheiner nach Rom berufen und dort, an der Bekanntmachung nicht weiter behindert, sein sehr beachtenswerthes Werk hierüber: Rosa Ursina 1630 herausgab *). Boyle († 1691) noch nannte seine auf Versuchen beruhenden Entdeckungen in der Hydraulik hydrostatische Paradoxen; denn unbedingte Ueberzeugung für seine einfachen Beweise, z. B. daß die oberen Theile einer Flüßigkeit gegen die unteren gravitiren, konnte er von den Zeitgenossen nicht erwarten.

Ein großer Uebelstand lag übrigens darin, daß sich einzelne mystische Elemente des Neuplatonismus zum Theil durch die Kirchenväter selbst auf die christliche Philosophie fortgepflanzt hatten. Dadurch, daß man das sinnlich Wahrnehmbare nicht auf Raum und Zeit, sondern auf überirdische Kräfte bezog, mußte alles vernünftige Forschen untergraben werden. Die äußere Form dieser Philosophie aber war die Dialektik, welche ihre Aufgabe in die logische Auflösung und Zusammensetzung der Worte setzte. Diese Naturphilosophie blieb Geißel für mehrere Jahrhunderte und wurde erst allmählich verdrängt, als hie und da ein auf unzweifelhafter Erfahrung beruhendes Studium erwachte. Nehmen wir dazu die Völkerzüge seit dem Ende des vierten Jahrhunderts, welche ganze Länder dermaßen verwüsteten, daß sie, wie es Africa noch jetzt zeigt, nicht einmal die Spur früherer Bildung zurückließen, beachten wir die sechs Kreuzzüge von Ende des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, welche von einer Zeit, die andere Interessen neben den religiösen oft vergaß, unternommen und darum von der heutigen allerdings häufig genug mißverstanden sind, aber auch wirklich neben vielem Guten **) durch

*) Scheiner verdanken wir auch die Beobachtung, daß auf der Netzhaut des Auges das Bild der vor demselben liegenden Gegenstände sich zeige.

**) „Es war die höchste Zeit, daß die abendländischen Christen ihren Glaubensgenossen zu Hilfe eilten; es war zweifelsohne ihre Verpflichtung, wenn anders jeder Unrecht und Tyrannei abwehren soll, dem dazu die Kraft und das Geschick gegeben ist" (Raumer, Geschichte der Hohenstaufen I, 46.). Dieses zur Rechtfertigung des Unternehmens. Zu den wohlthätigen Folgen gehört unter andern die Hebung des Handels, und daß durch sie die Europa drohenden Horden des Halbmondes, in ihrer Heimath angegriffen, für längere Zeit vom Eindringen in die christlichen Staaten abgehalten wurden.

manche von dort entlehnte magische Ideen nicht zu übersehenden Nachtheil brachten, ziehen wir außerdem die schrecklichen Seuchen vom elften bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Erwägung, endlich die Unwissenheit und das beispiellose Sittenverderbniß seit dem zehnten Jahrhunderte, so daß Verachtung aller Gesetze durch Betrug, Raub und Meineid sich offen aussprach: dann finden wir Beweise mehr als hinlänglich, um uns die Fesseln zu erklären, in welchen damals die Wissenschaften überhaupt, also auch die Naturwissenschaft, schmachten mußten.

In dieser Wüste wucherten daher Astrologie, Alchemie, welche auf Universitäten ihre Lehrstühle fanden, und andere Arten des Aberglaubens in voller Kraft. Wie tief der astrologische und dämonische Wahn sich eingenistet hatte, erkennt man am Besten aus dem Hineinragen einzelner Bruchstücke desselben bis in die neueste Zeit, ferner daraus, daß unter allen genialen Männern der frühern Zeit kaum Einer namhaft gemacht werden kann, der von solchen Irrthümern gänzlich freizusprechen ist. Dahin gehören z. B. Albertus Magnus († 1280), der zwar von den Ansichten der Araber abwich, aber Astrologie und Alchemie in ihren Principien gerade fest zu begründen suchte; Roger Baco († 1293), welcher nur die Freiheit des Willens neben dem Einflusse der Gestirne zu retten suchte und deßhalb, weil die Sarazenen und Tartaren sich zur Enthüllung der Zukunft dieser Kunst bedienten, wünschte, daß die Christen mit päpstlicher Bewilligung es gleichfalls thäten, um sich vor Schaden zu bewahren; Reuchlin († 1522); Ficinus († 1499); Cardan († 1578), der sogar dem Heilande die Nativität stellte; Tycho Brahe*) († 1601); vielleicht auch Copernicus. Wenn man den Letzten als Gründer der neuen Astronomie bis zu den Sternen erhebt, so erweiset man seinem kühnen Geiste nichts weiter, als eine wohlverdiente Ehre. Nur muß man daraus nicht schließen wollen, wie es oft geschehen ist, daß er in jeder Hinsicht über seiner Zeit gestanden haben müsse. Das hieße in der That mehr verlangen, als

*) Vom Könige Friedrich II. von Dänemark wurde er sehr geachtet; von Christian aber, für dessen Zukunft er kein günstiges Zeichen in den Sternen finden konnte, wurde er vernachläßigt und mußte Dänemark fast wie ein Verwiesener verlassen.

den größten Männern aller Jahrhunderte verliehen worden ist, ohne daß darum ihr Ruhm im Geringsten geschmälert wäre. Copernicus war bekanntlich auch Arzt von nicht unbedeutendem Rufe, scheint aber doch vom Euemerismus seiner Zeit befangen gewesen zu sein. Im braunsberger Archiv *) befindet sich ein ihm zugeschriebenes **Regimen Sanitatis**, in welchem er für jeden Monat die guten und bösen Tage bezeichnet. Es werden nicht allein diejenigen Tage angegeben, an welchen das Aderlassen den Tod nach wenigen Tagen oder in demselben Jahre, bei andern den Verlust der Augen zur Folge habe, sondern es wird auch behauptet, daß Kinder, welche an gewissen Tagen geboren wären, nicht gedeihen, sondern eines grausen Todes sterben würden. — Zwar nicht all diese Männer waren Anhänger der gemeinen astrologischen Thorheit, oder glaubten sogar wie Reuchlin und der Freidenker Ficinus an Geistererscheinungen gewöhnlicher Art, oder wie Cardan und Paracelsus an unzüchtigen Umgang der Heren mit dem Teufel; allein sie hegten wenigstens die Meinung, daß jenen Träumereien eine reelle Basis zum Grunde liege. Selbst der aller Speculation abholde Baco von Verulam sagt: „Die Sterne haben noch ganz andere Kräfte als Licht und Wärme." Er will einer gesunden Astrologie, die er freilich auf physische, aus dem Zusammenwirken der Strahlen von Planeten und Fixsternen in ihren verschiedenen Stellungen zu ermittelnde Gesetze zurückgeführt wünscht, die Möglichkeit einräumen, nicht bloß Witterung und andere Naturerscheinungen, sondern sogar politische Ereignisse vorherzubestimmen. Freier scheint in dieser Beziehung Kepler († 1630) gesehen zu haben. „Einen solchen Ausbruch nimmt es", sagt er, „wenn man den Wasserstrom mit Gewalt dämmen oder den Ochsen beim Schwanze und nicht bei den Hörnern hinter sich weisen will; darum wäre mein Wunsch, daß zur Verhütung größern

*) Braunsberger Archiv, **Mandata, Privilegia etc.** Bd. 53, 881—883. Der Beweis, daß dieses **Regimen** von ihm entworfen oder wenigstens von ihm empfohlen sei, läßt sich streng nicht führen, weil das Manuscript nicht von seiner Hand ist; darum sagte ich: vielleicht. Daß aber aus schuldlosem Irrthum oder aus Absicht, um nämlich jenem Machwerke größere Auctorität zu verschaffen, sein Name vorgesetzt worden, ist ebenso wenig zu erhärten. Mit seinem scharfen Blicke in das Weltall aber würde sich solch eine Kurzsichtigkeit sehr gut vertragen, weil die Aerzte jener Jahrhunderte ihre Verordnungen nicht leicht ohne Rücksicht auf die Stellung der Gestirne machten. —

Unrathes den „vatibus publicis“ Luft gegeben und ſie vernünftig geleitet würden.“ Die Aſtrologie, erklärte er, ſei nicht werth, daß man Zeit auf ſie verwende, aber die Leute ſtänden in dem Wahne, ſie gehöre für einen Mathematiker. „Was iſt zu thun?“ ſchreibt er an Mäſtlin, als er bei ſeinen Erklärungen für das Copernicaniſche Syſtem mit den Theologen in Widerſpruch gerieth, „ich denke, wir ahmen den Pythagoreern nach, theilen uns das, was wir entdecken, privatim mit und ſchweigen öffentlich, damit wir nicht Hungers ſterben.“ Und doch überſchleichen auch ihn zuweilen düſtere Augenblicke, in denen ſein ſonſt ſo heller Blick die zeitigen Vorurtheile nicht zu durchdringen vermochte. Die Kometen z. B. ſah er für Ungeheuer an, die von böſen Dünſten lebten, die Sonne zuweilen verfinſterten und die Atmoſphäre vergifteten. Von Kepler ſelbſt alſo erfahren wir, daß zu ſeiner Zeit der Glaube an Aſtrologie noch Volksglaube war. Hohe und Niedere ließen ſich die Nativität ſtellen. Bekannt iſt z. B., daß der Kaiſer Friedrich II. deßhalb, als ihm vorhergeſagt war, er würde unter Blumen ſterben, nie wieder nach Florenz gekommen ſein ſoll. 1227 ſoll ihm ſein Sterndeuter Scotus einen verſiegelten Zettel in Vicenza gegeben haben, in welchem das Thor genannt wäre, durch welches er aus der Stadt gehen würde. Um die Vorherſagung zu Schanden zu machen, habe er die Mauer durchbrechen laſſen. Als er dann den Zettel geöffnet, habe darin geſtanden, er würde durch ein neues Thor gehen. Der Papſt Sixtus V. († 1590) verbot durch eine Bulle die Sterndeuterei, die damals in Rom ſehr im Schwange war, und ſchickte einige Perſonen aus den erſten Familien, welche ſich dennoch damit abgaben, auf die Galeeren. Wir wiſſen ferner, daß Herzog Albrecht von Preußen († 1568) und Melanchthon von Carion auf nicht uneigennützige Weiſe im Glauben an Aſtrologie und Nativitätsſtellung beſtärkt wurden; daß die Königinn Chriſtine von Schweden und Friedrich III. von Dänemark († 1670) von dem Mailänder Borri, nachdem derſelbe in Straßburg und Amſterdam das Volk mit ſeinen Wundern in Erſtaunen geſetzt und betrogen hatte, auf dieſe Art hintergangen wurden. Der berühmte Aſtrolog Noſtradamus ſagte dem Könige Carl IX. von Frankreich († 1574) voraus, er würde ſo viele Jahre leben, als er ſich auf der Ferſe in einer Stunde umdrehen könnte. Der König übte ſich deshalb jeden Morgen, und bald wurde dieſe Bewegung allge-

mein am ganzen Hofe. Derselbe Prophet deutete dem neugebornen Könige Heinrich IV. († 1610) das Schicksal aus den Sternen. Einer von den Söhnen des Nostradamus trat in die Fußstapfen seines Vaters. Allein der Zufall war ihm nicht so günstig, oder man verlangte von ihm mehr, als bei Prophezeiungen, Traumdeutereien und Ahnungen sonst erwartet wird; denn bekanntlich werden, wenn unter zehn Vorhersagungen der Zufall Eine eintreffen läßt, die übrigen neun gar nicht oder nur als Ausnahme beachtet *). Der junge Nostradamus versuchte, da das Glück nicht wollte, selbst seinen Prophezeiungen nachzuhelfen. Als er einmal einer Stadt vorhersagt hatte, daß sie von feindlichen Truppen würde eingeäschert werden, und dieses nach der Einnahme nicht geschah, legte er selbst Feuer an. Mehr Glück hatte Morin bei Richelieu, der ihn oft befragte; auch fand Länsberg, wiewohl er zwanzigmal das Ende der Welt prophezeite, immer wieder Glauben. — In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hat der Notarius der Altstadt Braunsberg die angeblich von einem Erzbischof Irlands Malachias aus dem zwölften Jahrhundert stammenden Prophezeiungen eingetragen, welche sich auf die künftigen Päpste beziehen. Zur Würdigung dieser Vorhersagungen mögen hier die Charakteristiken der letztern Päbste dienen. Von Pius VI. heißt es: „Peregrinus Apostolicus", von Pius VII. „Aquila rapax", von Leo XII. „Canis et coluber", von Pius VIII. „Vir religiosus", und von Gregor XVI. „De Balneis Ethruriae." Diesem Propheten zufolge würden noch zwölf auf dem Stuhle des h. Petrus sitzen. Vom letzten heißt es: „Petrus Romanus ultimus Pastor, qui pascet Christi oves in tribulationibus, postea et Urbs Romana diruetur, Orbe jam ad ruinam inclinato" **). — Wie es

*) Drei Dinge sind, wie Baco sagt, den Prophezeiungen günstig: Man beachtet es zwar, wenn sie eintreffen, aber nie, wenn sie fehlschlagen. Wahrscheinliche Vermuthungen und dunkle Sagen verwandeln sich oft in Prophezeiungen; denn der Mensch, von Natur lüstern nach Erspähung der Zukunft, scheut sich keineswegs, das als Vorhersehung zu geben, was bloße Combination ist. Endlich, und das ist namentlich zu bemerken, fast alle die unzähligen Prophezeiungen waren Betrug, von Schlaukköpfen ersonnen, nachdem die Begebenheiten schon vorbei waren. — „Der Prophet" sagt Lichtenberg mit Recht, „braucht weniger Witz, als der Ausleger." —

**) Der Abdruck in der chronologischen Reihenfolge der römischen Päpste. Würzburg 1831, 4te Aufl. 729 flgd. stimmt mit jenem Manuscript den Worten

in der neuern Zeit mit diesem Aberglauben beschaftet sei, sieht man theils aus den vielen Besuchen und dem dadurch erworbenen Vermögen des Sammetwebers Paul, welcher gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Berlinern die Nativität stellte, theils aus einigen Schriften, wie Pfaff's „Astrologie. Bamberg, 1816", und „Ueber Planeten-Conjunctionen. 1821." — Hierhin gehört natürlich das ganze Unwesen der Kalender-Prophezeiungen. Die auf Sterndeuterei beruhenden Wahrsagungen lagen, wie oben erwähnt, im Geschäfte der Astronomen. Sie gaben dieselben anfangs unter dem Namen Practica heraus. Diese wurden später (wann zuerst, dürfte wohl schwerlich mehr zu ermitteln sein) mit den Kalendern verbunden, die aber anfangs für mehrere Jahre eingerichtet waren, bis die größere Verbreitung der Buchdruckerkunst jährliche Anfertigungen möglich machte. Bei dem allgemein verbreiteten Glauben an Astrologie hielt man diese Zugaben für den unentbehrlichsten Theil der Kalender. Der älteste dieser Art, welchen wir angeführt finden, ist von 1491, in Augsburg gedruckt, mit dem Titel: Dis Büchlein ist also gemacht, Wie das Jahr nach dem Monat wirt geacht. Nach Natur und Influs der Stern, Auch thut es weiter lern Von Speis, trank und purgieren Baden lassen und regieren Schwanger Fraven die Fruchbar sind Wie man ziehen soll die Kind, Vor der Pestilenz sich machen frey Darumb ist es ein Buch der Arzeney. — Im Jahre 1499 gab der als Mathematiker bekannte Astrolog Joh. Stöffler († 1531) in Ulm „Almanach nova" mit „astrologischen Grillen" heraus. Er wird gewöhnlich für den Urheber der Wetterprophezeiungen, der medicinischen Astrologie und ähnlicher Dinge in den Kalendern angesehen. Er prophezeihte unter andern 1518 eine Sündfluth für den Februar 1524, „weil dann drei Planeten in das Zeichen der Fische träten." Ganz Europa gerieth in Schrecken; viele zogen auf Anhöhen und Berge; der Präsident Aurial in Toulouse ließ sich eine große Arche bauen. Als die Fluth ausblieb, sollte sie nach der Meinung Einiger deßhalb nicht eingetreten sein, weil nach der Versicherung der Bibel die Erde nie mehr

nach nicht ganz überein. — Man glaubt, sie seien 1590 zur Zeit der Papstwahl von den Gönnern des Cardinals Simoncelli erdichtet worden. Auf die vorhergegangenen Päpste war es leicht, passende Standbilder zu machen; auf die nachfolgenden passen sie weniger und nur mit Zwang. — Binterim (Denkwürdigkeiten III, 1.) mögt es nicht, ihnen allen Werth abzusprechen. —

durch Waſſer überſchwemmt werden würde; ſonſt hätte ſie vermöge der Stellung der Himmelszeichen kommen müſſen. Nach anderer Anſicht war ſie nur durch die Reue der Gläubigen abgewendet worden; kurz — das Vertrauen zu ſolchen Prophezeiungeu war gerettet! — Die brandenburgiſchen Geſchichtſchreiber behaupteten, es ſei der große Bauernkrieg dadurch angedeutet geweſen. — Nach Stöffler's Beiſpiel gab der brandenburgiſche Aſtrolog Carion ähnliche Kalender heraus. Der Kurfürſt glaubte trotz des Nichteintreffens an ſeine Vorherſagungen. Carl IX. und Heinrich III. von Frankreich verboten 1560 und 1579 den Kalendermachern, politiſche Wahrſagungen einzurücken. — Auf Friedrich's des Großen Veranlaſſung ſetzte die Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin 1779 keine Wetterprophezeiungen und aſtrologiſche Vorherſagungen in ihre Kalender. Da aber dieſe Kalender keinen Abſatz fanden, und die Akademie die Hälfte ihrer Einnahme verlor, nahm ſie 1780 das alte Zeug, wenigſtens die günſtigen Tage für Haarabſchneiden, Kinderentwöhnen, Purgiren und dgl. wieder auf. Später blieb eines nach dem andern weg. Vor nicht vielen Jahren waren dieſe Notizen in einem gewiſſen Volkskalender nur auf der erſten Seite ſtehen geblieben, ſo daß man beinahe auf die Vermuthung einer in die Augen fallenden Abſichtlichkeit gerathen mußte. Jetzt findet man die Angaben zuweilen nach dem hundertjährigen Kalender mit dem Zuſatze: „Wenn es nehmlich Gottes Wille iſt.“ — Statt eines ſolchen Scherzes, der übrigens im Grunde doch Ernſt und zwar induſtrieller zu ſein ſcheint, ließe ſich der Raum, wenn es nun einmal ein Quodlibet ſein ſoll, zweckmäßiger füllen. — Ob Seidemann's Wetterprophezeiungen Abſatz gefunden, wäre intereſſant zu erfahren; doch das Erſcheinen ſolcher Dinge iſt ſchon eine bedauernswerthe Thatſache. Da er von „gewiſſer mathematiſcher Rechtfertigung“ bei der Anpreiſung ſpricht und auf große Hauswäſche und ähnliches hinweiſ't, ſo wäre es wünſchenswerth zu wiſſen, ob unter den vielen am 9. Auguſt 1841 durch den Hagel zerſchlagenen Fenſterſcheiben in Leipzig die des Propheten ſich ebenfalls befunden haben; in dem Witterungstaſchenbuche auf jenes Jahr hat er wenigſtens vor jenem Unwetter nicht gewarnt. — Da alle meteorologiſchen Beobachtungen und Berechnungen bis jetzt keine zuverläßige Regeln, mindeſtens nicht auf etwas längere Zeit, gewähren, der Landmann überdies weder zur Anſchaffung der nöthigen Geräthſchaften noch zu den erforderlichen Beobach-

tungen sich verstehen dürfte, so wird wohl jeder gut unterrichtete Elementarlehrer die Kinder zunächst auf die für jede Gegend gemachten Erfahrungen ihrer Väter verweisen und sie über das Thörichte jener Vorhersagungen, welche übrigens nicht einmal die aus der Wissenschaft entnommene schwache Basis haben, aufmerksam machen, so daß wir hoffen können, der Bauer werde solchen gelehrt scheinenden Kram endlich selbst belächeln *). Und wohin gehört die mitunter ins Lächerliche gehende Furcht vor Kometen in der heutigen Zeit? Ich meine nicht die Besorgniß vor dem allerdings möglichen Zusammenstoßen der Erde mit einem derselben, wiewohl auch diese bei den Gebildeten schwinden müßte, wenn sie weniger durch eine gewisse innere Angst, die mir eine Art Gespensterfurcht zu sein dünkt, als durch die bewährten astronomischen Berechnungen und Beobachtungen sich bestimmen ließen, nach welchen die Unwahrscheinlichkeit eines baldigen und die Wahrscheinlichkeit eines wegen der dunstigen Beschaffenheit gefahrlosen Zusammentreffens erwiesen ist — nein, es sitzt noch in vielen Köpfen der alte Wahn von Vorbedeutung. Das Morgenblatt vom 10. October 1811 aus Berlin erzählt: „Der Komet, welcher mit seiner Schönheit die ganze Nacht hindurch am nördlichen Himmel über dem Horizonte schwebt, ist jetzt Gespräch des Tages, und — so unwahr es auch scheint, selbst (sich so nennende) gebildete Leute faßt noch der Glaube einer üblen Bedeutung, und man kann es ihnen mit aller Mühe kaum beibringen, daß der Komet sich ihretwegen nicht im geringsten incommodirt." — Und gehört nicht die Furcht, daß sie Pest, Mißwachs, Krieg und dgl. brungen, gewissermaaßen auch hierher, da ja jeder sich belehren lassen kann, daß beinahe jedes Jahr zwei Kometen gezählt sind? Doch aber hat einen Zusammenhang zwischen den Kometen und jenen Erscheinungen ein englischer Arzt 1829 wieder nachweisen wollen. „Wohl wäre es zu wünschen", sagt Littrow, „diesen Gegenstand mit dem Ernste behandeln zu können, den die Wichtigkeit der Sache den die Befreiung von jedem Vorurtheile überhaupt verdient, — wenn

*) „Die echte Grundlage der Aufklärung", sagt Horst (Dämonomagie, I. 351.) „ist immer größere Verbreitung richtiger Naturkenntnisse. Das wirkt mehr als unsere Declamationen gegen den Aberglauben, die gemeiniglich in leerer Luft verhallen, selbst wenn wir sie von der Kanzel herab debütiren." — Nur ist es nicht die einzige und zwar deshalb, weil nicht alles in ihr Gebiet fällt, und weil sie zweitens nicht alles, was ihr zugehört, beantworten kann.

es nicht, selbst unter den gebildeten Ständen, noch gar zu viele gäbe, die keinen Anstand nehmen, sich diesen Thorheiten hinzugeben, während sie auf viel geringere und verzeihlichere mit einer Art von Selbstgefühl herabzusehen pflegen, das oft nur zu wohl verräth, daß auch hier ihre scheinbar bessere Kenntniß nicht sowohl auf Gründen und auf Ueberzeugung, als vielmehr nur auf Gewohnheit und auf einer Art von Mode beruht, für welche sie selbst nichts weiter anzuführen haben. Ueberhaupt möchte es wohl mit dem, was man Bildung und Aufklärung zu nennen beliebt, wenn man es etwas näher besieht, eine ganz andere Bewandniß haben, als die Leute gewöhnlich, und die am meisten glauben, welche diese Worte immerdar im Munde zu führen pflegen." (Vergl. „Der Komet des Jahres 1834. Hanau, 1835. Dritte Auflage").

Wie die Astrologie, so hatten die Araber auch die Alchemie aus Aegypten nach Spanien gebracht, von wo aus sie sich später, namentlich durch die Juden, welche nach der Eroberung der Araber zu Reichthum und Macht gebracht waren und blühende Schulen und Akademieen (Cordova, Toledo, Barcelona) gegründet hatten, in kabbalistischem Gewande über ganz Europa ausbreitete. Gold aus unedlen Metallen zu erzeugen und dem menschlichen Körper größere Dauer, Schönheit und Jugend zu erhalten, war zu anlockend für den sinnlichen Menschen, dem höhere dauernde Güter fremd blieben, als daß die Versuchung, ein Mittel (den Stein der Weisen) dazu aufzufinden, nicht Hunderte hätte verlocken sollen, zumal da bei Mangel an wahrer Wissenschaftlichkeit die Vorliebe für das Unbegreifliche vorherrschend war. Im Mittelalter hatte diese Vermögen, Zeit, und man möchte sagen, auch Verstand raubende Beschäftigung sich hie und da sogar in die Klöster eingeschlichen und mußte von mehreren Päpsten verboten werden. Ob dem Papste Johann XXII. das alchemistische Werk: De arte transmutatoria metallorum angehört, bleibt zweifelhaft; aber genannt zu werden verdient der Schwärmer Raymund Lullus († 1314) und der als Arzt nicht namenlose Paracelsus († 1541), welcher noch im Grabe durch seine astrologischen und alchemistischen Lehren schädlichen Einfluß ausübte. Viele Fürsten und reiche Leute wurden namentlich im sechszehnten Jahrhundert, dem Höhenpuncte dieses Wahnes, durch diese Thorheit um ihr Geld betrogen; und wiewohl die neuere

Chemie sie verdrängt hat, so ist es doch so lange nicht her, daß einer und der andere sich im Geheimen damit beschäftigte *).

Die schrecklichste von allen Ausgeburten dieser Art war aber der Hexenglaube. Material dazu lag zwar, wie wir oben gesehen, überall im heidnischen Alterthume vor; wenn man aber häufig annimmt, daß Aegypten das Vaterland der jenem Wahnglauben zum Grunde liegenden Magie sei, so übersieht man, daß auch bei den heidnischen Deutschen und Nordländern, ja selbst bei außereuropäischen Völkern sehr deutliche Spuren dieser Verirrung vorgefunden sind. Eine systematische Ausbildung erreichte der Hexenglaube aber erst unter den Christen, als man, hauptsächlich verleitet durch die falschen Ansichten der mystischen Philosophie, in das Christenthum hinein und aus demselben herausdeutete, was gar nicht darin lag. Es gilt auch in dieser Beziehung, was Ulrich, Bischof von Augsburg sagt: „Wenn man die h. Schrift zu sehr drückt, so drückt man statt Milch Blut heraus." Es hatte sich nämlich bei den Neuplatonikern aus den mißverstandenen Ideen des Plato die Lehre von den Dämonen entwickelt, wovon die ersten Spuren sich bei Empedokles finden, der wegen seiner Kenntnisse in der Naturkunde und Medicin schon als Zauberer angesehen war. Anfangs nur als Erreger der Leidenschaften den Menschen beigegeben, erhielten diese Phantasiegebilde später eine eigene der menschlichen ähnliche Gestalt und wurden getrennt vom Menschen gedacht. Weiterhin gab man ihnen allerlei Attribute und Macht; und indem man sich dieselben dienstbar zu machen strebte, ward allmählich, namentlich durch Jamblich, ein vollständiges theurgisches System geschaffen. Und gerade in der Zeit, als Verachtung des überlieferten Götterdienstes und beispielloses Sittenverderbniß die höchste Stufe erreicht hatten, beugten vor dem Dämonenglauben sich Hohe und Niedere. — Der Neuplatonismus

*) Der Kurfürst von Brandenburg Johann Georg († 1598) ließ sich durch die alchemistischen Versuche des sonst geistvollen Thurneisser täuschen; 1659 war Herzog Franz Carl von Lauenburg ihnen eifrig ergeben; und der talentvolle Gustav III., König von Schweden († 1792), dem es oft an Geld fehlte, beschäftigte sich mit Goldmachen und Auspunctiren von Lotterienummern. — Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hofften einige dem zerrütteten Finanzwesen Preußens durch Hilfe eines Goldmachers und durch das Monopol des Borstenhandels aufzuhelfen (v. Baczko, Handbuch der Geschichte u. s. w. Preußens II, 125.) —

aber war der ärgste Feind des jungen Christenthums und wurde deshalb auch von den christlichen Lehrern ernstlich angefochten. Allein während dieses Kampfes ging, wie es bei leiblichem und geistigem Widerstreite häufig der Fall ist, einzelnes, hier das Formelle, zum Theil auf die christlichen Apologeten über. Sie suchten die Lehren des Christenthums durch neuplatonische Philosopheme zu erläutern. Daher die Fragen über Natur und Beschaffenheit der Engel und Teufel. Während Einige, wie Tatianus, Theodotus, Tertullianus, Origines, Alexander von Lycopolis, Lactantius, Macarius, Augustinus ihre Körperlichkeit behaupteten, vertheidigten andere, wie Ignatius, Justinus, Eusebius, Athanasius, Basilius, Chrysostomus, Theodoretus, Cyrillus ihre vollkommene Geistigkeit. Offenbarung und Kirche lehren darüber nichts ausdrücklich *).

Allgemein konnte sich die erste Meinung also nicht geltend machen; und dennoch wurde eine andere in dasselbe Gebiet gehörende Ansicht fast Weltglaube. Man meinte nämlich Gründe für das Vorkommen von Teufelsbündnissen gefunden zu haben. Abgesehen von einzelnen unwesentlichen Modificationen, bestand die Grundidee dieses Wahnglaubens darin, daß lasterhafte Menschen mit einem der bösen Geister einen Bund schlössen, vermöge dessen sie von Gott abfielen und sich dem Teufel zur Befriedigung seiner Wollust für diese Welt und ihre Seele für die künftige übergäben, er dagegen ihnen zeitliche Güter gewährte und nach ihrem Gefallen andern Menschen entweder selbst Schaden zufügte oder ihnen geheime Mittel gäbe, dieses auszuführen. Man glaubte also an die Existenz der übernatürlichen, diabolischen oder schwarzen Magie.

Die Lehre der Kirche in Betreff des Teufels bezog und bezieht sich einerseits auf das Verführungsvermögen zur Sünde; und da in

*) Klüpfel, Institutiones Theologiae dogmaticae. Viennae, 1807. I, 397. 398. 399; Dobmayer, Systema Theologiae catholicae etc. cura et studio Senestréy. Solisbaei, 1818. V, 362; Brenner, Katholische Dogmatik. Frankfurt a. M., 1828. I, 238; Klee, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Mainz, 1837. I, 247. 248. 260. — In einigem Irrthum darüber befindet sich Horst (Zauberbibliothek II, 4, 1; VI, 1.) — Origines (or. 31.) bestimmte den Leib der Himmlischen als kugelförmig. —

der h. Schrift Beispiele von seiner schädlichen Einwirkung auf die Körperwelt vorliegen, so gehört ferner auch die Möglichkeit dieses Einflusses zum Dogma. Weiter aber nichts!

Allein man fand anderweitige Belege für jene irrige Ansicht. Es wurden nämlich einige Bibelstellen zu Gunsten dieser Meinung gedeutet und zur Bewahrheitung des fortwährenden Vorkommens angebliche Thatsachen angeführt. — Was zunächst die hier angezogenen Schriftstellen betrifft, so sollte die fleischliche Vermischung der bösen Geister mit Menschen aus den Erzählungen von den Kindern Gottes und den Töchtern der Menschen bewiesen werden. Das weitere Bündniß aber fand man namentlich begründet durch die Magier des Pharao, die Hexe von Endor, die Magier Simon und Elymas und die Prophezeihung vom Antichrist *). — Für das spätere Vorkommen wurden die unter dem Volke im Umlauf sich befindenden Erzählungen und einige sehr oft gerichtlich bewahrheitete Selbstgeständnisse solcher Menschen benutzt.

Prüfen wir diese Belege! Jene Stelle von der Vermischung der Kinder Gottes mit den Töchtern der Menschen bezieht sich ausgemachtermaßen auf die Sethiten im Gegensatz zu den Kainiten. An den übrigen Stellen aber ist von übernatürlicher Magie geradezu nicht die Rede. Alle lassen vielmehr, wie jetzt wohl allgemein angenommen wird, eine andere Erklärung zu, so daß eine Deutung zu Gunsten jener Ansicht nicht gestattet werden darf. — Was endlich die aus späterer Zeit angeführten Fälle anlangt, so beruht alles auf Leichtgläubigkeit und Täuschung. Man nehme aus der großen Zahl von gerichtlichen Actenstücken jedes beliebige zur Hand, und man wird nicht nur keine Ueberzeugung für die Wirklichkeit jenes Bündnisses finden, sondern vielmehr durch jede Zeile zur Gewißheit gelangen, daß mit Ausnahme einzelner, sehr weniger Fälle, in welchen vielleicht geistige Krankheit oder Selbsttäuschung zum Grunde lag, nur die Folter die Geständnisse veranlaßt habe, und daß an der ganzen Sache nicht ein einziges wahres Wort ist. Einer der sorgfältigsten Zeugen bleibt der später zu bezeichnende Jesuit Spee. Der aber gesteht, daß er unter den vielen von ihm geprüften Angeklagten nur über zwei zweifelhaft geblieben sei.

*) 1. Mos. 6, 1—6; 2. Mos. 7—8; 1. Sam. 28; Apostelgesch. 8, 13 2. Thessal. 2. —

Iſt es alſo nicht vernunftwidrig, Thatſachen anzunehmen, für die auch nicht der geringſte Beleg ſich aufweiſen läßt? *).

*) Schön iſt, was Klüpfel (l. c. 417.) darüber ſagt: „Magiam demum quod attinet, sive artem perficiendi mira, ope daemonis, nocendique hominibus, modis variis, quo revocantur, praestigiae, incantationes, fascinationes, pacta et commercium cum daemone, arbitramur, quaecunque de eo rerum genere venditantur, esse commentitia, aut somnia delirantis phantasiae. Dolendum sane est, sinistrae id genus de magia opiniones, quae omnium fere animos penetraverant, actis retro saeculis, immo nostra adhuc, patrumque nostrorum aetate, judiciis temere conceptis, accusationibus teterrimis, atque multis innocuorum caedibus occasionem praebuisse. Sed nolumus vulnera illa refricare. Utinam, qui populi christiani institioni praesunt, modis omnibus allaborarent, eam, quae multorum animos adhuc occupat, evellere perniciosissimam persuasionem, tractam, ut videtur, ex superstitione Gentilium, certe christiano homine penitus indignam.“ Frint (Handbuch der Religions-Wiſſenſchaft. 4. Ausgabe. Wien, Baden, Trieſt, 1828. III. 163 flgd.) findet in der Möglichkeit ſolcher Bündniſſe den böſen Geiſtern eine willkührliche, unbeſchränkte Herrſchaft über die Sinnenwelt, alſo die Kraft, Wunder zu wirken, zugeſtanden, wodurch einerſeits unſer Erkenntnißvermögen einer unausweichlichen Aeffung ausgeſetzt wäre, da wir nicht wüßten, was von der Natur und von ſolchen Geiſtern herkäme, anderſeits aber ſogar die Begründung der göttlichen Offenbarung gefährdet würde, weil wir göttliche von teufliſchen Wundern nicht unterſcheiden könnten. Dergleichen Bündniſſe könne Gott alſo nicht zugeben. — Dobmayer (l. c. 417 sq.) behauptet die Unmöglichkeit eigentlicher Bündniſſe mit dem Teufel (hominis, qui proprium quidem cum diabolo pactum inire nequit), beſtreitet das Vorkommen der ſchwarzen Magie bei den Chriſten, läugnet aber die Möglichkeit bei den Heiden nicht ab, wiewohl Belege für die Wirklichkeit auch nicht da wären; doch iſt er in der Auseinanderſetzung dieſes Punctes etwas unklar. — Beſtimmter ſpricht ſich nach dieſer Richtung Wieſt (Demonstratio dogmatum catholicorum. Ingolstadii, 1797, IV, 660.) aus: „Quod est ad adparitiones Daemonum et modum, quo fiant, quaestio est magnis subjecta difficultatibus. Videtur in hac re laudatus saepius jam cl. Antonius Genuensis recte sentire, dum ait: ego intelligo ea facta possibilia esse; utrum vero facta sint, tunc credam, cum aut ab auctoritate infallibili mihi credenda traduntur, aut ipse experiar; populo enim non tam facile credo. — Quod spectat ad Magiam nigram, eam quidem non pertinere ad fidem, recte pronunciavit cl. Jordan Simon, dum vero etiam possibilitatem negavit, justo longius progressus esse videtur, atque si vel unica historia ex tot millenis et millenis vera sit, jam verum est dicere: dare Magiam. Porro sobria hac de re sequens est Antonii Genuensis crisis loco citato dicentis: narrantur ab historicis ecclesiasticis hujusmodi plura, quae omnia aut ridere, aut in dubium vocare, desipere est.“ —

Jene Annahme aber, daß es Menſchen gäbe, die mit böſen Geiſtern ſich leiblich vermiſchten und ein Bündniß mit ihnen ſchlöſſen, bildete den Haltpunkt für den Hexenglauben. Das iſt der blutige Faden, der ſich aller Orten durch die Grauen erregenden Hexenproceſſe zieht *). Bei den Chriſten nämlich mußte dieſer Glaube gefährlicher werden als irgendwo. Wenn wir in der heidniſchen Zeit Zauberer, und was dahin gehört, blutig verfolgt ſehen, was übrigens allgemein keineswegs der Fall war, ſo liegt der Grund dazu doch immer nur in dem vermeinten Schaden, welcher dadurch angerichtet wurde. Nach den Geſetzen der geoffenbarten Religion aber wurde außerdem Gemeinſchaft und Bündniß mit dem Teufel als Beleidigung der Majeſtät Gottes angeſehen, darum auch, wo andere Umſtände, wie Zerrüttung der äußern Verhältniſſe, Unwiſſenheit, Sittenloſigkeit und Irreligioſität mitwirkten, noch rückſichtsloſer beſtraft. Darin lag es aber auch, daß dieſer Aberglaube dort nie aufhören konnte, hier aber bei geläuterten Anſichten ein Ende nehmen mußte.

Es iſt alſo dieſer Irrwahn durch die eigenthümliche Auslegung jener Schriftſtellen nicht hervorgerufen, ſondern die chriſtlichen Lehrer

Aehnlich ſagt Porrone (Praelectiones Theologicae. Lovani, 1839. III, 36.): „Libenter et nos fatemur non omnia, quae de energumenis pythonibus, sagis, lamiis ac arte magica passim traduntur, indiscriminatim admittenda esse; aut nec omnia, quae daemoniacos spectant vel superstitiones daemoniacas, in sola vulgi opinione ponendas esse contendimus. Talis enim opinio secundum S. Thomam procedit ex radice infidelitatis sive incredulitatis, quia non credunt esse daemones nisi in aestimatione vulgi tantum“; und in der Anmerkung 1.): Ipsemet Cudworth minime dubitat, eos, qui illa, quae vel de divinationibus, de magis, a fortiori vero, quae de obsessionibus dicuntur, inficiantur, impietatis in Deum arguere ac traducere velut de atheismo suspectos. —

*) Das Bündniß mit dem Teufel ſteht auch Horſt als die Hauptangel an, um welche ſich in der chriſtlichen Zauberei alles drehe (Dämonomagie II, 168; Zauberbibliothek V, 1); wiewohl er an andern Stellen (z. B. Zauberbibliothek IV, 5.) die Sache etwas anders aufzufaſſen ſcheint, falls ich ihn recht verſtanden habe; denn Mangel an Klarheit und unerhörte Weitſchweifigkeit ſind große Fehler dieſes Gelehrten. Auch in den hiſtoriſch-politiſchen Blättern für das katholiſche Deutſchland (XII, 45.) heißt es: „die furchtbare Vorſtellung der Möglichkeit eines Verbündniſſes mit dem Böſen führte jene beklagenswerthen Unterſuchungen herbei, welche dieſes todeswürdige Verbrechen auf die bekannte, nicht ſelten empörende Weiſe verfolgten, von welcher die berüchtigten Hexenproceſſe ein genügendes Bild geben.“ —

fanden die Meinungen, welche aus dem Heidenthume herübergenommen und dann auf den durch die Bibel gegebenen Begriff vom Teufel übertragen waren, im Volke vor, theilten selbst diese Ansichten und suchten dieselben durch jene falsch verstandenen Schriftstellen zu rechtfertigen. Das Concilium zu Braga verdammt zwar den Glauben, daß der Teufel Donner und dgl. hervorbringen könne; aber, ohne ihre Meinung als Lehre aufzustellen, nehmen auch die Väter übereinstimmend die Wirklichkeit der schwarzen Magie an. Daraus kann man wohl schließen, wie allgemein verbreitet solcher Glaube in jenen Zeiten gewesen sein muß *). Zwar spühlten die kräftigen Nordländer, als sie die südwestlichen Staaten überschwemmten, nebst vielem Guten auch manchen abergläubischen Unrath weg; allein vieles behielten sie bei, anderes Neue brachten sie in reichlichem Maaße mit, weßhalb es mitunter kaum möglich sein dürfte, für jedes den ursprünglichen Boden nachzuweisen. Die Lehrer des jungen Christenthums, die bei allem heidnischen Aberglauben die unmittelbare Wirkung des Teufels annahmen, schafften einzelnes bald ab, verboten es wenigstens, wenn auch die Wirkung nicht auf dem Fuße folgte; in anderem aber, namentlich in demjenigen, was sich auf christliche Begriffe übertragen ließ, glaubten sie, um die daran gewöhnten Menschen milder Weise auf den bessern Weg zu führen, anfangs mindestens, insoweit nachsehen zu müssen, daß sie den heidnischen Formen christliche Deutung unterlegten. — Das aus dem Heidenthume überkommene Tragen von Amuleten wurde von den Vätern verboten,

*) Dobmayer l. c. 418. — Der h. Augustinus (De Civ. Dei. XV, 22 flgd.) will zwar nicht entscheiden, ob Geister mit luftigen Körpern sich mit Weibern vermischen könnten; allein es sei, sagt er, allgemeine Ansicht, und wegen der Glaubwürdigkeit der Zeugen daran nicht zu zweifeln, daß Silvane und Faune, vom Volke Incubi genannt, sich mit lüsterhaften Weibern leiblich vermischt hätten, und daß ein Gleiches einige Dämonen, welche die Gallier Duslen nennen, treiben. — In der Annahme von der Leiblichkeit der bösen Geister scheint zugleich die Vorstellung von dem männlichen Geschlechte derselben verflochten gewesen zu sein, wie sie aus der falschen Auslegung jener Bibelstelle von den Kindern Gottes ebenfalls sich ergiebt; weßhalb in Verbindung mit einem andern später zu erwähnenden Grunde vorzugsweise die Weiber, namentlich seit dem fünfzehnten Jahrhundert, wo die nächtlichen Wollustgelage fast nie fehlen, als Hexen erscheinen. Männer kommen seitdem viel seltener vor, in welchen Fällen der Teufel einen weiblichen Körper annimmt; noch seltner ist von wirklich weiblichen Teufeln die Rede. —

weil sie an die Kraft solcher Mineralien zwar glaubten, sie aber dem directen Einfluß des Teufels zuschrieben. Constantin untersagte 321 durch ein Gesetz nur dann den Gebrauch solcher Mittel, wenn sie zum Schaden von Menschen und Thieren angewandt würden. Aehnliche Verordnungen sind von Constantius 336 und 358. Der König Theodorich befahl 504, die Vornehmen, welche sich damit abgäben, zu verbannen, die Niedern mit dem Tode zu bestrafen. Im Jahre 593 wurde eine große Menge vor Gericht gestellt und bestraft *). Auch der h. Gregor I., der Große, ließ 604 solche Leute in Sicilien strenge bestrafen. Als der h. Bonifacius († 754), zu dessen Zeiten es in Deutschland so übel stand, daß man die Christen von den Heiden nicht unterscheiden konnte, den Gebrauch von Amuleten den Christen daselbst untersagte, berief man sich auf Rom, wo es, wie ihnen bekannt wäre, ebenfalls geschehe. Bonifacius fragte deßhalb beim h. Papst Zacharias an und erhielt die Antwort, es sei allerdings der Fall, wiewohl er stets dagegen geeifert habe. Erst der Kaiser Leo hob jene alte Verordnung, zufolge welcher je nach dem Zwecke bei Anwendung solcher Zaubermittel ein Unterschied zu machen war, um 890 deßhalb, weil bei allen die Seele Schaden leide, gesetzlich auf und gebot den Uebertreter als Apostat mit dem Tode zu bestrafen. — Nicht minder lange dauerte die Anwendung abergläubischer Mittel zur Erforschung der Zukunft. Die alten Deutschen bedienten sich zu diesem Zwecke kleiner mit Merkmalen bezeichneter Stücke von Ruthen, die, in einem Gefäße durch einander gerüttelt, auf ein weißes Kleid geschüttet und dann gedeutet wurden. Auch hatten sie eine Art von Karten zum Wahrsagen. Bis zum Ende des vierten Jahrhunderts wurden in Rom die sibyllinischen Bücher öffentlich von den Christen zu Rathe gezogen, bis der Kaiser Honorius sie verbrennen ließ. Man gestattete ihnen aber das alte und neue Testament zu solchen Zwecken zu benutzen (**Sortes Sanctorum**, auch **Apostolorum** oder **Prophetarum** genannt). Nach Beendigung des h. Meßopfers z. B. schlug man die Bibel, Evangelien- oder Meßbücher auf und nahm die erste auf eine streitige Sache sich beziehende Stelle als göttliche Entscheidung. Die Concilien des sechsten Jahrhunderts verboten all diesen Aberglauben; allein es half sogleich nicht. Der h. Gre-

*) Von einem heißt es: „**in palum summa parte hiantem est actus.**“

gor, Bischof von Tours († 595), der selbst dergleichen nicht verschmähte, erlaubte die Anwendung auch in seinem Sprengel. Im achten Jahrhundert wurde in den Capitularien Carl's des Großen ein neues Gesetz dagegen erlassen *). — Beachtungswerth ist in Bezug auf die spätern grausamen Hexenverfolgungen ein Proceß, welcher schon unter dem Kaiser Valens († 378) in Antiochia gegen mehrere Männer wegen zauberischer Erforschung der Zukunft geführt wurde. Sie gestanden, durch einen Zauberring, den sie über einem mit dem Alphabete beschriebenen Becken hätten schweben lassen, erforscht und gefunden zu haben, daß ein gewisser Theodorus des Kaisers Nachfolger sein würde. Man vermuthete, freilich aus nicht ganz unsichern Gründen, eine Verschwörung gegen den Kaiser, und nun wurden oft auf die nichtigsten Angaben hin Tausende von Menschen, Vornehme und Geringe, gefoltert, enthauptet, erwürgt oder verbrannt. — In jener Zeit (385) wurde auch der in den Wissenschaften wohl bewanderte Priscillian, Bischof von Avila, durch ein Gericht zu Trier, der Lehre unsittlicher Grundsätze und der Zauberei geständig, mit mehreren seiner Anhänger enthauptet. — Bekannt ist ferner das Vertrauen der Deutschen zu ihren Wahrsagerinnen, weisen Frauen, Alraunen, welches allmählich in den Glauben an Hexen überging. Schon im sechsten Jahrhundert unter den fränkischen Königen finden wir die Meinung von Versammlungen der Hexen. An gewissen Tagen, besonders an den Festen Johannis und Martini wurden überall Feuer im Freien angemacht, denen man die Wirkung zuschrieb, Zauberinnen, die in der Nähe ihren Wohnsitz hätten, anzuziehen, so daß sie durch ihr Erscheinen sich verrathen müßten. Trotz des Verbotes, welches das Concilium in Trullo zu Constantinopel (692) gegen diese Sitte erließ, kommen Johannisfeuer noch sehr spät vor **). Ferner zog man Furchen um Häuser und Ställe und streute den Saamen eines gewissen Krautes hinein, um die Wirkung von Zauberssprüchen ***) und dgl. abzuhalten. Als nach dem Tode des ersten Sohnes dem Könige der

*) Daß bei den Alten die Dichter zu Schicksalsentscheidungen benutzt wurden, und daß dieser Aberglaube bis in die neue Zeit reicht, ist oben erwähnt (S. 264, 265.). —

**) Auch in den braunsberger Acten ist es noch erwähnt.

***) Incantationes, im nördlichen Deutschland Galdr genannt, so in der Frithjofs-Sage. —

Franken Chilperich 579 die beiden übrigen, wahrscheinlich an einer Seuche starben, beschuldigte seine Gemalin Fredegundis ihren Stiefsohn Chlodwig, den Tod derselben durch die Künste einer Zauberin bewirkt zu haben. Gemartert legte das beschuldigte Weib das verlangte Geständniß ab und wurde verbrannt. Wegen des Todes eines später gebornen vierten Sohnes wurden mehrere Frauen zu Paris der schwarzen Kunst angeklagt, und nachdem sie unter Qualen gestanden hatten, getödtet. Fredegundis selbst wurde später beschuldigt, Zaubertränke gegen die Feinde angewandt zu haben *). — Ueberall verbreitet war auch der Glaube, daß Menschen mit Hilfe der bösen Geister, denen sie Nachts Opfer brächten, Hagel und Gewitter hervorbringen könnten. Aus den Gesetzen der Westgothen und Franken ergiebt sich, daß das Volk an solche Wettermacher glaubte. Die Kaiser Constantius und Julian erließen Gesetze gegen das Wettermachen; und diese Verordnung wurde in die Gesetzsammlung Justinian's aufgenommen. Nach dem codex Theodosianus sollen Zauberer, Beschwörer, Wettermacher oder diejenigen, welche durch Anrufung der bösen Geister den Sinn der Menschen verwirren, auf jede Art bestraft werden. Ein vernünftiger Mann, wie es einzelne gewiß immer gegeben hat, der Bischof Agobard von Lyon († 841), schrieb eine Abhandlung gegen diese Volksmeinung. „Wir sehen und hören", sagt er, „wie die meisten Menschen so albern und unsinnig sind, daß sie glauben und behaupten, es gebe ein Land Magonia, aus welchem Schiffe in den Wolken ankommen, welche die Früchte, die durch Gewitter und Hagel zu Grunde gegangen, aufladen und in dieses Land führen, indem diese Luftschiffer mit den Wettermachern in Verbindung ständen und durch gewisse Geschenke das Getreide an sich brächten." Er habe gesehen, erzählt er weiter, daß das Volk vier Menschen, drei Männer und ein Weib, als seien sie von diesen Luftschiffern herabgefallen, ergriffen und in Fesseln gelegt hätten, um sie nachher bei einer größern Versammlung öffentlich zu steinigen, die aber glücklich gerettet worden, weil er das Volk eines Bessern belehrt habe. Zwar hätten mehrere diesem Wahne entsagt, glaubten aber doch, daß es Menschen gäbe, die Gewitter abhalten könnten. Solche Leute erhielten vom Volke eine Gabe (canonicum), um ihre Felder zu

*) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III, 483 flgg. 488. 513. —

fanden die Meinungen, welche aus dem Heidenthume herübergenommen und dann auf den durch die Bibel gegebenen Begriff vom Teufel übertragen waren, im Volke vor, theilten selbst diese Ansichten und suchten dieselben durch jene falsch verstandenen Schriftstellen zu rechtfertigen. Das Concilium zu Braga verdammt zwar den Glauben, daß der Teufel Donner und dgl. hervorbringen könne; aber, ohne ihre Meinung als Lehre aufzustellen, nehmen auch die Väter übereinstimmend die Wirklichkeit der schwarzen Magie an. Daraus kann man wohl schließen, wie allgemein verbreitet solcher Glaube in jenen Zeiten gewesen sein muß *). Zwar spühlten die kräftigen Nordländer, als sie die südwestlichen Staaten überschwemmten, nebst vielem Guten auch manchen abergläubischen Unrath weg; allein vieles behielten sie bei, anderes Neue brachten sie in reichlichem Maaße mit, weßhalb es mitunter kaum möglich sein dürfte, für jedes den ursprünglichen Boden nachzuweisen. Die Lehrer des jungen Christenthums, die bei allem heidnischen Aberglauben die unmittelbare Wirkung des Teufels annahmen, schafften einzelnes bald ab, verboten es wenigstens, wenn auch die Wirkung nicht auf dem Fuße folgte; in anderem aber, namentlich in demjenigen, was sich auf christliche Begriffe übertragen ließ, glaubten sie, um die daran gewöhnten Menschen milder Weise auf den bessern Weg zu führen, anfangs mindestens, insoweit nachsehen zu müssen, daß sie den heidnischen Formen christliche Deutung unterlegten. — Das aus dem Heidenthume überkommene Tragen von Amuleten wurde von den Vätern verboten,

*) Dobmayer l. c. 418. — Der h. Augustinus (De Civ. Dei. XV, 22 flgd.) will zwar nicht entscheiden, ob Geister mit luftigen Körpern sich mit Weibern vermischen könnten; allein es sei, sagt er, allgemeine Ansicht, und wegen der Glaubwürdigkeit der Zeugen daran nicht zu zweifeln, daß Silvane und Faune, vom Volke Incubi genannt, sich mit lästerhaften Weibern leiblich vermischt hätten, und daß ein Gleiches einige Dämonen, welche die Gallier Dusien nennen, treiben. — In der Annahme von der Leiblichkeit der bösen Geister scheint zugleich die Vorstellung von dem männlichen Geschlechte derselben verflochten gewesen zu sein, wie sie aus der falschen Auslegung jener Bibelstelle von den Kindern Gottes ebenfalls sich ergiebt; weßhalb in Verbindung mit einem andern später zu erwähnenden Grunde vorzugsweise die Weiber, namentlich seit dem fünfzehnten Jahrhundert, wo die nächtlichen Wollustgelage fast nie fehlen, als Hexen erscheinen. Männer kommen seitdem viel seltener vor, in welchen Fällen der Teufel einen weiblichen Körper annimmt; noch seltner ist von wirklich weiblichen Teufeln die Rede. —

weil sie an die Kraft solcher Mineralien zwar glaubten, sie aber dem directen Einfluß des Teufels zuschrieben. Constantin untersagte 321 durch ein Gesetz nur dann den Gebrauch solcher Mittel, wenn sie zum Schaden von Menschen und Thieren angewandt würden. Aehnliche Verordnungen sind von Constantius 336 und 358. Der König Theodorich befahl 504, die Vornehmen, welche sich damit abgäben, zu verbannen, die Niedern mit dem Tode zu bestrafen. Im Jahre 593 wurde eine große Menge vor Gericht gestellt und bestraft *). Auch der h. Gregor I., der Große, ließ 604 solche Leute in Sicilien strenge bestrafen. Als der h. Bonifacius († 754), zu dessen Zeiten es in Deutschland so übel stand, daß man die Christen von den Heiden nicht unterscheiden konnte, den Gebrauch von Amuleten den Christen daselbst untersagte, berief man sich auf Rom, wo es, wie ihnen bekannt wäre, ebenfalls geschehe. Bonifacius fragte deßhalb beim h. Papst Zacharias an und erhielt die Antwort, es sei allerdings der Fall, wiewohl er stets dagegen geeifert habe. Erst der Kaiser Leo hob jene alte Verordnung, zufolge welcher je nach dem Zwecke bei Anwendung solcher Zaubermittel ein Unterschied zu machen war, um 890 deßhalb, weil bei allen die Seele Schaden leide, gesetzlich auf und gebot den Uebertreter als Apostat mit dem Tode zu bestrafen. — Nicht minder lange dauerte die Anwendung abergläubischer Mittel zur Erforschung der Zukunft. Die alten Deutschen bedienten sich zu diesem Zwecke kleiner mit Merkmalen bezeichneter Stücke von Ruthen, die, in einem Gefäße durch einander gerüttelt, auf ein weißes Kleid geschüttet und dann gedeutet wurden. Auch hatten sie eine Art von Karten zum Wahrsagen. Bis zum Ende des vierten Jahrhunderts wurden in Rom die sibyllinischen Bücher öffentlich von den Christen zu Rathe gezogen, bis der Kaiser Honorius sie verbrennen ließ. Man gestattete ihnen aber das alte und neue Testament zu solchen Zwecken zu benutzen (**Sortes Sanctorum**, auch **Apostolorum** oder **Prophetarum** genannt). Nach Beendigung des h. Meßopfers z. B. schlug man die Bibel, Evangelien- oder Meßbücher auf und nahm die erste auf eine streitige Sache sich beziehende Stelle als göttliche Entscheidung. Die Concilien des sechsten Jahrhunderts verboten all diesen Aberglauben; allein es half sogleich nicht. Der h. Gre-

*) Von einem heißt es: „in palum summa parte hiantem est actus."

gor, Bischof von Tours († 595), der selbst dergleichen nicht verschmähte, erlaubte die Anwendung auch in seinem Sprengel. Im achten Jahrhundert wurde in den Capitularien Carl's des Großen ein neues Gesetz dagegen erlassen *). — Beachtungswerth ist in Bezug auf die spätern grausamen Hexenverfolgungen ein Proceß, welcher schon unter dem Kaiser Valens († 378) in Antiochia gegen mehrere Männer wegen zauberischer Erforschung der Zukunft geführt wurde. Sie gestanden, durch einen Zauberring, den sie über einem mit dem Alphabete beschriebenen Becken hätten schweben lassen, erforscht und gefunden zu haben, daß ein gewisser Theodorus des Kaisers Nachfolger sein würde. Man vermuthete, freilich aus nicht ganz unsichern Gründen, eine Verschwörung gegen den Kaiser, und nun wurden oft auf die nichtigsten Angaben hin Tausende von Menschen, Vornehme und Geringe, gefoltert, enthauptet, erwürgt oder verbrannt. — In jener Zeit (385) wurde auch der in den Wissenschaften wohl bewanderte Priscillian, Bischof von Avila, durch ein Gericht zu Trier, der Lehre unsittlicher Grundsätze und der Zauberei geständig, mit mehreren seiner Anhänger enthauptet. — Bekannt ist ferner das Vertrauen der Deutschen zu ihren Wahrsagerinnen, weisen Frauen, Alraunen, welches allmählich in den Glauben an Hexen überging. Schon im sechsten Jahrhundert unter den fränkischen Königen finden wir die Meinung von Versammlungen der Hexen. An gewissen Tagen, besonders an den Festen Johannis und Martini wurden überall Feuer im Freien angemacht, denen man die Wirkung zuschrieb, Zauberinnen, die in der Nähe ihren Wohnsitz hätten, anzuziehen, so daß sie durch ihr Erscheinen sich verrathen müßten. Trotz des Verbotes, welches das Concilium in Trullo zu Constantinopel (692) gegen diese Sitte erließ, kommen Johannisfeuer noch sehr spät vor **). Ferner zog man Furchen um Häuser und Ställe und streute den Samen eines gewissen Krautes hinein, um die Wirkung von Zaubersprüchen ***) und dgl. abzuhalten. Als nach dem Tode des ersten Sohnes dem Könige der

*) Daß bei den Alten die Dichter zu Schicksalsentscheidungen benutzt wurden, und daß dieser Aberglaube bis in die neue Zeit reicht, ist oben erwähnt. (S. 264, 265.). —

**) Auch in den braunsberger Acten ist es noch erwähnt.

***) Incantationes, im nördlichen Deutschland Galdr genannt, so in der Frithjofs-Sage. —

Franken Chilperich 579 die beiden übrigen, wahrscheinlich an einer Seuche starben, beschuldigte seine Gemalin Fredegundis ihren Stiefsohn Chlodwig, den Tod derselben durch die Künste einer Zauberin bewirkt zu haben. Gemartert legte das beschuldigte Weib das verlangte Geständniß ab und wurde verbrannt. Wegen des Todes eines später gebornen vierten Sohnes wurden mehrere Frauen zu Paris der schwarzen Kunst angeklagt, und nachdem sie unter Qualen gestanden hatten, getödtet. Fredegundis selbst wurde später beschuldigt, Zaubertränke gegen die Feinde angewandt zu haben *). — Ueberall verbreitet war auch der Glaube, daß Menschen mit Hilfe der bösen Geister, denen sie Nachts Opfer brächten, Hagel und Gewitter hervorbringen könnten. Aus den Gesetzen der Westgothen und Franken ergiebt sich, daß das Volk an solche Wettermacher glaubte. Die Kaiser Constantius und Julian erließen Gesetze gegen das Wettermachen; und diese Verordnung wurde in die Gesetzsammlung Justinian's aufgenommen. Nach dem codex Theodosianus sollen Zauberer, Beschwörer, Wettermacher oder diejenigen, welche durch Anrufung der bösen Geister den Sinn der Menschen verwirren, auf jede Art bestraft werden. Ein vernünftiger Mann, wie es einzelne gewiß immer gegeben hat, der Bischof Agobard von Lyon († 841), schrieb eine Abhandlung gegen diese Volksmeinung. „Wir sehen und hören", sagt er, „wie die meisten Menschen so albern und unsinnig sind, daß sie glauben und behaupten, es gebe ein Land Magonia, aus welchem Schiffe in den Wolken ankommen, welche die Früchte, die durch Gewitter und Hagel zu Grunde gegangen, aufladen und in dieses Land führen, indem diese Luftschiffer mit den Wettermachern in Verbindung ständen und durch gewisse Geschenke das Getreide an sich brächten." Er habe gesehen, erzählt er weiter, daß das Volk vier Menschen, drei Männer und ein Weib, als seien sie von diesen Luftschiffern herabgefallen, ergriffen und in Fesseln gelegt hätten, um sie nachher bei einer größern Versammlung öffentlich zu steinigen, die aber glücklich gerettet worden, weil er das Volk eines Bessern belehrt habe. Zwar hätten mehrere diesem Wahne entsagt, glaubten aber doch, daß es Menschen gäbe, die Gewitter abhalten könnten. Solche Leute erhielten vom Volke eine Gabe (canonicum), um ihre Felder zu

*) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III, 483 flgg. 488. 515. —

gor, Bischof von Tours († 595), der selbst dergleichen nicht verschmähte, erlaubte die Anwendung auch in seinem Sprengel. Im achten Jahrhundert wurde in den Capitularien Carl's des Großen ein neues Gesetz dagegen erlassen *). — Beachtungswerth ist in Bezug auf die spätern grausamen Hexenverfolgungen ein Proceß, welcher schon unter dem Kaiser Valens († 378) in Antiochia gegen mehrere Männer wegen zauberischer Erforschung der Zukunft geführt wurde. Sie gestanden, durch einen Zauberring, den sie über einem mit dem Alphabete beschriebenen Becken hätten schweben lassen, erforscht und gefunden zu haben, daß ein gewisser Theodorus des Kaisers Nachfolger sein würde. Man vermuthete, freilich aus nicht ganz unsichern Gründen, eine Verschwörung gegen den Kaiser, und nun wurden oft auf die nichtigsten Angaben hin Tausende von Menschen, Vornehme und Geringe, gefoltert, enthauptet, erwürgt oder verbrannt. — In jener Zeit (385) wurde auch der in den Wissenschaften wohl bewanderte Priscillian, Bischof von Avila, durch ein Gericht zu Trier, der Lehre unsittlicher Grundsätze und der Zauberei geständig, mit mehreren seiner Anhänger enthauptet. — Bekannt ist ferner das Vertrauen der Deutschen zu ihren Wahrsagerinnen, weisen Frauen, Alraunen, welches allmählich in den Glauben an Hexen überging. Schon im sechsten Jahrhundert unter den fränkischen Königen finden wir die Meinung von Versammlungen der Hexen. An gewissen Tagen, besonders an den Festen Johannis und Martini wurden überall Feuer im Freien angemacht, denen man die Wirkung zuschrieb, Zauberinnen, die in der Nähe ihren Wohnsitz hätten, anzuziehen, so daß sie durch ihr Erscheinen sich verrathen müßten. Trotz des Verbotes, welches das Concilium in Trullo zu Constantinopel (692) gegen diese Sitte erließ, kommen Johannisfeuer noch sehr spät vor **). Ferner zog man Furchen um Häuser und Ställe und streute den Saamen eines gewissen Krautes hinein, um die Wirkung von Zaubersprüchen ***) und dgl. abzuhalten. Als nach dem Tode des ersten Sohnes dem Könige der

*) Daß bei den Alten die Dichter zu Schicksalsentscheidungen benutzt wurden, und daß dieser Aberglaube bis in die neue Zeit reicht, ist oben erwähnt. (S. 264, 265.). —

**) Auch in den braunsberger Acten ist es noch erwähnt.

***) Incantationes, im nördlichen Deutschland Galdr genannt, so in der Frithjofs-Sage. —

Franken Chilperich 579 die beiden übrigen, wahrscheinlich an einer Seuche starben, beschuldigte seine Gemalin Fredegundis ihren Stiefsohn Chlodwig, den Tod derselben durch die Künste einer Zauberin bewirkt zu haben. Gemartert legte das beschuldigte Weib das verlangte Geständniß ab und wurde verbrannt. Wegen des Todes eines später gebornen vierten Sohnes wurden mehrere Frauen zu Paris der schwarzen Kunst angeklagt, und nachdem sie unter Qualen gestanden hatten, getödtet. Fredegundis selbst wurde später beschuldigt, Zaubertränke gegen die Feinde angewandt zu haben *). — Ueberall verbreitet war auch der Glaube, daß Menschen mit Hilfe der bösen Geister, denen sie Nachts Opfer brächten, Hagel und Gewitter hervorbringen könnten. Aus den Gesetzen der Westgothen und Franken ergiebt sich, daß das Volk an solche Wettermacher glaubte. Die Kaiser Constantius und Julian erließen Gesetze gegen das Wettermachen; und diese Verordnung wurde in die Gesetzsammlung Justinian's aufgenommen. Nach dem codex Theodosianus sollen Zauberer, Beschwörer, Wettermacher oder diejenigen, welche durch Anrufung der bösen Geister den Sinn der Menschen verwirren, auf jede Art bestraft werden. Ein vernünftiger Mann, wie es einzelne gewiß immer gegeben hat, der Bischof Agobard von Lyon († 841), schrieb eine Abhandlung gegen diese Volksmeinung. „Wir sehen und hören", sagt er, „wie die meisten Menschen so albern und unsinnig sind, daß sie glauben und behaupten, es gebe ein Land Magonia, aus welchem Schiffe in den Wolken ankommen, welche die Früchte, die durch Gewitter und Hagel zu Grunde gegangen, aufladen und in dieses Land führen, indem diese Luftschiffer mit den Wettermachern in Verbindung ständen und durch gewisse Geschenke das Getreide an sich brächten." Er habe gesehen, erzählt er weiter, daß das Volk vier Menschen, drei Männer und ein Weib, als seien sie von diesen Luftschiffern herabgefallen, ergriffen und in Fesseln gelegt hätten, um sie nachher bei einer größern Versammlung öffentlich zu steinigen, die aber glücklich gerettet worden, weil er das Volk eines Bessern belehrt habe. Zwar hätten mehrere diesem Wahne entsagt, glaubten aber doch, daß es Menschen gäbe, die Gewitter abhalten könnten. Solche Leute erhielten vom Volke eine Gabe (canonicum), um ihre Felder zu

*) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III, 483 flgd. 488. 515. —

ſchützen. Viele entrichteten den Prieſtern niemals freiwillig den Zehnten, reichten Wittwen, Waiſen und andern-Armen kein Almoſen, wenn man ſie auch noch ſo oft dazu mahnte, jenen Beſchützern aber brächten ſie das canonicum pünctlich. Norwegen war noch zur Zeit des h. Olav (um 1028) voll ſolcher Beſchwörer, gegen die derſelbe kräftig einſchreiten mußte. — Den Heren ſchrieb man, ganz wie im römiſch-griechiſchen Heidenthume den Strigen, auch die Macht zu, Menſchen von Innen aus abzuzehren, ihnen das Herz zu ſtehlen, um es zu verſpeiſen. Nach dem ſaliſchen Geſetze, welches wie das der Ripuarier, der Burgundier u. a. ſeinem Geiſte nach uralt iſt, wenn wir auch von keinem derſelben die Zeit der Zuſammenſtellung angeben können, ſollte jede Hexe, welche überwieſen wäre, daß ſie Menſchen gefreſſen hätte, zweihundert Schillinge Wehrgeld zahlen. Auch iſt daſelbſt der Gebrauch eines Keſſels erwähnt, wahrſcheinlich zur Bereitung zauberiſcher Mittel. Unter den Verordnungen, welche Carl der Große den Sachſen gab, heißt es: „Wer, vom Teufel verleitet, nach der Heiden Weiſe glaubt, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe ſei und Menſchen verzehre, und wer deßwegen ſolche Hexen verbrennt oder ihr Fleiſch andern zu eſſen giebt, der ſoll mit dem Tode beſtraft werden.“ — Der Wahnglaube an zauberiſche Luftfahrten, deſſen Urſprung gewöhnlich im Römerthume geſucht wird, findet ſich auch in der isländiſchen Edda ziemlich klar ausgeſprochen. Im vierten Jahrhundert iſt unläugbar von Weibern die Rede, welche mit dem Teufel Bündniſſe ſchlöſſen und Nachts in der Luft umherzutreiben wähnten. Unter dem h. Papſt Damaſus I. († 384) wurde auf einer Synode zu Rom die Excommunication *) gegen diejenigen ausgeſprochen, welche ſich mit Zauberei und Wahrſagerei abgaben, und beſonders gegen diejenigen, welche, getäuſcht vom Dämon, glaubten, in der Nacht auf Thieren oder mit der Herodias umherzuſchweifen. Der Canon Episcopi im Decrete Gratian's (geſchrieben um 1140) welcher nach der Ueberſchrift auf der Synode von Ancyra (314) beruht, erwähnt, daß laſterhafte Weiber, durch dämoniſche Einwirkung verführt, glaubten, in mitternächtlichen Stun-

*) Die von den geiſtlichen Behörden in jener Zeit verhängten Strafen waren durchweg milder, als die von weltlichen angeordneten. Außer der Belehrung wurden von Jenen kleinere Kirchenſtrafen und als Höchſtes faſt nur die Excommunication angewandt. Gegen die Geiſtlichen war man, wie billig, ſtrenger: Suspenſion, Abſetzung, lebenslange Buße waren die Strafen. —

den mit der Heidengöttin Diana oder der Herodias zu ihrem Dienste auf Thieren durch weite Räume zu reiten. Die Priester sollten das Volk belehren, daß der böse Geist die Gestalt verschiedener Personen annehme und so die im Unglauben befangenen Weiber im Schlafe täusche, so daß sie dasjenige, was nur im Geiste vorgehe, für körperlich hielten. Wer glaube, daß ein Geschöpf in ein anderes verwandelt werden könne, es sei denn durch den Schöpfer selbst, der sei ein Ungläubiger und schlechter als ein Heide. Es wird also hier die Realität der Hexenfahrten geleugnet und der Glaube daran für heidnisch erklärt. — Was man über die Unächtheit dieses Canons auch beibringen mag, so viel steht doch fest, daß Gratian hier aufgenommen, was damals und ein paar Jahrhunderte früher Volksmeinung war *).

Durch frühere Concilien, wie erwähnet, und durch spätere, namentlich im achten und neunten Jahrhundert, wurde dem Aberglauben vielseitig entgegen gewirkt. Weiber, welche sagten, daß sie mit den Dämonen auf Thieren ritten, wurden mit dem Banne belegt; der Glaube an Wettermacher, Wahrsagerei und Amulete war verboten worden. Im nächsten Jahrhundert aber überkam Europa, wo unter der eisernen Hand des Faustrechtes Unwissenheit zur Mode erhoben und das Sittenverderbniß in Palästen und Hütten, bei Geistlichen und Laien im zehnten **), elften und zwölften Jahrhundert bis zu einer unglaublichen Höhe gestiegen war ***), theils von

*) Vrgl. Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. Mainz, 1826. II, 2. 521, flgd. — Annales Ecclesiastici auctore Caesare Baronio. 1624, III, 756. 818, u. a. a. St.; IV, 495; VI 627. 628; VIII, 76. 193. —

**) Das zehnte Jahrhundert wird wegen seiner Barbarei und Unwissenheit gewöhnlich saeculum plumbeum, obscurum, infelix, sterile et scriptoribus insignibus destitutum genannt.

***) Wie sehr Nepotismus, Simonie und Uebertretung der Cölibatgesetze damals um sich gegriffen hatten, ist bekannt (Historisch-polit. Blätter VIII, 665.) Daher die Concilien in Italien, Frankreich und Deutschland unter dem h. Leo IX. († 1055), unter Stephan IX. (X.) († 1058) und Gregor VII († 1085). Smets, Kurze Geschichte der Päpste. 3. Aufl. Cöln, 1835, 100. — Die Laster, welche am Hofe Heinrichs IV. († 1106) und an dem des Erzbischofs Adalbert von Bremen herrschten, finden ihr Gegenstück nur in dem sittlich verderbten Leben des uns näher stehenden, darum auch bekanntern achtzehnten Jahrhunderts. Das 1139 von Innocenz II, zu Rom im Lateran gehaltene Concilium (Lateranense

den Arabern aus Spanien, theils während der Kreuzzüge aus dem Orient von neuem allerhand magische Ideen. Die ritterliche Begeisterung gewährte dieser Richtung mehr Schutz als Abwehr; und selbst der später erwachende Kunstsinn im Minnegesange und gothischen Baustil, wodurch die Religion vorzüglich von der Seite des Gemüthes gefeiert wurde, nährte und verkörperte theilweise sogar die phantastischen Gebilde. — Mit aller Anstrengung hatten der h. Bonifacius und Carl der Große gegen die unter Chlodwig's unwürdigen Thronfolgern eingeschlichene, alles zerrüttende Roheit, wie auch gegen die Ausbreitung des Aberglaubens, geeifert; allein, was diese gebaut, war unter Carl's Nachfolgern zum Theil wieder zerfallen. Daher nahm der Glaube an Traumdeuterei, Todtenbeschwörung, Werwölfe, Gewittermacher und Hexerei überhaupt immer allgemeiner Platz und wurde immer grausamer verfolgt, zunächst im südlichen Frankreich, dann auch in Italien und Deutschland. Im Beichtspiegel des Bischofs Burchard (im zehnten Jahrhundert) heißt es: „Hast du geglaubt oder hast du Theil an jenem Unglauben gehabt, wenn Leute vorgeben, sie könnten Ungewitter erregen oder die Gemüther der Menschen verändern? Wenn du es geglaubt oder Theil daran gehabt hast, sollst du ein Jahr Buße thun." — Früher schon fanden wir im Volke wie in mehreren dagegen gerichteten Verordnungen den Glauben an solche Dinge als begründet vor. Hier, wie auch schon in einzelnen ältern Gesetzen, ist der Glaube selbst verpönt. Nun aber bildete sich der Irrwahn immer mehr aus und wurde nach und nach so fest und allgemein, daß selbst der Zweifel daran als höchst strafbar galt. — Was Wunder also, daß man bei so gänzlicher Verachtung der Wissenschaft und bei so tiefer Erniedrigung der Sittlichkeit zu natürlichen Erklärungen unfähig zugleich und unlustig, Männer, welche dem Studium der Natur mit Eifer und Erfolg oblagen, in den Verdacht dämonischer Künste brachte! Vom Papst Sylvester II. († 1003) behauptete der Bischof Otto, daß er seine Stelle nur dem Bunde mit dem Teufel verdanke *). Der Papst Gregor VII. wurde auf der Synode

II, oecumenicum X.) suchte die verwahrloste Kirchenzucht, die Hauptursache der damaligen Unruhen, durch dreißig Satzungen, besonders gegen die Wollust, Simonie und den Wucher der Geistlichen zu verbessern. —

*) Tritemius sagt (Chron. Hirsaug. ed. Basil. 1559, 53.): „Hic est Papa Sylvester, qui a plerisque facti foederis cum daemonibus argui-

von Worms 1076 und auf dem Concil zu Mainz 1080 von der Mehrzahl der versammelten Bischöfe des persönlichen Umganges mit dem Teufel, der Wahrsagerei, Traumdeuterei und dgl. beschuldigt; und dieses ward mit als Grund zu seiner Absetzung angeführt. Arnold von Brescia wurde seiner Irrthümer und vermeinten Zauberei halber 1155 verbrannt. Unter Heinrich III.* wurde Grosted, Bischof von Lincoln, für seine Zeit hochgelehrt, als Zauberer verschrieen und nach Rom citirt. — Das Zeitalter der beiden Friedrich (1152—1250), welches Leibnitz in wissenschaftlicher Hinsicht das dümmste *) nennt, steht in sittlicher wenigstens nicht höher.

Man muß es anerkennen, was Kaiser Friedrich's II. Sohn, der deutsche König Heinrich, durch das berühmte Statut von 1231 zur Gründung der gegenseitigen Rechte und zur Hebung der deutschen Freiheit, durch den allgemeinen Landfrieden und die Zerstörung vieler Raubburgen bezweckte; wie einflußreich ferner in dem damaligen Wendepuncte deutschen Lebens der Bund der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Freiherren und Städte zur Aufrechthaltung eines bewaffneten Friedens, an dessen Spitze König Wilhelm trat, und der für die Entwickelung des deutschen Handels so folgenreiche rheinische Bund wurde; es kann und darf endlich dem Kaiser Geist und Kraft nicht abgeleugnet, sein Sinn für Kunst und Wissenschaft nicht als unfruchtbar angesehen werden: allein selbstsüchtig, wie er war, nur auf die Vermehrung der kaiserlichen Macht hinsehend, trat er jener segensreichen Entwicklung vielfach, namentlich durch das Edict von 1232, welches die Rechte der corporativen städtischen Verfassungen vernichten sollte, entgegen. Wenn er überdies den Todtenschädel der h. Elisabeth krönte und die Ketzer mit Feuer zu stra-

tur; cujus rei non ferre sententiam nec volumus nec debemus." — Guilielmus Malmesburiensis (De Reg. Angl. II, 10.): „Urgebat ipse fortunas suas fautare Diabolo, ut nihil, quod semet excogitasset, imperfectum relinqueret."— Abbildungen von seinem Tode stellten ihn als Zauberer dar, wie er vom Teufel geholt und in Stücke zerrissen wird. —

*) Man bedenke, wie die Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts alberne Schauergeschichten erzählen, die sie selbst erlebt haben wollen. Gervasius versetzt in seinen Otia Imperialia aus den Alten Entnommenes in seine Zeit. Er erzählt, daß die Störche in den von ihnen im Winter gesuchten Ländern Menschen sind; er kennt Männer ohne Kopf und Weiber mit Ochsenschwänzen, will Sirenen und Feen und eine Frau durch die Luft fliegen, als sie aber den Namen Christus ausgesprochen, herunter fallen gesehen haben. —

sen befahl *), andererseits wollüstig, der Sterndeuterei unter dem Magier Michael Scotus ergeben und mit orientalischem Gepränge,

*) Die grausame Verfolgung und Hinrichtung seiner Feinde, die gegen Innocenz IV. gedungenen Mörder, seine eigenen Worte: „reum laesae majestatis nostrae crimine deprehensum post multa variaque tormenta — poenam subire decrevimus capitalem, — instar enim pietatis est, in hujusmodi sceleris correctione fuisse crudelem" sprechen hinlänglich für seinen harten Sinn. — Die Ketzer hatte zuerst Leopold in Oestreich sieden lassen, weßhalb der Volkswitz ihm die Absicht beilegte, der Teufel solle sich, wenn er sie fressen müsse, nicht die Zähne ausbrechen. Heinrich VI. war sehr strenge mit ihnen verfahren, nicht minder Otto IV. und Friedrich II. durch die Constitution von 1224, da er sie in bleiernen Gewänden, welche zum Schmelzen gebracht wurden, tödten ließ. — Es sei dieses nur bemerkt wegen des oft gerühmten milden, seine Zeit überragenden Sinnes dieses Kaisers. Allerdings war die große Zahl der der Kirche untreu gewordenen Secten und ihr rücksichtsloses, zuweilen grausames Treiben gegen die Rechtgläubigen in der That so beschaffen, daß die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft dabei nicht bestehen konnte. Bei den ersten Christen fanden gegen Irrgläubige nur kirchliche, nicht bürgerliche Strafen Statt. Seitdem aber Kaiser Constantin der Große Kirche und Staat in Verbindung brachte, wurden diese Vergehungen aus einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt. Den Anfang mit härtern Strafen machten die Arianer, indem Constantin II. die Katholiken einkerkern, Valens sie ersäufen ließ. Am Ende des vierten Jahrhunderts verfuhren die Katholiken in gleicher Weise gegen die Priscillianisten, und so blieb es in der Folge, wiewohl Männer wie Martin von Tours, der h. Ambrosius, die h. Päpste Siricius († 398) und Leo der Große († 461) und der h. Bernhard († 1153) blutige Strafen tadelten. Man sah diese Vergehungen jetzt als Majestätsverbrechen an. Harte, oft grausame Strafen gegen Andersgläubige dauerten bis in die neue Zeit und wurden von den Reformatoren bekanntlich mit derselben Strenge angewandt. Von den schrecklichen Hinrichtungen in England zu schweigen, sei hier nur Calvin erwähnt, der 1553 den rationalistischen spanischen Arzt Michael Servet qualvoll verbrennen ließ, wofür ihn der „sanfte" Melanchthon außerordentlich belobte. Sehr allgemein war damals und später bei Katholiken und Protestanten nach dem Grundsatze: cujus est regio, ejus et religio die Landesverweisung. Als Friedrich III., Churfürst von der Pfalz, 1563 Calvinist wurde, vertrieb er alle, die den heidelberger Katechismus nicht annehmen wollten. Sein Sohn, der 1576 das orthodoxe Lutherthum wieder einführte, zwang die Unterthanen, wieder lutherisch zu werden, und 1583 restituirte der Pfalzgraf Johann Casimir als Vormund Friedrich's IV. wieder den Calvinismus. — Selbst die neueste Zeit, welche jene Praxis nicht allein mit Abscheu zu betrachten pflegt, sondern Irr- und Ungläubige häufig für die gebildetsten und besten Staatsbürger hält, ist, wie die Landesverweisung des Malers Nilson aus Schweden (den 3. April 1844) beweist, doch so ganz und gar von jener Ansicht noch nicht zurückgekommen. —

von Sarazenen umgeben, lebte, so zeigte er hierin nur die schlechte Richtung seiner Zeit, über die er in dieser Hinsicht durchaus nicht stand. Sein unseliger Kampf mit der Kirche stürzte Italien und Deutschland in das größte Elend. Dieser Zwiespalt zwischen der Geistlichkeit und den Laien erstreckt sich Verderben bringend bis in die untersten Sphären. So wurden ganze Gebiete Italiens durch die Bürgerkriege der Art verwüstet, daß Schaaren wilder Thiere die Oberhand gewannen; in Deutschland aber nahmen die Gräuel des Faustrechtes noch immer kein Ende. Der Muhamedanismus, den viele Christen im Herzen mit aus dem Orient gebracht hatten, galt als die Religion der aufgeklärten Vernunft im Gegensatze zum Christenthum; rationalistische und pantheistische Ideen waren allgemein verbreitet. Wie jammervoll es damals um die Sittlichkeit stand, das dürfte aus dem Angeführten wohl zu errathen sein. Während Märkte und Schenken stets angefüllt waren, standen die Kirchen leer. Das unanständige und sittenlose Leben vieler Geistlichen, die Wucher und Handel trieben, um ihren natürlichen Kindern Vermögen zu erwerben, und Wirthshäuser, mit geistlichen Abzeichen versehen, hielten, gab sie dem Gelächter und der Verachtung Preis *). — Sehr leicht begreiflich ist und daraus vielleicht nicht minder als durch die vielen Irrlehren zu erklären das Auftreten der Minoriten und der Predigermönche, welche sich das zur Aufgabe des Lebens stellten, was die übrige Welt verschmähte. Daher strömten Viele, denen ein besserer Sinn aufging, ihnen hunderte von Meilen zu; und wenn auch manche Uebertreibung und Carricatur auf dieser

*) Die Beweise hiefür sind in der Synode von Montpellier (1195), Canterbury (1236), Trier (1238), von Vienne (1311 und 1312), u. a. — Bekannt ist wohl das unsittliche empörende Begehen eines Geistlichen, welches Alexander IV. selbst erzählt, welcher Art es mehrere und ärgere Beispiele gab. Das Leben eines Grafen Heinrich von Geldern, Bischofs von Lüttich, und anderer Bischöfe war nicht besser; und fällt auch auf Innocenz selbst kein Verdacht, seine Umgebung wird nicht bloß von Feinden, sondern auch von Freunden dieserhalb verhöhnt und gescholten. Als Eberhard von Lachenstorf, Canonicus zu Passau, selbst unbescholten, das uncanonische Leben seines Bischofs rücksichtslos tadelte, wurde er von dessen Getreuen überfallen und gliedweise verstümmelt. — Die so nothwendige Reform des Clerus und der Laien in kirchlicher und religiöser Hinsicht gelang bei allem guten Willen dem Papste Innocenz nicht, weil die Bürgerkriege und Kämpfe mit der weltlichen Macht alle Mittel und Kraft in Anspruch nahmen.

Seite sich zeigte, so waren es doch gerade diese beiden Orden, welche damals vermittelnd zwischen die aufs bitterste entzweiten Weltgeistlichen und Laien traten und auch für Kunst und Wissenschaft die Wege anbahnten *).

In einer solchen Zeit der Unwissenheit und Sittenverderbniß mußte natürlich der alte Aberglaube fortwuchern; manches Neue aber hatte der Orient geliefert, wohin namentlich die hier zu beachtende Idee von Geistern gehört, welche dem Muhamedanismus zufolge den Mädchen nachstellten. Die Furcht vor dem Teufel, der Glaube an Zauberei und die Bestrafung vermeinter Hexerei gewann um so mehr an Ausbreitung, je mehr die Unwissenheit bei den Lehrern des Volkes, den Geistlichen, wuchs. — Der Sachsenspiegel (in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts) bestimmte den Tod durch's Feuer gegen Zauberei; und auch der Schwabenspiegel (in der zweiten Hälfte des XIII.) verordnet, Jeden, der mit Zauberei oder mit dem Teufel umgehet, indem er ihn mit Worten zu sich ladet oder sonst mit ihm verkehrt, soll man verbrennen, weil er Jesum Christum verleugnet und dem Teufel sich ergeben hat. Roger Baco, ein Franciscaner zu Orford, der durch mathematisch-physikalische Folgerungen der Technik seiner Zeit weit vorauseilte und im Geiste die großen Fortschritte der Naturlehre in der Erfindung des Fernrohrs, der Benutzung des Dampfes u. s. w., manches wohl mit sanguinischer Hoffnung, wie sie bei neuen Entdeckungen sich in der Regel zeigt, voraussah, litt als Zauberer Verfolgung und mehrjährige Einkerkerung. Im Jahre 1274 wurde ein Weib zu Carcassonne verbrannt und 1275 erlitt eine sechsundfünfzigjährige Frau zu Toulouse dasselbe Schicksal, welche vor Gericht zu dem Geständniß gebracht war, daß sie mit dem Teufel fleischlichen Umgang gepflogen und ein Ungeheuer mit Wolfskopf und Schlangenschwanz geboren, welches sie mit dem Fleische kleiner Kinder genährt habe. Peter von Apono wurde 1316 als Zauberer in effigie verbrannt. Und so standen noch viele andere, namentlich solche Männer, die durch astrologische oder alchemistische Lehren und Versuche sich bemerkbar machten, waren sie auch sonst die ausge-

*) „Universus autem populus" sagt Bernardus Guidonis (vita Innocent. IV. ad 1251) eis (der Verfolgung des Clerus) favebat. Aliqui quia haec fieri ad bonum finem perventura spectabant, plurimi autem et paene universi quia de persecutione clericorum gaudebant." S. über diese Zeit besonders Häfler, Kaiser Friedrich II. München 1844. —

zeichnetsten philosophischen und mathematischen Köpfe und fern von den rohen Ausgeburten des Aberglaubens, in gleichem Rufe. Gewiß trug der Umstand viel zu diesem Verdacht bei, daß die Gelehrten ihre der Menge unbegreiflichen Resultate nach damaliger Sitte in unverständlichen Formeln darstellten. — Man kannte, wie oben erwähnt, schon in frühern Jahrhunderten Buhlteufel; die rechte Aufnahme aber fand diese Thorheit jetzt erst. Im Trierschen wurden viele alte Frauen als Hexen verbrannt, und es sollen in jener Zeit in Italien und Deutschland überhaupt gegen dreißigtausend Menschen diesem Wahne als Opfer gefallen sein.

Bald darauf brachen fürchterliche Schreckensjahre über Europa herein. Im Jahre 1338 fielen meilenlange Schaaren von Heuschrecken über Ungarn, Polen, Schlesien, Oesterreich und andere Länder; und nachdem dieselben, in der Luft schwebend, die Sonne verfinstert hatten, verzehrten sie, über die Felder fallend, jeden Fruchthalm. Viele Menschen aßen in diesem Jahre in Schlesien Gras und Wurzeln. Im Jahre 1346, besonders aber 1348, verschüttete ein nie erlebtes Erdbeben ganze Städte und Flecken in Europa. Vom Jahre 1347 an bis fast zum Ende dieses Jahrhunderts wüthete der schwarze Tod. Und woher dieses viele Leiden, namentlich das größte von allen, jene fürchterliche Seuche? Ungünstige Stellung der Gestirne wurde von Vielen als Grund angesehen, der schwarze Tod aber insbesondere der Giftmischerei und Zauberei der Juden zur Last gelegt, und Tausende dieser Unglücklichen wurden erwürgt. — Nun wuchs die Teufelsfurcht von Jahr zu Jahr. Wie in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, so erfolgten auch in der zweiten in Carcassonne und Toulouse Viele Hinrichtungen. Der Kanzler der Pariser Universität Gerson klagt darüber, daß von Spanien aus viele astrologische Bücher eingeschleppt und von Zauberweibern und andern Leuten benutzt würden. Die Universität aber erließ 1398 zur Beruhigung des Volkes mehrere Artikel gegen die Zauberei; sie gab eine feierliche Erklärung, nach welcher ausdrückliche oder stillschweigende Bündnisse mit dem Teufel und dergl. für Sünde und darum für strafbar, aber für irrthümlich im Glauben, und als einer gesunden Philosophie und der wahren Astronomie widersprechend erklärt werden. Auf einer Synode zu Langres 1404 wurde, wenn auch auf eine verständige Art, so doch den Zeitansichten angemessen den Priestern zur Pflicht gemacht, diesem Uebel zu steuern, und zwar durch Belehrung; die Wahrsager werden gewinn-

süchtige Betrüger, magische Heilmittel unchristlich genannt und die Möglichkeit behauptet, daß ein Mensch, der sich dem Teufel ergeben habe, durch Reue und Buße gerettet werden könne. Die angeordnete Buße aber ist sehr mild. 1406 wurden mehrere Personen in Toulouse nur zu Geldstrafen, Fasten und drgl. verurtheilt. Im Jahre 1431 wird die Jungfrau von Orleans vom Herzog Johann von Bedford zu Rouen als Hexe verbrannt, wobei geistliche und weltliche Richter sich lange nicht einigen konnten, ob ein göttlicher oder teuflischer Geist das Mädchen regiert habe. Der Papst Calixtus III. erklärte die Jungfrau 1455 nach wiederholter Revision der Akten für unschuldig. Aegid von Rez, ein Marschall von Frankreich, wurde 1440 hingerichtet, weil er dreihundert und zwanzig Menschen durch Zauberei ums Leben gebracht haben sollte. Am Aehnlichsten ist den spätern Hexenprozessen die 1459 zu Arras geführte Untersuchung gegen viele Männer und Weiber, welche beschuldigt wurden, daß sie zum Hexentanze gefahren wären und dort Teufelsanbetung*) und Unzucht getrieben hätten. Sie bekannten sich auf der Folter zu dem vorgehaltenen Verbrechen und nannten immer mehr Theilnehmer. Mehrere wurden 1460 verbrannt, nur wenigen gelang es, sich loszukaufen. Das Pariser Parlament erklärte 1491 die Hingerichteten für unschuldig und legte dem Herzoge, dem Bischof und den Richtern eine Geldstrafe auf und verurtheilte sie zur Erstattung der Kosten. Uebrigens kann man nicht leugnen, daß damals wie später Viele von denen, welche als Zauberer oder Hexen hingerichtet wurden, durch schwere Verbrechen, manche als Giftmischer, den Tod verdient hatten.

Am Traurigsten sah es um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Bezug auf Zauberei in einigen Theilen Deutschlands, z. B. im Mainzischen, Cölnischen, Trierschen, Salzburgischen und Bremischen aus. Von dorther gingen häufige Klagen über das Unwesen der Zauberei beim päpstlichen Stuhle ein. Es wurde berichtet, daß viele Männer und Weiber sich mit dem Teufel in Unzucht vermischten, daß sie mit seiner Hilfe durch Besprechungen und ähnliche Mittel menschliche und thierische Geburten verhinderten, die Früchte des Feldes verdürben und Menschen und Vieh mit unsäglichen Krank-

*) Die Teufelsanbetung findet sich nach Origines (c. Cels. VI. 28 vrgl. 43) schon bei den kriegerischen Ophiten. Später wird sie namentlich den Katharern zugeschrieben. —

heiten quälten. Papſt Innocenz VIII. erließ deßhalb den 5. Dezember 1484 eine Bulle, in welcher er jene Ruchloſigkeiten ernſt verpönt und ſie zu beſtrafen gebietet.

Man hat in älterer und neueſter Zeit dieſem Papſte die hinterliſtige Abſicht beigemeſſen, als habe er unter jener den Zeitanſichten entſprechenden Form nichts weiter beabſichtigt, als diejenigen auszurotten, welche einer andern kirchlichen Ueberzeugung waren. Daß nämlich der Papſt dieſe Gerichte in die Hände derſelben Geiſtlichen legte, welche ſchon mit Verfolgung der Ketzerei beauftragt waren, wird als Grund für jene Abſicht angeführt. Zwar dürfte es Keinem leicht einfallen, den perſönlichen Charakter dieſes Mannes vor der Beſteigung des päpſtlichen Stuhles in Schutz nehmen zu wollen, allein für ſolche Anklage verlangt die Geſchichte andere Beweiſe. Da wir anderswoher nicht wiſſen, daß der Papſt von dem der ganzen damaligen Welt anklebenden Wahne frei war, ſo müſſen wir annehmen, daß die in jener Bulle geſchilderten Verbrechen der vermeinten Heren auch von ihm (weil es die Bulle klar ausſpricht) für Thatſachen gehalten wurden; und da dieſe von der ſchrecklichſten Art waren, ſo müſſen wir auch glauben, daß er (wie es die Bulle beſagt) ihretwegen jene Gerichte verhängt hat, nicht, daß er nichts weiter als unter dieſer Form die Ketzer habe vertilgen wollen. Daß er aber dieſe Unterſuchungen den ſchon vorhandenen Ketzerrichtern anvertraute, erklärt ſich leicht daraus, daß er jene den Glauben unmittelbar berührenden Vergehen denjenigen Richtern anvertrauen wollte, welche in Glaubensſachen ſchon anderweitig die Unterſuchungen führten. Papſt Alexander IV. hatte 1258 befohlen, die Inquiſitoren ſollten Unterſuchungen wegen Zauberei nur dann anſtellen, wenn Ketzerei damit verbunden wäre. Dieſe Verordnung hob alſo Innocenz VIII. auf; ob zum Guten, das iſt freilich die Frage. Denn, wenn man von der andern Seite den Papſt dadurch zu rechtfertigen ſucht, daß man annimmt, er habe dieſe höchſt wichtige Angelegenheit überhaupt und allerwärts dem Arme der weltlichen, meiſtentheils ungebildeten Richter jener Zeit entziehen wollen (was ſich übrigens aus der Bulle eben ſo wenig entnehmen läßt), ſo würde eine ſolche Abſicht dem Papſte in Bezug auf ſeine Kenntniß von der Beſchaffenheit der Rechtsgelehrſamkeit überhaupt wenig Ehre machen. Dieſe Wiſſenſchaft, namentlich die des peinlichen Rechts, befand ſich damals überall in einem höchſt beklagenswerthen Zuſtande, ſo daß Willkühr in Beſtimmung der Ver-

brechen und bei ihrer Bestrafung an der Tagesordnung war. Was war überdies in dieser auf theologischem Grunde beruhenden Sache von dem scholastischen Geiste der Gelehrten zu erwarten, der in unnützen, spitzfindigen Fragen über Form und Worte den Geist ertödtete?

Wenn demnach jene Anklage gegen Innocenz VIII. als ungerecht erscheint, so ist diese Art der Vertheidigung unzulänglich. Zu seiner Entschuldigung kann und darf wohl nichts weiter angeführt werden, als daß er (was aus der Bulle sich deutlich ergiebt) von dem Irrthum seiner Zeit ebenfalls befangen war, und daß er vermöge seiner Stellung sich für verpflichtet hielt, die Menschheit von dem grenzenlosen (wenn auch nur in der Einbildung bestehenden) Elende zu befreien. Bedauern müssen wir es allerdings, daß er bei seiner hohen, einflußreichen Würde in dieser Hinsicht nicht über seiner Zeit stand, um die geeigneten Mittel zur Vertilgung jenes Wahnes ergreifen zu können, sondern daß er gerade durch jene Bulle den Hexenverfolgungen eine höhere Sanction und auf solche Weise mehr Aufnahme verschaffte. Allein wie viele seiner Zeitgenossen hätten deßhalb den ersten Stein gegen ihn aufheben können?*) — Auch hat man versucht, die Ansicht zu begründen, daß die Hexenverfolgungen im Schooße der Inquisition erzeugt, und daß von Innocenz VIII. der Unterschied zwischen Hexen und Ketzerverfolgung aufgehoben worden**). Das Letztere muß in soweit zugegeben werden, als er beide Unter-

*) Die Bulle ist abgedruckt in Horst's Dämonomagie II. 17—24. Im Allgemeinen kann man Horst's Urtheil über Innocenz VIII. beitreten, leider aber wird er bei den vielen Wiederholungen so unklar, daß man sich nur schwer zurecht finden kann. — Ritter (Kirchengeschichte II. 590) dürfte wohl zu viel Gewicht auf die Bulle legen; wenigstens war es, wie wir gesehen, lange vorher Glaube, daß Teufelsverbündete Menschen und Vieh beschädigen könnten. —

**) Schon Thomasius in der unter seinem Präsidium vertheidigten Schrift: Disputatio juris canonici de origine et progressu processus inquisitorii contra sagas etc. Hal. 1712, deren Verfasser er selbst ist. — In neuerer Zeit Scholtz: Ueber den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Breslau, 1830. — So legt auch Soldan (Geschichte der Hexenprocesse, Stuttgart und Tübingen, 1843) zu viel Gewicht auf die Inquisitoren; namentlich erscheint seine S. 178 gegebene Deduction, daß die Verlegenheit des Stoffmangels, weil die ketzerischen Secten sich verringert hatten, der Unpopularität und des Conflictes mit der weltlichen Gerichtsbarkeit die Inquisitoren darauf geführt habe, den Hexenproceß zu erfinden, geradezu als unhistorisch. — Wer seine aus romanhaften Historikern genommene Ansicht über die Inquisition berichtigen will, der lese Hefele: Der Cardinal Ximenes. Tübingen, 1844. S. 176, 185.

ſuchungen demſelben Gerichte zuwandte; allein das Erſtere widerlegt ſich von ſelbſt dadurch, daß der Glaube an die Hauptpunkte im Hexenweſen, ſowie die gerichtlichen Verbote und Verfolgungen, älter als das Inquiſitionsinſtitut ſind; und man würde, wollte man jene Erſcheinungen als abgeſondert betrachten, daſſelbe Uebel in ſeinen Anfängen verkennen. — Eben ſo wenig kann man zugeben, daß die Hexenproceſſe durch die Verordnungen der Päpſte gegen Magie und Zauberei hervorgerufen worden*); denn dem widerſpricht eben ſo klar und offen die Geſchichte. — Wenn aber Einige gar behaupten, Innocenz VIII. ſei der Urheber der Hexenproceſſe**), ſo kennen ſie entweder nicht oder verleugnen, was vorhergegangen war, und was folgte. Wie wäre es, von den früheren Proceſſen abgeſehen, übrigens auch nur denkbar, daß ſo viele umſichgreifende, ſo lange dauernde Schauderſcenen durch ein Machtgebot hätten hervorgerufen werden können! Und worin fanden denn die Proteſtanten die Begründung für ihre Hexenproceſſe, wenn ſie durch jene Verordnung erſt geſchaffen worden? Als päpſtliche Verfügung hätten ſie dieſelbe gewiß gänzlich außer Acht gelaſſen. Abgeſehen von ihrem nachweislich höheren Alter, „erreichte aber die Dämonologie im ſiebenzehnten Jahrhundert faſt noch mehr in der proteſtantiſchen als katholiſchen Kirche den höchſten Grad der Schrecklichkeit***)“. Auch wurde nicht ſelten dieſe, wie ein und die andere ähnliche Verordnung, einiger nachfolgenden Päpſte†) von proteſtantiſchen Rechtslehrern und Richtern angenommen und befolgt, wohl nur deßhalb, weil ihr Grund tiefer lag und von den confeſſionellen Unterſchieden nicht berührt wurde. — Mit Rückſicht auf die frühere Darlegung nicht genau genug, von ſeinem Stand-

*) Ritter a. a. O. —

**) Mone: Anzeige zur Kunde der deutſchen Vorzeit, 1839. — Er ſieht überdies in dem ganzen Hexenweſen eine bis ins ſiebenzehnte Jahrhundert dauernde, damals aber ſchon ihrem Ende ſich nahende Geſellſchaft gegen die Volksreligion, die am ſchwarzen Meere aus dem Hekate- und Bachusdienſte entſtanden ſei, alles ohne hiſtoriſchen Nachweis. —

***) Horſt a. a. O. I. 197. Der Reformator Beza macht den franzöſiſchen Parlamenten den Vorwurf, ſie ſeien in Verfolgung der Hexen zu läſſig; und W. Scott geſteht, daß die Hexenproceſſe in England um ſo zahlreicher geworden, je mehr ſich der Calvinismus dort verbreitet hätte. —

†) Aehnliche Verordnungen ſind erlaſſen von Eugen IV. († 1447), Nicolaus V. († 1455), Alexander VI. († 1503), Julius II. († 1513), Leo X. († 1521), Hadrian VI. († 1523) und Clemens VII. († 1534). —

punkte aus aber richtig, sagt Menzel: „die Reformation hat mit dem Glauben an die leibliche Macht des Teufels über die Menschen und die Erde die Grundlage des Hexenprocesses in der Vorstellung ihrer Anhänger befestigt und durch Erregung des Wetteifers die Zahl der Opfer gesteigert, indem die Katholischen im Kampfe wider den Teufel hinter den Protestanten nicht zurückbleiben wollten*)". In der That in dieser Abscheulichkeit dürfen sich die christlichen Confessionen gegenseitig keine Vorwürfe machen. Melanchthon, der in seinen Initiis doctrinae physicae überall den Einfluß des Teufels auf Luft u. s. w. behauptet, meint in Bezug auf die zweimalige Folterung des Thomas Münzer, es sei unweislich gehandelt, daß man nicht durch die peinliche Frage in Erfahrung zu bringen gesucht habe, ob Münzer seine göttlichen Offenbarungen erdichtet, oder ob ihn der Teufel mit Gesichten verführt habe; solches wäre nützlich zu wissen**). Von Melanchthon erhalten wir auch ein Zeugniß über Dr. Faust. Er erzählt in seinen Tischreden: „Ich habe einen gekannt mit Namen Faust von Knittling (jetzt Knittlingen, in Würtemberg, eine Stunde von Bretten, dem Geburtsorte Melanchthon's). Dieser hatte auf der Schule zu Krakau die Magie gelernt, schweifte überall herum und lernte viele Geheimnisse. Er wollte sich zu Venedig sehen lassen und sagte, er würde gen Himmel fliegen. Der Teufel aber zog ihn herab und gab ihm einen solchen Stoß, daß er auf die Erde stürzte und fast gestorben wäre; doch starb er nicht. Vor wenigen Jahren saß derselbe Johannes Faust Abends gar traurig in einem Dorfe Würtembergs. Der Wirth fragte ihn, warum er gegen seine sonstige Art und Weise so traurig sei. Denn er war sonst ein arger Wüstling von dem schlechtesten Lebenswandel, so daß ihm einige Mal seine Lüste fast das Leben kosteten. Er sagte dem Wirthe in jenem Dorfe: Laß dich heute Nachts nicht erschrecken. Um Mitternacht nun bekam das Haus einen Stoß. Als Morgens Faust nicht aufstand, und es fast schon Mittag war, ging der Wirth in sein Zimmer und fand ihn neben dem Bette auf dem Gesichte liegen; und so hatte ihn der Teufel geholt. Er hatte, so lange er lebte, immer einen Hund bei sich, welcher ein Teufel war". — Die Diabologie Luther's selbst ist aus seinen Schriften allbekannt. Wenn die Katholiken dem Teufel die Macht

*) K. A. Menzel: Neuere Geschichte der Deutschen, VIII. 55. —
**) Luther's Werke, Walchsche Ausgabe. XVI. 215. —

zur Verführung zugestanden, ohne darum jede Veranlassung zur Sünde in ihm zu suchen, so sah ihn Luther sonderbarer Weise außerdem als den Zuchtmeister Gottes auf Erden an, der sündhafte Menschen quäle, um sie zu Gott zurückzuführen. Ihm schrieb er daher alles Unheil im bürgerlichen Leben, in Küche und Keller zu; ihn sah er für die unmittelbare Ursache seiner trüben, melancholischen Gedanken an. Dabei glaubte er den Satan leiblich zu sehen; und diese Visionen hatten für ihn, wie für seine Zeitgenossen, objective Gewißheit. Nur durch beißenden Witz und derbe Ausdrücke oder unfläthige Handlungen, sagte er, habe er ihn entfernt. Horst sagt, wenn die bekannte Geschichte mit dem Tintenfasse auch nicht historisch begründet ist, so ist doch soviel gewiß, daß sie nach Luther's Teufelsglauben und Individualität sehr wohl hätte stattfinden können. So glaubte Luther auch an persönliche Vermischungen des Teufels mit Menschen und an das Bündniß mit ihm. Man erzählte ihm, daß die Frau eines Edelmannes nach ihrem Tode wiedergekommen und mit demselben Kinder erzeugt habe, endlich aber bei einem von dem Manne ausgestoßenen Fluche verschwunden sei. Darauf sagt Luther: „Jam est quaestio", ob das rechte Weiber, und obs rechte Kinder sind. Davon sind das meine Gedanken, daß es nicht rechte Weiber sein können; sondern es sind Teufel. Und gehet also zu: der Teufel macht ihnen ein Gepler vor die Augen und betrügt sie, daß die Leute meinen, sie schlafen bei einer rechten Frauen, und ist doch nichts. Desgleichen geschieht auch, wenn es ein Mann ist. Denn der Teufel ist kräftig bei den Kindern des Unglaubens, wie S. Paulus sagt. Wie werden aber die Kinder gezeugt? Darauf sage ich also, daß diese sind auch Teufel gewesen, haben solche Leiber gehabt, wie die Mutter. Es ist wahrlich ein gräulich schrecklich Exempel, daß der Satan so kann die Leute plagen, daß er auch Kinder zeuget". — In Bezug auf eine Zauberin, die ein Mädchen aus Altenburg zum Blutweinen gebracht haben sollte, meinte er, die Juristen wollen zu viel Zeugnisse und Beweisungen haben, verachten diese öffentlichen; er habe unlängst einen Ehehandel gehabt, da das Weib den Mann wollte mit Gift umbringen, also daß er Eidechsen hat von sich gebrochen; und da man sie peinlich gefragt, habe sie nichts bekennen wollen. Denn solche Zauberinnen sind gar stumm und verachten die Pein, und der Teufel läßt sie nicht reden. Solche Thaten müßte man hart strafen. — Und als einmal von Hexen die Rede war, welche Eier

weil zwei Wesen von verschiedener Natur in einem Subjecte nicht existiren können". Wenn es im Canon laute, heißt es später, daß nur der Schöpfer Wesen hervorbringen oder verändern könne, so beziehe sich dieses auf die vollkommenen Creaturen, z. B. den Menschen, den Esel und drgl.; die unvollkommenen, als Schlangen, Kröten, Mäuse u. s. w., könne auch der Teufel machen. Merkwürdig ist der Beweis dafür, daß die Hexen durch ihre triefenden Augen behexen können. Triefende Augen seien entzündete Augen; entzündete Augen aber entzünden die Luft, und die Luft entzünde gesunde Augen, welche sich in ihr befinden, besonders wenn sie den triefenden Augen der Hexe in gerader Linie gegenüber ständen. Die ersten drei Sätze, welche nichts weiter als eine natürliche Erklärung von der Fortpflanzung der Augenentzündung geben sollen, sind ein Fingerzeig für den Zustand der damaligen Arzneikunde, haben aber mit der Hexerei nichts zu thun, da dasselbe ja für alle entzündeten Augen gelten müßte, die doch keineswegs durchweg für Hexenaugen gehalten wurden. Nur der letzte Satz soll es beweisen. Wodurch aber? — Als Zeugen gegen den Angeklagten, nicht für ihn, sollen die nächsten Verwandten, selbst Verbrecher jeder Art, zugelassen werden. Sogar Lüge und Wortbruch werden zur Ermittelung der vermeinten Wahrheit vom Hexenhammer angerathen; und man müßte zuweilen nicht blos Dummheit, sondern sogar Bosheit den Verfassern dieses Criminalcodex zur Last legen, wenn nicht christliche Liebe anzunehmen geböte, daß der eingewurzelte irrige Glaube an die Wirklichkeit all jenes Unsinns, dessen Eingeständniß auf dem gewöhnlichen richterlichen Wege natürlich nicht zu erreichen war, dessen Ausrottung sie aber für die heiligste Christenpflicht hielten — daß dieser Glaube sie in ihrer Beschränktheit den Betrug als erlaubtes Mittel ansehen ließ. So rathen sie dem Richter, des Geständnisses wegen Gnade zu versprechen, dabei aber an sich oder das Gemeinwesen zu denken, zu dessen Erhaltung die Hinrichtung Jener eine Gnade sei. Auch könne man die Zusage einige Zeit halten oder ein anderer Richter möge das Urtheil fällen. — In Beziehung auf diese Anpreisung der lügenhaften Untersuchungsweise ist eine spätere Rechtfertigung von dem französischen Rechtsgelehrten Jean Bodin von 1579 in seiner **Magorum Daemonomania**, einem Werke voll des blindesten Aberglaubens, merkwürdig. Dieses alles, sagt er, sei nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubt, wiewohl Augustinus in seinem Buche von der Lüge und Aquinas von den

acht Arten der Lüge gesagt haben mögen, daß man sich solcher Lügen enthalten müsse. Hätten doch die Hebammen Aegyptens und die Hure Rahab dafür, daß sie gelogen, Lohn von Gott erhalten. Es sei lobenswerth und nothwendig, zu lügen, wenn das Leben eines Unschuldigen zu retten wäre. So hätten auch Plato und Xenophon dem Magistrate nachgegeben, zum Besten der Republik Lügen vorzubringen. Also auch, um verborgene Verbrechen an das Licht zu schaffen, sei das Lügen erlaubt; Zauberei aber sei das größte Verbrechen. Ein anderer Vertheidiger der Hexenprozesse ist Martin Delrio in seinen 1599 erschienenen Disquisitiones magicae. Er will, daß die Hexen selbst dann, wenn sie Niemanden geschadet, wegen des Teufelsbundes getödtet werden; und dieses, wie alles andere, sucht er durch die feinste, gelehrt scheinende Untersuchung zu begründen.

All dieser Unsinn wurde in jenen Zeiten nicht nur geglaubt, befolgt und vertheidigt, sondern in der Anwendung ging man oft noch weiter und beachtete nicht einmal das, was der Hexenhammer selbst von Vernunft und Menschlichkeit noch hatte stehen lassen. „Während über unfruchtbare, theologische Streitfragen so große Bewegungen im Staat und in der Kirche entstanden, sagt selbst Menzel, fiel es den Theologen nicht ein, ihre Aufmerksamkeit auf die Frage zu wenden, ob das, was nicht sowohl die Kirche, als nur einige Päbste über das Zauber- und Hexenwesen angeordnet hatten, auf schriftgemäßem Grunde beruhe; vielmehr blieb diese Frage und das daran geknüpfte Loos unzähliger Schlachtopfer außer aller Untersuchung; und die Obrigkeiten in den protestantischen Ländern fuhren mit der größten Bereitwilligkeit fort, in dieser Beziehung den päbstlichen Bullen und dem Hexenhammer als untrüglichen Vorschriften Folge zu leisten*)." Die weltlichen Behörden nämlich, katholische wie protestantische, wollten den Einfluß der geistlichen Richter nicht dulden, schritten deßhalb überall selbst ein, und bald gehörten diese Prozesse zu ihrer alltäglichen Praxis. Die peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karl V. (d. sg. Carolina), auf dem Reichstage zu Augsburg und Regensburg mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen 1532 aufgerichtet, sagt: „Item so jemandt den Leuten durch Zauberei Schaden oder nachtheyl zufügt, soll man strafen vom Leben zum Todt, und man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt Zauberei gebraucht und da-

*) K. A. Menzel, a. a. O. VIII. 59. 60.

mit niemand schaden gethan hat, soll sunst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach u. s. w." Wer in der Zauberei unterrichte, damit drohe, mit Zauberern umgehe, der könne peinlich befragt werden. Hier ist zwar nur bei verübtem Schaden der Tod verhängt, allein diese Vorschrift wurde im Theorien bekämpft und in der Praxis selten befolgt. Benedict Carpzow*) in Leipzig, der Gesetzgeber Sachsens genannt, dessen Criminalvorschriften in Beziehung auf Hexerei insofern lobenswerth sind, als sie streng auf Beobachtung der rechtlichen Formen halten, und der eine dem Hexenhammer ähnliche Auctorität genoß, den auch Katholiken, z. B. hier im Ermlande, anführen, lehrt, wie Delrio, gegen jene Verordnung, daß nach göttlichen und menschlichen Gesetzen die Todesstrafe auch dann zu erkennen sei, wenn kein Schaden durch Zauberei entstanden wäre.

Die Sucht, Hexen aufzusuchen und zu verbrennen, hatte sich im sechszehnten Jahrhundert in Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland, im nördlichen und südlichen Deutschland und beiden Indien immer mehr verbreitet, ihre volle Höhe aber erst im siebenzehnten erreicht, besonders in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege, als Leben und Güter vernichtet, Religion und Sitten verwildert waren. Es erweckt Betrübniß und Demüthigung zugleich, wenn man sieht, wie die Hoffnungen auf geistigen und materiellen Reichthum, welche zur Zeit der Entdeckung Amerikas die Welt erfüllen, am Ende des dreißigjährigen Krieges in allgemeine Zerrüttung, Elend, Anarchie und Hexenprozesse sich auflösten. Es sieht im Großen aus, wie das Greisenalter einer wüst verlebten Jugend. Man kann sich jene Zeit, in welcher die der Zauberei Verdächtigen überall in Europa mit Feuer und Schwerdt verfolgt wurden, kaum schrecklich genug denken. Liest man die Gerichtsacten jener Jahre, so kommt man auf den Gedanken, die Menschen hätten gefürchtet, der Teufel sei im Begriffe, ihr Geschlecht gänzlich von der Erde zu vertilgen und dieselbe in eine Hölle umzuwandeln; er müsse darum, und gälte es alle armen alten Weiber, durch sein eigenes Element, das Feuer, vertrieben werden. In England hatte Heinrich VIII., der sich bekanntlich für einen ganz besondern Gottesgelehrten hielt, auf eigene Rechnung Scheiterhaufen errichten lassen und erklärte 1541 die Zauberei für Felonie. Namentlich aber wurden die Hexen

*) Practica nova rerum criminalium. 1635. — Die ihm anhängenden Richter pflegte man Carpzovisni carnifices zu nennen. —

unter Jacob I. verfolgt. Stolz auf seine Kenntniß in der Theologie, hat er als König von Schottland 1597 eine Dämonologie geschrieben. Wie die reformirten Geistlichen in Schottland behaupteten, die Katholiken wären dem Teufel, der Messe und der Hexerei ergeben, so verfolgte auch der König in dieser Hinsicht besonders die Katholiken. Er bildete sich ein, daß der Teufel ihm seines religiösen Eifers wegen nachstelle, daß er dessen größter Feind auf Erden sei, daß sich gegen sein Leben zweihundert Hexen verschworen hätten, und freute sich, daß der Teufel in französischer Sprache von ihm gesagt haben sollte: „Il est un homme de Dieu.“ Er wohnte den Verhören oft persönlich bei und drohte milden Richtern mit Strafen. Als er König von England wurde, erschien schon 1603 eine Parlamentsacte gegen die Hexen, „einem sich sehr vermehrenden Uebel.“ — Dr. Gray erzählt, er habe ein Verzeichniß von dreitausend Personen durchgelesen, die allein während des langen Parlaments hingerichtet worden. In den ersten achtzig Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts soll die Zahl der Opfer jährlich fünfhundert betragen haben. In jener Zeit lebte Matthew Hopkins. Dieser reiste unter dem angenommenen Namen Hexenfindergeneral in ganz England auf Kosten des Staates herum, um verdächtige Leute aufzusuchen. Endlich ergriff ihn das empörte Volk, nahm die Probe an ihm selbst vor, fand ihn als Zauberer schuldig und tödtete ihn. — In Frankreich wo unter Heinrich III. (1574—1589) *) und Heinrich IV. (1589—1610) die Hexen eifrig verfolgt wurden, ist eine der merkwürdigsten Hinrichtungen die des Urbain Grandier, eines Priesters, 1634, der die Ursulinerinnen zu Loudun bezaubert haben sollte; denn an diesem Prozesse hatte der seiner Klugheit wegen hochgepriesene Cardinal Richelieu, ganz im Wahn seiner Zeit befangen, Antheil. — Aehnlich ging es überall. In Como, wo schon 1485 ein und vierzig Hexen den Tod durch's Feuer erlitten, sollen später jährlich hundert umgekommen sein. In der Lombardei starben binnen sechszehn Jahren achthundert auf diese Art. Aus Spanien sind

*) Er ließ einst einige angeblich Besessene als Betrüger einsperren. Ein Pamphlet beschuldigte ihn deßhalb selbst der Zauberei und des Umganges mit dem Hofteufel Terragon. Bald darauf wurde der König durch Jaques Clement ermordet, und man meinte, daß der Meuchelmörder hiedurch besonders zu der That getrieben sei. —

weniger dergleichen Bände aus dem sechszehnten Jahrhundert bekannt. — Nirgends aber stand es in dieser Hinsicht übler als in Deutschland. Im Braunschweigischen wurden am Ende des sechszehnten Jahrhunderts durchschnittlich zehn bis zwölf Hexen jeden Tag verbrannt. Die meisten Opfer fielen in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. In den beiden Landgerichten Bamberg und Zeil waren von 1625 bis 1630 mehr als neunhundert Prozesse dieser Art anhängig, und nach einer 1659 mit Genehmigung des Bischofs und des Domcapitels gedruckten Brochüre hat der Bischof im Ganzen sechshundert verbrennen lassen. In Würzburg bestiegen in kaum drittehalb Jahren, von 1627 bis 1629, hundert sieben und fünfzig den Scheiterhaufen. Darunter waren Kinder von zwei bis vierzehn Jahren, Leute von Stand und Vermögen, vierzehn Domvikare, einige Chorherren und andere vom Adel und aus dem vornehmen Bürgerstande. „Und hat die Zauberei", sagt der Bericht, „in Bamberg und Würzburg so überhand genommen, daß auch die Kinder in Schulen und auf den Gassen einander gelehrt, daß wegen dem etliche Schulen ganz eingestellt." — In Offenburg wurden von 1627 an in kaum vier Jahren sechszig Menschen hingerichtet. — In dem Dorfe Lindheim in der Wetterau kamen von 1661—1664 bei einer Bevölkerung von fünf- oder sechshundert Seelen gegen dreißig Personen auf diese schreckliche Weise um. Auf gleiche Art verfuhr man fast überall in Deutschland. — In Schweden scheint das Uebel erst nach dem dreißigjährigen Kriege umsichgegriffen zu haben. Einer der größten und schrecklichsten Hexenprocesse war hier der zu Mora 1670. Viele Kinder in und um Mora bekamen krampfhafte Zufälle, eine Krankheit, die sich auch anderweitig, z. B. in Holland, zeigte. Dies sollten nun die Hexen gethan haben. Der König befahl die Untersuchung. In Folge derselben wurden zwei und siebenzig Weiber und fünfzehn erwachsene Kinder zum Tode verurtheilt, sechs und fünfzig hart bestraft und sieben und vierzig anderen noch eine weitere Untersuchung bewilligt *).

*) Für mehrere solcher Zahlenangaben sind sichere Belege; doch scheinen hie und da, wie es beim Zählen mit und ohne Absicht oft geschieht, nicht unbedeutende Fehler vorgekommen zu sein. So möchte ich in die Angabe des Chr. Thomasius bedeutende Zweifel setzen, daß nämlich in Belgien allein seit dem elften Jahrhundert 9,442,994 Menschen wegen Hexerei gemartert und verbrannt wurden.

Gab es denn aber in jener langen, fürchterlichen Zeit Keinen, der in dieſer Sache ſeinen geſunden Verſtand brauchte? — Wohl gab es Einzelne nach wie vor der Geburt des Hexenhammers; allein den geſunden Menſchenverſtand gegen jene Behauptungen laut werden zu laſſen, war mit der größten Gefahr verknüpft. Schon zur Zeit, als die Jungfrau von Orleans ſterben mußte, hörte man, daß die Richter häufig zu unvorſichtig zum Feuertode geſchritten wären und oft beſſer gethan hätten, einen Arzt hinzuzurufen; und in den Schriften der Vertheidiger jener Prozeſſe wird oft genug geſagt, daß Manche an die Realität nicht glaubten, Andere das Ganze für ein Hirngeſpinnſt hielten. Wilhelm de Lure, ein Benedictinermönch, erklärte in einer Predigt, daß die teufliſchen Verſammlungen nichts weiter als Hirngeſpinnſte ſeien, wofür er 1453, nachdem man von ihm daß Bekenntniß erlangt hatte, daß er ſelbſt den Teufel in Bocksgeſtalt verehrt und den Glauben verleugnet habe, als Teufelsverbündeter zu ewigem Gefängniſſe verurtheilt wurde. Noch gefährlicher war ſpäter jeglicher Einwand gegen das übliche Verfahren, denn der Hexenhammer ſagt: „Wer behauptet, es giebt keine Hexe, der wird billigerweiſe als Ketzer beſtraft;“ und in Bezug auf die Advocaten heißt es daſelbſt, daß eine zu eifrige Vertheidigung den Defenſor ſchuldiger mache als die Hexe ſelbſt. Und dennoch hatten dann und wann einzelne Männer den Muth, dem Wahne der ganzen Welt entgegenzutreten. Der Erzherzog Sigismund fragte 1489 den Procurator der biſchöflichen Curie zu Conſtanz, Ulrich Molitor um Rath; und dieſer Mann war kühn genug, in einem ausgearbeiteten Geſpräche dem Erzherzoge ſehr verſtändige Anſichten und begründete Zweifel gegen die Möglichkeit der Hexenfahrten, Hexengeburten und dergleichen in den Mund zu legen; allein war es Befangenheit oder Beſorgniß für das eigene Leben — am Schluſſe giebt er die Möglichkeit der Teufelsbündniſſe und ſogar die Rechtlichkeit der Hinrichtungen ſolcher Leute doch zu. Erasmus ſatiriſirt im Encomium moriae über Zauberei und Richter und nennt 1500 den Bund mit dem Teufel eine neue Art von Miſſethat, die dem römiſchen und canoniſchen Rechte fremd ſei. Der Canonicus Cornelius Loos, ein Mönch zu Mainz († 1593), kam durch ſeinen direkten Angriff gegen den Hexenprozeß, den er eine neuerfundene Alchemie nannte, durch welche man aus Menſchenblut Gold und Silber mache, zweimal ins Gefängniß, verſtand ſich aber aus Furcht

vor Aergerem zum Widerrufe und entging, als er später seine frühere Meinung wieder äußerte, wahrscheinlich nur durch den Tod einem schlimmern Schicksale. — Ein schnelleres Ende fand der kurfürstliche Rath Dietrich Flade zu Trier, der den Glauben an die Hexen für Einbildung ausgab. Er wurde 1589 zum Geständniß des Betruges gebracht und verbrannt. Auch Johann Weier und Thomas Erast, zwei Aerzte, schrieben im sechszehnten Jahrhundert gegen den Zauberglauben. Gegen Weiers sechs Bücher: De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis (1563), der die Richter geradezu Henker genannt hatte, sich aber von der Meinung, es gebe eine durch die Hilfe des Teufels wirkende Magie, nicht losmachen konnte, schrieb der vorerwähnte Bodin. Weier verrathe, meinte er, wenig mathematische und physische Kenntnisse, wenn er die in kurzer Zeit gemachten Luftfahrten bezweifle, da ja der achte Himmel mit all seinen Sternen in vier und zwanzig Stunden einen Umlauf von 245,991,440 Meilen mache. Noch schneller bewege sich der neunte und zehnte Himmel. Als der Jesuit Adam Tanner († 1632) den Richtern größere Vorsicht empfahl, gerieth er selbst in den Verdacht der Zauberei. Bekannter als Diese ist der Jesuit Friedrich v. Spee († 1635). Er schrieb seine Cautio criminalis, seu de processibus contra magas (Rinthel, 1631) in einer Zeit, wo man überall im Verbrennen der Hexen sich gleichsam zu überbieten strebte. Sein sehr frühe grau gewordenes Haar, sagte er, sei durch den Kummer über die vielen unschuldig Hingerichteten gebleicht, welche er zum Scheiterhaufen begleitet habe. Er war in Würzburg, als die oben erwähnten Unglücklichen verurtheilt wurden und erhielt den Auftrag, dieselben zum Tode vorzubereiten. Sein Buch schrieb er zwar anonym, aber man lernte den Verfasser bald kennen, und er mußte deshalb viel leiden. Wiewohl Spee jener Erklärung die Einschränkung beifügt, daß er über die Schuldlosigkeit zweier Verurtheilten ungewiß geblieben sei, also das Vorkommen des Teufelsbündnisses nicht bestreitet, so bleibt ihm doch das große Verdienst, gegen das unsinnige und grausame Verfahren laut aufgetreten zu sein und in der Zeit der größten Gefahr als der Erste den Behörden selbst verständige und ernste Belehrung gegeben zu haben. Das Buch erschien innerhalb weniger Jahre in mehren Ausgaben und wirkte zwar langsam aber durch die größere Verbreitung allgemein. Andere folgten seinem muthvollen Beispiele.

Johann Philipp von Schönborn, Bischof von Würzburg und Erzbischof von Mainz († 1676), der Spee persönlich gekannt hatte, war der erste deutsche Fürst, welcher, überzeugt durch Spee's Auseinandersetzung und gewiß noch weiter sehend, die Hexenprozesse in seinem Gebiete abschaffte. Damals waren es gerade die Rechtsgelehrten und Richter selbst, welche durch ihre Schriften und durch ihre gewohnte Praxis dem Uebel Vorschub gaben, während Theologen, Aerzte und selbst einzelne Behörden, wenn auch den Irrthum nicht seinem Wesen nach angriffen, doch die Untersuchung geschärft und die Beweise erschwert wissen wollten *).

Vor Allem verdient hier eine von der römischen General-Inquisitionscongregation erlassene Instruction, welche 1657 in Rom gedruckt wurde **), genannt zu werden. Es wäre wahrgenommen, heißt es darin, daß in diesen Prozessen mit dem größten Leichtsinn und mit Härte in Bezug auf Einkerkerung, Tortur und Todesurtheil verfahren sei, so daß kaum ein einziger Prozeß richtig geführt worden. Man fange den Prozeß an, ohne vom corpus delicti überzeugt zu sein, was doch ohne allen Zweifel nicht geschehen dürfe. So müßten bei einer Krankheit, welche oft als corpus delicti angesehen werde, nothwendig erfahrene Aerzte zugezogen werden, die alle Umstände zu untersuchen hätten, ob die Krankheit nicht eine natürliche sei oder doch sein könne. Wenn das ärztliche Zeugniß (welches aber vollständig niedergeschrieben werden müsse, damit andere Aerzte dasselbe prüfen könnten) die Krankheit für keine natürliche erkläre, dann erst könne der Richter mit mehr

*) Mehrere (vorzüglich Jarcke, Handbuch des Strafrechts. Berlin, 1828. II. 48 flgd.), zuletzt noch Wolfg. Menzel (Litteraturblatt 1839. Nro. 63), schreiben die Hexenprozesse gerade dem juristischen, nicht dem theologischen Fanatismus zu. So viel ist gewiß, ohne das tumultuarische Verfahren, ohne die übereilte Anwendung der Folter in jener Zeit hätte ein blutiger Ausgang der Prozesse nicht stattfinden können; und daß auch dadurch die Prozesse selbst sich verringert und der Aberglaube gewichen wäre, liegt auf der Hand.

**) Sie ist abgedruckt in Horst's Zauberbibliothek III. 115 — 127. — Horst bemerkt (a. a. O. 83), daß dieses „äußerst interessante" Aktenstück sich vielleicht nirgends mehr in Deutschland finde, und daß es noch nirgends besonders abgedruckt worden sei; allein darin hat er sich geirrt. Es wurde auch 1682 in Oliva und auf Befehl des Administrators der ermländischen Diözese 1705 in Braunsberg gedruckt. — Abschriften finden sich im bischöflichen Archiv in Frauenburg und im Rathsarchiv in Braunsberg. —

Sicherheit an die Untersuchung denken. Ferner dürfe der Richter nicht auf bloße Angeberei die Beschuldigte einziehen, sondern er müsse zuvor den Beweis oder sichern Verdacht haben, daß das Uebel von ihr angerichtet worden. Auch die Wohnung der Verdächtigen sei sorgsam zu durchsuchen. Fände man dort heilige Sachen, so spreche das für sie; Dinge aber, die für Zaubersachen gehalten würden, müßten näher untersucht werden, ob sie zu nichts anderem brauchbar wären. Das allgemeine Gerücht, wiewohl sonst sehr beachtungswerth, sei in dieser Sache von geringem Belange, weil dasselbe leicht aus dem allgemeinen Hasse, den man gegen die Hexen hege, zu erklären sei, namentlich wo es ein altes, häßliches Weib betreffe. Weiber seien sehr abergläubisch und der Wahrsagerei, besonders in Liebesangelegenheiten, ergeben. Wenn daher ein Weib mit zauberischen Dingen, Heilung, und dergleichen sich abgebe, so sei sie darum noch keine wirkliche Hexe. Möglich sei es; allein die Richter befänden sich in dem Irrthume, daß sie annehmen, so etwas könne nie ohne formelles Teufelsbündniß geschehen, und brächten es durch die Tortur dahin, daß die Weiber endlich gestänben, woran sie selbst nie gedacht hätten. Man müsse ihnen ferner einen Advokaten gewähren und denjenigen, welche aus Armuth oder anderen Ursachen selbst keinen herbeischaffen könnten ex officio einen bestellen. Könnten aber die Richter sich nicht einigen, oder wäre die Sache wichtig, dann dürfe man zur Tortur nicht schreiten, bevor die h. Congregation zu Rathe gezogen wäre. Würde endlich Tortur beschlossen, dann dürfe unter der Folter über die Sache nicht in specie gefragt werden, sondern, nachdem vorher die indicia vorgehalten worden, solle während der Tortur nur ermahnt werden, die Wahrheit zu gestehen; auch solle dieselbe nicht wiederholt werden ohne sehr wichtige Gründe, und ohne daß die h. Congregation zuvor befragt wäre. Das Abscheeren der Haare sei verboten. Der Mangel an Thränen, namentlich während der Tortur, beweise nichts. In Betreff des Umganges mit dem Teufel, was übrigens auf keine andere Art als durch eigenes Geständniß zu beweisen sei, müsse man die Weiber alle nähern Umstände angeben lassen; denn daraus könne man sehen, ob das Bekenntniß auch wahrscheinlich sei. Fänden sich die Umstände als unwahr, dann könne man an der Wahrheit des ganzen Bekenntnisses zweifeln, welches vielleicht durch die Gewalt der Tor-

tur, die ein trügerisches Mittel sei, oder auf Jemandes Eingeben oder aus Abscheu vor dem Gefängniß u. s. w. veranlaßt worden*). Nenne sie andere Theilnehmer, so dürfe gegen diese durchaus nicht inquirirt werden u. s. w. — Diese Instruktion leugnet das Vorkommen des Bündnisses und den unzüchtigen Umgang mit dem Teufel nicht, läßt also die Grundlage jenes Irrwahns unberührt; allein in Betreff der zu führenden Untersuchung bleibt, jene irrige Annahme nicht eingerechnet, zufolge dieser Vorschrift kaum etwas zu wünschen übrig. Man sieht nicht, wie bei einer strengen Befolgung einer solchen Verordnung auch nur noch Ein Weib hat für schuldig befunden werden können. Daß also die Willkür im Rechtsverfahren bei den Hexenprozessen (wie bei andern Criminalfällen) damals der Grund der vielen Justizmorde war, geht aus dieser Verordnung klar hervor. Mit Bezug auf diese Instruktion erließ, zwar selbst auch noch an die Wirklichkeit der Hexerei glaubend, doch mit Entrüstung und Abscheu das bisherige grausame Verfahren betrachtend, der Bischof Casimir Florian Czartoryski von Leßlau im Jahre 1669 den 11. April für seine Diöcese eine gleiche Verordnung *), die uns zugleich mit den dortigen Hexenprozessen im Allgemeinen bekannt macht. Durch vielfache Erfahrung, sagt er, durch sehr mannigfaltige Zeugnisse kluger und frommer Männer und neulich herausgegebner Auseinandersetzungen der Gelehrten, sowie durch das der römischen Instruktion von 1657 sei er belehrt worden, daß kaum ein einziger dieser Prozesse rechtmäßig formirt worden. Unter dem Vorwande von Gerechtigkeit werde Grausamkeit und Privatrache verübt. Angaben Solcher, die Krankheiten oder anderes Unglück durch Zauberei erlitten haben wollten, würden geglaubt. Solche Leichtgläubigkeit führe zur Einkerkerung, zur Tortur und auf Grund eines

*) Wie weit die Blindheit in dieser Beziehung ging, dafür nur ein Beispiel. Fünf bis sechs Weiber zu Lindheim gestanden auf der Folter, daß sie ein unlängs begrabenes Kind ausgegraben und zur Bereitung des Hexentrunks gekocht hätten. Man öffnete auf Betrieb eines Betheiligten das Grab vor Zeugen und fand die Leiche unversehrt. Was sagte der Richter? Diese Leiche sei ein Blendwerk, das Eingeständniß gelte mehr als der Augenschein; und jene Weiber wurden verbrannt (Horst: Zaub.-Bibl. VI. 374). —

*) Braunsberger Archiv, Bd. 53., 632 — 635. — Acta Consistorii Varmiensis III. 64 — 67, 69. — Preußische Sammlung u. s. w. Danzig, 1747. I. 570. — Diese Verordnung ist der 1682 in Oliva herausgegebenen päpstlichen Instruction beigedruckt. —

Sicherheit an die Untersuchung denken. Ferner dürfe der Richter nicht auf bloße Angeberei die Beschuldigte einziehen, sondern er müsse zuvor den Beweis oder sichern Verdacht haben, daß das Uebel von ihr angerichtet worden. Auch die Wohnung der Verdächtigen sei sorgsam zu durchsuchen. Fände man dort heilige Sachen, so spreche das für sie; Dinge aber, die für Zaubersachen gehalten würden, müßten näher untersucht werden, ob sie zu nichts anderem brauchbar wären. Das allgemeine Gerücht, wiewohl sonst sehr beachtungswerth, sei in dieser Sache von geringem Belange, weil dasselbe leicht aus dem allgemeinen Hasse, den man gegen die Hexen hege, zu erklären sei, namentlich wo es ein altes, häßliches Weib betreffe. Weiber seien sehr abergläubisch und der Wahrsagerei, besonders in Liebesangelegenheiten, ergeben. Wenn daher ein Weib mit zauberischen Dingen, Heilung, und dergleichen sich abgebe, so sei sie darum noch keine wirkliche Hexe. Möglich sei es; allein die Richter befänden sich in dem Irrthume, daß sie annehmen, so etwas könne nie ohne formelles Teufelsbündniß geschehen, und brächten es durch die Tortur dahin, daß die Weiber endlich gestänben, woran sie selbst nie gedacht hätten. Man müsse ihnen ferner einen Advokaten gewähren und denjenigen, welche aus Armuth oder anderen Ursachen selbst keinen herbeischaffen könnten ex officio einen bestellen. Könnten aber die Richter sich nicht einigen, oder wäre die Sache wichtig, dann dürfe man zur Tortur nicht schreiten, bevor die h. Congregation zu Rathe gezogen wäre. Würde endlich Tortur beschlossen, dann dürfe unter der Folter über die Sache nicht in specie gefragt werden, sondern, nachdem vorher die indicia vorgehalten worden, solle während der Tortur nur ermahnt werden, die Wahrheit zu gestehen; auch solle dieselbe nicht wiederholt werden ohne sehr wichtige Gründe, und ohne daß die h. Congregation zuvor befragt wäre. Das Abscheeren der Haare sei verboten. Der Mangel an Thränen, namentlich während der Tortur, beweise nichts. In Betreff des Umganges mit dem Teufel, was übrigens auf keine andere Art als durch eigenes Geständniß zu beweisen sei, müsse man die Weiber alle nähern Umstände angeben lassen; denn daraus könne man sehen, ob das Bekenntniß auch wahrscheinlich sei. Fänden sich die Umstände als unwahr, dann könne man an der Wahrheit des ganzen Bekenntnisses zweifeln, welches vielleicht durch die Gewalt der Tor-

tur, die ein trügerisches Mittel sei, oder auf Jemandes Eingeben oder aus Abscheu vor dem Gefängniß u. s. w. veranlaßt worden*). Nenne sie andere Theilnehmer, so dürfe gegen diese durchaus nicht inquirirt werden u. s. w. — Diese Instruktion leugnet das Vorkommen des Bündnisses und den unzüchtigen Umgang mit dem Teufel nicht, läßt also die Grundlage jenes Irrwahns unberührt; allein in Betreff der zu führenden Untersuchung bleibt, jene irrige Annahme nicht eingerechnet, zufolge dieser Vorschrift kaum etwas zu wünschen übrig. Man sieht nicht, wie bei einer strengen Befolgung einer solchen Verordnung auch nur noch Ein Weib hat für schuldig befunden werden können. Daß also die Willkür im Rechtsverfahren bei den Hexenprozessen (wie bei andern Criminalfällen) damals der Grund der vielen Justizmorde war, geht aus dieser Verordnung klar hervor. Mit Bezug auf diese Instruktion erließ, zwar selbst auch noch an die Wirklichkeit der Hexerei glaubend, doch mit Entrüstung und Abscheu das bisherige grausame Verfahren betrachtend, der Bischof Casimir Florian Czartoryski von Leßlau im Jahre 1669 den 11. April für seine Diöcese eine gleiche Verordnung *), die uns zugleich mit den dortigen Hexenprozessen im Allgemeinen bekannt macht. Durch vielfache Erfahrung, sagt er, durch sehr mannigfaltige Zeugnisse kluger und frommer Männer und neulich herausgegebner Auseinandersetzungen der Gelehrten, sowie durch das der römischen Instruktion von 1657 sei er belehrt worden, daß kaum ein einziger dieser Prozesse rechtmäßig formirt worden. Unter dem Vorwande von Gerechtigkeit werde Grausamkeit und Privatrache verübt. Angaben Solcher, die Krankheiten oder anderes Unglück durch Zauberei erlitten haben wollten, würden geglaubt. Solche Leichtgläubigkeit führe zur Einkerkerung, zur Tortur und auf Grund eines

*) Wie weit die Blindheit in dieser Beziehung ging, dafür nur ein Beispiel. Fünf bis sechs Weiber zu Lindheim gestanden auf der Folter, daß sie ein unlängs begrabenes Kind ausgegraben und zur Bereitung des Hexenbades gekocht hätten. Man öffnete auf Betrieb eines Betheiligten das Grab vor Zeugen und fand die Leiche unversehrt. Was sagte der Richter? Diese Leiche sei ein Blendwerk, das Eingeständniß gelte mehr als der Augenschein; und jene Weiber wurden verbrannt (Horst: Zaub.-Bibl. VI. 374). —

*) Braunsberger Archiv, Bd. 53., 632 — 635. — Acta Consistorii Varmiensis III. 64 — 67, 69. — Preußische Sammlung u. s. w. Danzig, 1747. I. 570. — Diese Verordnung ist der 1682 in Oliva herausgegebenen päpstlichen Instruction beigedruckt. —

also erzwungenen Bekenntnisses sogar zum Todesurtheile. Zum Beweise nehme man das Schwemmen, die Aussage von Besessenen und ähnliche nichtssagende, abergläubische und unzulässige Mittel, den Angeklagten verweigere man durchaus gerichtlichen Beistand und Vertheidigung. Wenn aber die Vertheidigung gestattet würde, so geschehe es nur zum Scheine, denn der Tod sei schon beschlossen. Um die Tortur zu verhängen, genügen den Richtern unbewiesene Gerüchte und Aussagen von Hexen. Die Tortur selbst würde in Dauer und Strenge übertrieben. Die Hauptquelle solcher Irrthümer liege in dem Umstande, daß diese Prozesse von ungebildeten Menschen geführt würden. Die aber, welche die Prozesse solchen Richtern überließen oder es Kraft ihres Amtes nicht verhinderten, wären gleich schuldig wie die Richter. Daher verordne er, daß Keiner ohne seine besondere Erlaubniß als Exorcist auftrete; daß die Richter auf Grund von Aussagen der Hexen oder von nicht gesetzlich bewiesenen Gerüchten durchaus nicht Tortur beschließen sollten; daß das Hexenbad, welches er verbiete, Fragen der Besessenen und dergleichen nicht als Veranlassung zur Einkerkerung angesehen, und daß, ohne ihn zu fragen, keine Tortur vorgenommen und diese Prozesse überhaupt zu seiner Kenntniß gebracht würden, da nach dem polnischen Gesetze von 1543 solche Untersuchungen vor die geistliche Behörde gehören. Den Richtern, welche von besonderem Eifer zur Ausübung der Gerechtigkeit beseelt wären, räth er, gegen die offen am Tage liegenden Verbrechen: Mord, Raub, Ehrbruch u. s. w. zu inquiriren. Es sei schändlich, offene und öffentliche Laster unbestraft zu lassen und verborgene aufzusuchen. — Von genügender Wirkung aber scheint dieses ernste Verbot nicht gewesen zu sein, da Christoph Anton Szembek, Bischof derselben Diöcese, 1727 eine gleiche Bekanntmachung ergehen ließ. — Aehnliche Verordnungen finden sich in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auch in andern Ländern, z. B. im Meklenburgischen. — Der Herausgeber der in Oliva gedruckten römischen Instruktion, Probst Godinski, weiset zur Verhütung der vielen und groben Fehler bei den Hexenprozessen zugleich auf Spee's Cautio criminalis hin und auf ein anderes Buch: Powołana Czarownica (die vorgeforderte Hexe), 1639 in Posen gedruckt, und räth die Beachtung derselben allen Richtern, Räthen, Beichtvätern und Predigern an *).

*) Preußische Sammlung u. s. w. I. 579 flgd.

Durch diese Schriften und Verordnungen wurde, wie gesagt, der Hexenglaube in seinen Prinzipien leider nicht angegriffen. Ihnen den bessern Sinn unterlegen wollen, als hätte der zu fest eingewurzelte Irrwahn sich damals mit Erfolg nur durch Entlauben vertilgen lassen, wäre, weil unnachweislich *), ein vergebliches, und weil es die Gewissenhaftigkeit jener Männer ohne Grund in Zweifel stellt, zugleich ein ungerechtes Klügeln und Deuteln. Unbedingte Abschaffung, wie es der Bischof von Würzburg that, gehörte deshalb noch lange zu den Ausnahmen. Allein daß die Befolgung jener Gebote sie thatsächlich zum allmähligen Verschwinden bringen mußte, folgt aus jedem Satze. Daher hatten nicht allein die Hexenermordungen, sondern auch die Prozesse am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts an vielen Orten schon gänzlich aufgehört. — Wäre nur überall wenigstens Gleiches, wenn auch nicht mehr, geschehen! Die Protestanten aber achteten auf die katholischen, namentlich jesuitischen Belehrungen in dieser Hinsicht weniger. Den Jesuiten namentlich maßen sie zuweilen sogar durch Verbindung mit dem Teufel bewerkstelligte Hexerei bei. Als sie später den Hexenglauben fallen ließen, hielten es Mehrere für unmöglich, daß Katholiken, zumal Jesuiten, schon im siebenzehnten Jahrhundert denselben bestritten haben sollten. So behauptete der Bekämpfer des Hexenglaubens Thomasius, daß die Cautio criminalis, deren Verfasser er nicht kannte, von einem Katholiken nicht herrühren könne **).

Endlich versuchte, wie schon früher Wilhelm de Lure und wenige Andere, Balthasar Becker, Prediger in Amsterdam († 1698), die Axt an die Wurzel des Uebels zu setzen. Er trat nämlich öffentlich mit Lehren auf, welche den Glauben an Zauberei in seinen Grundfesten bestritten ***). Leider stieß er in diesem wie in

*) Am Deutlichsten spricht die Form der Abfassung für den durch den Buchstaben begrenzten Sinn jener Verordnungen. Erwähnen möchten wir aber auch der erfolglosen Appellation des Dechanten Lautner zu Schönberg an den Papst, wenn die leider verloren gegangenen Specialacten es beweisen könnten, daß dieser Priester nicht ganz andere, sehr sträfliche Dinge getrieben. Menzel a. a. O. VIII, 75. —

**) Menzel a. a. O. XI. 571.

***) De betoverde Waereld. Amsterdam, 1691 — 1694. Dieses Werk, von dem in zwei Monaten 4000 Exemplare verkauft waren, wurde sehr bald ins Deutsche, Französische, Italienische und Spanische übersetzt.

andern Punkten nicht allein die Dogmen der katholischen Kirche sondern auch viele von seinen Confessionsgenossen noch festgehaltene Glaubenslehren um und schüttete das Kind sammt dem Bade aus. Nur ein einziger Engel, lehrte er, habe gesündigt. Dieser habe mit Gottes Zulassung die Eva verführt. Der nur sei in der Hölle und habe gar keine Macht und Herrschaft auf der Erde. Was von Teufeln nach dem Sündenfalle in der Bibel erzählt werde, sei von bösen Menschen zu verstehen. Das fand natürlich lauten Widerspruch. Die Gefahr des Scheiterhaufens, dem er fünfzig Jahre früher gewiß nicht entgangen wäre, war vorüber. Wenn auch nicht über den Grund des Wahnes im Klaren, hatten doch viele Gerichtshöfe schon die alte Praxis verlassen und den Ausweg der Begnadigung oder geringerer Strafe gefunden; allein seines Amtes wurde er vom Consistorium zu Amsterdam entsetzt; nur ließ ihm der Magistrat die Einkünfte. Auch Leibnitz tadelt die zu weit geführten Folgerungen Beckers. Auf diese Weise den Hexenglauben bekämpfen wollen, hätte in früherer Zeit, die Gefahr für den Prediger abgerechnet, nichts genützt; jetzt aber, wo man durch die eben erwähnten Vorarbeiten schon zur Einsicht und Kenntniß des rohen Unverstandes und der brutalen Grausamkeit gelangt war und nur noch an der Realität der Sache festhielt, wurden dadurch Mehrere auf die Basis selbst aufmerksamer. Vor Allen muß der Rechtsgelehrte Christian Thomasius in Halle († 1728) genannt werden, von dem Friedrich der Große sagt, er habe den alten Frauen das Recht verschafft, ruhig zu sterben. Nachdem er selbst 1698 die Tortur gegen eine vermeinte Hexe beantragt hatte, kam er zur Besinnung *). Er trat den Ansichten Beckers nicht unbedingt bei, bestritt aber direct die Vorstellung über das Vorkommen und die Wirksamkeit des Teufelsbündnisses. Später gab er zu, daß Hexen Schaden zufügen könnten, und zwar auf verborgene Weise, und daß Krystallseher und Beschwörer manches vermöchten. „Er war ein Freidenker, schwärmte und stürmte, wie ein streifender Husar, und trug viele freie und gewagte Meinungen vor **).“ Darum wurde gegen ihn als einen Zerstörer der Kirche

*) De crimine Magiae. Jnaugur. Dn. M. Johannis Reichen, mense Novemb. 1701; deutsch 1704 und 1706. — Seine vielen Schriften sind verzeichnet in: Effertur Funus Illustris Viri Christiani Thomasii etc. Hallae, Magdeburg 1728.

**) Spittler, Grundriß der Kirchengeschichte, 456. —

Christ von den Theologen in Dresden das Urtheil gesprochen. Wenn aber Thomasius einigermaßen noch schwankte, so lehrten wieder Andere ganz im Sinne des Hexenhammers. J. H. Pott, ein berühmter Universitätslehrer zu Jena, ließ 1689 eine Schrift drucken: De nefando Lamiarum cum Diabolo coitu. Leyser, ein für seine Zeit wissenschaftlich hochgebildeter Rechtsgelehrter, sagt 1737 in seinen Meditat. ad Pand., er habe, da seine Lehrer und Mitschüler, sowie später seine Collegen, Diejenigen, welche an Zauberei glaubten, verlacht hätten, früher auch nicht daran geglaubt; jetzt aber sei er fest davon überzeugt (Med. 4). Dann erzählt er (Med. 10), wie die helmstädter Juristenfacultät 1714 über einen an sie gebrachten kritischen Fall, betreffend die Mittel, Zauberkünste und Inquisiten zu ermitteln, entschieden habe. Ein des Raubes beinahe Ueberführter, welcher durchaus nicht gestehen wollte, war zur Folterbank verurtheilt. Er gab aber dort kein Zeichen von Schmerzesempfindung und verfiel zuletzt in einen sanften Schlaf. Es wurde nun die helmstädter Juristenfacultät angefragt. Nach langer Berathung gab dieselbe den Ausspruch, daß Inquisit zuvörderst durch Abnehmung der Haare und durch andere zulässige Mittel, welche die Scharfrichter angeben würden, zur Empfindlichkeit zu bringen und dann die Tortur wieder vorzunehmen sei. „Et successit res fortiter"! ruft Leyser, der Inquisit sei auf diese Weise zum Geständnisse und zum Rade gebracht. Heineccius, Professor in Halle, lehrte 1727, Zauberer, die Schaden verursacht hätten, mit dem Schwerte, die aber, welche ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen, mit Feuer zu bestrafen; und Diakonus Rinder zu Apolda wollte 1748 das Hexenverbrennen in einer Predigt rechtfertigen. Bekannt dürfte auch wohl der Streit sein, welchen Professor Stenzinger, Thomistenmönch und Mitglied der baierischen Akademie der Wissenschaften, noch 1766 durch seine Rede: „Von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei" unter den Geistlichen erregte. —

Nach diesem langen Schwanken zwischen beiden Extremen in der Theorie des Hexenglaubens gewann, von Jenen abgesehen, die entweder den Teufel oder wenigstens jeglichen Einfluß desselben leugneten, auch bei den Orthodoxen die richtige Exegese der früher erwähnten biblischen Stellen nach und nach so allgemein Geltung, daß die falsche Auffassung sich theils nicht mehr laut zu äußern wagte,

theils ohne Anwendung blieb. Der Herenglaube schwand fast überall von der Kanzel und vom Katheder.

Gleichen Schritt hielten Gesetzgeber und endlich auch die Richter. Die Halsgerichtsordnung in Oestreich, von Joseph I. publicirt den 16. Juli 1707, befiehlt zwar Vorsicht an, behandelt aber das Bündniß mit dem Teufel noch als tadelnswürdiges Verbrechen. Erst Maria Theresia verbot 1755, Zauberer und Heren zu verbrennen; man sollte solche Leute als sinnlos ins Irrenhaus oder als krank ins Spital schicken. Im Brandenburgischen behielten die Hexenprozesse unter dem großen Kurfürsten, der gewöhnlich das Spinnhaus oder Landesverweisung als Strafe bestimmte, und unter Friedrich I., der sie 1706 in Pommern beschränkte, doch noch ihren Fortgang. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Mißbräuche bei der Tortur und die Todesurtheile abgestellt. Aehnliche Vorsicht und Milderung wenigstens finden sich in Schweden, wo die Todesstrafe jedoch erst 1779 aufgehoben wurde, ferner in England, wo 1736 das Statut Jakobs I. durch einen Parlamentsact annullirt wurde, endlich in Holland und Frankreich. — Zwar noch weit über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurden Beschuldigungen wegen des durch Hexerei verübten Unglückes von vielen Gerichten angehört und die Parteien durch Warnen und Vergleich beschwichtigt, wirkliche Verurtheilungen aber kommen selten vor. Dahin gehören namentlich folgende Fälle: 1713 sprach die juristische Fakulität in Tübingen das Todesurtheil gegen eine alte Frau. 1718 kommt in Frankreich noch eine Hinrichtung durchs Feuer vor. 1724 wurde zu Rendsburg in Holstein ein junger Soldat, weil er einen Bund mit dem Teufel hätte machen wollen, durch königliche Begnadigung enthauptet; so 1747 ein Weib in Elditten (im Ermlande) wegen angeschuldigter Hexerei. Am 21. Jan. 1749 wurde Maria Renate, eine Nonne im Kloster Unterzell in Franken, verbrannt. 1781 kam in Spanien, 1782 in Glarus *) eine Untersuchung, Folterung und Hinrichtung vor und in Polen 1793, wo zwei Weiber von einem städtischen Magistrate verurtheilt

*) Schreiber (Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau ꝛc. Freiburg 1837, S. 43) giebt irrthümlich das Jahr 1780 an mit der Behauptung, dieses sei das letzte Beispiel einer Hinrichtung, und zwar in der katholischen Schweiz. Das Urtheil ist aber von reformirten Richtern gefällt, und die Katholiken zu Glarus hatten erwiesenermaßen gar keinen Antheil daran. —

wurden und das von Posen aus erlassene Verbot der Urtheilsvollstreckung zu spät erschien.

Als endlich auch die Gerichtshöfe, wie Priester und Lehrer, dergleichen Klagen nicht mehr anhörten sondern ernst zurückwiesen, da begann der Wahn auch im Volke zu weichen. Und wie eine Seuche, nachdem sie Jahrelang über ganze Länder hingeschritten, nicht gleich plötzlich aufhört, sondern noch dann und wann und hie und da in einzelnen Fällen auftaucht, bis sie, immer schwächer werdend, endlich unvermerkt und spurlos verschwindet, so wird auch diese geistige Pest, nachdem sie von der Höhe ihrer Wuth längst herabgesunken ist, hoffentlich bald ganz dahin sein. Denn spurlos vertilgt ist in dieser Sphäre der alte Hexenglaube selbst im cultivirten Europa noch nicht. Wir müssen noch Schreckensscenen erleben, welche ihren einzelnen Umständen nach dem siebenzehnten Jahrhunderte entlehnt zu sein scheinen, so daß in der That nur Hexenrichter fehlen, um Folter und Scheiterhaufen angewandt zu sehen *); allein daß diese fehlen, das

*) Das ungebildete Volk jeder Confession greift noch hie und da zur Selbsthilfe, seitdem es vom Gerichte abgewiesen wird. Und wie 1731 in England ein wüthender Haufen die Sakristei und Kirche stürmte, ein ihm verdächtiges Weib hinauswarf und dasselbe im Wasser herumschleifte, bis es starb, so klagte ein Edelmann aus Bütow in Pommern bei Friedrich Wilhelm II. über den durch Hexen verursachten Schaden; einem Knechte wäre von drei Weibern der Teufel eingegeben; und man möge an einem Bauern, der ihn zur Hochzeit geladen und durch ein Glas Branntwein behext habe, die Hexenprobe vornehmen. — Im Mayenne-Departement gerieth vor einigen Jahren eine alte Bettlerin Feron bei der dortigen Gemeinde in den Verdacht, den Sohn ihres Wirthes durch Hexerei krank gemacht zu haben. Um die Frau zu zwingen, dem jungen Menschen die Krankheit wieder abzunehmen, wurde sie mit den Füßen ins Feuer gesteckt, so daß sie an den Folgen der Verletzung starb. Aehnliches ist, vorzugsweise von Frankreich, dann und wann berichtet (Malten's Neueste Weltkunde 1836, 136; 1843, III, 190). — Einen solchen traurigen Vorfall hatten wir aber in demselben Jahre in Cetznowa, einem Dorfe auf der Halbinsel Hela bei Danzig. (P. P.-B. XVIII, 581.) — „In einigen Gegenden, insbesondere unter dem kassubischen Landvolke, herrscht noch hie und da ein sehr nachtheiliger Aberglauben, indem von diesem, sonst so gutmüthigen und genügsamen Völklein, zum Nachtheil und Verderb seiner Gemüthsruhe, jede hitzige Krankheit für Besessenheit oder vom bösen Geiste oder bösen Menschen (gemeinhin Hexen genannt) herrührend gehalten und geglaubt wird; und solche Individuen, die das Unglück haben, bei ihren Nachbaren oder der Gemeinde überhaupt in den traurigen Verdacht der Hexerei zu kommen, sind jeglicher, sogar der gröbsten und höchst unchristlichen

gerade ist zu beachten. Die Nebelgewölke finstern Wahnes, welche ehedem alle Kirchthürme, Paläste und Rathhäuser umschwebend ganze Länder beschatteten, lagern nur noch hie und da in wenigen Thälern. Die Aufgabe, welche Jahrhunderte die Welt beschäftigt und Unheil aller Art, selbst zahllose Menschenopfer veranlaßt hat, ist im Großen und Ganzen für immer gelöst; und man darf, ohne den Vorwurf des Leichtsinnes zu verdienen, Jeden tadeln, welcher besorgt, „daß jene Zeit wiederkehren, ihre Dämonen aus dem Grabe wieder aufstehen und Scheiterhaufen für ihre unglücklichen Schlachtopfer anzünden könnten *).“

Der Aberglaube, so alt wie das Menschengeschlecht, wird auch nur mit demselben untergehen! Gebrechlichkeit ist unser Erbtheil in jeglicher Hinsicht! Schelten und höhnen wir darum unsere Vorfahrfahren wegen der tiefern Verblendung nicht. Beurtheilen wir vielmehr jene wichtigen historischen Thatsachen mit Gerechtigkeit und Würde, wie wir es für unsere Zeit wünschen und erwarten, wenn wir selbst nicht als Richter, sondern als Verklagte vor den Schranken der Nachwelt stehen werden!

II. Ueber den Zauberglauben im Bisthum Ermland im Allgemeinen.

Schon nach der großen Ausbreitung zu schließen, welche die finsterste von allen Arten des Aberglaubens über Europa und weiter hin genommen hatte, läßt sich nicht voraussetzen, daß Preußen, lange Zeit hindurch der Zufluchtsort für Deutschlands Bewohner, von dieser Pest verschont geblieben sei. Und in der That, die Beweise für eine allgemeine abergläubische Teufelsfurcht, Hexerei, Wahrsagerei und Zauberei in Preußen von den ersten Jahren der Besitznahme durch die Deutschen an bis weit hinab in die neue Zeit sind nicht

Beleidung und Verfolgung unterworfen.“ (Katholisch. Wochenblatt aus Ost- und Westpreußen 1843, Nr. 4, 20). — Die Wasserprobe bestand 1823 auf dem Dettner Bruche (Ober-Yssel) eine Frau, die ihrer Wirthin eine Krankheit angethan haben sollte; doch sank sie unter und kam glücklich davon (Horst: Zauberbibliothek IV, 365). — Hierher gehört auch das vor einigen Jahren bekannt gewordene Auftreten der „Heiligen des letzten Tages“, einer religiösen Secte in England, welche sich der Gabe rühmte, Teufel austreiben, Krankheiten durch Händeauflegen heilen und andere Wunder verrichten zu können.

*) Dieser Vorwurf und diese Besorgniß sind alles Ernstes ausgesprochen in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Königsberg 1837, I, 68.

selten. Es läßt sich zwar im Einzelnen nicht immer entscheiden, was davon ursprünglich dem Heidenthum angehörte *), oder was später bei Annahme des Christenthums von den Deutschen zugebracht worden; allein daß die seit dem XIII. Jahrhundert eingewanderten Deutschen vielen Irrwahn eingeführt haben müssen, davon geben die alten historischen Berichte sattsam Belege.

Vor Allem dürfen wir hier nicht die Hauptidee übersehen, auf welche der Teufelsglaube sich lange Jahre bezog. Einmal lag es im religiösen Charakter jener Zeit, alles Verderbliche, Sünde und Unglück, weniger von der eignen und der Mitmenschen Schwachheit und bösem Willen abzuleiten, als sie dem diabolischen Principe direct zuzuschreiben; dann aber sah man ins Besondere die vielen Hindernisse, welche die Verbreitung des Christenthums in Preußen fand, nicht nur für unmittelbare Renitenz der Hölle und die heidnischen Priester als Diener des Satans an, eine Ansicht, die bekanntlich bei allen christlichen Apologeten in Betreff des alten Götzendienstes vorkommt und auch in der neuesten Zeit gewichtige Vertretung gefunden hat **); sondern man stellte sich dabei auch die Einwirkung des Teufels ganz nach der dem Hexenglauben zum Grunde liegenden Idee vor. So erzählt Leo, daß Einige den Abfall der Preußen vom Christenthum außer den vom Orden ihnen aufgebürdeten Lasten noch anderen Ursachen zuschrieben. Als nämlich der Teufel gesehen, daß die Preußen ihren Cultus verließen, hätte er sich als Buhlteufel mit Männern und Weibern vermischt, und zwar so offen, daß die Eheleute sich gegenseitig des Ehebruches anklagten. Die Gebärenden hätten die größten Schmerzen ausgestanden und wie die Schweine ihre Kinder zerrissen. Die Heidenpriester aber hätten dieses Unglück dem Umstande zugeschrieben, daß sie ihren Glauben verlassen und den neuen Gott angenommen, so daß die Preußen den Entschluß gefaßt, die Christen zu vertreiben ***). — Einen Bogenschützen aus Baiern beißt er des Nachts, weil er das Zeichen des h. Kreuzes zu klein gemacht †). — Hier erscheint der

*) Voigt a. a. O. I, 575 ff. — Hartknoch, Altes und Neues Preußen I, 8 ff. — Derselbe zu Dusburg, Dissertation. VI. — XIV. —

**) Möhler, Patrologie. Regensburg, 1840, I. Vgl. K. P. P. B. 3. §. 11, 336, Anm.

***) Leo, Hist. Pruss. 92, 93. cf. Dusburg, XXXI. —

†) Dusburg, CCCVIII. —

gerade ist zu beachten. Die Nebelgewölke finstern Wahnes, welche ehedem alle Kirchthürme, Paläste und Rathhäuser umschwebend, ganze Länder beschatteten, lagern nur noch hie und da in wenigen Thälern. Die Aufgabe, welche Jahrhunderte die Welt beschäftigt und Unheil aller Art, selbst zahllose Menschenopfer veranlaßt hat, ist im Großen und Ganzen für immer gelöst; und man darf, ohne den Vorwurf des Leichtsinnes zu verdienen, Jeden tadeln, welcher besorgt, „daß jene Zeit wiederkehren, ihre Dämonen aus dem Grabe wieder aufstehen und Scheiterhaufen für ihre unglücklichen Schlachtopfer anzünden könnten *)."

Der Aberglaube, so alt wie das Menschengeschlecht, wird auch nur mit demselben untergehen! Gebrechlichkeit ist unser Erbtheil in jeglicher Hinsicht! Schelten und höhnen wir darum unsere Vorfahren wegen der tiefern Verblendung nicht. Beurtheilen wir vielmehr jene wichtigen historischen Thatsachen mit Gerechtigkeit und Würde, wie wir es für unsere Zeit wünschen und erwarten, wenn wir selbst nicht als Richter, sondern als Verklagte vor den Schranken der Nachwelt stehen werden!

II. Ueber den Zauberglauben im Bisthum Ermland im Allgemeinen.

Schon nach der großen Ausbreitung zu schließen, welche die finsterste von allen Arten des Aberglaubens über Europa und weiter hin genommen hatte, läßt sich nicht voraussetzen, daß Preußen, lange Zeit hindurch der Zufluchtsort für Deutschlands Bewohner, von dieser Pest verschont geblieben sei. Und in der That, die Beweise für eine allgemeine abergläubische Teufelsfurcht, Hexerei, Wahrsagerei und Zauberei in Preußen von den ersten Jahren der Besitznahme durch die Deutschen an bis weit hinab in die neue Zeit sind nicht

Befeindung und Verfolgung unterworfen." (Katholisch. Wochenblatt aus Ost- und Westpreußen 1843, Nr. 4, 20). — Die Wasserprobe bestand 1883 auf dem Dedmer Bruche (Ober-Hessen) eine Frau, die ihrer Wirthin eine Krankheit angethan haben sollte; doch sank sie unter und kam glücklich davon. (Horst: Zauberbibliothek IV, 365). — Hierher gehört auch das vor einigen Jahren bekannt gewordene Auftreten der „Heiligen des letzten Tages", einer religiösen Secte in England, welche sich der Gabe rühmte, Teufel austreiben, Krankheiten durch Händeauflegen heilen und andere Wunder verrichten zu können.

*) Dieser Vorwurf und diese Befürchtung sind also Ernstes ausgesprochen in den Beiträgen zur Kunde Preußens. Königsberg 1831, I, 66.

selten. Es läßt sich zwar im Einzelnen nicht immer entscheiden, was davon ursprünglich dem Heidenthum angehörte *), oder was später bei Annahme des Christenthums von den Deutschen zugebracht worden; allein daß die seit dem XIII. Jahrhundert eingewanderten Deutschen vielen Irrwahn eingeführt haben müssen, davon geben die alten historischen Berichte sattsam Belege.

Vor Allem dürfen wir hier nicht die Hauptidee übersehen, auf welche der Teufelsglaube sich lange Jahre bezog. Einmal lag es im religiösen Charakter jener Zeit, alles Verderbliche, Sünde und Unglück, weniger von der eignen und der Mitmenschen Schwachheit und bösem Willen abzuleiten, als sie dem diabolischen Principe direct zuzuschreiben; dann aber sah man ins Besondere die vielen Hindernisse, welche die Verbreitung des Christenthums in Preußen fand, nicht nur für unmittelbare Renitenz der Hölle und die heidnischen Priester als Diener des Satans an, eine Ansicht, die bekanntlich bei allen christlichen Apologeten in Betreff des alten Götzendienstes vorkommt und auch in der neuesten Zeit gewichtige Vertretung gefunden hat **); sondern man stellte sich dabei auch die Einwirkung des Teufels ganz nach der dem Hexenglauben zum Grunde liegenden Idee vor. So erzählt Leo, daß Einige den Abfall der Preußen vom Christenthum außer den vom Orden ihnen aufgebürdeten Lasten noch anderen Ursachen zuschrieben. Als nämlich der Teufel gesehen, daß die Preußen ihren Cultus verließen, hätte er sich als Buhlteufel mit Männern und Weibern vermischt, und zwar so offen, daß die Eheleute sich gegenseitig des Ehebruches anklagten. Die Gebärenden hätten die größten Schmerzen ausgestanden und wie die Schweine ihre Kinder zerrissen. Die Heidenpriester aber hätten dieses Unglück dem Umstande zugeschrieben, daß sie ihren Glauben verlassen und den neuen Gott angenommen, so daß die Preußen den Entschluß gefaßt, die Christen zu vertreiben ***). — Einen Bogenschützen aus Baiern beißt er des Nachts, weil er das Zeichen des h. Kreuzes zu klein gemacht †). — Hier erscheint der

*) Voigt a. a. O. I, 575 ff. — Hartknoch, Altes und Neues Preußen I, 8 ff. — Derselbe zu Dusburg, Dissertation. VI. — XIV. —

**) Möhler, Patrologie. Regensburg, 1840, I. Vgl. N. P. P. B. 3. F. II, 336, Anm.

***) Leo, Hist. Pruss. 92, 93. cf. Dusburg, XXXI. —

†) Dusburg, CCCVIII. —

Teufel also ganz wie ihn Luther sich dachte, als Zuchtmeister Gottes. Es sei nicht neu und ungewöhnlich, sagt Leo *), daß großer Dinge Erfolg durch Wunderzeichen, auch durch unreine Geister, welche die dunstreiche, der Erde nahaliegende Luft bewohnen, angedeutet würden. — In Thorn erschlägt ein Bauer einen leibhaftigen Teufel mit einem eisernen Knüttel; man fand in den Kleidern des Erschlagenen aber nichts als stinkende Asche **). — Ein der Nigromantie ergebener Schulmeister ließ sich alle Nacht die Tochter des Bürgermeisters zuführen. Endlich erzählte sie es ihrem Vater, wußte aber nicht anzugeben, wohin sie geführt würde, nur daß der Ort in der Nähe der Kirche läge. Es gelang ihr aber mit einem Knäuel Garn, dessen Ende sie festhielt, es zu ermitteln. Der Schulmeister wurde verhaftet. Er sollte gebrannt werden; allein er entfernte sich mit Hilfe seiner magischen Künste sammt dem Mädchen durch die Luft und verschwand ***).

Wiederholt begegnen wir in Landesordnungen und Stadtwillkühren, in geistlichen und weltlichen Satzungen den Verboten gegen Wahrsager, Zauberer und Heren. — „Kein Jude, kein Schwarzkünstler, kein Zauberer, Waideler (heidnischer Priester), oder wie sie sonst heißen, die mit des Teufels Hilfe zu seiner Ehre und zum Mißbrauche des Glaubens handeln und wandeln, sollen im Lande geduldet werden und wer sie verhalten würde, soll von Rechts wegen mit ihnen gleiche Strafe erleiden." So lautet das erste Gesetz der Landesordnung von 1310. „Der Zauberinn, die jemandes Kind ausbringt, soll man ein Ohr abschneiden, sie durch die Backen brennen und aus der Stadt verjagen, sobald es die Jungfrau auf die Heiligen behält, daß sie sie ausgebracht habe; oder die Zauberin soll für jede ihrer Strafen fünf Mark, also fünfzehn Mark bezahlen", heißt es in den Willkühren von Culm und Pr. Holland †). — In einer, wie es scheint, zwischen 1334 und 1349 für die ermländischen Städte im Allgemeinen entworfenen Willkühr kommt nichts von Zauberei und dergleichen vor, wiewohl in einem besondern Artikel ein ernstes Verbot wegen

*) Leo a. a. O. 198.

**) Leo a a. O. 158.

***) Leo a. a. O. 319. Ueber Himmelszeichen und andere der Zauberei zugeschriebene Dinge ebend. 468; 469; 477.

†) Voigt a. a. O. IV, 613; VI, 717; 752, Anm. 1.

Läſterung Gottes und der Heiligen enthalten iſt *). Nach der Landesverordnung von 1408 ſoll jeder ſeine Unterſaſſen von Aberglauben und Zauberei, ſo gut er kann, abhalten **). In einer Landesordnung vom Jahre 1427 ſteht: „Gote zu lobe und merunge des gloubens ſo wellen wir ſetzen und gebieten, daß offenbar czoberer und czoberynne nicht ſullen gehalden noch geheget werden von erbaren lüwten, Bürgern und gebuwern noch von keyme***)." — Im Jahre 1441 entwarf der Hochmeiſter mit Rath ſeiner Gebietiger und des Biſchofs von Ermland zu Einſiedel eine Landesordnung. Zu den daſelbſt von Neuem in Erinnerung gebrachten Landesſatzungen gehört das Verbot gegen das Unweſen der Zauberei †). — Auf einer den 12. Mai 1449 in Heilsberg gehaltenen Synode erläßt der Biſchof Franciscus Conſtitutionen, welche in einem ihrer Artikel verbieten, Deutſche oder Preußen als Pathen zuzulaſſen, die das Vaterunſer oder den Glauben nicht kennen und Zauberei treiben. Auch iſt in einem Reſervatfalle die Wahrſagerei, inſofern ſie öffentlich geworden, ausdrücklich aufgenommen; und dabei wird bemerkt, daß daſſelbe ſchon von den Vorgängern geſchehen ††). — Eine 1483 mit den Ständen zu Bartenſtein entworfene neue Landesordnung beweiſt, daß es nach wie vor nothwendig ſchien, auf den von Zaubern und Zauberinnen getriebenen Unfug ein wachſames Auge zu haben †††). — Auch Biſchof Lucas hat in ſeinen Synodalconſtitutionen vom 20. Februar 1497 noch dieſelbe Verordnung wie Franciscus wegen der Pathen und wegen der mit Anrufung der Teufel ausgeübten Wahrſagerei. — Dagegen wird von Biſchof Hoſius, der die Statuten des Lucas auf einer den 30. October 1565 gehaltenen Synode approbirte, bei den Pathen an Zauberei nicht gedacht. — Cromer erließ als Coadjutor Regeln für die Geiſtlichkeit, um ihnen diejenigen Fälle namhaft zu machen, in welchen ſie das h. Sacrament des Altars nicht reichen dürften. Darin heißt es unter Andern: „Wer es zur Zauberey brauchen wollte."

*) Braunsberger Archiv, Bd. 53, 225; 289.

**) Pr. Samml., III, 249.

***) Voigt a. a. O. VI, 752, Anm. 1.

†) Voigt a. a. O. VIII, 20.

††) Jacobſon, Geſchichte der Quellen des kathol. Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Poſen. Königsberg, 1837, (218) I.XII, n. 19, 27.

†††) Voigt a. a. O. IX, 138.

andern Punkten nicht allein die Dogmen der katholischen Kirche sondern auch viele von seinen Confessionsgenossen noch festgehaltene Glaubenslehren um und schüttete das Kind sammt dem Bade aus. Nur ein einziger Engel, lehrte er, habe gesündigt. Dieser habe mit Gottes Zulassung die Eva verführt. Der nur sei in der Hölle und habe gar keine Macht und Herrschaft auf der Erde. Was von Teufeln nach dem Sündenfalle in der Bibel erzählt werde, sei von bösen Menschen zu verstehen. Das fand natürlich lauten Widerspruch. Die Gefahr des Scheiterhaufens, dem er fünfzig Jahre früher gewiß nicht entgangen wäre, war vorüber. Wenn auch nicht über den Grund des Wahnes im Klaren, hatten doch viele Gerichtshöfe schon die alte Praxis verlassen und den Ausweg der Begnadigung oder geringerer Strafe gefunden; allein seines Amtes wurde er vom Consistorium zu Amsterdam entsetzt; nur ließ ihm der Magistrat die Einkünfte. Auch Leibnitz tadelt die zu weit geführten Folgerungen Beckers. Auf diese Weise den Hexenglauben bekämpfen wollen, hätte in früherer Zeit, die Gefahr für den Prediger abgerechnet, nichts genützt; jetzt aber, wo man durch die eben erwähnten Vorarbeiten schon zur Einsicht und Kenntniß des rohen Unverstandes und der brutalen Grausamkeit gelangt war und nur noch an der Realität der Sache festhielt, wurden dadurch Mehrere auf die Basis selbst aufmerksamer. Vor Allen muß der Rechtsgelehrte Christian Thomasius in Halle († 1728) genannt werden, von dem Friedrich der Große sagt, er habe den alten Frauen das Recht verschafft, ruhig zu sterben. Nachdem er selbst 1698 die Tortur gegen eine vermeinte Hexe beantragt hatte, kam er zur Besinnung *). Er trat den Ansichten Beckers nicht unbedingt bei, bestritt aber direct die Vorstellung über das Vorkommen und die Wirksamkeit des Teufelsbündnisses. Später gab er zu, daß Hexen Schaden zufügen könnten, und zwar auf verborgene Weise, und daß Kryſtallseher und Beschwörer manches vermöchten. „Er war ein Freidenker, schwärmte und stürmte, wie ein streifender Husar, und trug viele freie und gewagte Meinungen vor **).“ Darum wurde gegen ihn als einen Zerstörer der Kirche

*) De crimine Magiae. Jnaugur. Dn. M. Johannis Reichen, mense Novemb. 1701; deutsch 1704 und 1706. — Seine vielen Schriften sind verzeichnet in: Effertur Funus Illustris Viri Christiani Thomasii etc. Hallae, Magdeburg 1728.

**) Spittler, Grundriß der Kirchengeschichte, 456. —

Christi von den Theologen in Dresden das Urtheil gesprochen. Wenn aber Thomasius einigermaßen noch schwankte, so lehrten wieder Andere ganz im Sinne des Hexenhammers. J. H. Pott, ein berühmter Universitätslehrer zu Jena, ließ 1689 eine Schrift drucken: De nefando Lamiarum cum Diabolo coitu. Leyser, ein für seine Zeit wissenschaftlich hochgebildeter Rechtsgelehrter, sagt 1737 in seinen Meditat. ad Pand., er habe, da seine Lehrer und Mitschüler, sowie später seine Collegen, Diejenigen, welche an Zauberei glaubten, verlacht hätten, früher auch nicht daran geglaubt; jetzt aber sei er fest davon überzeugt (Med. 4). Dann erzählt er (Med. 19), wie die helmstädter Juristenfacultät 1714 über einen an sie gebrachten kritischen Fall, betreffend die Mittel, Zauberkünste und Inquisiten zu ermitteln, entschieden habe. Ein des Raubes beinahe Ueberführter, welcher durchaus nicht gestehen wollte, war zur Folterbank verurtheilt. Er gab aber dort kein Zeichen von Schmerzesempfindung und verfiel zuletzt in einen sanften Schlaf. Es wurde nun die helmstädter Juristenfacultät angefragt. Nach langer Berathung gab dieselbe den Ausspruch, daß Inquisit zuvörderst durch Abnehmung der Haare und durch andere zulässige Mittel, welche die Scharfrichter angeben würden, zur Empfindlichkeit zu bringen und dann die Tortur wieder vorzunehmen sei. „Et successit res fortiter"! ruft Leyser, der Inquisit sei auf diese Weise zum Geständnisse und zum Rade gebracht. Heineccius, Professor in Halle, lehrte 1727, Zauberer, die Schaden verursacht hätten, mit dem Schwerte, die aber, welche ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen, mit Feuer zu bestrafen; und Diakonus Rinder zu Apolda wollte 1748 das Hexenverbrennen in einer Predigt rechtfertigen. Bekannt dürfte auch wohl der Streit sein, welchen Professor Sterzinger, Theatinermönch und Mitglied der bairischen Akademie der Wissenschaften, noch 1766 durch seine Rede: „Von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei" unter den Geistlichen erregte.

Nach diesem langen Schwanken zwischen beiden Extremen in der Theorie des Hexenglaubens gewann, von Jenen abgesehen, die entweder den Teufel oder wenigstens jeglichen Einfluß desselben leugneten, auch bei den Orthodoxen die richtige Exegese der früher erwähnten biblischen Stellen nach und nach so allgemein Geltung, daß die falsche Auffassung sich theils nicht mehr laut zu äußern wagte,

theils ohne Anwendung blieb. Der Hexenglaube schwand fast überall von der Kanzel und vom Katheder.

Gleichen Schritt hielten Gesetzgeber und endlich auch die Richter. Die Halsgerichtsordnung in Oestreich, von Joseph I. publicirt den 16. Juli 1707, befiehlt zwar Vorsicht an, behandelt aber das Bündniß mit dem Teufel noch als tadelnswürdiges Verbrechen. Erst Maria Theresia verbot 1755, Zauberer und Hexen zu verbrennen; man sollte solche Leute als sinnlos ins Irrenhaus oder als krank ins Spital schicken. Im Brandenburgischen behielten die Hexenprozesse unter dem großen Kurfürsten, der gewöhnlich das Spinnhaus oder Landesverweisung als Strafe bestimmte, und unter Friedrich I., der sie 1706 in Pommern beschränkte, doch noch ihren Fortgang. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Mißbräuche bei der Tortur und die Todesurtheile abgestellt. Aehnliche Vorsicht und Milderung wenigstens finden sich in Schweden, wo die Todesstrafe jedoch erst 1779 aufgehoben wurde, ferner in England, wo 1736 das Statut Jakobs I. durch einen Parlamentsact annullirt wurde, endlich in Holland und Frankreich. — Zwar noch weit über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurden Beschuldigungen wegen des durch Hexerei verübten Unglückes von vielen Gerichten angehört und die Parteien durch Warnen und Vergleich beschwichtigt, wirkliche Verurtheilungen aber kommen selten vor. Dahin gehören namentlich folgende Fälle: 1713 sprach die juristische Fakultät in Tübingen das Todesurtheil gegen eine alte Frau. 1718 kommt in Frankreich noch eine Hinrichtung durchs Feuer vor. 1724 wurde zu Rendsburg in Holstein ein junger Soldat, weil er einen Bund mit dem Teufel hätte machen wollen, durch königliche Begnadigung enthauptet; so 1747 ein Weib in Elditten (im Ermlande) wegen angeschuldigter Hexerei. Am 21. Jan. 1749 wurde Maria Renate, eine Nonne im Kloster Unterzell in Franken, verbrannt. 1781 kam in Spanien, 1782 in Glarus *) eine Untersuchung, Folterung und Hinrichtung vor und in Polen 1793, wo zwei Weiber von einem städtischen Magistrate verurtheilt

*) Schreiber (Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau ꝛc. Freiburg 1837, S. 43) giebt irrthümlich das Jahr 1780 an mit der Behauptung, dieses sei das letzte Beispiel einer Hinrichtung, und zwar in der katholischen Schweiz. Das Urtheil ist aber von reformirten Richtern gefällt, und die Katholiken zu Glarus hatten erwiesenermaßen gar keinen Antheil daran. —

wurden und das von Posen aus erlassene Verbot der Urtheilsvollstreckung zu spät erschien.

Als endlich auch die Gerichtshöfe, wie Priester und Lehrer, dergleichen Klagen nicht mehr anhörten sondern ernst zurückwiesen, da begann der Wahn auch im Volke zu weichen. Und wie eine Seuche, nachdem sie Jahrelang über ganze Länder hingeschritten, nicht gleichplötzlich aufhört, sondern noch dann und wann und hie und da in einzelnen Fällen auftaucht, bis sie, immer schwächer werdend, endlich unvermerkt und spurlos verschwindet, so wird auch diese geistige Pest, nachdem sie von der Höhe ihrer Wuth längst herabgesunken ist, hoffentlich bald ganz dahin sein. Denn spurlos vertilgt ist in dieser Sphäre der alte Hexenglaube selbst im cultivirten Europa noch nicht. Wir müssen noch Schreckensscenen erleben, welche ihren einzelnen Umständen nach dem siebenzehnten Jahrhunderte entlehnt zu sein scheinen, so daß in der That nur Hexenrichter fehlen, um Folter und Scheiterhaufen angewandt zu sehen *); allein daß diese fehlen, das

*) Das ungebildete Volk jeder Confession greift noch hie und da zur Selbsthilfe, seitdem es vom Gerichte abgewiesen wird. Und wie 1731 in England ein wüthender Haufen die Sakristei und Kirche stürmte, ein ihm verdächtiges Weib hinauswarf und dasselbe im Wasser herumschleifte, bis es starb, so klagte ein Ehemann aus Bütow in Pommern bei Friedrich Wilhelm II. über den durch Hexen verursachten Schaden; einem Knechte wäre von drei Weibern der Teufel eingegeben; und man möge an einem Bauern, der ihn zur Hochzeit geladen und durch ein Glas Branntwein behext habe, die Hexenprobe vornehmen. — Im Mayenne-Departement gerieth vor einigen Jahren eine alte Bettlerin Feron bei der dortigen Gemeinde in den Verdacht, den Sohn ihres Wirthes durch Hexerei krank gemacht zu haben. Um die Frau zu zwingen, dem jungen Menschen die Krankheit wieder abzunehmen, wurde sie mit den Füßen ins Feuer gesteckt, so daß sie an den Folgen der Verletzung starb. Aehnliches ist, vorzugsweise von Frankreich, dann und wann berichtet (Malten's Neueste Weltkunde 1836, 136; 1843, 111, 190). — Einen solchen traurigen Vorfall hatten wir aber in demselben Jahre in Tetznowa, einem Dorfe auf der Halbinsel Hela bei Danzig. (P. P. B. XVIII, 584.) — „In einigen Gegenden, insbesondere unter dem kassubischen Landvolke, herrscht noch hie und da ein sehr nachtheiliger Aberglauben, indem von diesem, sonst so gutmüthigen und genügsamen Völkchen, zum Nachtheil und Verderb seiner Gemüthsruhe, jede hitzige Krankheit für Besessenheit oder vom bösen Geiste oder bösen Menschen (gemeiniglich Hexen genannt) herrührend gehalten und geglaubt wird, und solche Individuen, die das Unglück haben, bei ihren Nachbaren oder der Gemeinde überhaupt in den traurigen Verdacht der Hexerei zu kommen, sind jedesmal, sogar der gröbsten und höchst unchristlichen

gerade ist zu beachten. Die Nebelgewölke finstern Wahnes, welche ehedem alle Kirchthürme, Paläste und Rathhäuser umschwebend, ganze Länder beschatteten, lagern nur noch hie und da in wenigen Thälern. Die Aufgabe, welche Jahrhunderte die Welt beschäftigt und Unheil aller Art, selbst zahllose Menschenopfer veranlaßt hat, ist im Großen und Ganzen für immer gelöst; und man darf, ohne den Vorwurf des Leichtsinnes zu verdienen, Jeden tadeln, welcher besorgt, „daß jene Zeit wiederkehren, ihre Dämonen aus dem Grabe wieder aufstehen und Scheiterhaufen für ihre unglücklichen Schlachtopfer anzünden könnten *)."

Der Aberglaube, so alt wie das Menschengeschlecht, wird auch nur mit demselben untergehen! Gebrechlichkeit ist unser Erbtheil in jeglicher Hinsicht! Schelten und höhnen wir darum unsere Vorfahrfahren wegen der tiefern Verblendung nicht. Beurtheilen wir vielmehr jene wichtigen historischen Thatsachen mit Gerechtigkeit und Würde, wie wir es für unsere Zeit wünschen und erwarten, wenn wir selbst nicht als Richter, sondern als Verklagte vor den Schranken der Nachwelt stehen werden!

II. Ueber den Zauberglauben im Bisthum Ermland im Allgemeinen.

Schon nach der großen Ausbreitung zu schließen, welche die finsterste von allen Arten des Aberglaubens über Europa und weiter hin genommen hatte, läßt sich nicht voraussetzen, daß Preußen, lange Zeit hindurch der Zufluchtsort für Deutschlands Bewohner, von dieser Pest verschont geblieben sei. Und in der That, die Beweise für eine allgemeine abergläubische Teufelsfurcht, Hexerei, Wahrsagerei und Zauberei in Preußen von den ersten Jahren der Besitznahme durch die Deutschen an bis weit hinab in die neue Zeit sind nicht

Beleidung und Verfolgung unterworfen." (Katholisch. Wochenblatt aus Ost- und Westpreußen 1843, Nr. 4, 20). — Die Wasserprobe bestand 1823 auf dem Deutner Bruche (Ober-Hessen) eine Frau, die ihrer Wirthin eine Krankheit angethan haben sollte; doch sank sie unter und kam glücklich davon. (Horst: Zauberbibliothek IV, 365). — Hierher gehört auch das vor einigen Jahren bekannt gewordene Auftreten der „Heiligen des letzten Tages", einer religiösen Secte in England, welche sich der Gabe rühmte, Teufel austreiben, Krankheiten durch Händeauflegen heilen und andere Wunder verrichten zu können.

*) Dieser Vorwurf und diese Besorgniß sind alles Ernstes ausgesprochen in den Beilagen zur Kunde Preußens. Königsberg 1824, I. 66.

selten. Es läßt sich zwar im Einzelnen nicht immer entscheiden, was davon ursprünglich dem Heidenthum angehörte *), oder was später bei Annahme des Christenthums von den Deutschen zugebracht worden; allein daß die seit dem XIII. Jahrhundert eingewanderten Deutschen vielen Irrwahn eingeführt haben müssen, davon geben die alten historischen Berichte sattsam Belege.

Vor Allem dürfen wir hier nicht die Hauptidee übersehen, auf welche der Teufelsglaube sich lange Jahre bezog. Einmal lag es im religiösen Charakter jener Zeit, alles Verderbliche, Sünde und Unglück, weniger von der eignen und der Mitmenschen Schwachheit und bösem Willen abzuleiten, als sie dem diabolischen Principe direct zuzuschreiben; dann aber sah man ins Besondere die vielen Hindernisse, welche die Verbreitung des Christenthums in Preußen fand, nicht nur für unmittelbare Renitenz der Hölle und die heidnischen Priester als Diener des Satans an, eine Ansicht, die bekanntlich bei allen christlichen Apologeten in Betreff des alten Götzendienstes vorkommt und auch in der neuesten Zeit gewichtige Vertretung gefunden hat **); sondern man stellte sich dabei auch die Einwirkung des Teufels ganz nach der dem Hexenglauben zum Grunde liegenden Idee vor. So erzählt Leo, daß Einige den Abfall der Preußen vom Christenthum außer den vom Orden ihnen aufgebürdeten Lasten noch anderen Ursachen zuschrieben. Als nämlich der Teufel gesehen, daß die Preußen ihren Cultus verließen, hätte er sich als Buhlteufel mit Männern und Weibern vermischt, und zwar so offen, daß die Eheleute sich gegenseitig des Ehebruches anklagten. Die Gebärenden hätten die größten Schmerzen ausgestanden und wie die Schweine ihre Kinder zerrissen. Die Heidenpriester aber hätten dieses Unglück dem Umstande zugeschrieben, daß sie ihren Glauben verlassen und den neuen Gott angenommen, so daß die Preußen den Entschluß gefaßt, die Christen zu vertreiben ***). — Einen Bogenschützen aus Baiern beißt er des Nachts, weil er das Zeichen des h. Kreuzes zu klein gemacht †). — Hier erscheint der

*) Voigt a. a. O. I, 575 ff. — Hartknoch, Altes und Neues Preußen I, 8 ff. — Derselbe zu Dusburg, Dissertation. VI. — XIV. —

**) Möhler, Patrologie. Regensburg, 1840, I. Vgl. N. P. P. B. 3. F. II, 336, Anm.

***) Leo, Hist. Pruss. 92, 93. cf. Dusburg, XXXI. —

†) Dusburg, CCCVIII. —

Teufel also ganz wie ihn Luther sich dachte, als Zuchtmeister Gottes. Es sei nicht neu und ungewöhnlich, sagt Leo *), daß großer Dinge Erfolg durch Wunderzeichen, auch durch unreine Geister, welche die dunstreiche, der Erde nahaliegende Luft bewohnen, angedeutet würden. — In Thorn erschlägt ein Bauer einen leibhaftigen Teufel mit einem eisernen Knüttel; man fand in den Kleidern des Erschlagenen aber nichts als stinkende Asche **). — Ein der Nigromantie ergebener Schulmeister ließ sich alle Nacht die Tochter des Bürgermeisters zuführen. Endlich erzählte sie es ihrem Vater, wußte aber nicht anzugeben, wohin sie geführt würde, nur daß der Ort in der Nähe der Kirche läge. Es gelang ihr aber mit einem Knäuel Garn, dessen Ende sie festhielt, es zu ermitteln. Der Schulmeister wurde verhaftet. Er sollte gebrannt werden; allein er entfernte sich mit Hilfe seiner magischen Künste sammt dem Mädchen durch die Luft und verschwand ***).

Wiederholt begegnen wir in Landesordnungen und Stadtwillkühren, in geistlichen und weltlichen Satzungen den Verboten gegen Wahrsager, Zauberer und Hexen. — „Kein Jude, kein Schwarzkünstler, kein Zauberer, Waideler (heidnischer Priester), oder wie sie sonst heißen, die mit des Teufels Hilfe zu seiner Ehre und zum Mißbrauche des Glaubens handeln und wandeln, sollen im Lande geduldet werden und wer sie verhalten würde, soll von Rechts wegen mit ihnen gleiche Strafe erleiden." So lautet das erste Gesetz der Landesordnung von 1310. „Der Zauberinn, die jemandes Kind ausbringt, soll man ein Ohr abschneiden, sie durch die Backen brennen und aus der Stadt verjagen, sobald es die Jungfrau auf die Heiligen behält, daß sie sie ausgebracht habe; oder die Zauberin soll für jede ihrer Strafen fünf Mark, also fünfzehn Mark bezahlen", heißt es in den Willkühren von Culm und Pr. Holland †). — In einer, wie es scheint, zwischen 1334 und 1349 für die ermländischen Städte im Allgemeinen entworfenen Willkühr kommt nichts von Zauberei und dergleichen vor, wiewohl in einem besondern Artikel ein ernstes Verbot wegen

*) Leo a. a. O. 198.

**) Leo a. a. O. 158.

***) Leo a. a. O. 319. Ueber Himmelszeichen und andere der Zauberei zugeschriebene Dinge ebend. 468; 469; 477.

†) Voigt a. a. O. IV, 613; VI, 717; 752, Anm. 1.

Läſterung Gottes und der Heiligen enthalten iſt *). Nach der Landesverordnung von 1408 ſoll jeder ſeine Unterſaſſen von Aberglauben und Zauberei, ſo gut er kann, abhalten **). In einer Landesordnung vom Jahre 1427 ſteht: „Gote zu lobe und merunge des gloubens ſo wellen wir ſetzen und gebieten, daß offenbar czoberer und czoberynne nicht ſullen gehalden noch geheget werden von erbaren lüwten, Bürgern und gebuwern noch von keyme***)." — Im Jahre 1441 entwarf der Hochmeiſter mit Rath ſeiner Gebietiger und des Biſchofs von Ermland zu Einſiedel eine Landesordnung. Zu den daſelbſt von Neuem in Erinnerung gebrachten Landesſatzungen gehört das Verbot gegen das Unweſen der Zauberei †). — Auf einer den 12. Mai 1449 in Heilsberg gehaltenen Synode erläßt der Biſchof Franciscus Conſtitutionen, welche in einem ihrer Artikel verbieten, Deutſche oder Preußen als Pathen zuzulaſſen, die das Vaterunſer oder den Glauben nicht kennen und Zauberei treiben. Auch iſt in einem Reſervatfalle die Wahrſagerei, inſofern ſie öffentlich geworden, ausdrücklich aufgenommen; und dabei wird bemerkt, daß daſſelbe ſchon von den Vorgängern geſchehen ††). — Eine 1483 mit den Ständen zu Bartenſtein entworfene neue Landesordnung beweiſt, daß es nach wie vor nothwendig ſchien, auf den von Zaubern und Zauberinnen getriebenen Unfug ein wachſames Auge zu haben †††). — Auch Biſchof Lucas hat in ſeinen Synodalconſtitutionen vom 20. Februar 1497 noch dieſelbe Verordnung wie Franciscus wegen der Pathen und wegen der mit Anrufung der Teufel ausgeübten Wahrſagerei. — Dagegen wird von Biſchof Hoſius, der die Statuten des Lucas auf einer den 30. October 1565 gehaltenen Synode approbirte, bei den Pathen an Zauberei nicht gedacht. — Cromer erließ als Coadjutor Regeln für die Geiſtlichkeit, um ihnen diejenigen Fälle namhaft zu machen, in welchen ſie das h. Sacrament des Altars nicht reichen dürften. Darin heißt es unter Andern: „Wer es zur Zauberey brauchen wollte."

*) Braunsberger Archiv, Bd. 53, 225; 289.

**) Pr. Samml., III, 249.

***) Voigt a. a. O. VI, 752, Anm. 1.

†) Voigt a. a. O. VIII, 20.

††) Jacobſon, Geſchichte der Quellen des kathol. Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Poſen. Königsberg, 1837, (218) LXII, n. 19, 27.

†††) Voigt a. a. O. IX, 138.

Verboten wird es „Leuten, die ein verbostes Leben führen, Als Gauklern, Zauberern, Desgleichen allen die Unglauben halten, als mit sonderlichem Zanken oder Zeichen, Büssen, die nicht bewert seind, oder mit verworfenen Tagen, mit Zauberey, Wahrsagung". — In der Synode, welche derselbe den 18. Juni 1575 hielt, bestätigte er die Statuten des Lucas und Hosius*). Als Bischof erließ er am 30. August 1589 folgendes Mandat in dieser Beziehung:

Mandatt wegen der Zauberey undt Teufelsbeschwerungen.

Matinus Cromerus ꝛc. Erbar lieber getreuer, wier kommen in glaubwirdige erfahrung, wie das Hin Undt wieder in Unser Bothmessigkeiten frembde, Undt alhie gesessene lose Leute gelietten werden, welche in Vergessung ihres Christlichen glaubens mit dem (Teufel) Verbindnüß gemacht, Undt mit Zauberey Teufelsbeschwerung Christallensehen, Wahrsagen, Undt andere Teufelskunsten mehr Umbgehen, dadurch dan Zu Zeyten mannich Mensch oder Viech mit oder ohne gieft, Hart beschädigett, Undt ander Jahmer Undt Unrath mehr daher erfolgett, auch dem Teuffel, welcher ein Lügner, Undt Mörder Von anfang gewesen ist, hiedurch gedienet, Undt der gemeine Mann, welcher sich solchen Dingen anhengigk macht, Undt in abgang seines Viehes, oder in anderm Vorstiessenden Unglück, lieber zu den Wahrsagern, Undt Christallenseherin, als zu dem Herrn Christo Lauffett, Undt rath bey ihnen suchett, in aberglauben gebracht wirdt. Wan dan Hiedurch die Gottl. Mayst. zum Höchsten vorletzett Und gaunehrett, auch der gemehne nutz sehr beschedigett wirdt, darumb dan aus denen Undt andern Ursachen nicht allein in geistlichen Undt weltlichen rechten, Sondern auch in Gottes Wort solche Undt dergleichen Teuffelskunst, Und ihre anhenger gar ernstlichen Verbotten werden. So will Uns als dem Christlichen Landes Herren aus Bischhöflichen Hochtragendem Ampt, solchen ausgesprungenen Uebell in Zeyten zu Begegnen, Undt vorzukommen gebühren. Demnach ist Unser ernster Befehlich an dich, du wirst allenthalben in deinem befohlen Ampt gutte, fleissige aufacht haben, Undt da obberürte Teufelskünstler in deinem Ampt ergriessen, das wieder sie furnehmest Undt ergehen lassest, was billig und recht ist. Da auch Jemandt etwa ein Mangell am Leibe, oder an seinem gutte, oder Viech

*) Constitutiones synodales Dioecesis Varmiensis. Brunsbergae. 1612. 18, 35, 46, 78 ff. und am Ende.

bekommen, Undt nicht bei Gott, sondern bei solchen Zaubern, Teufelsbeschwerern oder Wahrsagern Hülff oder rath und Thatt gesuchet, den oder die wirst du gleicher gestallt in Hafft bringen, Undt daraus nicht kommen lassen, bis das er oder sie sich Verbürgen, sich vor Uns auf einen gewissen Tagk zugestellen und anzuhören, was sie damit Verdienet haben worden. An dem allen thuest du Unsere endliche Befehlliche meynung, Undt gemüths.

Heilsbergk, den 30. Augusti. Ao. 89 *). —

Drei Jahre später stellten die Stände des Bisthums auf einem Landtage den Antrag, auf Beobachtung der Landesordnung und der übrigen Landessatzungen zu halten. Unter Andern gedenken sie dabei auch derjenigen, welche sich für Werwölfe ausgaben und die Leute mit Drohungen ängstigten. „Zum Vierden wegen der Landesknecht, Staßstreicher und Bettler, deren etzlich sich der Warwölffe, Undt dergleichen Ungeziefer ausgeben, welche so man ihnen nach ihrem Willen oder gefallen, an Brodt, Bier, fleisch, Und Geldt (? nicht) mittheilt, den armen Leutten drauen dürffen sie mit feyer anzustecken ihr Viech zu erbeissen Undt aufzufressen." Deshalb verordnete der Administrator der Diöcese Thomas Cretzmer am 30. Januar 1592 von Neuem, solche Bettler und Umstreicher einzufangen, zur Arbeit anzuhalten oder zu bestrafen **). — In den Beschlüssen der Synode, welche Bischof Rudnicki den 17., 18. und 19. November 1610 hielt, wird unter den Reservatfällen der genannt, wo einer durch Zauberei den ehelichen Umgang verhindert (**Procurans maleficia inter conjuges, ne coire possint**); ferner werden angeführt Hexen, Wahrsager und Zauberer, insofern wieder, als all dieses öffentlich geworden ***). — Der Administrator Dzialynski bestätigt den 17. Mai 1623 auf einer Synode die von Rudnicki gesammelten Beschlüsse †). — Eines besondern von den Kanzeln verkündeten

*) Braunsberger Archiv, Bd. 63, 171. —

**) Braunsberger Archiv Bd. 63, 177, 181. — Aehnlich, nur etwas derber ist die Beschwerde, welche 1580 an den Grafen von und zu Nassau-Katzenellenbogen von seinen Unterthanen gelangte. Er sei, sagten sie, zu nachsichtig gegen Zauberer und Hexen, die fast alle Feldfrüchte und alles Vieh zu Grunde brächten; sie wollten gern, wenn ihm dieser Umstand Bedenken mache, die Kosten des Verbrennens tragen. —

***) **Constitutiones synod. etc.** 195, 198.

†) Jacobson a. a. O. (296 sq.) LXIX.

Verbotes, sich zauberischer Mittel zur Heilung von Krankheiten und dgl. zu bedienen, wird auch vom Bischofe Nicol. Szyszkowski († 1643) erwähnt *). — Von Bischof Szembek endlich wird bei den Reservatfällen auf die Synodalconstitutionen des Rudnicki verwiesen **). — Die unter ihm 1726 den 14. Juli gehaltene Synode machte im 21. Cap. den Pfarrern angestrengte Wachsamkeit auf Abschaffung des Aberglaubens zur Pflicht; besonders sei das Besuchen der alten Weiber, welche solcher abscheulichen Künste verdächtig wären, zu verbieten. — Mit Ausnahme der drei Städte Alt- und Neustadt Braunsberg und Frauenburg, welche lübliches Recht genossen, dessen Verordnung über Zauberei später mitgetheilt werden wird, galt im Ermlande culmisches Recht; und zwar hatte man hier im XVII. Jahrhundert eine Correctur desselben, welche vom Administrator Kunigk herausgegeben wurde. Hierin aber heißt es: „Von Zaubern und Zauberinnen. Es sey Mann oder Weib, die mit Zauberey umbgehen, und die solche Kunst können und treiben, daß sie mit Worten die Teufel zu sich laden und andre Teufelskunst brauchen, die soll man verbrennen, also soll ihnen der Richter ihren Leib nehmen. Denn sie haben Gott verleugnet, und sich dem Teuffel ergeben. Welche auch das wissen, und verschweigen, oder Rath und Hülff dazu thun, bekennen sie das, oder werden sie überzeugt, als recht ist, so soll man ihnen das Haupt abschlagen ***)". — Eine Verordnung von 1740 befiehlt, keinen Chirurgus oder Bader und keine Hebamme anzunehmen, die nicht vom Landphysikus geprüft worden; und in dem den Hebammen vorgeschriebenen Eide, welcher eine vollständige Instruktion für ihren Dienst enthält, wird jegliche Anwendung abergläubischer Künste verboten †). — Abweichend von den eben angeführten Stellen des culmischen Rechtes und den Verboten wider Zauberei in Sydonalverfügungen, Landesfatzungen und Willkühren, enthalten die ermländischen Landesordnungen von 1526,

*) Braunsberger Archiv, Bd. 120, 24.

**) Rituale ex Rituali Romano etc. edito, tum etc. authoritate etc. Szembek etc. tum Synodali ordinatione concinnatum. Brunsbergae, 1733, I, 169; 175; 195. II, 202. — Vgl. Ritulae Sacramentorum etc. ad uniformem Ecclesiae et Cleri Varmiensis usum. 1800, Regiomonti. 385, 386. —

***) Jus Culmense correctum. Brunsbergae, 1711, V, 67 cf. 48.

†) Braunsberger Archiv, Bd. 123, 229, 221.

1668 und 1766 so wie die verbesserte Willkühr Braunsberg's von 1743 nichts über den Aberglauben, wiewohl die Vorschriften wegen der Religionsübung, die Verbote gegen Gotteslästerung und das herumstreichende Gesindel hätten Veranlassung geben können, auch jenes Unwesens Erwähnung zu thun.

Aus dem Allen folgt zur Genüge, daß der Glaube an das Wesen und die Macht des Teufels in der Art, wie beide der Hexenidee zum Grunde liegen, bis in das XVIII. Jahrhundert im Ermlande verbreitet war.

Es könnte daher keinem Zweifel unterliegen, daß im Ermlande, wie allerwärts, dieser Wahnglaube in den einzelnen Ortschaften zu ähnlichen gerichtlichen Verfolgungen und Opfern geführt haben wird, selbst wenn gar keine thatsächlichen Beweise mehr vorlägen; wiewohl im Vergleich zu den aus Braunsberg mitzutheilenden Hexenprocessen die nachweisliche Zahl derselben in andern Städten und Dörfern des Bisthums nur unbedeutend erscheint, weil, was darüber vielleicht niedergeschrieben worden, zum größten Theile verloren gegangen ist. — Zuvörderst sind in den Gerichts-Verhandlungen Braunsbergs bei Gelegenheit mehrere Oerter genannt, in welchen die Hexen verfolgt und zum Theil verbrannt werden, z. B. Elbing, Tolkemit, Frauenburg, Karschau, Neu-Münsterberg, Kl.-Rautenberg, Regitten, Mehlsack, Rossen, Carben, Böhmenhöfen, Schielienen, Tiedmannsdorf, Huntenberg u. v. a.*). — Etwas mehr ist in den Judicial- und Magistrats-

*) Daß aber in jener Zeit überall in Preußen alte Weiber als Hexen verfolgt wurden, ist hin und wieder auch aus andern Gegenden mitgetheilt worden. So lesen wir in den Actis Borussic. I, 78, Juni 1571: „Um diese Zeit wurden zu Tapiau und Wehlau viele Hexen eingezogen. Die Kater-Kopfsche hat in der Fahrt eine Zehe abgestoßen an der Kirchen-Spitze." Das königsberger Hofgericht ließ 1671 einem der Hexerei beschuldigten Weibe vor der Tortur alle Haare abscheeren, um aufzufinden und zu entfernen, was sie gegen die Tortur unempfindlich machen könnte. Damals wurden mehrere Weiber verbrannt. — In Deutschendorf wurde eine sechzigjährige Frau, nachdem sie den Umgang mit drei Teufeln, die Geburt von katzenköpfigen „Kleinchen", die Fahrt auf der Gabel nach dem Versammlungsorte, die Verehrung des obersten Teufels daselbst, und daß sie Menschen und Vieh Schaden zugefügt habe, eingestanden hatte, den 17. Juni 1671 verbrannt. — Nach 1693 wurde zu Fischhausen eine vermeinte Hexe verbrannt. — Ein Pfarrer zu Linten gab Rezepte heraus über das Wahrsagen aus den Linien der Hand. — 1694 wurde

[illegible]

[illegible] Dieses [illegible] Wort [illegible] kommt in der Sprache des XVII. Jahrhunderts [illegible] in Braunschweig [illegible] als nur und bedeutet eine Stute. Wenn also ein [illegible] Stutenjunge oder Stute genannt wird, so dürfte diese [illegible] Bedeutung [illegible] [illegible] [illegible]

Fohlen zerrissen. Einige Zeugen sagten Aehnliches gegen sie aus. Der Gerichtsvogt aber findet darin keinen genügenden Beweis. Nun traten noch mehrere Zeugen auf, Regina erklärte, sie wisse von nichts; das alles könne auf natürliche Weise geschehen sein. Ein Zeuge will einen Alf in ihr Haus haben fliegen sehen. Darauf erwiedert sie, daß sei möglich, nämlich, ihr etwas zu stehlen; einen Alf aber habe sie nicht. Das Gericht vereidigt nun die Zeugen; und das Weib wird aus dem Kämmeramte verwiesen, „um dergleichen Aergernis und Muthmaßung abzuschaffen!" — Sie kehrt sich aber an das Urtheil nicht, sondern bleibt im Dorfe Blindau. Laws führt sie den 4. Juli von Neuem vor Gericht und bringt einen andern Zeugen mit, welcher aussagt, daß zwei vor Kurzem in Karschau und Neu-Münsterberg justificirte Hexen auf sie bekannt hätten; auch habe sie ihm selbst Schaden verübt; und als er ihr Essen mit geweihtem Wasser vorgesetzt und mit geweihtem Salze die Stelle bestreut, habe sie weder Essen noch an der Stelle sitzen können. Sie leugnet alles. Da aber der Zeuge seine Aussage beschwört, erkennt der Rath ihr die Tortur zu. Sie wird den 12ten, 13ten und 17. Juli gefoltert. Da sie aber trotzdem nichts bekennt wird nur das Verbannungsmittel erneuert.

1690 will eine Brandstifterin von einem schwarzen Manne (Teufel) die Fackel zum Anzünden erhalten haben; man erklärt es aber für eine natürliche Erscheinung, geht darauf weiter nicht ein, und enthauptet sie.

1693 wird ein Vorwurf wegen „eines Biergeistes" und durch Zauberei veranlaßten Ersäufens eines Menschen, weil nichts bewiesen werden konnte, bestraft.

1698 kommt eine Untersuchung wegen Schatzgräberei vor.

1700 wird ein Weib, die mit abergläubischen Quacksalbereien sich abgegeben hatte, verbrannt.

1703 hatte ein gewisser Christoph Kuklei bei der Erndte auf das geistliche Dominium geschimpft und Donner und Blitz auf ihr Haupter und ihr Vorwerk hinabgewünscht. Er mußte vor dem lübischen Baume widerrufen, erhielt vom Diener zwei Maulschellen, außerdem vierzig Schläge und wurde verwiesen. Dabei findet sich aber die Bemerkung in den Akten: „Nro. 6. Segmenti nocte fuit incon-

akten Frauenburgs, die leider aus der ältern Zeit gleichfalls verloren gegangen sind, hierüber aufbewahrt.

Den 17. Mai 1686 klagte Regina, die Frau des Georg Albrecht von Blidau, im Beistande ihres Mannes gegen Georg Laws, weil derselbe sie der Zauberei beschuldigt hatte. Laws sagt, er habe ihr abgeschlagen, ein Stück Holz zu holen; darauf sei ihm in der Nacht eine gute Strenze*) zerrissen worden. Als er ihr zum zweiten Mal dieselbe Bitte verweigert, seien ihm in der Nacht zwei

eine Hexe in Pagbanz, nachdem mit allen in solchen Prozessen üblichen Gräueln die Inquisition geführt war, verbrannt. (Beiträge zur Kunde Preußens, Königsberg, 1827, I, 68 ff.) — Im Jahre 1698 wurde, ungeachtet der Kurfürst Revision der Akten geboten hatte, ein vierzehnjähriges Mädchen als Zauberin enthauptet und verbrannt (v. Baczko, Handbuch der Geschichte Preußens II, 113.) Viele Hexenprocesse aus dem Schulzengerichte der ehemaligen Starostei Christburg, von denen einer aus dem Jahre 1694 mit der Verbrennung zweier Eheleute endet und ausführlich mitgetheilt ist, sind von Schumann, Pfarrer zu Altstadt, aufgefunden. (Archiv für vaterländische Interessen. Königsberg, 1843 Dezember). — Erwähnt zu werden verdient noch, was der Herausgeber der im ersten Abschnitt (S. 288) mitgetheilten Verordnung des Bischofs von Leßlau in Betreff der Hexenverfolgungen in jener Gegend beigefügt hat. Er kenne, sagt er, einen Ort, wo ein Weib sich für schuldig bekannte, als man ihr das Vertrocknen der Bäume, die durch Quecksilber getödtet worden, zur Last legte; und sie habe während der Tortur noch neunzehn andere Menschen als der Zauberei beflissen angegeben. Alle diese Menschen würde man verbrannt haben, wenn nicht zufällig ein verständiger Pfarrer dazu gekommen wäre. Dieser habe den Richtern vorgestellt, daß Quecksilber ohne den Teufel die Bäume verderben könne; und da der Richter sich habe überzeugen lassen, hätte er wenigstens noch sechszehn gerettet; denn vier seien schon verbrannt gewesen. Habe aber hier ein adliger, in Würden stehender Mann als Richter so unsinnig geurtheilt, was sei denn von ungebildeten Leuten zu erwarten? Neulich, erzählt er weiter, habe in der pommeranischen Diöcese ein ruchloser Mensch sich großen Glauben im Auffinden von Hexen zu verschaffen gewußt und sei in dieser Absicht überall durch die Dörfer gereist. Dergleichen Beispiele aber gäbe es unzählige. —

*) Das Wort Strenze kommt in der Sprache des XVII. Jahrhunderts auch in Braunsberg sehr oft vor und bedeutet eine Stute. Wenn also ein Weib im verächtlichen Sinne Strenze oder Strenz genannt wird, so dürfte diese Bedeutung wohl eher von jener abzuleiten sein, so wie ja das in der gemeinen Sprechart für Stute gebrauchte Wort Kobbel auch noch als Schimpfwort für Weibespersonen gilt, als daß es (nach Hennig, Preuß. Wörterbuch. Königsberg 1785) mit dem gleichbedeutenden Strunze von Strüne (= starke Dirne) käme. —

Fohlen zerrissen. Einige Zeugen sagten Aehnliches gegen sie aus. Der Gerichtsvogt aber findet darin keinen genügenden Beweis. Nun traten noch mehrere Zeugen auf, Regina erklärte, sie wisse von nichts; das alles könne auf natürliche Weise geschehen sein. Ein Zeuge will einen Alf in ihr Haus haben fliegen sehen. Darauf erwiedert sie, daß sei möglich, nämlich, ihr etwas zu stehlen; einen Alf aber habe sie nicht. Das Gericht vereidigt nun die Zeugen; und das Weib wird aus dem Kämmeramte verwiesen, „um dergleichen Aergerniß und Muthmaßung abzuschaffen!" — Sie kehrt sich aber an das Urtheil nicht, sondern bleibt im Dorfe Blydau. Laws führt sie den 4. Juli von Neuem vor Gericht und bringt einen andern Zeugen mit, welcher aussagt, daß zwei vor Kurzem in Karschau und Neu-Münsterberg justificirte Hexen auf sie bekannt hätten; auch habe sie ihm selbst Schaden verübt; und als er ihr Essen mit geweihtem Wasser vorgesetzt und mit geweihtem Salze die Stelle bestreut, habe sie weder Essen noch an der Stelle sitzen können. Sie leugnet alles. Da aber der Zeuge seine Aussage beschwört, erkennt der Rath ihr die Tortur zu. Sie wird den 12ten, 13ten und 17. Juli gefoltert. Da sie aber trotzdem nichts bekennt wird nur das Verbannungsmittel erneuert.

1690 will eine Brandstifterin von einem schwarzen Manne (Teufel) die Fackel zum Anzünden erhalten haben; man erklärt es aber für eine natürliche Erscheinung, geht darauf weiter nicht ein, und enthauptet sie.

1693 wird ein Vorwurf wegen „eines Biergeistes" und durch Zauberei veranlaßten Ersäufens eines Menschen, weil nichts bewiesen werden konnte, bestraft.

1696 kommt eine Untersuchung wegen Schatzgräberei vor.

1700 wird ein Weib, die mit abergläubischen Quacksalbereien sich abgegeben hatte, verbrannt.

1703 hatte ein gewisser Christoph Kuklei bei der Erndte auf das geistliche Dominium geschimpft und Donner und Blitz auf ihr Gebäude und ihr Vorwerk hinabgewünscht. Er mußte vor dem lübschen Baume widerrufen, erhielt vom Diener zwei Maulschellen, außerdem vierzig Schläge und wurde verwiesen. Dabei findet sich aber die Bemerkung in den Akten: „Nro. 6. Segmenti necte fait incon-

alten Frauenburgs, die leider aus der ältern Zeit gleichfalls verloren gegangen sind, hierüber aufbewahrt.

Den 17. Mai 1686 klagte Regina, die Frau des Georg Albrecht von Blidau, im Beistande ihres Mannes gegen Georg Laws, weil derselbe sie der Zauberei beschuldigt hatte. Laws sagt, er habe ihr abgeschlagen, ein Stück Holz zu holen; darauf sei ihm in der Nacht eine gute Strenze*) zerrissen worden. Als er ihr zum zweiten Mal dieselbe Bitte verweigert, seien ihm in der Nacht zwei

eine Hexe in Pagdanz, nachdem mit allen in solchen Prozessen üblichen Gräueln die Inquisition geführt war, verbrannt. (Beiträge zur Kunde Preußens, Königsberg, 1827, I, 68 ff.) — Im Jahre 1698 wurde, ungeachtet der Kurfürst Revision der Akten geboten hatte, ein vierzehnjähriges Mädchen als Zauberin enthauptet und verbrannt (v. Baczko, Handbuch der Geschichte Preußens II, 113.) Viele Hexenprocesse aus dem Schulzengerichte der ehemaligen Starostei Christburg, von denen einer aus dem Jahre 1694 mit der Verbrennung zweier Eheleute endet und ausführlich mitgetheilt ist, sind von Schumann, Pfarrer zu Altstadt, aufgefunden. (Archiv für vaterländische Interessen. Königsberg, 1843 Dezember). — Erwähnt zu werden verdient noch, was der Herausgeber der im ersten Abschnitt (S. 288) mitgetheilten Verordnung des Bischofs von Leslau in Betreff der Hexenverfolgungen in jener Gegend beigefügt hat. Er kenne, sagt er, einen Ort, wo ein Weib sich für schuldig bekannte, als man ihr das Vertrocknen der Bäume, die durch Quecksilber getödtet worden, zur Last legte; und sie habe während der Tortur noch neunzehn andere Menschen als der Zauberei befliffen angegeben. Alle diese Menschen würde man verbrannt haben, wenn nicht zufällig ein verständiger Pfarrer dazu gekommen wäre. Dieser habe den Richtern vorgestellt, daß Quecksilber ohne den Teufel die Bäume verderben könne; und da der Richter sich habe überzeugen lassen, hätte er wenigstens noch sechszehn gerettet; denn vier seien schon verbrannt gewesen. Habe aber hier ein adliger, in Würden stehender Mann als Richter so unsinnig geurtheilt, was sei denn von ungebildeten Leuten zu erwarten? Neulich, erzählt er weiter, habe in der pommeranischen Diöcese ein ruchloser Mensch sich großen Glauben im Auffinden von Hexen zu verschaffen gewußt und sei in dieser Absicht überall durch die Dörfer gereist. Dergleichen Beispiele oder gäbe es unzählige. —

*) Das Wort Strenze kommt in der Sprache des XVII. Jahrhunderts auch in Braunsberg sehr oft vor und bedeutet eine Stute. Wenn also ein Weib im verächtlichen Sinne Strenze oder Strenz genannt wird, so dürfte diese Bedeutung wohl eher von jener abzuleiten sein, so wie ja das in der gemeinen Sprechart für Stute gebrauchte Wort Kobbel auch noch als Schimpfwort für Weibespersonen gilt, als daß es (nach Hennig, Preuß. Wörterbuch. Königsberg 1785) mit dem gleichbedeutenden Strunze von Strüne (= starke Dirne) rühre. —

Fohlen zerrissen. Einige Zeugen sagten Aehnliches gegen sie aus. Der Gerichtsvogt aber findet darin keinen genügenden Beweis. Nun traten noch mehrere Zeugen auf, Regina erklärte, sie wisse von nichts; das alles könne auf natürliche Weise geschehen sein. Ein Zeuge will einen Alf in ihr Haus haben fliegen sehen. Darauf erwiedert sie, daß sei möglich, nämlich, ihr etwas zu stehlen; einen Alf aber habe sie nicht. Das Gericht vereidigt nun die Zeugen; und das Weib wird aus dem Kämmeramte verwiesen, „um dergleichen Aergerniß und Muthmaßung abzuschaffen!" — Sie kehrt sich aber an das Urtheil nicht, sondern bleibt im Dorfe Blydau. Laws führt sie den 4. Juli von Neuem vor Gericht und bringt einen andern Zeugen mit, welcher aussagt, daß zwei vor Kurzem in Karschau und Neu-Münsterberg justificirte Hexen auf sie bekannt hätten; auch habe sie ihm selbst Schaden verübt; und als er ihr Essen mit geweihtem Wasser vorgesetzt und mit geweihtem Salze die Stelle bestreut, habe sie weder Essen noch an der Stelle sitzen können. Sie leugnet alles. Da aber der Zeuge seine Aussage beschwört, erkennt der Rath ihr die Tortur zu. Sie wird den 12ten, 13ten und 17. Juli gefoltert. Da sie aber trotzdem nichts bekennt wird nur das Verbannungsmittel erneuert.

1690 will eine Brandstifterin von einem schwarzen Manne (Teufel) die Fackel zum Anzünden erhalten haben; man erklärt es aber für eine natürliche Erscheinung, geht darauf weiter nicht ein, und enthauptet sie.

1693 wird ein Vorwurf wegen „eines Biergeistes" und durch Zauberei veranlaßten Ersäufens eines Menschen, weil nichts bewiesen werden konnte, bestraft.

1696 kommt eine Untersuchung wegen Schatzgräberei vor.

1700 wird ein Weib, die mit abergläubischen Quacksalbereien sich abgegeben hatte, verbrannt.

1703 hatte ein gewisser Christoph Kuklei bei der Erndte auf das geistliche Dominium geschimpft und Donner und Blitz auf ihr Hauptter und ihr Vorwerk hinabgewünscht. Er mußte vor dem lübischen Baume widerrufen, erhielt vom Diener zwei Maulschellen, außerdem vierzig Schläge und wurde verwiesen. Dabei findet sich aber die Bemerkung in den Akten: „Nro. 6. Segnenti nocte fuit incen-

dium, ubi exusta est tota civitas praeter Ecclesiam et quatuor domus et balneum.“ Bald darauf entstand ein Gerede, daß während jenes Feuers (in der Nacht vom 10ten zum 11. October Jemand auf dem Dache der Kirche, gesehen worden, welcher die Flammen mit einem Stabe abgewehrt habe, wodurch sich der Generalvicar, Domherr Kunigk, bewogen fühlte, die Sache selbst zu untersuchen. Es fanden sich vier Zeugen, welche vorher durch einen Eid sich verpflichteten, die Wahrheit zu sagen. Von diesen hatte der eine gehört, daß ein anderer etwas gesehen haben sollte, der zweite aber wollte eine Person, die er für den h. Nicolaus, einen der Schutzpatrone dieser Kirche, gehalten, mit einem Stabe auf dem Dache das Feuer abwehren wirklich gesehen haben, welche Aussage zwei Weiber außerdem bestätigten.

1717 wird ein Vorwurf wegen Hexerei durch den Vertrag der Parteien beseitigt.

1729 wird eine Beschimpfung wegen des Alfó und des Umganges mit dem Teufel hart bestraft.

1732 wird ein Mensch, welcher bei einer Fahrt auf dem Haff in große Angst gerieth und deshalb ein Mädchen auf demselben Schiffe ohne Weiteres der Hexerei beschuldigte, wegen dieser „Ehre, Redlichkeit, ja Leib und Leben betreffenden Nachrede“ zur Abbitte verurtheilt, und, nachdem er sich auf der Gasse auf den Mund hatte schlagen und seine Aussage widerrufen müssen, öffentlich gezüchtiget.

Außer diesen weniger wichtigen Untersuchungen, die aber doch beweisen, daß auch an jenem Orte der allgemeine Glaube der Hexerei bis ins XVIII. Jahrhundert hineinreichte, und daß selbst die Todesstrafe in solchen Fällen noch 1732 wenigstens für anwendbar galt, sind noch zwei Untersuchungen dieser Art aus dem XVIII. Jahrhundert im Ermlande, jede in ihrer Weise bemerkenswerth. Die erstere hatte den gewöhnlichen bedaurungswerthen Ausgang nicht. Sie wurde geführt in Bischofstein 1705. In diesem Jahre, den 26. November erschien vor dem früher genannten Domherrn Kunigk ein Weib Namens Anna Lentz aus Bischofstein mit einer Klage wider das dortige Stadtgericht, welches sie auf Grund der Angabe, wie es scheint, von ihrer eignen der Zauberei wegen verhafteten Mutter zur Untersuchung gezogen und auf das Grausamste gepeinigt hatte. Der Inhalt ihrer Aussage ist folgender. Um sie zum Geständ-

nisse zu bewegen, strälte ihr das Gericht anfangs den Scharfrichter mit dem „Reinigungs-Instrumente“ vor. Da sie aber von nichts wissen wollte, so mußte sie sich, bis auf eine Schürze entkleidet, auf die „Peindiele“ legen. Die Henkersknechte banden ihr die Hände rückwärts, schnürten die Füße an und legten an diese die Beinschrauben oder spanischen Stiefel. Dann wurde ihr ein anderes Instrument, der spanische Reiter genannt, welches mit hölzernen Zacken versehen war, unter den Rücken gelegt und der Kopf kahl geschoren. Die Stricke ein wenig anziehend, fragte man sie, wo ihr Teufel sei? Sie antwortete, er gehe auf dem Balken. Sie hatte nehmlich gehört, daß ihre Mutter dasselbe von ihrem Teufel ausgesagt. Als der Scharfrichter sie fragte: „Wo?“ gab sie zur Antwort: „Neben mir;“ dann: „In mir“. Darüber lachten die Herren. Darauf schrie sie und bat, man möchte sie freilassen, sie werde morgen bekennen: jetzt lasse es der Teufel nicht zu. Das aber sagte sie nur, um loszukommen und sich besinnen zu können, was sie eigentlich sagen sollte. Endlich bat sogar der Scharfrichter für sie. Nun wurde sie entlassen und ins Gefängniß geführt. Einer der Hexen aber sagte zu ihr: „Wir werden dich wohl bekennen lehren, auch was du dem Priester gebeichtet.“ — Während sie saß, trat ihre Schwester von Außen an das Gefängniß und ermahnte sie, zu bekennen; so könnte sie doch selig sterben, und die Herren hätten es zu verantworten. Deßhalb besann sie sich die ganze Nacht, was Andere, die verbrannt worden, bekannt hätten; auch schickte sie zu ihrer inhaftirten Mutter und ließ dieselbe fragen, wie die Wiese heiße, auf der sie mit ihr gewesen sein solle; Diese nannte ihr die Ellernwiese. — Des andern Tages bekannte sie aus Furcht vor der Marter, nur nicht, daß sie die h. Dreifaltigkeit verläugnet, weil sie nicht wußte, daß die Hexen dieses verläugneten; als man ihr aber drohte, gestand sie auch dieses ein. All das geschah aus Furcht vor der Tortur, durch welche Hände und Füße so sehr geschwollen waren, daß sie nicht trinken konnte. — Man schickte nun den Kapellan zu ihr, der sie zum Tode vorbereiten sollte. Da sie diesem aber gestand, daß ihr Bekenntniß nur durch Schmerz erpreßt sei, daß sie von nichts wisse, aber lieber sterben wolle, als sich weiter peinigen lassen, so gab er ihr einen Verweis und gebot ihr mit allem Ernste, nichts zu gestehen, dessen sie sich

nicht schuldig wisse, selbst wenn sie zum Krüppel gemartert würde*). Als sie darauf vor Gericht erschien, widerrief sie Alles. Ins Gefängniß zurückgeführt, hörte sie die Leute auf der Straße sprechen, daß die Herren ihr doch das Leben abgesprochen hätten. Nun dachte sie daran zu entkommen. Das gelang ihr an einem Abende, als die Wache zu Bier gegangen war und das Weib, welches bei ihr bleiben sollte, sich entfernt hatte. Man fing sie aber bald wieder ein. Als sie nun von Neuem gefoltert wurde, versprach sie zu bekennen und bei ihrem Bekenntnisse zu bleiben. Man forderte sie aber auf, das Frühere der Reihe nach zu wiederholen. Sie konnte sich darauf nicht besinnen und bat die Gerichtsherren, es ihr vorzusagen. Mit einer in brennenden Schwefel getauchten Feder wurde sie dann auf der Brust, unter den Armen u. s. w. gebrannt, wobei die Stricke, soweit die Schraube es zuließ, angezogen und vom Scharfrichter durch Schläge noch stärker angespannt wurden. Da sagte sie, von Schmerzen betäubt, was ihr einfiel, und versprach, dabei zu bleiben. Diese Marter dauerte eine halbe Stunde, so daß ihr die Arme aus den Schultern gebrochen waren und vom Scharfrichter wieder eingezogen werden mußten. — Nach einigen Tagen widerrief sie wieder, bekannte aber von Neuem, als sie die Folter sah. Nun wurde sie noch gefragt, wen sie beim Tanze erkannt habe, und als sie keinen zu nennen wußte, sagte man ihr, daß die Mutter Andere gekannt hätte, es müßte ja „toll" sein, wenn sie Keinen wüßte. Als man sie deßhalb foltern wollte, gab sie vor, einen gewissen Walter gesehen zu haben. Der wurde geholt, und sie sagte ihm die Beschuldigung in die Augen; sie hatte nehmlich daran gedacht, daß sie es, wie ihre Mutter gethan, wiederrufen könnte. Einer der Gerichtsherren ahnte aber, daß sie nicht beständig bleiben würde, und ließ sie deshalb etwas anziehen. Darauf erklärte sie, auf Walter leben und sterben zu wollen. Walter selbst bat für sie, und man ließ sie los. Alsbald nahm sie wieder Alles zurück. Man brachte sie darauf ins Gefängniß zurück, und band sie mit den Händen über dem Kopfe an einen Pfahl; in welcher Lage sie Tag und Nacht bleiben mußte. — Wegen des Widerrufs wurde sie zum

*) Die Namen von ein paar jener unverständigen, gefühllosen Richter, die der Vergessenheit anheimfallen mögen, sind zwar angegeben, leidet aber nicht der Name dieses verständigen Geistlichen, dem das Weib offenbar die Erhaltung ihres Lebens zu verdanken hatte.

vierten Male, und zwar eine Viertelstunde gefoltert. Sie schrie fortwährend, blieb aber jetzt standhaft beim Widerrufe. Dann gab man ihr einen Halben *) Schweinemist mit Wasser zu trinken, nachdem sie vorher schon Knoblauch, Coriander, Dill, Senf und dgl. hatte essen müssen. Als sie sah, daß ihre Beine durch die Tortur kohlschwarz geworden, bekannte sie wieder. — Darauf lag sie 3 Wochen in Fesseln krank darnieder. Dann aber widerrief sie von Neuem. Da man sie also zu keinem festen Bekenntnisse bringen konnte, wurde sie über eine Tonne gelegt und tüchtig gepeitscht, und nachdem sie noch vier Wochen bei Wasser und Brod im Gefängnisse gelegen hatte, aus der Stadt verwiesen. — Kunigk ernannte eine Commission zur Untersuchung und gab den 12. April 1706 die Entscheidung, daß das Weib unrechtmäßiger Weise gefoltert sei; und da sie nie mehr gesund werden würde und nichts zu leben habe, sprach er sie von allen öffentlichen Abgaben und Lasten frei und gab dem Rathe auf, für sie zu sorgen **). — Der zweite Prozeß ist unter den bekannten der späteste von allen, die im Ermlande die Angeschuldigte zum Tode brachten. Er wurde im Jahre 1747 vom Stadtgericht Wormditt geführt. Dorothea Zeger aus Elditten bekannte den 12., 14., 17. und 21. Januar, ferner den 18. und 20. März ohne angewandte Tortur, daß sie sich dem Teufel mit Leib und Seele ergeben, fleischlichen Umgang mit ihm gepflogen und allen andern Unsinn getrieben, wie er später bei den braunsberger Prozessen wiederholentlich erzählt werden wird. Das genannte Gericht verurtheilte das arme Weib mit Berufung auf Just. Gobler, das preußische Landrecht, das culmische Recht, Carpzow u. A. zum Feuertode. Theodor von Hatten, Hauptmann von Braunsberg, Edherr

*) Ein noch heute in dieser Gegend gebräuchliches Maß, die Hälfte eines Stofes (niedersächsisch Stübchen), der neunzigste Theil einer Tonne. Ein culmisches Stof enthält 72½ pariſ. Cubiczoll. —

**) Acta consistorii Varmiensis 1705—1712, Vol. III. 47 ff. S. 94 (im Braunsberger). — In dem Instructionsbefehle vom 2. Oktober 1583 sind vollständige und ernste Vorschriften über die Handhabung der Tortur gegeben. Nur da, wo andere Wege nicht vorhanden sind, die Wahrheit zu ermitteln, soll sie gestattet sein; übrigens mußten die Vermuthungen dann doch noch sehr dringend sein; sie soll mit Maß und Vernunft „angewendet werden, und dürfe ohne neue Vermuthungen nicht" wiederholt werden; derjenige Richter aber, welcher ohne Ursache foltert, solle so hart wie die Gefangenen gestraft werden. Jus culmense etc. 143.

in Elditten, Grünheid und Klähendorf erzeigt ihr in soweit Gnade, daß er sie enthaupten und den Leib dann verbrennen ließ *). —

Wenn einzelne auch hier allmählich zu der bessern Einsicht gelangt sein mochten und dieselbe durch Wort und That und namentlich dadurch geltend zu machen suchten, daß sie — das beste Mittel, wenn Ueberzeugung nicht helfen will — dergleichen Gerede ignorirten oder, wo sie befehlen konnten, zu schweigen geboten, so ist das Aufhören der zum Feuertode führenden Prozesse und später das gänzliche Zurückweisen derartiger Untersuchungen ganz besonders den geschärften Verordnungen in Betreff des bei den Verhören üblichen Unwesens und der nach und nach in den obern Schichten der Gesellschaft sich geltend machenden richtigern theologischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen zuzuschreiben. So blieben denn früher erwähnte hierher gehörende Verordnungen als todter Buchstabe stehen, während im Volke, das der besseren Belehrung in solchen Dingen immer schwer zugänglich ist, die düstern Wahngebilde aus Mangel an Nahrung immer mehr abstarben. Daß sie in dieser Sphäre in unserer Gegend überall schon ganz geschwunden wären, möchte nicht behauptet werden dürfen; allein der hie und da gegen einzelne Personen obwaltende Verdacht hat mit dem Glauben an die frühern Teufelsbündnisse nichts gemein, bezieht sich nur auf angerichteten Schaden und bleibt ohne besondern Nachtheil für die Verdächtigen. Ueberhaupt sind hier wie in andern Gegenden in Bezug auf jede Art von Aberglauben die Begriffe auch bei der ungebildeten Volksklasse so sehr geläutert, daß sehr Vieles jetzt schon in das Gebiet der Träume gehört und selbst aus den Ammenunterhaltungen und Spinnstuben zu verschwinden anfängt. Und ist auf die gänzliche Befreiung vermöge unserer beschränkten Doppelnatur bei allen Individuen auch nie zu rechnen, so schreiten wir dem wenig schadenden Minimum doch sichtlich immer mehr zu. Es giebt zwar noch Vertreter, wenn auch nicht jenes abscheulichen Aberglaubens, so doch anderweitiger Ausgeburten solchen Wahnes; allein die richtige Würdigung dieser Verirrungen, welche Gott Dank! schon im Charakter des Volkes liegt, ist so leicht nicht mehr zu vertilgen.

---

*) Archiv für vaterländ. Interessen. 1841. I. 268 ff.

III. Allgemeine Uebersicht der in Braunsberg geführten Hexenprocesse.

Die in den nächstfolgenden beiden Abschnitten mitgetheilten Auszüge aus den Criminalacten der beiden Städte Braunsberg (Alt- und Neustadt) beweisen zur Genüge, daß jene fixen Ideen auch hier Eingang gefunden und reichliche Früchte getragen haben.

Die Gründung der Altstadt fällt in die Jahre 1240, 1241 oder 1242; die vollständige und ungestörtere bürgerliche Verfassung datirt sie erst vom Jahre 1280 *); schriftliche Notizen aber findet man nicht vor dem Jahre 1344.

Abgesehen von den ersten formlosen Ansiedelungen, welche seit 1324 begonnen haben mögen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden, ob die Gründung der Neustadt in das Jahr 1338 oder 1348 zu setzen ist. Da sie aber dreimal gänzlich abbrannte, 1455 durch die Kreuzherren und 1520 durch die Polen eingeäschert und den 8. September 1589 durch Zufall, wobei das Rathhaus mit allen Acten verbrannt ging, so beginnen die schriftlichen Notizen erst im XVII. Jahrhundert.

Wiewohl Alt- und Neustadt Braunsberg, nur durch den Fluß Passarge und einen Graben getrennt, gleich zweien weit von einander gelegenen Städten in Polizei- und Gerichtsverwaltung gegenseitig unabhängig bestanden, so läßt sich dessenungeachtet die allgemeine Uebersicht dieser Processe aus beiden füglich zusammenfassen, weil beide unter demselben Landesherrn, dem Bischof von Ermland, bei demselben Stadtrathe, dem culmischen nämlich, und wegen der großen Nähe und unmittelbaren Berührung, in der gerichtlichen Praxis wie in vielen andern Beziehungen eine solche Uebereinstimmung gewonnen hatten, daß die hier zu erörternde Behandlung jener Criminalfälle in nichts von einander abweicht.

In der Altstadt wird 1600 die erste und 1670 die letzte Hexe **) verbrannt, in der Neustadt wahrscheinlich 1610 die erste und 1656

*) Monum. hist. Varm. I. Lief. S. 101.

**) Der gewöhnliche Ausdruck für die Sache ist Zauberei; seltener heißt es Zauberei, Zauberei, Zauberey, Zauberwerk, erst später Hexerei. Die Weiber heißen Zauberinnen, Zauberschen, selten und erst später Hexen, Hexinnen, Hexschen, Zauberhexen, Hexmeyster.

in Elditten, Grünheid und Klärendorf erzeigt ihr in soweit Gnade, daß er sie enthaupten und den Leib dann verbrennen ließ*). —

Wenn einzelne auch hier allmählich zu der bessern Einsicht gelangt sein mochten und dieselbe durch Wort und That und namentlich dadurch geltend zu machen suchten, daß sie — das beste Mittel, wenn Ueberzeugung nicht helfen will — dergleichen Gerede ignorirten oder, wo sie befehlen konnten, zu schweigen geboten, so ist das Aufhören der zum Feuertode führenden Prozesse und später das gänzliche Zurückweisen derartiger Untersuchungen ganz besonders den geschärften Verordnungen in Betreff des bei den Verhören üblichen Unwesens und der nach und nach in den obern Schichten der Gesellschaft sich geltend machenden richtigern theologischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen zuzuschreiben. So blieben denn früher erwähnte hierher gehörende Verordnungen als todter Buchstabe stehen, während im Volke, das der besseren Belehrung in solchen Dingen immer schwer zugänglich ist, die düstern Wahngebilde aus Mangel an Nahrung immer mehr abstarben. Daß sie in dieser Sphäre in unserer Gegend überall schon ganz geschwunden wären, möchte nicht behauptet werden dürfen; allein der hie und da gegen einzelne Personen obwaltende Verdacht hat mit dem Glauben an die frühern Teufelsbündnisse nichts gemein, bezieht sich nur auf angerichteten Schaden und bleibt ohne besondern Nachtheil für die Verdächtigen. Ueberhaupt sind hier wie in andern Gegenden in Bezug auf jede Art von Aberglauben die Begriffe auch bei der ungebildeten Volksklasse so sehr geläutert, daß sehr Vieles jetzt schon in das Gebiet der Träume gehört und selbst aus den Ammenunterhaltungen und Spinnstuben zu verschwinden anfängt. Und ist auf die gänzliche Befreiung vermöge unserer beschränkten Doppelnatur bei allen Individuen auch nie zu rechnen, so schreiten wir dem wenig schadenden Minimum doch sichtlich immer mehr zu. Es giebt zwar noch Vertreter, wenn auch nicht jenes abscheulichen Aberglaubens, so doch anderweitiger Ausgeburten solchen Wahnes; allein die richtige Würdigung dieser Verirrungen, welche Gott Dank! schon im Charakter des Volkes liegt, ist so leicht nicht mehr zu vertilgen.

---

*) Archiv für vaterländ. Interessen. 1841. I. 268 ff.

III. Allgemeine Uebersicht der in Braunsberg geführten Hexenprocesse.

Die in den nächstfolgenden beiden Abschnitten mitgetheilten Auszüge aus den Criminalacten der beiden Städte Braunsberg (Alt- und Neustadt) beweisen zur Genüge, daß jene fixen Ideen auch hier Eingang gefunden und reichliche Früchte getragen haben.

Die Gründung der Altstadt fällt in die Jahre 1240, 1241 oder 1242; die vollständige und ungestörtere bürgerliche Verfassung datirt sie erst vom Jahre 1280 *); schriftliche Notizen aber findet man nicht vor dem Jahre 1341.

Abgesehen von den ersten formlosen Ansiedelungen, welche seit 1324 begonnen haben mögen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden, ob die Gründung der Neustadt in das Jahr 1338 oder 1348 zu setzen ist. Da sie aber dreimal gänzlich abbrannte, 1455 durch die Kreuzherren und 1520 durch die Polen eingeäschert und den 8. September 1589 durch Zufall, wobei das Rathhaus mit allen Acten verbrannt ging, so beginnen die schriftlichen Notizen erst im XVII. Jahrhundert.

Wiewohl Alt- und Neustadt Braunsberg, nur durch den Fluß Passarge und einen Graben getrennt, gleich zweien weit von einander gelegenen Städten in Polizei- und Gerichtsverwaltung gegenseitig unabhängig bestanden, so läßt sich dessenungeachtet die allgemeine Uebersicht dieser Processe aus beiden füglich zusammenfassen, weil beide unter demselben Landesherrn, dem Bischof von Ermland, bei demselben Stadtrathe, dem culmischen nämlich, und wegen der großen Nähe und unmittelbaren Berührung, in der gerichtlichen Praxis wie in vielen andern Beziehungen eine solche Uebereinstimmung gewonnen hatten, daß die hier zu erörternde Behandlung jener Criminalfälle in nichts von einander abweicht.

In der Altstadt wird 1605 die erste und 1670 die letzte Hexe **) verbrannt, in der Neustadt wahrscheinlich 1610 die erste und 1658

*) Monum. hist. Varm. I. Lief. S. 101.

**) Der gewöhnliche Ausdruck für die Sache ist Zauberei; seltener heißt es Zauberei, Zauberei, Zauberey, Zauberwerk, erst später Hexerei. Die Weiber heißen Zauberinnen, Zauberschen, selten und erst später Hexen, Hexinnen, Hexschen, Zauberhexen, Hexmeyen.

die letzte. In der Altstadt finden wir bis 1772 siebenzig und einige kleinere und größere Beschuldigungen und Anklagen wegen Zauberei verschiedener Art. Von den Unglücklichen erleiden elf Weiber und Ein Mann den Tod durchs Feuer, siebenzehn Weiber und drei Männer werden aus der Stadt verbannt und die übrigen mit Geld- oder Thurmstrafe belegt oder auch ohne Strafe entlassen. In der Neustadt wurden von 1606 bis 1772 unter fünfzig und einigen der Zauberei Beschuldigten zwei und dreißig mit dem Tode bestraft. Darunter sind sieben und zwanzig Weiber und Ein Mann, die verbrannt, drei Weiber und Ein Mann, die enthauptet, und fünf Weiber und zwei Männer, die aus der Stadt verwiesen wurden. Soviel läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, doch auch mit gleicher Gewißheit ersehen, daß eine wenn auch kleinere Anzahl von Processen verloren gegangen, die Zahl der bedauerungswerthen Opfer also um etwas wenigstens größer war. In der Altstadt kommen in einem Jahre, selbst in der traurigsten Periode, nur einige Mal zwei bis drei, in der Neustadt mehr, und zwar öfter vier bis sieben Fälle vor. Es sind also die hiesigen Schauderscenen mit denen an andern Orten der Menge nach allerdings nicht zu vergleichen **); allein auch ein einziges Beispiel dieser Art wäre traurig genug.

Das gerichtliche Verfahren war dem an andern Orten üblichen im Allgemeinen ziemlich gleich. Zwar läßt sich nicht nachweisen, daß die Richter den Criminalcodex, nach Inhalt des dritten Theils des Hexenhammers, zur Hand gehabt, allein die bei der Verhaftung, Untersuchung und Verurtheilung befolgten Grundsätze zeigen nur zu deutlich, daß auch hier alles mehr oder weniger der in jenem abscheulichen Machwerke angegebenen Norm entsprach. Der Hexenhammer verwirft das Anklageverfahren, weil es zu förmlich und wegen des jus talionis gefährlich für den Kläger sei. Er empfiehlt die Denunciation, nach welcher der Angeber nicht das Ganze beweisen, sondern nur die auf Indicien, bösen Ruf und dgl. beruhenden Aussagen beschwören durfte. Außerdem durfte der Richter von Amtswegen auf Grund eines öffentlichen Gerüchts in dieser „so überaus gefährlichen Sache" inquiriren. Und wirklich diente auch in Braunsberg ein paar Mal nichts weiter als das allgemeine Stadtgerede als Ursache zur gerichtlichen Einziehung. Gewöhnlicher aber ging

**) S. oben (N. P. P. B. 3. Folge, III, 260—63.)

die Veranlassung von der direkten Denunciation Eines oder mehrerer Einwohner aus. In diesen Fällen waren die armen Weiber nicht selten selbst Schuld an dem auf sie geworfenen Verdachte und der daraus folgenden schrecklichen Inquisition. Sie gaben sich nämlich mit allerhand Quacksalbereien ab. Bekanntlich stand es in jener Zeit sehr schlecht mit der ärztlichen Kunst. Mit welch mathematischer Genauigkeit berechnete man vom XVII. bis ins XVIII. Jahrhundert die Kraft des Herzens und der Glieder und wog Gesundheit und Krankheit des Körpers auf der Wage ab! Die Lehre vom Widerstreit der Säuren und Laugensalze im menschlichen Körper hat, wie Boerhaave sagt, mehr Menschen getödtet als der dreißigjährige Krieg. Den directesten Einfluß erfuhr die Arzneikunde damals (wie immer) von dem Stande des religiösen Glaubens, der Philosophie und insbesondere von dem der Naturwissenschaft. Konnten doch die Anhänger Stahls (Pietismus) keine andere Krankheits-Erklärung als den Sündenfall und das Gastenverderbniß *). Welch ein maßloses, den schwankenden gesellschaftlichen Ideen entsprechendes Haschen nach neuen Heilquellen! Wie zum Theil noch heut zu Tage trug besonders in jener Zeit die Arzneiwissenschaft selbst die Schuld des mangelnden Vertrauens bei den Laien. — In Braunsberg bestand seit der frühesten Zeit die Zunft der Bader; auch finden wir wenigstens schon im XVI. Jahrhundert einen Apotheker, zu dessen Revision 1682 das Domcapitel und der Rath den Dr. Medic. Wosin aus Königsberg kommen lassen. Ob die Bitte der Gemeinde, die Apotheke jährlich zu revidiren, beachtet worden, läßt sich nicht nachweisen. 1697 sind zwei Apotheker in der Altstadt, von denen der eine 1715 in die Neustadt zieht. Ein Dr. Medic. Bezelt als praktischer Arzt erscheint in der Altstadt zum ersten Mal 1697. Daß seine Stellung aber eine sehr unsichere gewesen, folgt daraus, daß ihm der Rath nur auf Verwenden des Bischofs die Erlaubniß gibt, sich ein Jahr hier aufzuhalten, und die Miethe für ihn bezahlt. Er ist aber doch noch 1613 in der Stadt; und der Rath schießt ihm auf Verwenden des Kanzlers wieder 20 Mrk. zur Hilfe der Hausmiethe vor. In der Neustadt ist nie ein promo-

*) Vergl. Rede zur Feier des zwei und dreißigsten Stiftungstages des königl. medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Institutes am 2. August 1826, gehalten von Dr. H. F. Link. Berlin.

die letzte. In der Altstadt finden wir bis 1772 siebenzig und einige kleinere und größere Beschuldigungen und Anklagen wegen Zauberei verschiedener Art. Von den Unglücklichen erleiden elf Weiber und Ein Mann den Tod durchs Feuer, siebenzehn Weiber und drei Männer werden aus der Stadt verbannt und die übrigen mit Geld- oder Thurmstrafe belegt oder auch ohne Strafe entlassen. In der Neustadt wurden von 1606 bis 1772 unter fünfzig und einigen der Zauberei Beschuldigten zwei und dreißig mit dem Tode bestraft. Darunter sind sieben und zwanzig Weiber und Ein Mann, die verbrannt, drei Weiber und Ein Mann, die enthauptet, und fünf Weiber und zwei Männer, die aus der Stadt verwiesen wurden. Soviel läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, doch auch mit gleicher Gewißheit ersehen, daß eine wenn auch kleinere Anzahl von Processen verloren gegangen, die Zahl der bedauernngswerthen Opfer also um etwas wenigstens größer war. In der Altstadt kommen in einem Jahre, selbst in der traurigsten Periode, nur einige Mal zwei bis drei, in der Neustadt mehr, und zwar öfter vier bis sieben Fälle vor. Es sind also die hiesigen Schauderscenen mit denen an andern Orten der Menge nach allerdings nicht zu vergleichen **); allein auch ein einziges Beispiel dieser Art wäre traurig genug.

Das gerichtliche Verfahren war dem an andern Orten üblichen im Allgemeinen ziemlich gleich. Zwar läßt sich nicht nachweisen, daß die Richter den Criminalcodex, nach Inhalt des dritten Theils des Hexenhammers, zur Hand gehabt, allein die bei der Verhaftung, Untersuchung und Verurtheilung befolgten Grundsätze zeigen nur zu deutlich, daß auch hier alles mehr oder weniger der in jenem abscheulichen Machwerke angegebenen Norm entsprach. Der Hexenhammer verwirft das Anklageverfahren, weil es zu förmlich und wegen des jus talionis gefährlich für den Kläger sei. Er empfiehlt die Denunciation, nach welcher der Angeber nicht das Ganze beweisen, sondern nur die auf Indicien, bösen Ruf und dgl. beruhenden Aussagen beschwören durfte. Außerdem durfte der Richter von Amtswegen auf Grund eines öffentlichen Gerüchts in dieser „so gefährlichen Sache" inquiriren. Und wirklich diente auch in Braunsberg ein paar Mal nichts weiter als das allgemeine Stadtgerede als Ursache zur gerichtlichen Einziehung. Gewöhnlicher aber ging

**) S. oben (N. P. P. B. 3. Folge, III, 260—63.)

die Veranlassung von der directen Denunciation Eines oder mehrerer Einwohner aus. In diesen Fällen waren die armen Weiber nicht selten selbst Schuld an dem auf sie geworfenen Verdachte und der daraus folgenden schrecklichen Inquisition. Sie gaben sich nämlich mit allerhand Quacksalbereien ab. Bekanntlich stand es in jener Zeit sehr schlecht mit der ärztlichen Kunst. Mit welch mathematischer Genauigkeit berechnete man vom XVII. bis ins XVIII. Jahrhundert die Kraft des Herzens und der Glieder und wog Gesundheit und Krankheit des Körpers auf der Wage ab! Die Lehre vom Widerstreit der Säuren und Laugensalze im menschlichen Körper hat, wie Voorhaave sagt, mehr Menschen getödtet als der dreißigjährige Krieg. Den directesten Einfluß erfuhr die Arzneikunde damals (wie immer) von dem Stande des religiösen Glaubens, der Philosophie und insbesondere von dem der Naturwissenschaft. Konnten doch die Anhänger Stahls (Pietismus) keine andere Krankheits-Erklärung als den Sündenfall und das Erbsenverderbniß *). Welch ein maßloses, den schwankenden gesellschaftlichen Ideen entsprechendes Haschen nach neuen Heilquellen! Wie zum Theil noch heut zu Tage trug besonders in jener Zeit die Arzneiwissenschaft selbst die Schuld des mangelnden Vertrauens bei den Laien. — In Braunsberg bestand seit der frühesten Zeit die Zunft der Bader; auch finden wir wenigstens schon im XVI. Jahrhundert einen Apotheker, zu dessen Revision 1680 das Domcapitel und der Rath den Dr. Medic. Wosin aus Königsberg kommen lassen. Ob die Bitte der Gemeinde, die Apotheke jährlich zu revidiren, beachtet worden, läßt sich nicht nachweisen. 1697 sind zwei Apotheker in der Altstadt; von denen der eine 1715 in die Neustadt zieht. Ein Dr. Medic. Bezelt als praktischer Arzt erscheint in der Altstadt zum ersten Mal 1697. Daß seine Stellung aber eine sehr unsichere gewesen, folgt daraus, daß ihm der Rath nur auf Verwenden des Bischofs die Erlaubniß gibt, sich ein Jahr hier aufzuhalten, und die Miethe für ihn bezahlt. Er ist aber doch noch 1613 in der Stadt; und der Rath schießt ihm auf Verwenden des Kanzlers wieder 20 Mrk. zur Hilfe der Hausmiethe vor. In der Neustadt ist nie ein promo-

*) Vergl. Rede zur Feier des zwei und dreißigsten Stiftungstages des königl. medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Institutes am 2. August 1836, gehalten von Dr. H. F. Link. Berlin.

vieler Arzt gewesen. 1669 finden wir den Dr. Matth. Goldberger in der Altstadt. Ihn sprach der Rath auf Verwenden der Obrigkeit theilweise wenigstens von öffentlichen Lasten frei. Als aber 1673 nach Goldbergers Tode Dr. Remigius herkam und um ein Gehalt bat, wurde es ihm mit dem Bemerken abgeschlagen, daß er sich wie sein Vorgänger von seiner Profession zu nähren suchen möge; nicht einmal freie Wohnung gab man ihm. Erst 1694 nimmt der Rath den Dr. Sepner als Stadtmedicus an und giebt ihm 150 Gulden Gehalt nebst 15 Fuder Holz und freier Wohnung, für jene Zeit offenbar ein sehr ansehnliches Fixum. Als Grund seiner Berufung wird angegeben, daß die Bürger in der Noth nach Königsberg oder Elbing weisen müßten. Um das Jahr 1700 saß ein Braunsberger, Joh. Fischer, Dr. Medic., im Rathe, der nach der gewöhnlichen Vorbereitung auf dem dortigen Jesuitencollegium seine Studien in Warschau und Paris vollendet hatte. 1725 finden wir als Stadtphysikus den Dr. Schwang, der 60 Gulden und 3 Viertel Hof jährlich, außerdem für seine Mühe Erlaß der Contributionen und Anlage erhielt. Die Kenntniß der Bader über wenigstens das ihnen geschenkte Vertrauen erhellt aus folgenden zufällig aufbewahrten Beispielen. Ganz entsprechend dem Mißtrauen des gemeinen Mannes gegen die Aerzte beim ersten Auftreten der Cholera war der Verdacht, den man bei der schrecklichen Pest im Jahre 1710 allgemein gegen den neustädtischen Bader hegte, welchen der altstädtische Rath gegen ein Salarium von 15 Thalern monatlich zum Pestchirurgus angenommen hatte. Er wurde geradezu beschuldigt, daß er durch seine „unbesonnenen Medicamenter und unproportionirten Dosin" viele Leute getödtet habe und ihm deßhalb die Praxis in der Altstadt gelegt. In jener Zeit klagte ein Schiffer gegen einen Bader, der seinem Kinde ein Digestiv aus Cremor Tartari und Tartarus vitriolatus gegeben hätte, weil dasselbe in Folge dieser Cur an Blutspeien und Ausleerung gestorben sei. Der Rath gab dem Bader einen Verweis und drohte mit Obduction auf seine Kosten. Die Hauptpraxis blieb deßhalb bis ins XVIII. Jahrhundert in den Händen der Laien, namentlich der alten Weiber, welche des kleinen Gewinnes wegen sich mit der Heilung von Krankheiten abgaben. Sie blieben aber nicht immer bei Hausmitteln stehen, sondern wandten oft allerlei abergläubische Sachen an. Der Glaube, daß nicht natürliche Fehler im Organismus sondern nur

bäuerische Einrichtungen des Mittelalters, während sich [illegible] Heilmethoden in unserer heutigen Weise. Meine [illegible] Reihen wurde nicht den Todes-Inhalt und die Wirkung des Trunks notwendigerweise [illegible] wurden wenigstens [illegible] und [illegible] Jahrhunderten [illegible] Plinius empfohlenen Mischungen [illegible] von den Juden, welche sie [illegible] Aerzten und der Arzneikunde [illegible] Wenn auch später, im [illegible] Jahrhundert die Medizin mehr [illegible] blieben im Volke [illegible] vielfältigen abgeändert, durch [illegible] für [illegible] gewöhnliche [illegible] das [illegible] Bauern [illegible] Mittel an. Ob und in wie weit diese abhanden gekommenen Heilmittel solcher Weiber in manch, daß sie mit einem Handgriff das Kopfes und die aufgestreuten Körper in die Lüfte und Dämpfe [illegible] Ohne Bedenken erkenne ich hierin eine Bestätigung meiner früher erwähnten [illegible] Theorie. Dahin gehört auch das [illegible] Hexenzusammentreffen am Walpurgisabend mit dem Teufel, welchen sie [illegible] Gott und die Heiligen anriefen, so hielten sie selbst diese [illegible] Kunst nicht für sündlich. Bei anderen Gelegenheiten suchten sie den Grund des Uebels in den durch Hexenschuß aufgenommenen, sogenannten Schlimmen*), worüber später. Wie die Weiber diese und andere Krankheiten behandelten, ersehen wir aus manchen [illegible] Mittel kommen. Auch die Krankheit zuhörend, wenn auch nicht in Folge eines solchen Behandlung nicht, daß [illegible] Volk unter zehn Fällen neunmal erwarten, daß sie als der Zauberei verdächtig vor Gericht geführt wurde. Erfolgte vielleicht Heilung, so war das Glück nicht immer gleich günstig; und das Mißlingen bei einer andern Kur wurde

*) Selbst begüterte Fürstinnen hatten zuweilen Hausapotheken und bereiteten die Arzneien nach Rezeptbüchern. —

**) Das Entfernen der durch Zauberei zugefügten Schäden nannte man büßen (niedersächsisch böden, botten). In einigen niedersächsischen Gegenden [illegible] noch heute eine Krankheit durch Formeln besprechen, und im Oberdeutschen ist [illegible] bei uns ausbessern; im Hochdeutschen ist es ersetzt. Besonders war das Entfernen der aufgenommenen Steinen, daß „Abtreiben" derselben darunter begriffen. Dagegen scheint unter zaubern, zaubern, was sonst soviel als Krankheiten beschreiben bedeutet, hier etwas anderes verstanden zu sein. Von beiden unterscheidet man endlich das Duldern. Allein es ergiebt sich nicht, was man unter diesen verschiedenen Benennungen sich dachte.

dann um so gewisser ihrem bösen Willen zugeschrieben. Oder kam ein Weib, was mit dergleichen sich abgab, zufällig in ein Haus, in welchem bald darauf jemand erkrankte, hatte man ihr vielleicht eine Gabe versagt, und sie gar ein unverständliches oder tadelndes Wort fallen lassen, dann war die Vermuthung, daß sie die Krankheit durch Zauberei ins Haus gebracht, begründet. Gewöhnlich goß man solchen Weibern beim Weggehen eine Hand voll Wasser nach, und zwar von der Rechten zur Linken *). Man forderte sie nun in der Regel auf, die Heilung zu bewerkstelligen. Weigerte sie sich dessen, dann suchte man sie durch Drohungen zum Versuche zu zwingen. Wenn sie sich aber durchaus nicht bewegen ließ, so wurde sie sogleich als verdächtig behandelt. Glückte ihr die übernommene Cur nicht, dann ward sie ohne Weiteres für eine Hexe gehalten. Es blieb ihr nun nichts übrig, als gegen die Beschuldigenden gerichtlich zu klagen; denn wer einmal einen Vorwurf wegen Hexerei stillschweigend hingenommen hatte, wurde, kam später wirklich eine Klage beim Gerichte vor, als halb überführt betrachtet, und nur eine selten vorkommende Standhaftigkeit auf der Folterbank konnte den Tod abwenden. Die Klage über den Vorwurf der Hexerei oder deßhalb erlittener Mißhandlung war aber ein sehr gefährliches Mittel; denn der Verdacht war durch jene Vorfälle bei den befangenen Richtern schon mehr als begründet. Hatte ein solches Weib gar entzündete Augenlieder, oder trug sie, um die kalte Luft abzuhalten, etwa ein Tuch vor dem Munde, dann sprach auch dieses überzeugend gegen sie **). Im Jahre 1643 hören wir in der That eine überraschend verständige Erklärung der Richter. Es sei vernunftwidrig, sagen sie, die

*) Das Krankmachen durch Zauberei hieß sonst gewöhnlich beschreien. Als Mittel dazu diente nicht bloß das Verfluchen, Verwünschen, sondern zuweilen auch das Loben; und im letzten Falle hieß es berufen. Jetzt heißt dieses, in der hiesigen Gegend wenigstens, verrufen; namentlich sieht man das Loben der Kinder wegen ihrer Gesundheit, Schönheit, Klugheit und dgl. nicht gern, weil man übernatürlichen Schaden daraus erwartet.

**) Ueberall, im Norden wie im Süden, wurde das Auge als Hauptsitz der Zauberkraft angesehen. Daher der sogenannte böse Blick (daß gewisse Personen durch ihren Blick irgend ein Unglück hervorbringen könnten), welcher noch heut zu Tage in Schottland, Italien und mehreren andern Ländern sehr gefürchtet wird. (Vgl. J. A. v. Ittners Schriften III, 8 ff.) Selbst Personen von Rang tragen deßhalb als Zaubermittel gegen den bösen Blick ein kleines Horn bei sich. Hat man dieses Schutzmittel nicht bei sich, wenn eine Person, der man

Menschen durch Aberglauben heilen zu wollen. Allein es währte noch lange, bis sie zur Einsicht gelangten, die von ihnen als thöricht erkannten Versuche dieser Art auf andere Weise als durchs Feuer vertilgen zu müssen. — Nicht immer jedoch ist eine solche Denunciation von sonst unbescholtenen Leuten die Veranlassung zur Untersuchung; häufig dient die Aussage eines, und zwar eines einzigen der Zauberei wegen schon verurtheilten Weibes, die zugleich Theilnehmerin derselben Schandthaten gewesen sein will, als alleiniger Grund zur Verhaftung. Hatte man nämlich das Eingeständniß von einer Beschuldigten erpreßt, dann wurde sie, noch auf der Folter, nach den Theilnehmerinnen am Teufelstanze befragt. Da man voraussetzen zu müssen glaubte, daß mehrere dabei gewesen wären, so half kein Abweisen dieser Frage. Was geschah also? Die Gemarterte nannte zuweilen so obenhin, oft aber auch nachweislich aus Haß und Feindschaft eine und die andere ihrer Bekannten. Wollte sie später, vom Gewissen gemahnt, die Aussage zurücknehmen, dann drohte man von Neuem mit der Folter. Daher heißt es in dieser Beziehung oft, sie habe sehr geschwankt, wolle wenigstens nicht darauf sterben *). Wie wenig die Richter dabei die Vorschriften des Stadtrechtes beachteten, ersieht man aus den Verordnungen desselben: „daß Zeugen ehrliche und unbescholtene Leute seyn sollen"; „daß, die in einer Sachen in sachen und thaten gewesen, oder Nutz und Theil daran haben, in derselben Sachen nicht zeugen können;" und „daß zur Vollenführung eines Beweises wenigstens zwey Zeugen erfordert werden **)."

den bösen Blick zutraut, erscheint, so hebt man den Zeige- und kleinen Finger gegen sie auf. Die Beschuldigung, den bösen Blick zu besitzen, das Vorhalten jenes Hornes oder der beiden Finger, ist daher eine große Beleidigung. Noch in diesen Jahren soll ein Dichter in Neapel, welcher das Lächerliche dieses Aberglaubens zum Gegenstande eines Lustspiels gemacht hatte, auf der Straße überfallen und so gemißhandelt worden sein, daß er bald darauf starb. —

*) Daß in der Angabe vieler andern Personen die Unglücklichen ein Mittel gesucht, die Richter gegen die Möglichkeit der Beschuldigungen einzunehmen (J. A. Scholtz a. a. O. 100), ist ganz gegen das auch jenen Weibern bekannte Bestreben derselben, so viele von diesen Teufelsverbündeten als möglich auszurotten; auch wird diese Annahme schon durch das gewaltsame Erzwingen solcher Angaben widerlegt. Hin und wieder mag die Beschuldigung vornehmer Theilhaber, aber dann wohl immer aus einem andern näher liegenden Grunde die Armen gerettet haben.

**) Dr. Joach. Luc. Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit. Rostock und Wismer 1751, S. 498 ff.

Verfahren anfangs nicht recht beliebt. In Braunsberg kommen nur ein paar Beispiele dieser Art Beschädigung vor. Außerdem wurde vor, zuweilen auch während der Tortur, den zu Folternden ein aus geweihtem Wasser bereiteter Trunk gereicht. Die Weigerung, trinken zu wollen, begründete den Verdacht. Erfolgte Erbrechen, so entnahm man daraus die Schuld; da aber das eigne Geständniß erforderlich war, so wurde dieses darum doch durch die Folter herauszubringen versucht. Es rettete aber vor der Marter nicht, wenn keine übeln Folgen sich beim Trinken zeigten; denn in diesem Falle hinderte der Teufel das Erbrechen. Diese Ordalie wurde also nur als Fingerzeig für den Richter angesehen, ohne daß sie, so oder so ausfallend, dem Beschuldigten nützen konnte. Einmal kommt auch das sogegannte Brodurtheil vor, wobei man dem Inquirirten geweihtes Brod und Käse reichte *). Nach diesen Vorbereitungen war das weitere Verfahren in Braunsberg gewöhnlich folgendes. Man legte dem Unglücklichen zuerst die Daumenschrauben, dann die spanischen Stiefeln an **), ging aber, wenn die hiedurch veranlaßten Schmerzen nicht halfen, bald zu den höheren Graden der Tortur über. Der Inquirirte wurde ziemlich entkleidet auf ein Brett (die Folterbank) gelegt, die Füße angebunden und der Körper mittelst einer Kurbel an den zurückgebogenen Armen jammervoll auseinander gezogen ***). Die Marter wurde in mehrfachen Absätzen (Zügen) bis zur sogenannten vollen Tortur erhöht und bei jeder schär-

verborgen gehalten. Es sei nach des Diebes Geständniß geweiht gewesen. Ob es gut oder recht sei, so etwas zu tragen, habe das Gericht nicht weiter untersuchen wollen; aber dieses sei gleichwohl wahr, daß er, so lange er es bei sich gehabt, im ersten Anzuge der scharfen Frage (Tortur) nichts habe bekennen wollen, oder, wie sein eigner Wirth meine, nichts habe bekennen können. Sobald es ihm aber abgenommen, habe er gebeten, die tormenta zu relaxiren; er wolle freiwillig bekennen. (Braunsberger Archiv, Act. Judic. Bd. 111, ann. 1667, Jan.) —

*) Ein Ueberrest dieser Ordalie ist offenbar der noch hin und wieder spukende Glaube, das, was man irgendwie mit Sünde genieße, müsse im Halse stecken bleiben.

**) Spanische Stiefeln, gespickter Hase und ähnliche Benennungen der Marterwerkzeuge lassen, wenn nicht auf Hohn, so doch auf einen grausamen Scherz schließen, den man sich gegen die bedauernswerthen Opfer erlaubte.

***) Anderswo bediente man sich einer Leiter, an welcher der Körper in hangender Stellung auseinander gezogen wurde.

fern Anspannung vom Neuem das Geständniß gefordert. Außerdem vermehrte man, doch in Braunsberg sehr selten, die Qualen dadurch auf eine schreckliche Weise, daß man brennenden Schwefel auf die Brust und andere Stellen des Körpers träufelte. Während der Tortur hatte man noch manches Kennzeichen, welches als halber Beweis der Schuld und als Grund zur Fortsetzung und Erhöhung der Marter angesehen wurde. Verdacht erregte es z. B., wenn das gepeinigte Weib wenig oder gar nicht weinte und schrie, wenn sie die Augen nach oben richtete oder roth wurde. Schwiegen die Unglücklichen, wie oft vor unsäglichem Schmerz oder vor Verzweiflung zuletzt ganz still, dann erklärte man dieses Unvermögen zu sprechen für unmittelbares Teufelswerk. Im Falle des Nichtgestehens sollte beim höchsten Grade der Tortur waren nach Vorschrift des Hexenhammers neue Indicien zur neuen Tortur erforderlich; aber (schreckliche Logik!) fortgesetzt durfte die Folter auch ohne neue Verdachtsgründe am zweiten und dritten Tage werden. Das scheint denn hier auch buchstäblich befolgt zu sein, nur mußte der Rath auf Grund einer vom Gerichte eingereichten Relation die Erlaubniß dazu geben. Doch kommen hier einige Fälle vor, wo der Rath aus Rücksicht auf hohes Alter oder nicht genügende Anzeichen die Tortur untersagt. Mehr als zweimal wurde die Tortur nicht wiederholt. — Hatte man auf diese Weise das Bekenntniß der Schuld im Allgemeinen herausgepreßt, dann wurden für das Einzelne die Protokolle zusammengetragen. Zuförderst suchte man das Eingeständniß der verschiedenen Mitgenossen zu ermitteln; dann über Wurdein (das Gewissen die Aussagen der armen gefolterten Weiber nur zu klar) ihnen nach Vorschrift des Hexenhammers noch Fragen aus dem ganzen Gebiete des Hexenglaubens vorgelegt, und zwar über die Art der teuflischen Verführung, über den Umgang mit ihm, über die Hexenversammlungen u. dgl. Zuletzt forschte man noch, wie schon gesagt, nach den übrigen Genossen. Wollte die Gefangene auf irgend etwas nicht antworten, leugnete oder widerrief sie dann, griff man sie sogleich wieder mit den Martrumerzeugen an.

Hatten die Richter auf diese Art alles, was sie wollten, erpreßt, dann erfolgte das Urtheil. Das kölnische Recht determinirt die Bestrafung dieser Verbrechen dahin, daß, wenn jemand mit Zauberei, Wickerei und Vergiften umgeht, ein solcher nach der Größe des

Verbrechens mit Feuer, Schwert oder Strang gestraft werden sollte*). Bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts scheinen aber in Braunsberg Anklagen wegen Zauberei nur mit Kirchenbusse und Verbannung bestraft zu seyn, doch sehen wir aus einer Verhandlung vom 1528, daß damals die Strafe des Scheiterhaufens entweder in der Stadt selbst schon angewandt wurde oder doch dem Volke anderweitig hinlänglich bekannt war. Die Leibesstrafe aber wird im ersten Jahrzehend schon erwähnt und 1583 nur auf Hinrichtung erkannt. Später wurde fast immer der Tod durchs Feuer verhängt. Bekannt ist aber eine so besonders pinken und grausam Verbrechen, als gewöhnlich, dann wurde sie auf dem Wege zum Scheiterhaufen noch einmal scharf mit glühenden Zangen gezwickt. Im Jahre 1571 hielt der Rath eine besondere Session über das Verbrennen, das gefolgt, so für nöthig erachtet wurde, die Hexen zuerst zu enthaupten und dann zu verbrennen. Der Bischof sagen sie, sei dasselbe Ansichte gewesen, daß man damals aus Menschlichkeit sich bewogen gefühlt, den Tempel Feuer so schnell als möglich abzubrechen, kann leider nicht angenommen werden; im Gegentheil zeigt sich uns zur Bestätigung, daß eine tief im Aberglauben die Veranlassung dazu gewesen sei. Immerhin. Den Verurtheilten selbst wurde dadurch doch eine Erleichterung ihrer letzten Qualen verschafft. — Den Henkersknecht hielt gegen das Eingeständniß nicht durchaus für nothwendig, einem einfachen Beweis durch Zeugen vorhanden waren, allein im Verzweifelungsfall nahm man das letzte „freie" Geständniß als maßgebend an. Daher mußte denn vor der Hinrichtung die Hexe die ganze Anklage noch einmal vorgenommen wiederholen. Selten erfolgte die Zurücknahme früherer Aussagen, weil jeder Widerruf auch wie während der Folter eine Wiederholung einer Erhöhung derselben zur Folge hatte. Was die Tortur eines solchen Geständnisses also zu bedeuten hatte, liegt auf der Hand, allein wie hätte die vor Verbrennungsqualen glühenden Zangen bei Nichtbeichte, so nahe es lag, offenen Sinnes ergreifen noch offen, angewandten Mittel, und Martyrium Verständniß, dann wurde die Verklagte gewöhnlich aus dem Stuhl und

*) Stein p. 4 D. 493 flgd. Zauberei bezieht sich auf das ausdrückliche Bündniß mit dem Teufel und was damit zusammenhängt; Wicktel dient das Verbrechen durch andere abergläubische Mittel verborgene Dinge erforschen zu wollen.

ihrem Gebiete verwiesen, zuweilen mit Geld bestraft; selten erfolgte völlige Freisprechung; denn nach dem Hexenhammer sollte diese nie stattfinden, sondern nur Absolution von der Instanz. Wenn Entlassung der Schluß war, dann mußte die Urfehde geleistet werden. Aber nur wenige Weiber besaßen diesen heroischen Muth.

Die Dauer der Prozesse war verschieden; gewöhnlich 8 bis 14 Tage. Der längste währte zwei Monate, der kürzeste Einen Tag. Nur sehr selten wurden zwei Weiber zusammen verbrannt, in der Regel einzeln. Der Ort der Hinrichtung war in der Altstadt auf der Freiheit, einem Feldstücke an der nach Königsberg führenden Straße, in der Neustadt auf dem kahlen Berge in der Nähe der Rochuscapelle. Die Gerichtskosten wurden durch einen besondern Bürgerschoß (1637 von jedem Hause zehn Gr.) aufgebracht. War die Beklagte aus einem Stadtdorfe, so mußte dieses dafür aufkommen.

Dieses ist der Gang, der bei den Hexenprozessen in Braunsberg zur Zeit der Blüthe jenes Irrwahns ohne wesentliche Abänderung befolgt wurde. Nur in Betreff der Ordalie waren außer den erwähnten einige Jahre noch zwei andere in Anwendung. Bis 1637 scheint die sonst bei Hexenprozessen selten vorkommende Probe mit heißem Wasser hier im Gebrauch gewesen zu sein. Die Angeschuldigte mußte den Arm in siedendes Wasser tauchen, dann wurde derselbe in einen Sack gesteckt und, um sicher zu sein, daß in der Zwischenzeit kein Heilmittel angewandt werden könne, der Sack versiegelt. Zeigte sich der Arm nach einigen Tagen unverletzt, dann sah man dieses, wenn auch nicht als Beweis, so doch als ein Zeichen ihrer Unschuld, das Gegentheil aber als Merkmal der Schuld an. In jenem Jahre wurde die Probe durch kaltes Wasser, das sogenannte Hexenbad, eingeführt, weil man, wie es heißt, dadurch früher hinter die Wahrheit komme. Die Angeklagte wurde nackt, Hände und Füße kreuzweise gebunden, dreimal aufs Wasser gelegt oder anderthalb Ellen hinuntergelassen. Das Nichtuntergehen wurde als Zeichen der Schuld angesehen*). Ob die Einführung des Hexenbades in Braunsberg

*) Auch bei andern Verbrechern wurde anderswo diese Probe vorgenommen. Dann aber zeugte das Untersinken für die Schuld. Bodinus sowie König Jacob I. von England waren der Meinung, daß die Hexen darum nicht untergehen könnten, weil nach der Anordnung Gottes das Wasser sich weigert, diejenigen aufzunehmen, welche dem Segen des Taufwassers entsagt. Nach Andern

Verbrechens mit Feuer, Schwert oder Strang gestraft wurden sollte*). Bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts scheinen aber in Braunsberg Anklagen wegen Zauberei nur mit Kirchenbusse und Verbannung bestraft zu sein, wie sich solches aus einer Verhandlung vom 1528, aus welcher die Strafe des Scheiterhaufens entweder in der Stadt selbst schon angewandt wurde oder doch dem Volke anderweitig hinlänglich bekannt war. Die Leibesstrafe aber wird im ersten Jahre schon erwähnt und 1583 nur auf Fürbitte erlassen. Später wurde fast immer der Tod durchs Feuer verhängt. Bekannt sich einer zu besonders vielen und grossen Verbrechen, als gewöhnlich, dieser wurde sie auf dem Wege zum Scheiterhaufen noch einmal mit glühenden Zangen gezwickt. Im Jahre 1671 hielt der Rath eine ausserordentliche Session über das Verbrennen, der zufolge es für räthlich erachtet wurde, die Hexen zuerst zu enthaupten und dann zu verbrennen. Der Bischof sagen sie, sei derselben Ansicht gewesen, man damals aus Menschlichkeit sich bewogen gefühlt, dem Tempel Gottes so schnell als möglich abzubrechen, kaum wieder angenommen werden; im Gegentheil zeigte sich aus der Verhandlung, dass eine List von Aberglauben die Veranlassung dazu gewesen sei. Jmmerhin. Den Verurtheilten selbst wurde dadurch doch eine Erleichterung ihrer letzten Qualen verschafft. — Den Hexenhammer hielt man bei Eingeständniss nicht durchaus für nothwendig, wenn nur einfache Thatsache durch Zeugen verhandelt wurden, allein in Betreff dessen, was man das eigne „freie“ Geständniss als wünschenswerth ansah, musste oftmals vor der Hinrichtung die Hexe die ganze Anklage noch einmal abgezwungen wiederholen. Selten erfolgte die Zustimmung früherer Aussagen, weil jeder Widerruf auch nur während der Folter eine Wiederholung oder Erhöhung derselben zur Folge hatte. Was die Freiheit eines solchen Geständnisses also zu bedeuten hatte, liegt auf der Hand. Allein wie hätten die nur Verbrennungsfrohen glühenden Anklagen der Richter dieses, so nahe es lag, erkennen können. — Einleuchtend war aber, angewandten Mittel und Wartens kein Geständniss, dann wurde die Anklage gewöhnlich aus dem Stadt und

*) Stryk a. a. O. 483 sagt: Zauberei bedeutet sich auf das ausdrückliche Bündniss mit dem Teufel und was damit zusammenhängt; Wicpel sieht das Verbrechen, durch andere abergläubische Mittel verborgene Dinge erforschen zu wollen. —

ihrem Gebiete verwiesen, zuweilen mit Geld bestraft; selten erfolgte völlige Freisprechung; denn nach dem Hexenhammer sollte diese nie stattfinden, sondern nur Absolution von der Instanz. Wenn Entlassung der Schluß war, dann mußte die Urfehde geleistet werden. Aber nur wenige Weiber besaßen diesen heroischen Muth.

Die Dauer der Prozesse war verschieden; gewöhnlich 8 bis 14 Tage. Der längste währte zwei Monate, der kürzeste Einen Tag. Nur sehr selten wurden zwei Weiber zusammen verbrannt, in der Regel einzeln. Der Ort der Hinrichtung war in der Altstadt auf der Freiheit, einem Feldstücke an der nach Königsberg führenden Straße, in der Neustadt auf dem kahlen Berge in der Nähe der Rochuscapelle. Die Gerichtskosten wurden durch einen besondern Bürgerschoß (1637 von jedem Hause zehn Gr.) aufgebracht. War die Verklagte aus einem Stadtdorfe, so mußte dieses dafür aufkommen.

Dieses ist der Gang, der bei den Hexenprozessen in Braunsberg zur Zeit der Blüthe jenes Irrwahns ohne wesentliche Abänderung befolgt wurde. Nur in Betreff der Ordalie waren außer den erwähnten einige Jahre noch zwei andere in Anwendung. Bis 1637 scheint die sonst bei Hexenprozessen selten vorkommende Probe mit heißem Wasser hier im Gebrauch gewesen zu sein. Die Angeschuldigte mußte den Arm in siedendes Wasser tauchen, dann wurde derselbe in einen Sack gesteckt und, um sicher zu sein, daß in der Zwischenzeit kein Heilmittel angewandt werden könne, der Sack versiegelt. Zeigte sich der Arm nach einigen Tagen unverletzt, dann sah man dieses, wenn auch nicht als Beweis, so doch als ein Zeichen ihrer Unschuld, das Gegentheil aber als Merkmal der Schuld an. In jenem Jahre wurde die Probe durch kaltes Wasser, das sogenannte Hexenbad, eingeführt, weil man, wie es heißt, dadurch früher hinter die Wahrheit komme. Die Angeklagte wurde nackt, Hände und Füße kreuzweise gebunden, dreimal aufs Wasser gelegt oder anderthalb Ellen hinuntergelassen. Das Nichtuntergehen wurde als Zeichen der Schuld angesehen*). Ob die Einführung des Hexenbades in Braunsberg

*) Auch bei andern Verbrechern wurde anderswo diese Probe vorgenommen. Dann aber zeugte das Untersinken für die Schuld. Bodinus sowie König Jacob I. von England waren der Meinung, daß die Hexen darum nicht untergehen könnten, weil nach der Anordnung Gottes das Wasser sich weigere, diejenigen aufzunehmen, welche dem Segen des Taufwassers entsagt. Nach Andern

berg ohne Wissen und Willen der Landeshoheit geschehen sei, oder ob das Ruchlose bei dem frevelhaften Hervorrufen der Gerichte Gottes, seiner Macht gegen die Gesetze der von seiner Weisheit geschaffenen und geordneten Natur in diesem Falle wenigstens bald einleuchtete, läßt sich nicht entscheiden; genug im Jahre 1643 war diese Probe

verringert der den Hexen einwohnende Satan das specifische Gewicht. — Solden (a. a. O. S. 289) weist auf die dem Plinius entlehnte Nachricht hin, daß den Griechen die Thibier am Pontus für Zauberer galten, und daß man von ihnen glaubte, sie könnten im Meere nicht untersinken. — Der seiner Gelehrsamkeit wegen sehr belobte Papst Eugenius II († 827) soll, veranlaßt durch den häufigen Mißbrauch des Eides in jener Zeit, dieses Bewahrungsmittel in Rechts- und Gewissensachen gebilligt oder sogar eingeführt haben. Nach einer andern Nachricht soll schon vor ihm Papst Leo III († 816) sich dieser Probe bedient haben, als er vom Kaiser Carl nach Rom zurückgebracht wurde, um den damals vermißten Schatz des heil. Petrus zu ermitteln. Innocenz III. verbot sie auf dem Lateran-Concil 1215, und seitdem wurde sie seltner angewandt. Im sechszehnten Jahrhundert aber fing man an, diese Probe gegen die Hexen zu gebrauchen, wiewohl sie nur als vorläufige Prüfung galt, als eigentlicher Beweis aber nicht angesehen wurde. — Diese wie andere Ordalien werden auf dem Concilium zu Worms 829 verboten. Allein noch mehrere scharfe päpstliche Verordnungen waren erforderlich, bis man sich davon lossagte; denn diese Art der Entscheidung über Schuld oder Unschuld hatte bei vielen Völkern zu tiefe Wurzeln geschlagen. Das salische Gesetz kennt nur die Kesselprobe (Etwas aus siedendem Wasser mit bloßer Hand nehmen); das Gesetz der Ripuarier hat die Entscheidung durch Feuer (die Hand ins Feuer halten), Loos (ohne bestimmte Angabe der Art und Weise) und Zweikampf, welcher bei den deutschen Völkern überhaupt gewöhnlich war. Das Meiste trug zur Beseitigung der Gottesurtheile die Einführung des jus can. bei. Im XVI. Jahrhundert schon hatten sie ziemlich aufgehört, mit Ausnahme der Hexenproben, des Bahrrechtes und des Duells, welches der Kaiser Friedrich I. für ein gemeines Recht erklärt, Friedrich II. aber, wie auch Ludwig IX. von Frankreich, beschränkt hatte, so daß es im XIV. Jahrhundert bei Gericht meist außer Uebung war, sich aber dennoch außergerichtlich, wenn auch ohne gesetzliche Genehmigung, längere Zeit allgemein und mancher Familie zum Kummer und Unglück, bis jetzt erhalten hat. — Der Hexenhammer gestattet die Probe mit glühendem Eisen, eine kirchlich verworfene Ordalie, in sofern, daß man damit drohe, um, falls die Angeklagte sich dazu verstände, daraus die Vermuthung der Schuld zu entnehmen, da sie ja nur im Vertrauen auf des Teufels Hilfe sich dazu bereit erklären könne. Und was wird man wohl geschlossen haben, wenn sie sich weigerte? Doch gewiß, daß sie schuldig sei. In Preußen war dieses Mittel ausdrücklich verboten. Bei dem Friedensschlusse zwischen dem deutschen Orden und den Preußen 1249 wird auf Bitte der Neubekehrten die Probe des glühenden Eisens durch den päpstlichen Gesandten untersagt. (Preuß. Sammlung I. 520. — Voigt, Gesch. Preuß. II. 626.)

von der bischöflichen Behörde schon verboten *). Später bitten manche Weiber selbst, um ihre Unschuld darzuthun, die Richter, sie zu schwemmen; sie eine und die andere sagt sogar, ihr Geist habe ihr geboten, sich darauf zu berufen, er würde es schon machen, daß sie unterginge.

So mögen nun noch die Punkte folgen, um welche sich die Untersuchungen und Bekenntnisse bei den Hexenprocessen hauptsächlich drehten.

1) Ueber das Bündniß mit dem Teufel und seine äußere Gestalt.

Von einem juridisch abgeschlossenen oder gar mit dem eigenen Blute unterschriebenen Contracte, wie er anderswo vorkommt, ist hier nie die Rede. Die sonst ziemlich allgemein angenommene dem Teufel dargebrachte ekelhafte Huldigung, so wie die nach Wegwaschung des Christsams förmlich vor Pathen vorgenommene Teufelstaufe sind hier unbekannt. Nur einmal wird der Teufel gerufen; sonst erscheint er hilfsbedürftigen Weibern immer aus freien Stücken außer dem Hause und macht ihnen den Antrag, sich ihm freiwillig zu ergeben. Selten wird diese Forderung, und dann gewöhnlich durch das Zeichen des heil. Kreuzes, vor dem er übrigens nicht immer weicht, zurückgewiesen, und noch seltener behaupten sie, wider Willen von ihm überwältigt zu sein. Für einen Mann nimmt der Teufel zu diesem Zwecke weibliche Gestalt an, einem andern besorgt er einen weiblichen Teufel. Diese Verbindung bezahlt er den Weibern mit Einer oder einigen kleinen Münzen, selten erhalten sie einen Thaler oder mehr. Allein selbst dieses wenige Geld bringt ihnen keinen Nutzen, da es entweder

*) Zu Suffolk, einem Dorfe in England, unterschrieb sich noch 1719 ein Thierarzt des Wasserprobe, um sich vom Verdacht der Zauberei zu reinigen. — In Lindlow, wo der Hexenglaube noch in der Tagesordnung ist, hält man auch das Schwimmen für beweisend. — Es gab, nur nicht hier, noch eine andere dem Bade ganz entsprechende Probe, die des Wiegens. In Holland z. B. wurden die Beschuldigten auf der Stadtwage gewogen, um zu sehen, „ob sie das Gewicht eines guten Christen hätten". Manche ließen sich freiwillig wiegen und dann eine Bescheinigung ausstellen, daß ihr Gewicht mit der Größe im richtigen Verhältniß stehe. — Im Jahre 1728 wurden in Szegedin in Ungarn mehrere Hexenmeister und Hexen verbrannt, mit denen man auch jene Probe vorgenommen hatte. Damals soll ein großes, starkes Weib nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Loth, ihr ebenfalls kräftiger Mann nur 8 Quentchen, die übrigen alle unter 1 Loth gewogen haben. —

berg ohne Wissen und Willen der Landeshoheit geschehen sei, oder ob das Ruchlose bei dem frevelhaften Hervorrufen der Gerichte Gottes, seiner Macht gegen die Gesetze der von seiner Weisheit geschaffenen und geordneten Natur in diesem Falle wenigstens bald einleuchtete, läßt sich nicht entscheiden; genug im Jahre 1643 war diese Probe

verringert der den Hexen einwohnende Satan das specifische Gewicht. — Soldan (a. a. O. S. 289) weist auf die dem Plinius entlehnte Nachricht hin, daß den Griechen die Thibier am Pontus für Zauberer galten, und daß man von ihnen glaubte, sie könnten im Meere nicht untersinken. — Der seiner Gelehrsamkeit wegen sehr belobte Papst Eugenius II († 827) soll, veranlaßt durch den häufigen Mißbrauch des Eides in jener Zeit, dieses Bewahrungsmittel in Rechts- und Gewissensachen gebilligt oder sogar eingeführt haben. Nach einer andern Nachricht soll schon vor ihm Papst Leo III († 816) sich dieser Probe bedient haben, als er vom Kaiser Carl nach Rom zurückgebracht wurde, um den damals vermißten Schatz des heil. Petrus zu ermitteln. Innocenz III. verbot sie auf dem Lateran-Concil 1215, und seitdem wurde sie seltner angewandt. Im sechszehnten Jahrhundert aber fing man an, diese Probe gegen die Hexen zu gebrauchen, wiewohl sie nur als vorläufige Prüfung galt, als eigentlicher Beweis aber nicht angesehen wurde. — Diese wie andere Ordalien werden auf dem Concilium zu Worms 829 verboten. Allein noch mehrere scharfe päpstliche Verordnungen waren erforderlich, bis man sich davon lossagte; denn diese Art der Entscheidung über Schuld oder Unschuld hatte bei vielen Völkern zu tiefe Wurzeln geschlagen. Das salische Gesetz kennt nur die Kesselprobe (Etwas aus siedendem Wasser mit bloßer Hand nehmen); das Gesetz der Ripuarier hat die Entscheidung durch Feuer (die Hand ins Feuer halten), Loos (ohne bestimmte Angabe der Art und Weise) und Zweikampf, welcher bei den deutschen Völkern überhaupt gewöhnlich war. Das Meiste trug zur Beseitigung der Gottesurtheile die Einführung des jus can. bei. Im XVI. Jahrhundert schon hatten sie ziemlich aufgehört, mit Ausnahme der Hexenproben, des Rohrrechts und des Duells, welches der Kaiser Friedrich I. für ein gemeines Recht erklärt, Friedrich II. aber, wie auch Ludwig IX. von Frankreich, beschränkt hatte, so daß es im XIV. Jahrhundert bei Gericht meist außer Uebung war, sich aber dennoch außergerichtlich, wenn auch ohne gesetzliche Genehmigung, längere Zeit allgemein und mancher Familie zum Kummer und Unglück, bis jetzt erhalten hat. — Der Hexenhammer gestattet die Probe mit glühendem Eisen, eine kirchlich verworfene Ordalie, in sofern, daß man damit drohe, um, falls die Angeklagte sich dazu verstände, daraus die Vermuthung der Schuld zu entnehmen, da sie ja nur im Vertrauen auf des Teufels Hilfe sich dazu bereit erklären könne. Und was wird man wohl geschlossen haben, wenn sie sich weigerte? Doch gewiß, daß sie schuldig sei. In Preußen war dieses Mittel ausdrücklich verboten. Bei dem Friedensschlusse zwischen dem deutschen Orden und den Preußen 1249 wird auf Bitte der Neubekehrten die Probe des glühenden Eisens durch den päpstlichen Gesandten untersagt. (Preuß. Sammlung I. 520. — Voigt, Gesch. Preuß. II. 626.)

von der bischöflichen Behörde schon verboten*). Später bitten manche Weiber selbst, um ihre Unschuld darzuthun, die Richter, sie zu schwemmen; ja eine und die andere sagt sogar, ihr Obrist habe ihr geboten, sich darauf zu berufen, er würde es schon machen, daß sie unterginge.

Es mögen nun noch die Punkte folgen, um welche sich die Untersuchungen und Bekenntnisse bei den Hexenprozessen hauptsächlich drehten.

1) Ueber das Bündniß mit dem Teufel und seine äußere Gestalt.

Von einem juridisch abgeschlossenen oder gar mit dem eigenen Blute unterschriebenen Contracte, wie er anderswo vorkommt, ist hier nie die Rede. Die sonst ziemlich allgemein angeführte dem Teufel dargebrachte ekelhafte Huldigung, so wie die nach Wegwaschung des Chrisams förmlich vor Pathen vorgenommene Teufelstaufe sind hier unbekannt. Nur einmal wird der Teufel gerufen; sonst erscheint er hilfsbedürftigen Weibern immer aus freien Stücken außer dem Hause und macht ihnen den Antrag, sich ihm freiwillig zu ergeben. Selten wird diese Forderung, und dann gewöhnlich durch das Kreuz des heil. Evangels, vor dem er übrigens nicht immer weicht, zurückgewiesen, und doch selten nur behaupten sie, wider Willen von ihm überwältigt zu sein. Für einen Mann nimmt der Teufel zu diesem Zwecke weibliche Gestalt an, einem andern besorgt er einen weiblichen Teufel. Diese Erscheinung bezahlt er den Weibern mit Einer oder einigen kleinen Münzen, selten erhalten sie einen Thaler oder mehr. Allein selbst dieses wenige Geld bringt ihnen keinen Nutzen, da es entweder

*) Zu Suffolk, einem Dorfe in England, unterwarf sich noch 1719 ein Thierarzt des Wasserprobe, um sich vom Verdacht der Zauberei zu reinigen. — In Indien, wo der Hexenglaube noch zu der Tagesordnung ist, hält man auch das Schwimmen für beweisend. — Es gab, nur nicht hier, noch eine andere dem Bade ganz entsprechende Probe, die des Wiegens. In Holland z. B. wurden die Beschuldigten auf der Stadtwage gewogen, um zu sehen, „ob sie das Gewicht eines guten Christen hätten". Manche ließen sich freiwillig wiegen und dann eine Bescheinigung ausstellen, daß ihr Gewicht mit der Größe im richtigen Verhältniß stehe. — Im Jahre 1728 wurden in Szegedin in Ungarn mehrere Hexenmeister und Hexen verbrannt, mit denen man auch jene Probe vorgenommen hatte. Damals soll ein großes, starkes Weib nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Loth, ihr ebenfalls kräftiger Mann nur 3 Quentchen, die übrigen alle unter 1 Loth gewogen haben. —

sogleich verschwindet oder in Steine oder in eine andere ekelhafte Substanz sich verwandelt. Einige Weiber erzählen unverholen, daß sie fortwährend in Noth geblieben; nur eine sagt, daß ihr Geist Getreide gestohlen, dasselbe verkauft und ihr das Geld gebracht habe. Daß sie unter einer bestimmten Form Gott abgeschworen hätten, erzählen nur wenige. Die eine will dabei die Taufformel verneinend hergesagt haben, eine andere aber behauptet, daß man bei der Annahme sagen müsse: „Ich widerstehe Gott, stehe von ihm ab und bin dir unterthan.“ Was aber soll man denken, wenn ein paar andere sogar gestehen, sie hätten sich dem Teufel mit den Worten ergeben: „Wenn es Gott will!“ Auch verlangen nicht alle Teufel, daß sie den Umgang mit ihnen in der Beichte verschweigen sollen; im Gegentheil meinen einige dieser höllischen Geister, sie könnten es wohl leiden, wenn ein großer Herr über ihre Brücke fahre. An die Verpfändung der Seele scheinen viele gar nicht gedacht zu haben; nur des Teufels Wollust zu frönen, verpflichten sie sich auf einige Jahre oder gewöhnlich für das ganze Leben. Will sich später eine von ihm lossagen, so wird ihr mit dem Umdrehen des Genicks gedroht. Es erregt in der That Grauen, wenn man die schrecklichen Begriffe über Buße und Communion erwägt, welche ihren Aeußerungen zufolge, jene unglücklichen Weiber an den Tag legen. — Fast alle Weiber beschrieben den Teufel, den nur wenige nicht auf der Stelle erkannt haben wollen, als einen jungen, stattlichen Mann; wobei es zuweilen allerdings klar ist nicht, was man anderswo häufig gefunden haben will, daß Verführer sich für Höllenfürsten ausgegeben, die Weiber also getäuscht haben, wohl aber, daß sie die Antworten auf Fragen, welche in Betreff des Teufels an sie gerichtet wurden, aus ihrem sonstigen unzüchtigen Leben entnehmen. Doch es war ja das ganze Geständniß über den Teufel, die Hexenversammlungen u. s. w. nur durch die Folter oder durch die Furcht vor derselben erpreßt, also gewöhnlich wohl den allgemein bekannten Wahngebilden angepaßt. — Am häufigsten führt der hiesige Teufel den Namen Caspar; nebenbei finden sich auch die Benennungen Peter, Gabriel, Hans, Gregor, Franz, Cyprian, Cornels, Albrecht, Paul, Martin u. m. a. Aber ein paar nur führen Familiennamen, z. B. Neumann, Duffy. — Die Kleidung des Teufels ist in der Regel schwarz, selten grün, grau, blau oder braun. Er trägt einen schwarzen, selten einen grauen Hut, mit einer rothen, selten weißen oder schwarzen Feder, einen Degen

an der Seite und nach der Mode einige Zeit lange Schnabelschuhe. Oft, doch nicht immer, werden ihm die gewöhnlichen Attribute, Ein oder ein Paar Pferde-, Kuh- oder Hahnenfüße beigelegt; Einmal erscheint er auch hinkend. Charakteristisch aber ist für den hiesigen Teufel die übereinstimmende Behauptung, daß er entweder nur Ein oder gar kein Nasenloch habe.

2) Ueber die Fahrt auf den Tanzplatz und die Belustigungen daselbst.

Nach der ersten Bekanntschaft besuchte der Teufel seine Buhlinn öfter, nach einigen Angaben besonders am Donnerstage, und zwang sie nöthigenfalls durch Schläge, ihm zu gehorsamen. Als Hauptvergnügen gilt die Zusammenkunft auf dem allgemeinen Tanzplatze. Von einer größeren Versammlung, zu der sich Hexen aus einer ganzen oder auch aus mehreren Provinzen einfanden, und wobei dann eine ganz abscheuliche Verehrung dem obersten Fürsten der Hölle dargebracht wurde*), kommt hier nichts vor. Die hiesigen Weiber nennen ihren Versammlungsort gewöhnlich Kaddigberg**), oft auch Blocksberg, Tanzplatz oder Plan schlecht weg. Einmal nur heißt er Schwaalkenberg***), Hühnenberg†) und Brunswiese. Der Ort wird als eine runde, grüne Wiese oder als ein Berg beschrieben, welcher zwischen Heiligenbeil und dem Gute Carben, auch wohl in der Nähe von Leisuhn, Nossen, Lohberg, Rosenort oder beim sogenannten düsteren††) Walde liege. Wenige Ausnahmen abgerechnet, scheinen die Angaben auf dieselbe Gegend in der Nähe des frischen Haffes zu deuten, wo noch jetzt ein alt Wachholder bewachsener Hügel nahe bei Carben den Namen Kaddigsberg oder Blocksberg führt. Auch

*) Solche gemeinschaftliche Zusammenkünfte hießen Hexen- oder Teufels-Sabbate. Jedes Land hatte seinen besondern Ort dafür; in Norddeutschland war es der Blocksberg. (Horst's Dämonomagie II 194. flgd.) —

**) Kaddig in Preußen und einigen andern niedersächsischen Gegenden = Wachholder. —

***) Schwalke niedersächsisch; im Plattdeutschen jetzt Schwalk = Schwalbe.

†) Hühne, fetterer Henne, besonders im Niedersächsischen Teufel als Ausländer, Riese oder Todter. Noch jetzt nennt das Volk die Grabhügel der früheren heidnischen Bewohner Deutschlands Hühnengräber oder Hühnenhügel.

††) (ursprünglich niedersächsisch) undunkel. —

einen Hühnenberg giebt es noch in derselben Gegend. Vor wenigen Jahren fand man in jenem Bezirke Spangen, Ringe und ähnliche Ueberreste der Vorzeit. Dort versammelten sich die Hexen in Walpurgis und Johannis, nach ein paar Geständnissen auch in Luciae. Eine nur sagt, jeden Donnerstag. — Die Fahrt dorthin wird auf verschiedene Weise bewerkstelligt. Eine will hingegangen, eine andere wie ein Vogel vom Teufel fortgetragen sein, die meisten fahren in einem Wagen, mit zwei oder vier schwarzen Böcken oder mit einem schwarzen Pferde bespannt, und zwar ohne Fuhrmann; andere reiten auf einem Bocke oder schwarzen Pferde, hinter dem Teufel sitzend, oder auf einem Hunde; wieder andere fahren auf einer Gerstel zum Schornstein hinaus. Nie aber kommt hier der Besen vor, der sonst überall eine große Rolle spielt. Ein Weib erzählt, daß zum Behufe solcher Fahrten jeder Geist seiner Buhlinn Teufelsfett in einem Schreinchen*) bringe, womit sie sich, einige teuflische Worte sprechend, beschmiere und dann sogleich davonfahre, aber diejenigen Höfe und Scheunen vermeide, welche mit einem S bezeichnet wären**). Von einer werden die dabei gebrauchten Worte angeführt: „Hui an, rühre nirgends an!" — An Ort und Stelle angelangt, wird zuerst ein gemeinsames Mahl verzehrt. Es bestand in gebratenen und gesottenen Speisen, allerlei Fleisch, Fischen, Grütze, Käse und Butter. Daß alles ohne Salz und Brod gegessen sei, wie es bei andern Hexenmahlzeiten üblich war***), darüber sagen die hiesigen Weiber nichts. Nur Eine führt an, das Rindfleisch sei wenig gesalzen gewesen, wogegen eine andere ausdrücklich erwähnt, daß sie in Salz gekochte Fische gegessen hätten. Besonders schmackhaft aber kann ein solches Mahl nicht gewesen sein, denn einmal heißt es, das Fleisch habe wie faules Holz geschmeckt;

*) Noch heute tragen hier Weiber aus den niedern Classen zuweilen kleine oval geformte Büchsen von Messing mit wohlriechenden Sachen bei sich, die sie Schreinchen nennen.

**) Das Bezeichnen der Gebäude mit geweihtem Brande durch ein S findet in dieser Gegend, wenn auch nicht in der Absicht, die Hexen abzuhalten, noch häufig Statt.

***) S. die Hexenprocesse zu Freiburg u. s. w. von Dr. M. Schreiber, Freiburg, 1837. 24. — So allgemein wie Horst (Dämonomagie II. 212) und Soldan (a. a. O. 491) es meinen, scheint also das Salz bei den Hexenmahlzeiten zu den verbotenen Waaren nicht gehört zu haben, oder die hiesigen Weiber hatten vielleicht nicht erfahren, daß es anderswo vom Teufel gefürchtet würde. —

ein andermal, die Speisen hätten einen sonderbaren Geschmack gehabt; auch wäre nichts in den Leib gekommen. Eine behauptet, daß sie selbst die Speisen mitbringen müßten. Getrunken wurde gewöhnlich Bier, nach Einer Angabe zehn Tonnen, außerdem Wein, Meth und Tafelbier *). Nur wenige Weiber erwähnen silberner oder hölzerner Becher; die meisten sagen, man trinkt dort aus Eierschalen. Daher schreibt sich die damals allgemeine, noch hatte nicht ganz vergessene abergläubische Warnung, die man Kindern gab, wenn sie Eier äßen, die Schalen zu zerbrechen, damit sich die Hexen derselben nicht bedienen könnten. An dem Hauptmahle nahmen aber nur die Vornehmen und Jüngern Theil, während die Armen und Alten in einem besonderen Zimmer oder doch an einem getrennten Tische sitzen mußten. Auch hatten diese letztern nach einstimmiger Behauptung die Küche zu bedienen, Holz zu tragen, Schüßeln zu waschen u. dergl. Wer, wie das eine Weib erwähnt, alles in einem Hui verzehrt, dann ging es zum Tanze. Die Musik dazu machten Vermummte, oder die Teufel selbst mit Pfeifen, Fiedeln, Trommeln, Pauken, Harfen oder Zittern, auch wohl mit einem Lägel **) oder mit einem Instrumente, heißt es Einmal, wie ein Schweinskopf. Das Fallen während des Tanzes war ein Zeichen, daß ein solches Weib in Kurzem verbrannt werden würde. „Du wirst", sagte dann der Tänzer zu ihr, „einen rothen Rock bekommen". Die Vornehmen machten sich durch schwarzen Taffet oder einen Flor (Netz, Haube) unkenntlich; durch welche Angabe, wie es scheint, die armen Weiber der Verlegenheit entgingen, Familienglieder der Richter als Genossinnen zu bezeichnen, was sie nach einem später mitzutheilenden Falle schwer hätten büßen müssen; denn von der Unschuld ihrer Verwandten waren die Herren vorweg über-

*) In Schlesien Tischbier genannt, das zweite, geringe Bier. Ein noch schwächerer Aufguß heißt Schämper. —

**) Lägel, Legel (plattdeutsch Lechel) ist jetzt ein kleines, wenige Maß haltendes Tönnchen, welches die Landleute mit Bier oder Tafelbier füllen und bei ihren Feldarbeiten mit sich führen. Im fünfzehnten Jahrhundert (Landesordnung von 1429 S. Preuß. Samml. I., 497) hatte ein Legel 50 Stof. Es dürfte von Loch abzuleiten sein, welches Wort in einigen niedersächsischen Gegenden ein Maß trockner Dinge bedeutet, woraus jenes Wort als Deminutiv entstand. — Es wird also wohl mit dem altdeutschen lagel zusammenhängen, welches Pischon (Denkmäler der deutschen Sprache, Berlin, 1838, I., 310) in einem Verse des Gedichtes Lohengrin für lachen lesen will, und welches Fäßchen bedeutet. — Nach Hennig (a. a. O.) ist es λάγηνος, lagena, Flasche. —

einen Hühnenberg giebt es noch in derselben Gegend. Vor wenigen Jahren fand man in jenem Bezirke Spangen, Ringe und ähnliche Ueberreste der Vorzeit. Dort versammelten sich die Hexen in Walpurgis und Johannis, nach ein paar Geständnissen auch in Luciae. Eine nur sagt, jeden Donnerstag. — Die Fahrt dorthin wird auf verschiedene Weise bewerkstelligt. Eine will hingegangen, eine andere wie ein Vogel vom Teufel fortgetragen sein, die meisten fahren in einem Wagen, mit zwei oder vier schwarzen Böcken oder mit einem schwarzen Pferde bespannt, und zwar ohne Fuhrmann; andere reiten auf einem Bocke oder schwarzen Pferde, hinter dem Teufel sitzend, oder auf einem Hunde; wieder andere fahren auf einer Gerstel zum Schornstein hinaus. Nie aber kommt hier der Besen vor, der sonst überall eine große Rolle spielt. Ein Weib erzählt, daß zum Behufe solcher Fahrten jeder Geist seiner Buhlinn Teufelsfett in einem Schreinchen*) bringe, womit sie sich, einige teuflische Worte sprechend, beschmiere und dann sogleich davonfahre, aber diejenigen Höfe und Scheunen vermeide, welche mit einem S bezeichnet wären**). Von einer werden die dabei gebrauchten Worte angeführt: „Hui an, rühre nirgends an!" — An Ort und Stelle angelangt, wird zuerst ein gemeinsames Mahl verzehrt. Es bestand in gebratenen und gesottenen Speisen, allerlei Fleisch, Fischen, Grütze, Käse und Butter. Daß alles ohne Salz und Brod gegessen sei, wie es bei andern Hexenmahlzeiten üblich war***), darüber sagen die hiesigen Weiber nichts. Nur Eine führt an, das Rindfleisch sei wenig gesalzen gewesen, wogegen eine andere ausdrücklich erwähnt, daß sie in Salz gekochte Fische gegessen hätten. Besonders schmackhaft aber kann ein solches Mahl nicht gewesen sein, denn einmal heißt es, das Fleisch habe wie faules Holz geschmeckt;

*) Noch heute tragen hier Weiber aus den niedern Classen zuweilen kleine oval geformte Büchsen von Messing mit wohlriechenden Sachen bei sich, die sie Schreinchen nennen.

**) Das Bezeichnen der Gebäude mit geweihtem Brande durch ein S findet in dieser Gegend, wenn auch nicht in der Absicht, die Hexen abzuhalten, noch häufig Statt.

***) S. die Hexenprocesse zu Freiburg u. s. w. von Dr. M. Schreiber, Freiburg, 1837. 24. — So allgemein wie Horst (Dämonomagie II. 212) und Soldan (a. a. O. 491) es meinen, scheint also das Salz bei den Hexenmahlzeiten zu den verbotenen Waaren nicht gehört zu haben, oder die hiesigen Weiber hatten vielleicht nicht erfahren, daß es anderswo vom Teufel gefürchtet würde. —

ein andermal die Speisen hätten einen sonderbaren Geschmack gehabt; auch wären nichts in den Leib gekommen. Einer behauptete, daß sie selbst die Speisen mitbringen müßten. Demnach würde gewöhnlich Bier, nach einer Angabe zehn Tonnen, sechshundert Wein, Meth und Tafelbier *). Nun mögen Mehrere einwenden, über so hohe Becher, die meistens sogar mit Deckeln versehen, Thür schwirb, sich die damals allgemeine, noch heute nicht ganz hintangesetzte abergläubische Meinung, die man Kindern gab, wenn sie Nüsse, die Schalen zu zerbrechen, damit sich die Hexen derselben nicht bedienen könnten. Es hat sich ausdrücklich nachmals aber nur die Bemerkung, daß Jungen Theils während die Aeltern und Mütter in einem besonderen Zimmer, oder doch in einem getrennten Theile ihnen mußten. Auch hatten diese letztern nach einstimmiger Behauptung die Küche zu bedienen, Holz zu tragen, Schüßeln zu waschen u. dergl. Wen, wie hoch eine Weib entblößt, also in einen Hut weichen, dann ging es zum Tanze. Die Musikanten machten Musik, oder die Teufel selbst mit Pfeifen, Zinken, Krummhorn, Pauken, Harfen oder Zittern, auch wohl mit einem Lägel(**) oder mit einem Dudelsack, heißt es Einmal, wie ein Schweinskopf. Das Fallen während des Tanzes war ein Zeichen, daß ein solches Weib in Kurzem verbrannt werden würde. „Du wirst", sagte dann der Tänzer zu ihr, „einen rothen Rock bekommen." Die Vermummungen machten sich durch schwarzen Taffet oder einen Flor (Netz, Haube) unkenntlich, durch welche Vorgabe, wie es scheint, die armen Weiber der Verlegenheit entgingen, Familienglieder den Richter als Genossinnen zu bezeichnen, was sie nach einem später mitzutheilenden Falle schwer hätten büßen müssen; damit von der Unschuld ihrer Verwandten waren die Herren wohl über-

*) In Schlesien Tischbier genannt, das zweite, geringe Bier. Ein noch schwächerer Aufguß heißt Schämper. —

**) Lägel, Legel (plattdeutsch Lechel) ist jetzt ein kleines, wenige Maß haltendes Tönnchen, welches die Landleute mit Bier oder Tafelbier füllen und bei ihren Feldarbeiten mit sich führen. Im fünfzehnten Jahrhundert (Landesordnung von 1429 S. Preuß. Samml. I., 497) hatte ein Legel 50 Stof. Es dürfte von Loch abzuleiten sein, welches Wort in einigen niedersächsischen Gegenden ein Maß trockner Dinge bedeutet, woraus jenes Wort als Deminutiv entstand. — Es wird also wohl mit dem altdeutschen lagel zusammenhängen, welches Pischon (Denkmäler der deutschen Sprache, Berlin, 1838, I., 310) in einem Verse des Gedichtes Lohengrin für lachen lesen will, und welches Fäßchen bedeutet. — Nach Hennig (a. a. O.) ist es λάγηνος, lagena, Flasche. —

zucht. Sie gehen daher wirklich einige Mal, so wie es ging, auf die Angabe vornehmer Theilnehmerinnen gar nicht oder nur so obenhin ein. — Nach dem Tanze entfernte sich diese Taufe mit seiner Muhme. Damit schloß die Vergnügten, und einem brausenden Winde gleich verschwand alles. Nach richtiger Angaben dauerte diese Belustigung von ungefähr zehn Uhr Abends bis Mitternacht oder bis zum Hahnenrufe. — Auffallend ist es, daß in allen hier vorliegenden Processen von keiner Verwandlung der Hexen in Thiere oder etwas anderes die Rede ist. Sonst bekannt ist diese Kunst die Hexen wohl nicht gewesen, denn eine früher angeführte Verordnung ist gegen die Werwölfe und ähnliches Ungeziefer gerichtet. Außerdem sind zwei vom Rhode des Teufels entlehnte Sagen über das Mitvermögen zweier Hexen in einen Käse und in eine Katze bekannt*).

Daß die Weiber nächtliche Zusammenkünfte wirklich gehalten, und zwar um Zusammenhang mit altgermanischen Götzendienstheiligkeiten darin zu suchen sei, ist nicht anzunehmen; denn wir hier von solche nächtlichen Versammlungen überrascht**). Eben so wenig ist es erweislich, daß sie durch berauschende Getränke und Salben sich in den Traum von Zusammenkünften gesetzt haben sollten; denn Einmal ist davon in den Acten nicht die leiseste Andeutung, und dann ist die Existenz eines solchen Mittels ganz und gar unbekannt***). Durch die Folterqualen oder die Furcht vor denselben geängstigt, wie oben gesagt, gaben die armen Weiber auf die einzeln ihnen vorgelegten Fragen jene Beschreibungen, die sie den ihnen, wie allgemein, bekannten Hirngespinnsten entnahmen. Bei der geistigen Verwirrung, in der sie sich befanden, mag es zuweilen allerdings der Fall gewesen sein, daß sie selbst glaubten, solche Fahrten gemacht zu haben. Dabei kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der altgermanische Götzendienst manches zur Ausschmückung jenes Irrwahnes beigetragen haben wird†).

3) Ueber den an Menschen und Vieh verübten Schaden.

In den älteren Zeiten glaubte man in Deutschland, daß die Folge des Umganges mit dem Teufel Geburten von menschlicher Ge-

*) Preuß. Provinzial-Blätter 1839. November. —
**) Göthe, sämmtl. Werke, Herisau, XII., 413.
***) Jean Paul's sämmtl. Werke, Berlin 1841. Bd. 20, S. 200.
†) Abendzeitung 1843. 103.

statt nahten; [illegible] erzählten die Weiber von Wichtlein und allerlei Ungeheuern, Elben, Holzleu oder Hulzrechen, bösen und gehrenden und guten Dingen, reisenden und fahrenden Kindern, die sie zu Dank gebracht haben wollten. Dieser Sippe gedenken sie bis auf ihre Tage fast überall, wo sie irgend einen Schaden anrichteten, indem sie dieselben entweder zu Pulver gestoßen, Menschen und Vieh beibrachten oder sie ihnen lebendig zuwiesen. Das Pfingstfeuer erwähnen aber selbst in der frühesten Zeit nie in seiner Eigenschaft; nur Einer sagt, daß sie mit den Teufeln zehn Paar Kleine gezogen habe. Alle andern Hexen sein Wesen vom Teufel erhalten haben, ohne daß gesagt wäre, wieviel deren stammen, und zwar 1½ bis 15 Paare. Ferner verbrennen sie dieselben stets wendig. Sie bleiben hier fast durchweg die Kleinen, nur dann und wann Fingerchrischen*), kleine Geister, kleine Leute, Vorläufer, teuflische Geister oder Teufelsgespenster. Ein Weib nennt die Namen der ihrigen: Muttschieke (?), Michael, Joseph u. ähnl. Einige legen ihnen menschliche, andere affen-, mäuse- oder gar löffelartige Gestalt bei. Sie tragen Kleider und Mützen von allerlei Farben, meist roth und blau. Nicht jeder kann sie sehen, selbst auch nicht jeder ihre quirlende Sprache versteht. Auch bedürfen sie leiblicher Nahrung; die Weiber müssen sie mit Milch, Butter, Brod und Zwergen**) füttern; nur Ein Weib sagt, daß sie Brod nicht annehmen, weil gewöhnlich der Hexen darüber gesprochen sei. — Diese Geschöpfe verlangen, daß ihnen die Weiber von Zeit zu Zeit Arbeit, das heißt Gelegenheit verschaffen sollen, Unheil anzurichten. Sie tödten sonst, sagt ein Weib, ihr eigenes Vieh. Selbst der Teufel begehrt sonderbarer Weise von seiner Buhlin zuweilen derartige Beschäftigung. So will ihn eine in den Wald geschickt haben, gewiß, um Bäume auszureißen. Wenn nichts zu thun ist, verbergen sie die Kleinen unter einem Steine, einer Schwelle, hinter

*) Im jetzigen Plattdeutsch heißen sie Lüttjeatschke=Unterirdischen d. i. kleine Unterirdische.

**) Anderswo auch Quarkkäse oder Quark, Pappelskäse, weißer Käse genannt, ein sehr kleiner, meist länglich zugespitzter, selten runder Käse, der hier noch heute vom Volke auf ganz einfache Weise aus geronnener Milch bereitet wird. Gewöhnlich macht man ihn durch Räuchern pikant; und dann heißt er barscher Zwerg. — Barsch (eigentlich ein niedersächsisches Provincialwort) = rauh, hart, herbe, unfreundlich. Zwerg (im heutigen Plattdeutsch Twärch) bedeutet im weiteren Sinne jedes Ding, welches eine in seiner Art ungewöhnliche Kleinheit hat.

einem Zaune, im Schilf, Weidengesträuche, unter einem Ahorn*) oder unter einer Eiche. Wer zufällig über eine solche Stelle tritt, wird beschädigt. — Ueber die Art, wie die Hexen diese Geschöpfe in die Augen, Beine, in den Rücken, die Brust oder den Unterleib, überhaupt in den Körper bringen, lassen sich nur einige Weiber gelegentlich aus. Es geschehe, sagen sie, durch Anhauchen, oder indem ein vom Teufel bereitetes Gift, welches Einmal Teufelsdreck genannt wird, mit Bilsensamen, Schwefel u. dgl. von der rechten nach der linken Hand vor die Thüre des zu Beschädigenden gegossen wird. Einmal werden sie durch „Zigeuner" vor die Thüre gebannt, ein Beleg, daß auch hier, wie anderwärts häufig, die Zigeuner in den Hexenprocessen eine aus ihrem diebischen und den Aberglauben fördernden Treiben leicht zu erklärende Rolle gespielt haben. Durch diese Wesen also üben die Hexen manchen geringen Schadernach aus, beschädigen aber auch theils einzelne Thiere, theils bewirken sie allgemeine Viehseuchen, erzeugen bei Menschen allerhand, besonders gichtische und rheumatische Leiden und das kalte Fieber**), verursachen sogar den Tod, am Häufigsten bei Kindern. Selten jedoch geschieht all das ohne Ursache. Entweder ist das Bettelweib von der Thüre gewiesen, oder man hat ihr für wenig Geld kein Bier geben wollen, hat sie geschimpft, gemißhandelt u. s. w. — Ohne Zweifel sind die Kleinen der Hexen aus dem Glauben an gute und böse Erdgeister, an Elben und Kobolde entstanden, wie ja in der Frithiofs-Sage die Alfen (Elfen) als gute, Lichtelfen, und böse, Schmerzelfen, erscheinen; oder jene Vorstellungen sind mit diesen zusammengeschmolzen, was im Reiche des Aberglaubens, wo die Phantasie je nach Zeit- und Ortsverhältnissen unumschränkt gebietet, weiter nicht befremden kann. Sie leben noch

*) Der blühende Hohlunderbaum ist betäubend; Holz, Rinde, Blüthen und Beeren wirken wohlthätig. Daher wurde er für heilig gehalten und zu abergläubischen Zwecken verwandt. Die hiesigen Hexen schnitten unter andern Löffel daraus zum Abschöpfen der Sahne, um dadurch die Kleinen von den Milchköpfen abzuhalten. Im XVI. Jahrhundert wagte man nicht, dem Hohlunder (Ellhorn, Elder, Alhorn, Flieder) einen Zweig zu rauben, ohne zu beten. Weil dieser Baum soviel Nahrung dem Aberglauben gab, gebot ein Concilium, ihn zu verbrennen. Einer Volkssage nach erhing sich Judas an einem Hohlunder.

**) Das kalte Fieber hieß in der Volkssprache Frese (plattdeutsch frêre = frieren). Der gemeine Russe in Sibirien hält noch das Fieber für die Wirkung eines bösen Geistes. Er beschmiert daher, wenn er die Symptome merkt, das Gesicht mit schwarzer Farbe, damit der Geist ihn nicht erkennen könne. —

häufig hier im Munde, wenn auch selten mehr im Glauben des Volkes unter dem Namen Unterirdische, von den Attributen, die ihnen in der Hexenperiode zugeschrieben wurden, freilich ganz entkleidet. — Bemerkenswerth ist, was schon Lucas David*) über den Glauben an diese unterirdischen Wesen aus der ältern preußischen Zeit erzählt. Pußkaites, der Erdengott der Preußen, wohnte vorzugsweise unter dem Hohlunder, den man deshalb auch das heilige Holz nannte. Wer, wenn auch nur zufällig, diesen heiligen Ort verunreinigte, wurde beschädigt, wohl gar erwürgt. Man opferte ihm Brod, Bier und andere Speisen, namentlich am Donnerstage Abends, und bat ihn, seinen Unterthanen, den Marcopolen (Edelleuten) zu erlauben und den Parstucken (kleinen Männlein) zu gestatten, Getreide in die Scheunen zu bringen und dasselbe zu bewahren, und auch für die kleinen Männlein selbst setzte man Nachts Speisen in die Scheunen. Dieses sind offenbar dieselben Wesen, welche nach einer Volkssage in dem Hause eines Grafen Eulenburg mit seiner Erlaubniß eine Hochzeit feierten, und als sie gegen Abmachung von dem Haushofmeister belauscht wurden, sich plötzlich entfernten, zur Strafe dieser Störung aber dem Gutsherrn die Schicksalsbestimmung ankündigten, daß nie mehr als sieben Eulenburg zu gleicher Zeit am Leben sein sollten, und daß der Verlust eines Ringes, den eines jener Wesen bei dieser Gelegenheit überreichte, der Familie Unglück bringen würde**). — Auch im Waadtlande glaubt man noch an den Servant, das deutsche Huldchen, den Hauskobold, den englischen Browine. — Außer den guten Eigenschaften, wie sie Lucas David angiebt, kennt das Volk in dieser Gegend auch noch recht böse Streiche, die sie, wenn auch nicht gerade jetzt mehr, doch etwa noch zur Zeit unserer Großväter Einzelnen spielten. Sie raubten z. B. den Sechswöchnerinnen zuweilen ihre Kinder und schoben ihre eigenen unter. Für solche unächte Kinder hielt man namentlich die mit der englischen Krankheit behafteten und nannte sie deshalb Wechselbälge, Weslinge, Welschlinge***), welche Wörter jetzt als Scheltworte für ungezogene

*) Preuß. Chronik, herausgegeben von Hennig 1812, I., 126 flgd.

**) Vgl. P. P.-B. XXII., 442.

***) Im hiesigen Plattdeutschen sagt man für wechseln auch wesseln oder welsche. — Notker hat Wihseling, im Holländischen Wisseling, im Englischen Chanceling. — In Litthauen kennt man heute die kleinen bösen Geister (Barstukai), welche die Kinder vor der Taufe vertauschen, noch besser

Kinder gebraucht werden. Ferner wurde ihnen der Aberglaube unserer Voreltern vom Kampf im Jahrgefelle zu, welcher zuweilen im Schlafe sich einstellt. Zum Beweise zieht dem Munde des Volkes [illegible] Sagen. Eine Frau, welche von einem dieser Wesen für jede Nacht gequält wurde, versprach ihm, wenn es sie verlassen würde, ein Stück Butterbrod. Das Männchen ging die Bedingung ein. Als die Frau aber nicht Wort hielt, trat es beim Wasserschöpfen an sie heran und mahnte sie wegen des Versprechens. Die Frau holte das Butterbrod und ward seiner nicht gedrückt. — Ein Schlossergeselle, welcher von diesem Uebel allnächtlich geplagt wurde, griff endlich einmal um sich und erfaßte auf dem Oberbette einen Strohhalm. Er schrob denselben augenblicklich in den Schraubstock. Am andern Morgen fand er ein kleines Männchen mit der einen Hand festgeklemmt. Auf vieles Bitten und nur gegen das feierliche Versprechen, ihn ferner nicht drücken zu wollen, ließ der Geselle dasselbe los. — In dieser Eigenschaft waren die Kleinen also hier mit dem Begriffe des Alp zusammengeflossen, dem man anderswo jenes Drücken zuschreibt. Auch hier wird wohl dem Alp jene Eigenschaft beigelegt; man nennt ihn dann aber gewöhnlich Maa, unter welchem Namen man in andern Gegenden nur denjenigen Alp versteht, welcher die Pferde drückt. Alp dagegen nennt man sowohl den papiernen Drachen, das Spielzeug der Knaben, als auch das feurige Wesen, welches gewissen Leuten Geld bringt, andern das Haus anzündet. In den letzten beiden Eigenschaften erscheint der Alp, dem nur Ein Weib noch andere schädliche Eigenschaften

(Preuß. Provinzial-Blätter. 1841 März. 218. Temme, Volksg. n. d. Ur. 104. — Mehreres über diese und ähnliche Wesen findet man in einem zwar wunderlichen, aber nicht uninteressanten Buche: die Unterwelt 1828 u. 1832, und Pluto 1829, Leipzig bei A. Wienbrock. Aus der gewagten Ansicht des scharfsinnigen Leslie, die Erde sei eine Hohlkugel, in welcher die Imponderabilien in ungeheurer Verdichtung sich befänden, haben unwissenschaftliche Köpfe weitere Folgerungen gezogen. Jener Verfasser geht von der Ansicht aus, daß der Volksglaube in Betreff unterirdischer Geschöpfe auf Wahrheit beruhe, benutzt die Beobachtungen und Gesetze der Geologie und Physik auf nicht ungeschickte, mitunter freilich paradoxe Art und schließt aus dem allen, daß die Erde eine Hohlkugel und auch auf der innern, etwa acht Meilen dicken Kruste bewohnt sei, wie auf der Oberfläche. Das Werk unterscheidet sich durch seinen Ernst von der Fahrt des Nickel Klimm, hat aber mit J. Kerner's und ähnlichen Schriften nichts gemein. — Bekanntlich wurden v. Humboldt und Sir H. Davy vom Capitän Symmers aufgefordert, mit ihm eine unterirdische Expedition zu unternehmen. Bei 82° N. B. soll nehmlich der Eingang in diese Unterwelt sich befinden.

geschaffen, ihre Aller von dem Glauben unzertrennlich und noch heute auch in den Hexenprocessen unter es ist kaum zu verkennen, daß das Herumherfahren der Sturmschlampen dazu Veranlassung gegeben hat. Außer dem Glauben kommen in den hiesigen Hexenprocessen zuweilen die Ueberreste, jene in Deutschland früher, wie jetzt noch, bekannten Hausmittel vor. Die Wurzel von Aristolochia Clematitis L., welche einen gespaltenen und mit Härchen besetzt ist, hat einige Aehnlichkeit mit der Gestalt des Mannsgeschlechts und bedeutet daß sie zuweilen böse Sache. Wie wurde angeklebet und als heilsamer Hausgeist vom sogenannten Hexenmeisterchen theuer verkauft. Weil diese Pflanze selten in Deutschland ist, so musste die in der Gestalt ihr ähnliche Wurzel der Zaunrübe (Bryonia L.) die von schlechter die erforderliche Form gab, oft die Stelle vertreten. Man meint, für allen Gebrechen, Hexenmännchen, Hexenmännchen, Glückshändchen, Gesundheitsmännchen, Hexenmännchen oder Polterhans. Es ist aber gar nicht zu verkennen, daß die Vorstellungen in diesen magischen Handlungen hier wie überall in einander flossen und noch fließen. — Endlich weihen jene abergläubischen Weiber viel Kräuter mit Gebeten, Lobliedern, Hexen und Hexen gemischter Weissagungen, mit Schadenfreude u. s. w. Wie aber ist in den hiesigen Prozessen vom Wettermachen die Rede. Dieser Umstand, glaube ich, erklärt sich einfach daraus, daß hier an der Küste der Ostsee selten bedeutender Hagelschlag oder andere Wetterschäden vorkommen.

Betrachtet man all diese Gebräuche etwas näher, so überzeugt man sich bald, daß auch hier Richter, Kläger und Beschuldigte einen gleichen Glauben theilten, den an die crassesten Absurditäten, in denen der Verstand nur im dichten Nebel kaum halben Schritt weit vor sich sah und, wie es Betrirten zu gehen pflegt, die verkehrteste Richtung für die rechte hielt und mit Leidenschaft verfolgte. Was konnte es demnach helfen, als ein Weib sagte, sie sei nie auf dem Blocksberge gewesen, die Angeberinn könne sie dort nicht gesehen haben, denn es sei ja unmöglich, daß der Mensch nicht wissen sollte, wie und wo er gewesen und hingeführt worden? Für sich selbst würde jeder der Richter denselben vernünftigen Grund angeführt haben; allein die Angabe einer für überführt gehaltenen Hexe, welche auf diese Worte starb, erhob ohne weiteres Zeugniß alles zur vollen Gewißheit. Daher wurde jene Verantwortung als Lüge und ihre kläglich

hörende Stimme als mitbeweisend angesehen. — Was konnte eine andere ermuntern, welche den Richtern auf verschiedene Art bemerklich machte, daß Phantasieen über Theilnahme an der Hexenfahrt, die man während einer Krankheit von ihr gehört haben wollte und wovon sie selbst nichts wußte, Phantasieen ihres kühigen Kindes gewesen sein müßten? Warum sollten diese Phantasieen selbst nicht auf Wahrheit beruhen? Wurden doch die offenbarsten Widersprüche in der Anklage unbeachtet gelassen und augenscheinliche Documente der Unschuld bei Seite geschafft! Haben wir nicht in der neuesten Zeit etwas ähnliches, wiewohl in anderer Art beim Prozesse über die Ermordung des Fualdes erlebt? Machte hier nicht das Gefühl der Rache für den Ermordeten Volk und Richter blind? Es war zwar erlaubt, einen Anwalt zu nehmen, allein wie sollte ein solcher seine Vertheidigung einrichten, da jede natürliche Erklärung der Ereignisse in diesen Prozessen verpönt gelängnet wurde? Zunächst wäre es erforderlich gewesen, daß er selbst über diesen Zaubersinn gestanden hätte. Wie viele aber machten dessen überhaupt, und wie viele namentlich unter den Nachtgelehrten zu einer nur billig nothwendigen Auffassung jenes Unwesens gelangt sein? Fand sich aber ein Anwalt, mit welcher Vorsicht mußte er auftreten! „Vertheidigt jemand eine Hexe über Gebühr", sagt nämlich, wie schon oben (B. III. S. 283) erwähnt wurde, der Hexenhammer, „so wird er billig für schuldigen gehalten, als sie selbst". Daher finden wir in all den Jahren nur Einen Fall, in welchem ein Defensor in den üblichen Formen des Anklageprozesses den Versuch machte, eine armes Weib zu retten. Dagegen erscheint aber auch Einmal ein von der Klagenden Partei angenommener Advocat, welcher der Beschuldigten ganz nach Vorschrift des abscheulichen Hexenhammers Fragen vorlegt, worauf sie aber äußerst vernünftig antwortet. — Die Geständnisse der Weiber über die Persönlichkeit des Teufels, den Umgang mit ihm, die Fahrten auf den Tanzplatz und über den angerichteten Schaden, alles war, wie gesagt, die Wirkung der Folter. Daß die Richter es glaubten, wenn die Weiber Unglück, welches sich wirklich ereignet hatte, auf ihre Rechnung nahmen, mochte bei allen oft auf der Hand liegenden Widersprüchen hingehen; allein zuweilen erzählten sie von angerichtetem Schaden, der sich nachher als ersonnen ergab*). Wie aber halfen sich die Richter bei jenen Widersprüchen und diesen Unwahrheiten? Sie

*) Vrgl. N. P. P.-B., 3. F. III., 267 Anmerk. —

nannten das Variationen und Wankelmuth und folterten so lange, bis sich die Unglücklichen Eine Aussage fest eingeprägt hatten und bei derselben blieben bis zum Tode, die als offenbar unwahr erschienenen aber fallen ließen. Aus der nicht als Einstal vorkommenden Angabe dieser Weiber, daß sie den Hexen wenig oder gar keinen Schaden hätten zufügen können, darf man wohl schließen, daß sie dadurch die Richter zur Milde stimmen wollten. — Wie aber war es möglich, daß so viele Menschen sich durch Lügen ihr eigenes Todesurtheil sprachen? Die, wie ich glaube, geringere Zahl von Fällen abgerechnet, in denen die eigne Schuld, denen auch eine von anderer Art, denn als die Wirklichkeit solcher Existenz im allgemeinen fest glaubenden, durch die Folterqualen ihre gemarterten Geister als ganz übereinstimmend mit jenem Phantasiegebilde erschien, bezweckten die Aermsten nichts weiter, als durch den Tod die unaussprechliche Marter zu verkürzen. — Daß diese vermeinten Schandthaten aber hauptsächlich immer von der religiösen Seite aufgefaßt wurden, beweisen diejenigen Fälle, wo zur Begründung des Todesurtheils nur der eingestandene Umgang mit dem Teufel genug, während in den meisten Processen allenfalls noch der an Menschen oder Vieh verübte Schaden dazu kam. Dabei aber darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Geistlichkeit, sowohl die Stellvertreter an der Pfarrkirche, als auch die Jesuiten, keinen andern Theil an diesen Greueln nahmen, als daß sie ihrer Pflicht gemäß die von den weltlichen Gerichten Verurtheilten durch die Sterbesacramente für das höchste Gericht vorbereiteten. Im Gegentheil ist hin und wieder die Fürbitte geistlicher wie weltlichen Herren um Begnadigung oder eine mildere Todesart in diesen wie in andern Criminalfällen ausdrücklich erwähnt. Ob die wenigen Beispiele von Standhaftigkeit, denen wir hier begegnen, nicht vielleicht die Folge eines geistlichen, verständigen Zuspruchs sind, können wir, da die Aussagen der Gefolterten sich darüber hier nicht so, wie in dem zu Bischofstein vorkommenden Falle, aussprechen, nicht wissen. Im Allgemeinen darf man aber wohl annehmen, daß es auch der hiesigen Geistlichkeit weniger an Muth als an der richtigen Einsicht gefehlt haben, daß auch sie, wie alle Welt, von demselben Wahne befangen gewesen sein wird. — Daß übrigens dieselben Männer, welche als Hexenrichter scheinbar ohne alle vernünftige Ueberlegung und mit unerhörter Härte die vermeinten Unholdinnen aufsuchten und verfolgten, in allen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht minder, als es heut zu

Tage geschieht, verständig handeln und handeln, dürfte zeigt die ganze bürgerliche Verfassung*). Allein selbst in Sachen des Aberglaubens, da, wo es sich nicht gerade um jenseitigen Aberwitz der Transfiguration handelte, sehen wir sie nicht selten zu vernünftig auftreten, wie wir es für unsere Zeit nur immer wünschen können. Zwei Beispiele mögen dieses beweisen. Den 22. Januar 1696 findet sich eine Verhandlung, welche die Ueberschrift führt: „Neuen Propheten im Zeitzischen!“ Der Inhalt derselben ist folgender. Peter Baumgart aus Reinerswalde hatte überall in der Stadt erzählt, daß er während einer Reise nach Braunsberg verkauft gewesen. Er wollte in einem feurigen Wagen bis Wehlau gefahren worden sein, und unter ihnen viele der in Braunsberg Verstorbenen und noch Lebenden erkannt haben. Er habe gesehen, wie denselben der Dienstboten Ungetreue und Bosheit abgefordert und die Bösen mit Eisenketten, Kronen und Geschmeiden verbunden worden sei. In einer Kirche dagegen habe er die Guten gesehen und auch unter diesen manchen der Einwohner Braunsberg's erkannt. Es prophezeihte Peter u. dgl. und rief, angeblich auf göttlichen Befehl, zu frommen Gebeten. Der Rath hieß ihn vorladen und, nachdem er ihn vernommen, heißt es weiter: „Nachdem E. E. Rath die somnia dieses neuen Propheten angehört und von der Bürgerschaft berichtet worden, daß der vates bei Häuserung herumb gehe und ein gutes Mäulwerck mache, viel Bürgersfrauen, Bürger und ihre kleinen (manchen) Herrn benennet, welche in dem Feuer sitzen, auch lebendige, welche er aber im Feuer oder in der Kirche gesehen. Und jemehr ihm die Leute geben, jemehr redet und erzählt er, also daß man aus all diesem Mäulern schließen kann, daß diesen Propheten, wenn aber man zu sagen, die Noth und der Mangel des Bodes gelehrt hat. Als ist ihm von E. E. W. Rath stark und ernstlich verboten worden, daß er mit solchem Mäulern einhalten, auch wenn er von Leuten wird berufen werden, die mehr zu erzählen, so soll er nicht gehen, auch keinen nennen. Würde er diesem Befehle zuwider leben, so soll er einer harten Strafe gewärtig sein, und das Prophezeihen soll ihm

*) Wenn Perlach in seiner Geschichte Thorn's (Thorn, 1842. p. 215.) von den dort in einem Actenstücke enthaltenen Hexenprocessen zwei aus dem XVII. Jahrhundert anführt und die Meinung ausspricht, daß vier Richter, ausgezeichnet äußerst kenntnißreiche Männer, bei jenen Urtheilen gewiß nur überstimmt worden seien, so glaube ich, daß das zu viel behauptet heißt.

von hinten ausgetrieben werden, ut sic consulant valitudini *). —
Als im Winter 1649 ein Komet erschien, welcher durch die außerordentliche Länge seines Schweifes allgemeines Entsetzen verbreitete, fragte der Rath d. 20. Januar 1681, von anderer Seite, wie es scheint, gewarnt, die Bürgergemeinde, ob es nicht räthlich sei, deßhalb und wegen des bevorstehenden Reichstages in Polen das Turnier und die anderen Festlichkeiten auf dem Artushofe einzustellen. Die Bürger aber erklärten, des Kometen wegen unbekümmert, die Gerste sei geschüttet und das Bier gebrauen, der Rath möge die Fröhlichkeiten gestatten, wenn aber traurige Zeitung vom Reichstage käme, dann wollten sie das Fest einstellen. Der Rath trat der Gemeinde bei. Als aber der Gränitzer davon hörte, protestirte er dagegen. Nun wandten sich die Herren an den Administrator der Diöcese und erhielten von demselben die Erlaubniß, die Vergnügungen auf dem Hofe zu eröffnen **). — Allerdings zeigen die gerichtlichen

*) Braunsberger Archiv, Acta Praetor. Bd. 97 ann. 1676, Jan.

**) Braunsberger Archiv, Bd. 98 ann. 1681, Jan. — Vergl. was oben (N. P. M. 3. F. II, 291) aus der neuesten Zeit über die Kometenfurcht mitgetheilt ist. Und zudem — welch ein Unterschied zwischen dem Stande der Astronomie jener Zeit und den heutigen Fortschritten! — Ueber jenen Kometen: „La comète de 1680 était un des plus remarquables, qui ait jamais paru, par [illegible] Cassini [illegible] pag. B. de la I. suite Hist. 382.“ — Die Länge des Schweifes, welcher am Anfange des Januar über 70 Grade sich erstreckte, und obschon der Kopf bald nach der Sonne unterging, doch die ganze Nacht hindurch den Himmel erhellte, wurde auf 3,000,000 Meilen berechnet. — Man hält diesen Kometen für identisch mit dem, welcher nach Cäsar's Tode erschien und Ein [illegible] und Thränen die Erinnerung der Noachischen Fluth ansahen. — In Königsberg [illegible] ein Gebet angeordnet, welches von allen Kanzeln abgelesen werden mußte. Die Furcht vor ungewöhnlichen, damals noch unerklärten Naturerscheinungen, welche man in der Regel für unmittelbare Androhungen der göttlichen Strafe ansah, war allgemein. Wegen der vielen Wunderzeichen, und namentlich wegen der am 30. Aug. 1629 einem Drachen ähnlichen [illegible] wurden [illegible] Kferte der Kurfürst von Brandenburg gegen die Comödien. — Als es im Mai 1683 in Berlin, wie man meinte, Schwefel geregnet hatte, befürchteten, bei der allgemein verbreiteten Neigung zum Sternsehen und Aberglauben überhaupt, sowie dem Hange zum Saufen und Fluchen und der Vernachläßigung des Gottesdienstes, alle das Schicksal von Sodom und Gomorra, weßhalb, wie in ähnlichen Fällen, immer Bußpredigten angeordnet wurden. — Die Erscheinung der weißen Frau, welche schon den Tod des Kurfürsten Johann Sigismund verkündet haben sollte, setzte von Zeit zu Zeit [illegible] den Hof in großen Schrecken. —

Verhandlungen in Betreff der Anklagen wegen Zauberei, und was dahin gehört, schon am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts von mehr Ueberlegung und Milde, und seit 1685 kommt wenigstens keine Hinrichtung dieser Art mehr vor. Allein wie wenig die Richter an der Realität solcher Teufelsbündnisse noch 1771 zweifelten, beweist unter andern der Bescheid, welchen damals ein Weib erhielt, die eine andere der Hexerei wegen anklagte. Ihre Einsicht, heißt es, und Vernunft sei viel zu gering und schwach, eine wahre Hexe zu beurtheilen, sie solle dergleichen üble Nachrede, bei der nur Dummheit und Aberglaube zu Grunde liege, bei Vermeidung einer öffentlichen Züchtigung und Verweisung aus der Stadt einstellen und abbitte thun. Den Zeitpunkt anzugeben, wann endlich auch der Glaube an Hexen, d. i. an Personen, die leiblichen Umgang mit dem Teufel pflegen und von ihm die Gewalt erhalten, anderen auf unnatürliche Art Schaden zuzufügen, hier verschwunden sei, dürfte, schlössen auch die diesen Gegenstand betreffenden Acten des Archivs nicht mit dem Jahre 1772, wohl schwer möglich sein, da man ohne Zweifel annehmen kann, daß, wozu überdies im vorhergehenden Abschnitte Belege mitgetheilt sind, noch lange nachher in ein und dem andern Kopfe jene Vorstellungen festgestanden haben mögen, als man es aus Scheu vor dem allgemein gewordenen besseren Verständnisse nicht mehr wagte, damit aufzutreten. Aber soviel läßt sich zur Ehre der hiesigen Richter behaupten, daß sie zu den Ersten gehörten, welche dergleichen Anklagen verständiger behandelten oder ganz abwiesen.

IV. Auszüge aus den Hexenprozessen der Altstadt Brandenburg.

1349.

Die erste den Glauben an Zauberei bekundende Notiz findet sich im Jahre 1349. Sie ist überdies auch darum bemerkenswerth, weil sie sich auf eine der schrecklichsten Seuchen, den schwarzen Tod, bezieht *). — Von China oder Indien ausgehend, verbreitete sich diese

*) Nach Voigt (a. a. O. V., 80) ist diese Krankheit erst 1380 in das Ordensland eingedrungen. Handschriftliches aber hat derselbe nach der durch ihn mir mündlich gewordenen Mittheilung nicht vorgefunden. Die hiesige Notiz dürfte also wohl die einzige dieser Art in Preußen sein. Sie lautet wörtlich: „Bumboldi memoria et malicia. Anno domini MCCCXL. nono a festo pasce usque ad festum galli fuit in terra prusele Bumboldus Judeus qui dixit se esse baptizatum. Qui per intoxicationes venenii et per

orientalische Beulenpest über Asien und Europa und raffte überall eine unerhörte Menschenmenge hin. „In diesem Jahre (1348)“, sagt eine schlesische Chronik, „war ein solch sterben, daß man achtet, die Welt seye kaum das dritte Theil geblieben“. Wenigstens zwei Fünftel von der Bevölkerung Europa's wurden hingerafft. Städte und Flecken standen leer, in anderen waren von je hundert Einwohnern zehn, oft nur fünf am Leben geblieben. Die nächsten Verwandten flohen einander, und die heiligsten Bande des Blutes wurden zerrissen. Als Urheber dieses namenlosen Unglücks sah man die Juden an. Seit Jahren schon waren sie durch Reichthümer zu Finanzbeamten und Zollpächtern der Fürsten emporgestiegen und dadurch zu neuen Reichthümern gelangt. Im Jahre 1190 steuerten die Juden in England sechszigtausend Pfund Silbers zu den Kreuzzügen bei. Im vierzehnten Jahrhunderte aber war in Wien, wie schon 1100 in Paris, die Hälfte der Häuser an die Juden verpfändet. Damals muß fast alles baare Geld in ihren Händen gewesen sein, denn bei Geldverlegenheiten nahmen Privatleute und die Stadt selbst ihre Zuflucht zu ihnen. Noch größer war vielleicht ihr Einfluß in Spanien, wo sie schon vor dem Einfall der Araber Versuche zur Judaisirung des ganzen Landes machten, und auch unter der neuen Herrschaft, so wie später unter den christlichen Regierungen sich in ihrem Reichthum und Einfluß zu erhalten wußten. Sie wurden deßhalb von den Großen geschützt, vom Volke gehaßt. Daher die blutigen Verfolgungen in den Jahren 1306, 1336 und 1337, die Papst Benedict nur mit Mühe besänftigt hatte. Damals ward ihnen schnöde Verletzung der christlichen Religion zur Last gelegt*), jetzt

incantaciones diversas multos interfecit et praecipue in Elbingo ubi a festo Bartholemei usque ad nativitatem Christi plus quam novem milia hominum veneno quasi morte subitanea interierunt. Item eodem anno in konigisberg multitudo hominum interiit non computata. Item in marienburg similiter. Item in hollandia. In hevligenbil. in vrowinborg. In Molhusin. Item in terra Sambye multi prutheni veneno perierunt. Eodem anno multi tam noxii quam innoxii propter venenum cremati sunt undique terrarum“ (Braunsberger Archiv Bd. 79. 3.) Schütz (Histor. Rer. Prussic. 73) giebt beim Jahre 1352 die Zahl der in Königsberg Gestorbenen auf achttausend und der in Elbing auf sechstausend an. Auch Leo (Histor. Pruss. 154) setzt diese Pest in das Jahr 1352 und sagt, daß in Elbing 7000, in Königsberg fünf oder achttausend gestorben. —

*) In Degglendorf wurden 1337 alle Juden ermordet, weil sie angeblich ein paar Hostien von einer Frau gekauft und gemartert hatten — Schlager

Zauberei und Vergiftung; und in mehreren Ländern wurden sie als die Urheber dieses Elendes grausam ermordet. Nichts vermochte dagegen die Vernunft und die Menschlichkeit Clemens VI. Da man diejenigen Juden, welche zum Christenthume übergingen, schonte, so verbot er streng jede gewaltsame Bekehrung; die vermeinte Vergiftung aber erklärt er für Ungereimtheit. Carl IV. nahm sie in Schutz, indem er sie für seine Kammerknechte erklärte, und der König von Polen Casimir der Große gewährte ihnen Zuflucht in seinem Lande. Daß auch in Preußen den Juden die Schuld beigemessen und sie deßhalb nicht bloß der Giftmischerei, sondern auch zauberischer Künste angeklagt wurden, beweist die erwähnte handschriftliche Glosse.

1447 oder 1448.

In diesem Jahre wurde ein Weib, die Wartenbergsche „ihrer Missethat willen, das sy hat gezobert", nachdem sie achtzehn Wochen gesessen hatte, auf eine Entfernung von zwei Meilen aus dem Kirchspiele verbannt, und drei Männer mußten sich mit zehn Mark für dieselbe verbürgen. Am grünen Donnerstage sollte sie sich vor dem Official stellen, um Buße zu thun.

(Acta Praetor., Bd. 84, 128*).

1504.

Herr Simon Wynnenpennig beschuldigte die Frau des Brosien**) Raff, daß sie seiner Frau etwas angethan habe, die nun krank darniederliege. Der Rath gebot ihnen Friede und Eintracht und legte dem, welcher ferner schelten würde, eine Strafe von fünfzig guten Mark auf.

(Acta Praetor., Bd. 84, 282.)

1534.

D. Λ (7.) September wurden vier arme Weiber, „Orthie***) etwan†) Krugeryn zur Lesun, die lychanische uff im Referthame††),

(Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. Wien, 1835. I. 26, 27, 37; II. 163, 165, 229) giebt viele Belege über den damaligen Reichthum und die Verhältnisse der Juden; auch finden sich dort Nachweise über die Verfolgungen derselben aus früherer und späterer Zeit. —

*) Diese in Klammern gesetzten Citate beziehen sich auf das braunsberg. Archiv.

**) Ambrosius. —

***) Dorothea.

†) ichteswann (niedersächsisch) = ehedem.

††) Ein Erdwall, auf welchem die Seiler (niedersächsisch Reper, Repschläger) arbeiteten.

die Jorgellische und Catharina, die zu katzenhofen das Vyhe hutth", wegen verübter Zauberei eingezogen und mit Bewilligung des Großvogts von Ermland und Hauptmanns von Braunsberg Georg v. Proycke verwiesen. Sie hatten das Geständniß freiwillig (ohne Tortur) abgelegt. Ihr Vergehen bestand in Bereitung von Zaubermitteln aus ekelhaften Substanzen, die sie mit albernen Beschwörungsformeln angewandt hatten, um Feindschaft zu stiften oder den untreuen Mann zurückzubringen oder die Kinder zu schützen, damit die Unterirdischen sie nicht verzehrten. Unter den Ingredienzien befinden sich gebrannte Poggen*), Wanzen, Knoblauch, ein mit Fett bestrichener und mit Salz bestreuter Spannnagel, Erweyfen**) u. s. w. Die beiden Zauberformeln aber lauten: „Szo man die pogghe Brenth, Szo gramm die liebe Marie dem worme yß, szo gramm szall eyner dem andern werden." — „Im Namen des Vaters und der Jungfraven Marien. Szo als die erweyfen springen Und berften, szo szall der Menner Hertzen auch berften, Und der Mann szall auch solche Liebe zu Ihr kriegen". —

(Verzeichniß der Rathsmitglieder. Bd. 76, 67 flgd.)

1553.

Damals wurde das vor einigen Jahren vom Schultheiß Georg Schoneberg auferlegte Stillschweigen wegen beschuldigter Zauberei in den Gerichtsacten verschrieben und für den Uebertreter eine Buße von zehn Mrk. festgesetzt.

(Act. Judic., Bd. 106 ann. 1553 Juni.)

1578.

1. Eine Frau fegte mit ihrer Magd am Sonntage und am Catharinentage Abends die Straße vor ihrer Scheune. Die Magd warnte sie, denn die Leute würden ihr Zauberei beimessen. Allein diese kehrte sich daran nicht. Darauf sagte ihr eine Nachbarin, „wenn sie zaubere und es arg meine, wäre es gut, daß man für sie Feuer mache". Dieser Beschuldigung wegen erschien jene im Beistande ihres Mannes vor dem Rathe, wurde aber sammt der Magd mit dem Thurme bestraft, weil sie gegen die zehn Gebote am Sonntage und Catharinentage die Straße gefegt hätten. Die Magd sollte noch vom Gerichte examinirt werden, ob mehr Vermuthungen in Betreff der

*) (niedersächsisch) = Frösche.

**) Erbeißen (oberdeutsch) = Erbsen.

Zauberei über die Frau auskämen. Wie die Sache abgelaufen, ist nicht nachzuweisen, da die Gerichtsacten jenes Jahres fehlen.

(Act. Praet., Bd. 87. ann. 1578 Jan.)

2. Ein Junge mit Namen Salfeld hatte der Kuhhirtin ein Ferkel erschlagen und bald darauf große „Wehtage" bekommen. Sein Vater ließ sie zu sich rufen und zwang sie, dem Knaben zu büßen. — Ein anderer fuhr ihr ein Schwein über; darauf wurden die Pferde krank. Da sie diese nicht gesund machen konnte, so wurde sie gerichtlich belangt. Sie gestand alles ohne Umstände, auch daß sie früher dem alten Salfeld selbst in der Schulter gebüßt habe; es sei aber nirgends anderswo geschehen, als am Ortsständer*); und es sei Gottes Wort (nämlich, was sie dabei gesprochen habe). Der Rath entließ sie mit der Warnung, von solchen Dingen bei Leibesstrafe abzustehen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1578 Febr.)

1582.

In diesem Jahre findet sich eine Notiz, aus der hervorgeht, daß eine Frau Breuer in Gefahr gewesen, Zauberei halber am Leibe oder gar am Leben bestraft zu werden. Ihr Sohn drohte, im Falle der Mutter irgend ein Leid geschehe, aus der Stadt einen rothen Hahn zu machen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1582 Juli.)

1583.

1. Zwei Kerle Paul Sulte und Posnau gestanden, daß sie den Teufel Methie**) um Geld gebannt hätten. Dem Einen wurde auf Bitte einiger Bürger vom Rathe das Leben geschenkt; er sollte noch einige Zeit sitzen und dann Kirchenbuße thun. Von dem Andern, dem scheinbar weniger Schuldigen, ist weiter keine Rede.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1583 Aug.)

2. Der Flachsbraker Peter wurde mit seinem Weibe aus der Stadt und der ganzen Stadtfreiheit verbannt, weil über das Weib einige, wiewohl nicht „ganz gewisse" Vermuthungen wegen Wahrsagerei vorhanden waren.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1583 Aug.)

*) Eckständer. So kommt in den Rathsacten auch Ortsgarten und ähnliches vor. Ort bedeutete nämlich früher soviel als Spitze, Schärfe, Winkel, Ecke.

**) ? Matthias. —

1590.

Zwei vertrugen sich vor dem Gerichte, von denen der Eine den Andern wegen nächtlichen Räucherns und Geldgrabens gescholten hatte.

(Act., Judic., Bd. 107 ann. 1590 Aug.)

1592.

Mar Brückmann wurde bei hoher Strafe ermahnt, von der Wahrsagerei abzustehen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1592 Jan.)

1603.

Der Pfarrer zeigte dem Rathe an, daß ein gewisser Maz*) auf dem Keßline mit bösen Stücken umgehe. Das mit der Hausuchung beauftragte Gericht fand in seiner Kammer und in seiner Kiste allerlei verdächtige zauberische Sachen und ließ dieselben auf das Rathhaus bringen. Ob aber etwas mehr geschehen, ist nicht vermerkt.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1603 Apr. — Act. Judic., Bd. 108 ann. 1603 Apr.)

1604.

Es wurde Einer, der sich der Schatzgräberei verdächtig gemacht hatte, von der Stadt verwiesen, doch ohne öffentliche Urfehde, d. h. ohne daß er öffentlich am lübischen Baum schwören durfte, wegen der erlittenen Strafe an der Stadt und ihren Einwohnern nicht Selbstrache üben zu wollen.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1604 Jan.)

1605.

1. Regina, von ihrem Geschäfte die Speckhökersche beigenannt, wurde den 20. Mai eingezogen. Zeugen sagten gegen sie aus, sie hätte sich gerühmt, daß sie einer Bierschänkerin Else Bedau durch ein in den Keller geworfenes Stück von einer Galgenkette guten Verkauf verschafft; daß sie dem Hans Hempel durch ein zweites Stück wohl hätte helfen können, so daß er am vorigen Fastelabende nicht übel geritten hätte**) u. dgl. Das vollständige peinliche Bekenntniß ist nicht mehr vorhanden. Ohne Zweifel aber hat sie in Güte, oder durch die Schärfe genöthigt, sich zu diesen Dingen und

*) Matthias oder Matthäus.

**) d. h. daß er bei dem in Fastnachten gehaltenen Turniere der Brüder des Artushofes nicht aus dem Sattel gehoben wäre.

Zauberei über die Frau auskämen. Wie die Sache abgelaufen, ist nicht nachzuweisen, da die Gerichtsacten jenes Jahres fehlen.

(Act. Praet., Bd. 87. ann. 1578 Jan.)

2. Ein Junge mit Namen Salfeld hatte der Kuhhirtin ein Ferkel erschlagen und bald darauf große „Wehtage" bekommen. Sein Vater ließ sie zu sich rufen und zwang sie, dem Knaben zu büßen. — Ein anderer fuhr ihr ein Schwein über; darauf wurden die Pferde krank. Da sie diese nicht gesund machen konnte, so wurde sie gerichtlich belangt. Sie gestand alles ohne Umstände, auch daß sie früher dem alten Salfeld selbst in der Schulter gebüßt habe; es sei aber nirgends anderswo geschehen, als am Ortsständer*); und es sei Gottes Wort (nämlich, was sie dabei gesprochen habe). Der Rath entließ sie mit der Warnung, von solchen Dingen bei Leibesstrafe abzustehen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1578 Febr.)

1582.

In diesem Jahre findet sich eine Notiz, aus der hervorgeht, daß eine Frau Breuer in Gefahr gewesen, Zauberei halber am Leibe oder gar am Leben bestraft zu werden. Ihr Sohn drohte, im Falle der Mutter irgend ein Leid geschehe, aus der Stadt einen rothen Hahn zu machen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1582 Juli.)

1583.

1. Zwei Kerle Paul Sulte und Posnau gestanden, daß sie den Teufel Methie**) um Geld gebannt hätten. Dem Einen wurde auf Bitte einiger Bürger vom Rathe das Leben geschenkt; er sollte noch einige Zeit sitzen und dann Kirchenbuße thun. Von dem Andern, dem scheinbar weniger Schuldigen, ist weiter keine Rede.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1583 Aug.)

2. Der Flachsbraker Peter wurde mit seinem Weibe aus der Stadt und der ganzen Stadtfreiheit verbannt, weil über das Weib einige, wiewohl nicht „ganz gewisse" Vermuthungen wegen Wahrsagerei vorhanden waren.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1583 Aug.)

*) Eckständer. So kommt in den Rathsacten auch Ortsgarten und ähnliches vor. Ort bedeutete nämlich früher soviel als Spitze, Schärfe, Winkel, Ecke.

**) ? Matthias. —

1590.

Zwei vertrugen sich vor dem Gerichte, von denen der Eine den Andern wegen nächtlichen Räucherns und Geldgrabens gescholten hatte.

(Act., Judic., Bd. 107 ann. 1590 Aug.)

1592.

Mar Brückmann wurde bei hoher Strafe ermahnt, von der Wahrsagerei abzustehen.

(Act. Praet., Bd. 87 ann. 1592 Jan.)

1603.

Der Pfarrer zeigte dem Rathe an, daß ein gewisser Maz*) auf dem Keßline mit bösen Stücken umgehe. Das mit der Haussuchung beauftragte Gericht fand in seiner Kammer und in seiner Kiste allerlei verdächtige zauberische Sachen und ließ dieselben auf das Rathhaus bringen. Ob aber etwas mehr geschehen, ist nicht vermerkt.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1603 Apr. — Act. Judic., Bd. 108 ann. 1603 Apr.)

1604.

Es wurde Einer, der sich der Schatzgräberei verdächtig gemacht hatte, von der Stadt verwiesen, doch ohne öffentliche Urfehde, d. h. ohne daß er öffentlich am lübischen Baum schwören durfte, wegen ver erlittenen Strafe an der Stadt und ihren Einwohnern nicht Selbstrache üben zu wollen.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1604 Jan.)

1605.

1. Regina, von ihrem Geschäfte die Speckhökersche beigenannt, wurde den 20. Mai eingezogen. Zeugen sagten gegen sie aus, sie hätte sich gerühmt, daß sie einer Bierschänkerin Else Bedau durch ein in den Keller geworfenes Stück von einer Galgenkette guten Verkauf verschafft; daß sie dem Hans Hempel durch ein zweites Stück wohl hätte helfen können, so daß er am vorigen Fastelabende nicht übel geritten hätte**) u. dgl. Das vollständige peinliche Bekenntniß ist nicht mehr vorhanden. Ohne Zweifel aber hat sie in Güte, oder durch die Schärfe genöthigt, sich zu diesen Dingen und

*) Matthias oder Matthäus.

**) d. h. daß er bei dem in Fastnachten gehaltenen Turniere der Brüder des Artushofes nicht aus dem Sattel gehoben wäre.

zu anderen wirklichen Verbrechen bekannt; denn sie wurde den 7. Juni verbrannt.

2. Die genannte Elfe Bedau und eine andere Frau Hedwigis Farnak, welche Regina als Theilnehmerinnen ihres abergläubischen Treibens angegeben und die es auch gestanden hatten, wurden, Jene auf die Bitte ihres Mannes mit zwanzig Mrk., Diese auf eignes Flehen und auf Intercession des Landesfürsten mit fürzig polnischen Gld. Strafe belegt und frei gelassen.

3. Außerdem aber brachte das Stadtgerede vier vornehme Weiber, die Frauen der Rathsherren Schultz, Kirsten, Grunau und Eisenbletter in üblen Ruf, als habe die gerichtete Regina gegen dieselben bekannt. Die Armen, hieß es in der Stadt, müßten in die Asch, die Reichen in die Tasch. Einige Weiber, die das Gerücht verbreitet hatten, wurden eingesetzt. Sie blieben aber bei ihrer Aussage nicht, sondern entschuldigten sich, es anderswo gehört zu haben. Sie wurden zum Widerruf am lübischen Baum genöthigt und mit Thurmstrafe belegt, zwei aber „verurfehdet". Da die Eine von diesen noch nach Sonnenuntergang in der Stadt war und von Neuem schmähte, wurde sie durch den Frohn ausgepeitscht.

(Act. Judic., Bd. 108 ann. 1605 Mai.)

1610.

1. Ein Weib, welches einer Andern angerathen, behufs guten Bierverkaufes ein Reis dreimal über den Galgen zu werfen und ein Stück vom Sünder zu schneiden, wurde, da sie sonst nicht verdächtig, die That auch nicht erfolgt war, nicht weiter zur Untersuchung gezogen, sondern vor dergleichen nur gewarnt.

(Act. Judic., Bd. 108 ann. 1610 Jan.)

2. Anna, eine Ochsenhirtin, welche von einem in der Neustadt wegen Zauberei examinirten Weibe des gleichen Verbrechens beschuldigt war, wurde den 14. August gefänglich eingesetzt, in der Güte gefragt und, da sie von nichts wissen wollte, mit den peinlichen Instrumenten bedroht, dann mit Jener confrontirt, durch die Folter zum Geständniß gebracht und den 19. August vom Rathe zum Feuertode verurtheilt.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1610 Aug. — Act. Judic., Bd. 108 ann. 1610 Aug. Die peinlichen Acten dieser Zeit, welche den vollständigen Proceß enthielten, sind verloren.)

3. Die 1605 genannte Else Bedau wurde durch ein anderes in der Neustadt der Zauberei wegen gerichtetes Weib beschuldigt, um Johannis mit einem Geiste auf der Venuswiese bei Heiligenbeil gewesen zu sein, dort gegessen und getanzt zu haben. Ihr Mann nahm einen Anwalt aus Elbing, Joachim Bathavius. Dieser bewies durch den Mann und zwei Zeugen, daß Else in der Johannisnacht Leinwand gesotten habe. Die Richter erwiderten ihm aber, es sei in der Angabe keine bestimmte Nacht gemeint. Darauf begab sich der Anwalt der Zeugen, erinnerte aber, daß, wenn keine bestimmte Zeit angegeben sei, aus so Ungewissem auch nichts geschlossen werden könne. Das geüge nicht, antwortete der Richter, zumal da die Frau schon früher in Untersuchung gewesen sei. Der Anwalt verlangte aber eine vollständige Widerlegung seiner Defension und protestirte de nullitate processus. Dessen ungeachtet wurde die Beschuldigte auf Befehl des Raths durch die Weiber der Diener überall untersucht, ob sie eine verborgene Verhärtung an sich habe. Man fand nichts. Nun wurde sie gefoltert; sie bekannte sich aber zu nichts. Jetzt erst entließ sie der Rath, nachdem sie und ihr Mann mit Handstrecken gelobt, Gefängniß, Tortur u. s. w. am Rathe und der Stadt nicht rächen zu wollen, und nachdem ihr Mann sich mit Hab und Hut verbürgt hatte.

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1610 Juli. — Fct. Judic., Bd. 108 ann. 1610 Sept.)

1611.

Es wurden einige Personen, welche die im vorigen Jahre verbrannten beiden Zauberinnen*) consultirt hatten, zur Strafe, daß sie solche Mittel gebraucht, verurtheilt, fünf Mrk. in das Hospital zu schicken

(Act. Praet., Bd. 89 ann. 1611 Jan.)

1612.

Es wurde ein Mann, der einen andern Alraunikenführer**) gescholten, nachdem ihm das Gericht die Wichtigkeit der Sache vorgestellt hatte, mit vier Mrk. bestraft.

(Act. Judic., Bd. 108 ann. 1612 Febr.)

*) Hier war nur Eine; vielleicht ist die Zweite die in der Neustadt in diesem Jahr verbrannte.

**) (niedersächsisch) = Alraunenverkäufer.

1614.

In diesem Jahre kommen ähnliche Beschimpfungen zwischen einigen Weibern vor. Der Verlauf der Klage einiger ist nicht vermerkt, anderen wird bei vier ungarischen Guld. Schweigen geboten.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1614 Juli und Sept.)

1615.

Ein in Frauenburg examinirtes Weib bekannte, daß eine hiesige alte Frau mit auf dem Blocksberge gewesen. Anfangs gestand diese es, dann leugnete sie es wieder; und da auch Jene ihre Aussage zurücknahm, wurde sie nur aus der Stadt gejagt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1615 Mai.)

1617.

Mehrere Zeugen traten gegen ein dem Trunke ergebenes Weib Vochs auf, welche theils sehr verworren, theils sich widersprechend, von ihr aussagten, sie selbst habe behauptet, daß sie den Alf, welcher einem Bäcker Geld brächte, bewegen könnte, ihm das Haus anzuzünden; daß sie die Kleinen abzutreiben, zu böden und zu zandeln verstände; daß man sie auch einmal an die Seite bringen würde; denn was sei den Leuten um ein Tröpfchen Blut zu thun! Auf Grund solcher Vermuthungen wurde das Weib eingezogen. Sie gestand, daß sie zuweilen „Hauptweh" habe, als wenn sie (dwatsch*) wäre; sie hätte vielleicht bei der Wäsche etwas geredet; von einem Kinde habe sie zwei Paar Kleine abgewiesen ins Gebrüch**); es wären kleine Kinderchen wie Menschen, von schwarzer Farbe. Später werden noch neue Beschuldigungen vorgebracht, daß sie den, freilich nicht gelungenen Versuch gemacht, Menschen und Thiere durch Zauberei zu heilen; Einen, der Reißen gehabt, habe sie auf die Erde gelegt, in der Länge und Quere gemessen und daraus bestimmt, daß er neun Paar Kleine habe; einem Andern sagt sie, er habe das Maaß verloren. — Wahrscheinlich gestand sie auch dieses alles. Da aber die Fortsetzung fehlt, so kann nur aus einer andern bald darauf folgenden Stelle, wo von ihrer Verlassenschaft die Rede ist, geschlossen werden, daß sie vom Tode verurtheilt worden.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1617 Febr., Mai.)

*) närrisch, verrückt. In andern plattdeutschen Gegenden heißt es dwats, dwatsig, dwatsk. Es ist das niedersächsische Wort dwars oder dwas = verkehrt, widersinnig.

**) Morast. —

1618.

1. Eine Beschuldigung wegen Alraunchenkaufes wurde, da die Zeugen nichts erhärten wollten, beigelegt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1618 Mai und ann. 1619 Febr.)

2. In demselben Jahre kommen noch zwei andere Beschuldigungen wegen Zauberei vor. Die eine wird durch Abbitte und Widerruf vor Gericht und Geldstrafe beseitigt. In der andern Sache vertragen sich die Männer; und da das beschuldigte Weib nicht ruhen will, befiehlt der Rath dem Gerichte, sie in dieser Sache nicht weiter zu hören.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1618 Juli und Sept. — Act. Praet., Bd. 90 ann. 1618 Juni und Aug.)

1620.

Ein Weib wurde wegen ihres Umganges mit einem Schwarzkünstler gewarnt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1620 Febr.)

1623.

Ein Weib („deformis vetula"), das einem Jungen in die Augen „gepaustet"*) haben sollte, so daß er ein böses Gesicht bekommen, wurde, wiewohl sie nichts gestehen wollte, weggejagt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1623 Aug.)

1624.

Das Gericht ermahnte zur Sühne wegen angeschuldigter Zauberei.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1624 Jan.)

1626.

Das Schimpfwort zauberische Hure veranlaßte eine Abbitte vor Gericht.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1626 Mai.)

1633.

Wegen Gotteslästerung wurde ein Weib eingesetzt, um zu untersuchen, ob vielleicht mehrere „praesumtiones ausbrechen" möchten. Es ist aber weiter nichts angegeben.

(Act. Praet., Bd. 92 ann. 1633 Mai.)

1636.

1. Eine alte Untersuchung wegen Zauberei, die zur Schwedenzeit vorgefallen, wurde wieder aufgenommen. Damals war sie bei Seite gelegt worden, weil man fürchtete, die Schweden würden die

*) von dem niederdeutschen pûsten = blasen.

1614.

In diesem Jahre kommen ähnliche Beschimpfungen zwischen einigen Weibern vor. Der Verlauf der Klage einiger ist nicht vermerkt, anderen wird bei vier ungarischen Guld. Schweigen geboten.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1614 Juli und Sept.)

1615.

Ein in Frauenburg examinirtes Weib bekannte, daß eine hiesige alte Frau mit auf dem Blocksberge gewesen. Anfangs gestand diese es, dann leugnete sie es wieder; und da auch Jene ihre Aussage zurücknahm, wurde sie nur aus der Stadt gejagt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1615 Mai.)

1617.

Mehrere Zeugen traten gegen ein dem Trunke ergebenes Weib Vochs auf, welche theils sehr verworren, theils sich widersprechend, von ihr aussagten, sie selbst habe behauptet, daß sie den Alf, welcher einem Bäcker Geld brächte, bewegen könnte, ihm das Haus anzuzünden; daß sie die Kleinen abzutreiben, zu böden und zu zandeln verstände; daß man sie auch einmal an die Seite bringen würde; denn was sei den Leuten um ein Tröpfchen Blut zu thun! Auf Grund solcher Vermuthungen wurde das Weib eingezogen. Sie gestand, daß sie zuweilen „Hauptweh" habe, als wenn sie (dwatsch*) wäre; sie hätte vielleicht bei der Wäsche etwas geredet; von einem Kinde habe sie zwei Paar Kleine abgewiesen ins Gebrüch**); es wären kleine Kinderchen wie Menschen, von schwarzer Farbe. Später werden noch neue Beschuldigungen vorgebracht, daß sie den, freilich nicht gelungenen Versuch gemacht, Menschen und Thiere durch Zauberei zu heilen; Einen, der Reißen gehabt, habe sie auf die Erde gelegt, in der Länge und Quere gemessen und daraus bestimmt, daß er neun Paar Kleine habe; einem Andern sagt sie, er habe das Maaß verloren. — Wahrscheinlich gestand sie auch dieses alles. Da aber die Fortsetzung fehlt, so kann nur aus einer andern bald darauf folgenden Stelle, wo von ihrer Verlassenschaft die Rede ist, geschlossen werden, daß sie vom Tode verurtheilt worden.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1617 Febr., Mai.)

*) närrisch, verrückt. In andern plattdeutschen Gegenden heißt es dwals, dwatsig, dwatsk. Es ist das niedersächsische Wort dwars oder dwas = verkehrt, widersinnig.

**) Morast. —

1618.

1. Eine Beschuldigung wegen Alraunchenkaufes wurde, da die Zeugen nichts erhärten wollten, beigelegt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1618 Mai und ann. 1619 Febr.)

2. In demselben Jahre kommen noch zwei andere Beschuldigungen wegen Zauberei vor. Die eine wird durch Abbitte und Widerruf vor Gericht und Geldstrafe beseitigt. In der andern Sache vertragen sich die Männer; und da das beschuldigte Weib nicht ruhen will, befiehlt der Rath dem Gerichte, sie in dieser Sache nicht weiter zu hören.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1618 Juli und Sept. — Act. Praet., Bd. 90 ann. 1618 Juni und Aug.)

1620.

Ein Weib wurde wegen ihres Umganges mit einem Schwarzkünstler gewarnt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1620 Febr.)

1623.

Ein Weib („deformis vetula"), das einem Jungen in die Augen „gepaustet"*) haben sollte, so daß er ein böses Gesicht bekommen, wurde, wiewohl sie nichts gestehen wollte, weggejagt.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1623 Aug.)

1624.

Das Gericht ermahnte zur Sühne wegen angeschuldigter Zauberei.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1624 Jan.)

1626.

Das Schimpfwort zauberische Hure veranlaßte eine Abbitte vor Gericht.

(Act. Judic., Bd. 109 ann. 1626 Mai.)

1633.

Wegen Gotteslästerung wurde ein Weib eingesetzt, um zu untersuchen, ob vielleicht mehrere „praesumtiones ausbrechen" möchten. Es ist aber weiter nichts angegeben.

(Act. Praet., Bd. 92 ann. 1633 Mai.)

1636.

1. Eine alte Untersuchung wegen Zauberei, die zur Schwedenzeit vorgefallen, wurde wieder aufgenommen. Damals war sie bei Seite gelegt worden, weil man fürchtete, die Schweden würden die

*) von dem niederdeutschen pûsten = blasen.

alten Acten zu Gesicht bekommen, und aus diesen neue Veranlassung zu Streit und Hader entnehmen. Die Schweden waren nehmlich vom 10. Juli 1626 bis zum 3. October 1635 im Besitze der Stadt. Mehrere hatten sich häuslich niedergelassen, und einige von diesen waren Mitglieder des Raths geworden, lebten aber mit den alten Herren in fortwährendem Kampfe wegen der Verwaltung. — Die Frau eines Leinwebers war die Veranlassung zu dieser Untersuchung. Die Meister hatten sie nicht ins Gewerk verbotten lassen, weil sie vor vielen Jahren einmal in dem Bekenntnisse eines Zauberweibes vor dem lübischen Baume in der Neustadt abgelesen und später aus Verdacht der Zauberei eingezogen und scharf gefragt worden war. — Der Rath ließ sich die Acten vorlegen; da er aber fand, daß die Klage erst sieben Jahre später anhängig gemacht worden, so erklärte er, das Recht sei versäumt.

(Act. Praet., Bd. 92 ann. 1636 Mai.)

2. Im September dieses Jahres traten gegen ein Weib, Anna Bres, nicht weniger als dreizehn Zeugen auf, welche dieselbe der Zanterei und Zauberei beschuldigten. Der eigentliche Kläger war ein Mälzer. Sein Sohn hatte vor der Thüre gesessen und den Weizen gehütet, als jenes Weib vorübergegangen war. Er hatte ihrer gespottet, und sie ihn geschimpft. Da der Junge Tags darauf lahm wurde, so schob der Vater dieses Unglück dem Zauber des Weibes zu und verklagte sie. Aehnliches sagten die Zeugen aus. Sie habe die Kleinen einmal auf den Heerd gewiesen, von wo aus dieselben eine Frau bekommen. Anna habe ihr dieselben, nachdem ihr hart gedroht worden, abgewiesen. Solche Beschuldigungen werden mehrere vorgebracht. Zuweilen habe sie eine Salbe dabei angewandt, zu der sie (nach eigener Aussage) Kraut, welches in der Johannisnacht in einer Stunde wüchse, von neun Scheetelfahren*) genommen, oder Schmeer von drei Paar Eheleuten, die sich als Gesell (Junggesell) und Jungfrau gefreit hätten. Sie könne gestohlene Sachen nachweisen und andere Geheimnisse errathen. Sie habe einen Abortus bewirkt. Die Kleinen aber habe sie auf die Art ermittelt, daß sie Stöckchen von einem Besen geschnitten und ins Wasser geworfen und gesehen, wie viele zu Grunde gegangen u. s. w. — In der Güte gefragt,

*) Rain, der hier noch heute im Plattdeutschen Schetelfa heißt; in der Nachbarschaft von Neuß vär ehed. vurah. (Viehoff, Archiv II, 1, S. 165.)

läugnet sie alles und ruft Wehe! über die Zeugen, die ihre Aussage nicht würden beschwören können; sie aber sei in des Herrn Gewalt. Trotz Androhung der Folter bleibt sie bei ihrer Aussage, sie können jenem Knaben nicht helfen, weil sie überhaupt nichts können. Ein Mädchen, welches sie krank gemacht haben solle, erklärt sie, sei schon früher krank gewesen. Nur habe sie einem und dem andern durch Salben geholfen, wozu sie Loröl (Lorbeeröl), Haselwurz, Holunderblätter, harte Eichenblätter, Dell (Dille), Knoblauch, Spikanarde (Lavendel), Branntwein, Ehrenpreis, Odermenge (Agrimone), Tafelbier u. dgl. gebraucht. Sie habe vielleicht von den Kleinen gesprochen, aber dieses nur gesagt, um Geld zu verdienen. — Auf Befehl des Rathes läßt das Gericht sie foltern. Sie gesteht aber nichts. — Hier hören die Acten auf.

(Act. Praet., Bd. 92 ann. 1636 Sept. — Act. Judic., Bd. 110 ann. 1636 Sept.)

1637.

1. Eine gewisse Fiedlersche hatte sich durch Büßen, Hauptzusammendrücken, Besprechen bei Entzündungen u. dgl. namentlich aber dadurch, daß sie ins Wasser gesprungen war, um sich zu ersäufen, dabei aber nach eines Zeugen Aussage nicht hatte untergehen können, verdächtig gemacht. Die vorgeforderten Zeugen konnten wenig Bestimmtes gegen sie vorbringen. Da sie aber schon in Güte ihre Kunst, Andern durch abergläubische Mittel helfen zu können, eingestand, so wurde vom Rathe beschlossen, daß das Gericht die „gewöhnlichen Complimente“ mit (warmem) Baden und andern Requisiten, Bescheeren, Besichtigung (wegen der Verhärtung des Teufelsmales) und Tortur vollziehen solle. So wurde sie zu einem vollständigen Geständnisse gebracht und verbrannt. — Sie hatte zugleich andere Weiber als Hexen angegeben, und man beeilte sich, auch diese fortzuschaffen.

2. Zwei von ihnen verlangen, geschwemmt zu werden. Der Rath hält deßhalb eine „Beredung, und weil es allhier nie practisiret, weil es aus unterschiedlichen Orten die Erfahrung, daß man damit ehr zur Wahrheit gelangt, als durch andere Tormenta, und solches dem Rathe auch nicht zuwider, also dem Gerichte aufgegeben, an einem bequemen Orte in der Vassatie vorzunehmen“. Ueber den Erfolg dieser hier zum ersten Mal angewandten Wasserprobe ist nichts vermerkt. Es heißt aber später, daß wegen neuer Vermuthungen, veranlaßt durch ein Weib, die in Klein-Rautenberg justificirt worden,

auch die andern Proben vorgenommen, und, wenn die einfache Tortur nicht helfen wolle, dieselbe durch brennenden Schwefel geschärft werden solle. — Das Ende der Untersuchung fehlt.

3. Nach einer kurzen Bemerkung wurden zwei andere Weiber, von denen die eine aus dem Stadtdorf Willenberg war, in diesem Jahre verbrannt. Für eine von ihnen war Fürbitte gethan, daß man sie mit dem Schwerte hinrichten und den Körper dann verbrennen möchte; allein der Rath ließ sich nicht erbitten.

4. Endlich hatte die Fiedlersche noch auf eine Hirtinn Orthie bekannt, die aber trotz der Folter zu keinem Geständnisse zu bringen war. Sie wurde deßhalb unter folgender Formel „verurfehdet“:

„Ich Orthie thue kund hiemit, als ich aus Dritten, der Fiedlersche, eines Zauberweibes Bekenntniß einer bösen That angegeben und verdächtig worden, sam sollte ich mit andern Zauberweibern und bösen Geistern aufm Kabdigberg hinter Rossen zum Tanze gewesen sein, darauf sie bis in den Tod beständig geblieben, und darauf gestorben, hätten die Ehrb. Gerichte Recht und Ursach gehabt, mit schwerer Leibes- und Lebensstraf mich zu belegen; sind gleichwohl zur Barmherzigkeit bewogen, mich auf freien Fuß gestellt und mir das Leben geschenkt, für welche Gnade ich dankbar bin, gelobe und schwöre hiemit, daß ich die erlittene Gefängniß, geübte Tortur, und was sonsten mit mir vorgenommen ist, weder an einem Ehrb. Gericht, Bürgerschaft, Beiwohnern und Unterthanen der Stadt, noch an ihrem Hab, Gut, Vieh und Aeckern, weder mit Worten oder Werken, durch mich, noch durch Jemand andern, weder allhie, noch an andern Oertern nicht rächen noch eifern will, auch von nun an die Tage meines Lebens diese Stadt und dero Gränzen räumen, meiden, derer mich enthalten, und weder in Wäldern, Aeckern oder Wiesen daselbst nimmer mehr finden lassen die Zeit meines Lebens. Weil auch ich von der That noch nicht gänzlich befreit bin, so schwöre ich in Mangel an der Bürgschaft, daß da in künftigen Zeiten etwas gründlich über mich in dieser Beschuldigung auskommen möchte, daß die Ehrb. Gerichte dieser Stadt Macht haben sollen, mich zu Recht zu fordern, wes Orts ich sein werde, und mit mir nach Recht zu verfahren, und da es sich zutrüge, daß ich in einem oder andern Punkte über Kurz oder Lang vornohmen und an den Ehrb. Gerichte, Bürgerschaft und Unterthanen der Stadt schuldig und schadhaft, in was Gelegenheit es geschehen möchte, befunden würde, übergeb ich mich an meinem höchsten zu strafen. Dawider soll mich nicht schützen einige

Gnad, Gleit, noch geistlich oder weltlich Recht noch weibliche Blödigkeit oder Freiheit, dann ich mich desen allen verziehe und begebe itzt als dann und dann als itzt. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1637 Sept. Oct. — Acta Jud., Bd. 110 ann. 1637 Sept. Octobr.)

1638.

Es kommt über zwei Weiber Klage ins bürgermeisterliche Amt, daß sie durch Zauberei umgekommen. Es soll deßhalb Nachfrage geschehen.

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1638 Octob.)

1639.

Ein Zauberweib, die lange Ursula, die schon einige Jahre verbannt gewesen, wurde mit der Schärfe gefragt; und da sie sich noch zu mehreren solchen Dingen bekannte, verbrannt.

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1639 Jan.)

In den nächsten Jahren bis 1645 sind alle Acten lückenhaft; doch darf aus dem Mangel an Nachweis auf das Ruhen der Hexenprocesse gewiß nicht geschlossen werden.

1645.

1. Anna (oder Sophie) Mulhusersche, eine drei und siebenzig Jahre alte, mit der Epilepsie behaftete Hospitalitinn, wurde als der Zauberei verdächtig von dem neustädtischen Gerichte dem präsidirenden Bürgermeister Matth. Kirsten angezeigt, weil dort eine in Untersuchung sich befindende Anna (1644?) von ihr ausgesagt hatte, daß sie mit auf dem teuflischen Tanzplatze gewesen sei. Der Bürgermeister schickte sie zuvörderst zur Confrontation. Jene sagte ihr ins Gesicht, daß sie beide und eine vor wenigen Jahren gebrannte neustädtische Hospitalitinn, die Spießwinkelsche, stets bei der Küche gearbeitet hätten. Sophie, heißt es dann, habe anfangs geläugnet, darauf aber geseufzt und sei verstummt. Jene erzählt ferner, daß die Anderen mit schwarzem Taffet im Gesichte verhüllt gewesen wären, sie armen Teufel aber hätten bloß gehen müssen; und darauf wolle sie communiziren und sterben. Auf Grund dieser Beschuldigung wurde das Weib den 9. September in die Frohnfeste gesetzt. In der Güte gesteht sie nichts. Sie wisse von keinem Kaddigberge, sagt sie, man möge ihr Glied vor Glied abnehmen; sie habe zwar zuweilen ein Tuch vor den Mund genommen, wann sie in die Kirche gegangen,

aber dies sei der Kälte wegen geschehen; sie rufe Wehe! über jenes Weib und wolle noch einmal mit ihr reden. Es wird dem Diener befohlen, sie in das Gefängniß zurückzuführen und sie gut zu speisen; worauf sie sich verfärbt, heißt es, und ganz roth gewesen, als ob sie schwitze, da ihr doch keine Gewalt angethan sei. — Bei der zweiten Confrontation nimmt das neustädtische Weib ihre Aussage zurück. Sie habe auf Jene aus Groll und Zorn bekannt, sagt sie, weil dieselbe ihr manchen Schabernack gethan. Als aber Sophie abgetreten, sagt Anna (allein wie aus einer nachfolgenden Bemerkung sich ergiebt, nachdem sie von neuem gefoltert war): „Sie ist nicht Fisch, noch Grad*): würde sie nur so angegriffen, wie ich, u. s. w.“ — Deßhalb, und weil ein Schneider Hirsch sie beschuldigt hatte, seine Frau lahm gemacht zu haben, wurde sie ins Gefängniß zurückgeführt. Der Schneider erzählte, daß seine Frau der Sophie, als dieselbe ihre Mutter um Almosen gebeten, die Thüre verboten; darauf habe Sophie gemurmelt, und an demselben Tage habe seine Frau Reißen bekommen. Als er jenes Weib deßhalb gescholten und geschlagen, habe sie sich nicht vertheidigt. Daß sie geschlagen werden, läugnete Sophie; die Krankheit möge die Frau aber wohl durch den (zu frühen) Kirchgang sich zugezogen haben. Der Schneider giebt später wirklich an, daß seine Frau das Reißen nach dem Kirchgange bekommen habe. — Außerdem fand man bei ihr einen Schlüssel. Deßhalb gefragt, sagte sie, daß sie auf den Rath eines Königsbergers darüber drei h. Messen habe lesen lassen, um sich damit zu bestreichen, als Mittel gegen ihr Unglück**). Man möge ihr Glied vor Glied abnehmen, sie wisse von keinem Kleinen, könne auch nicht büßen. Auch bleibt sie dabei, als ihr die Martyrinstrumente gezeigt werden; aber sie habe nicht weinen können und habe meistens nach dem Fenster gesehen, wird bemerkt. — Nach schriftlichem und mündlichem Berichte von Seiten des Gerichts läßt der Rath zunächst im Hospitale fragen, ob Sophie das Höchste zu bekommen pflege. Die Spitalmutter sagt, daß sie diese Krankheit zweimal gehabt, daß sie aber geschehen habe, wenn ihr die Hände aufgerissen werden; es möge also wohl eine andere Krankheit oder Schalkheit sein. Der Rath beschließt nun:

*) (niedersächsisch) = Gräthe; plattdeutsch heißt es jetzt Grät. —

**) Fallende Krankheit, das Höchste, der schwere Fall, schwere Krankheit, Epilepsie. —

„per vota“ die Tortur. Darauf sei sie hingefallen, heißt es, als wenn sie das Höchste bekommen, und habe den Mund vor dem Trunke geschlossen. Deßhalb wurde sie scharf angezogen und geschraubt, so daß sie laut schrie, man zerreiße ihre unschuldigen Knochen; Ach und Weh über jenes Weib! Endlich begann sie, an der Tortur hangend, ihr Geständniß. Sie habe es der Frau des Schneiders durch ihr Fluchen, (bald darauf) durch den bösen Geist, der Caspar heiße, angethan. Im vorigen Jahre sei er in schwarzen Kleidern mit einer rothen Feder auf schwarzem Hute auf der Reise nach Pettilkau zu ihr gekommen; er habe ihr einen Thaler gegeben, der aber zu Schweinemist geworden; auch sei er in der vergangenen Nacht im Thurm bei ihr gewesen; sie habe sich aber gesegnet. Er habe ihr vier Paar Kleine gegeben, welche sie der Frau des Schneiders aufgewiesen. Vor sechs Jahren am Tage St. Walprecht*) und St. Johannis habe Caspar sie an der Hand auf den Kaddigberg geführt; sieben Jahre schon halte sie sich mit ihm, und so lange schon habe sie den Tanzplatz besucht. Da gebe es Gebratenes und Gesottenes, Wein und Meth; die Teufel aber machen mit Pfeifen und Trommeln Musik zum Tanze. Am Schlusse gehe jeder mit der Seinen zur Hochzeit. Diese Nacht habe er ihr gesagt, sie würde einen rothen Rock bekommen. Sie gesteht, daß sie mehrere Stück Vieh getödtet und ein Gebräusel**) Bier verdorben habe. — Darauf bittet sie, man möge sie loslassen, sie würde sich besinnen und morgen alles sagen. Nach zwei Tagen sagt sie, daß sie sich mit dem Teufel nur vier Jahre gehalten habe. Als sie darauf angezogen werden soll, fällt sie wieder auf den Rücken, schlägt mit Händen und Füßen, als ob sie das Höchste bekomme, und beißt den Mund zu vor dem geweihten Trunke. Gefragt, was ihr ankomme, sagt sie, sie wisse nicht; wann ihre Stunde komme, müsse sie ihre Krankheit haben. Als sie dann schärfer angezogen wird, erzählt sie, daß sie auch in einigen Donnerstagsnächten auf dem Kaddigberge gewesen, und zwar auf einem Wagen hingefahren und hinter dem Einsiedel aufgestiegen sei. Vier andere Weiber seien mitgefahren, Justine, die junge Kalkenbergsche, die schon gebrannte Anna und die Spieswinkelsche; auch die Baumgartsche könne büßen und abweisen; das habe ihr Caspar gesagt; sie habe dieselbe auch einmal

*) Walpurgis. —
**) Gebräude. —

auch die andern Proben vorgenommen, und, wenn die einfache Tortur nicht helfen wolle, dieselbe durch brennenden Schwefel geschärft werden solle. — Das Ende der Untersuchung fehlt.

3. Nach einer kurzen Bemerkung wurden zwei andere Weiber, von denen die eine aus dem Stadtdorf Willenberg war, in diesem Jahre verbrannt. Für eine von ihnen war Fürbitte gethan, daß man sie mit dem Schwerte hinrichten und den Körper dann verbrennen möchte; allein der Rath ließ sich nicht erbitten.

4. Endlich hatte die Fiedlersche noch auf eine Hirtinn Orthie bekannt, die aber trotz der Folter zu keinem Geständnisse zu bringen war. Sie wurde deßhalb unter folgender Formel „verurfehdet“:

„Ich Orthie thue kund hiemit, als ich aus Dritten, der Fiedlersche, eines Zauberweibes Bekenntniß einer bösen That angegeben und verdächtig worden, sam sollte ich mit andern Zauberweibern und bösen Geistern aufm Kaddigberg hinter Rossen zum Tanze gewesen sein, darauf sie bis in den Tod beständig geblieben, und darauf gestorben, hätten die Ehrb. Gerichte Recht und Ursach gehabt, mit schwerer Leibes- und Lebensstraf mich zu belegen; sind gleichwohl zur Barmherzigkeit bewogen, mich auf freien Fuß gestellt und mir das Leben geschenkt, für welche Gnade ich dankbar bin, gelobe und schwöre hiemit, daß ich die erlittene Gefängniß, geübte Tortur, und was sonsten mit mir vorgenommen ist, weder an einem Ehrb. Gericht, Bürgerschaft, Beiwohnern und Unterthanen der Stadt, noch an ihrem Hab, Gut, Vieh und Aeckern, weder mit Worten oder Werken, durch mich, noch durch Jemand andern, weder allhie, noch an andern Oertern nicht rächen noch eifern will, auch von nun an die Tage meines Lebens diese Stadt und dero Gränzen räumen, meiden, derer mich enthalten, und weder in Wäldern, Aeckern oder Wiesen daselbst nimmer mehr finden lassen die Zeit meines Lebens. Weil auch ich von der That noch nicht gänzlich befreit bin, so schwöre ich in Mangel an der Bürgschaft, daß da in künftigen Zeiten etwas gründlich über mich in dieser Beschuldigung auskommen möchte, daß die Ehrb. Gerichte dieser Stadt Macht haben sollen, mich zu Recht zu fordern, wes Orts ich sein werde, und mit mir nach Recht zu verfahren, und da es sich zutrüge, daß ich in einem oder andern Punkte über Kurz oder Lang vornohmen und an den Ehrb. Gerichte, Bürgerschaft und Unterthanen der Stadt schuldig und schadhaft, in was Gelegenheit es geschehen möchte, befunden würde, übergeb ich mich an meinem höchsten zu strafen. Dawider soll mich nicht schützen einige

Gnad, Gleit, noch geistlich oder weltlich Recht noch weibliche Blödigkeit oder Freiheit, dann ich mich desen allen verziehe und begebe itzt als dann und dann als itzt. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1637 Sept. Oct. — Acta Jud., Bd. 110 ann. 1637 Sept. Octobr.)

1638.

Es kommt über zwei Weiber Klage ins bürgermeisterliche Amt, daß sie durch Zauberei umgekommen. Es soll deßhalb Nachfrage geschehen.

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1638 Octob.)

1639.

Ein Zauberweib, die lange Ursula, die schon einige Jahre verbannt gewesen, wurde mit der Schärfe gefragt; und da sie sich noch zu mehreren solchen Dingen bekannte, verbrannt.

(Acta Praet., Bd. 92 ann. 1639 Jan.)

In den nächsten Jahren bis 1645 sind alle Acten lückenhaft; doch darf aus dem Mangel an Nachweis auf das Ruhen der Hexenprocesse gewiß nicht geschlossen werden.

1645.

1. Anna (oder Sophie) Mulhusterſche, eine drei und siebenzig Jahre alte, mit der Epilepsie behaftete Hospitalitinn, wurde als der Zauberei verdächtig von dem neustädtischen Gerichte dem präsidirenden Bürgermeister Matth. Kirsten angezeigt, weil dort eine in Untersuchung sich befindende Anna (1644?) von ihr ausgesagt hatte, daß sie mit auf dem teuflischen Tanzplatze gewesen sei. Der Bürgermeister schickte sie zuvörderst zur Confrontation. Jene sagte ihr ins Gesicht, daß sie beide und eine vor wenigen Jahren gebrannte neustädtische Hospitalitinn, die Spießwinkelſche, stets bei der Küche gearbeitet hätten. Sophie, heißt es dann, habe anfangs geläugnet, darauf aber geseufzt und sei verstummt. Jene erzählt ferner, daß die Anderen mit schwarzem Taffet im Gesichte verhüllt gewesen wären, sie armen Teufel aber hätten bloß gehen müssen; und darauf wolle sie communiziren und sterben. Auf Grund dieser Beschuldigung wurde das Weib den 9. September in die Frohnfeste gesetzt. In der Güte gesteht sie nichts. Sie wisse von keinem Kaddigberge, sagt sie, man möge ihr Glied vor Glied abnehmen; sie habe zwar zuweilen ein Tuch vor den Mund genommen, wann sie in die Kirche gegangen,

aber dies sei der Kälte wegen geschehen; sie rufe Wehe! über jenes Weib und wolle noch einmal mit ihr reden. Es wird dem Diener befohlen, sie in das Gefängniß zurückzuführen und sie gut zu speisen; worauf sie sich verfärbt, heißt es, und ganz roth gewesen, als ob sie schwitze, da ihr doch keine Gewalt angethan sei. — Bei der zweiten Confrontation nimmt das neustädtische Weib ihre Aussage zurück. Sie habe auf Jene aus Groll und Zorn bekannt, sagt sie, weil dieselbe ihr manchen Schabernack gethan. Als aber Sophie abgetreten, sagt Anna (allein wie aus einer nachfolgenden Bemerkung sich ergiebt, nachdem sie von neuem gefoltert war): „Sie ist nicht Fisch, noch Grad*); würde sie nur so angegriffen, wie ich, u. s. w." — Deßhalb, und weil ein Schneider Hirsch sie beschuldigt hatte, seine Frau lahm gemacht zu haben, wurde sie ins Gefängniß zurückgeführt. Der Schneider erzählte, daß seine Frau der Sophie, als dieselbe ihre Mutter um Almosen gebeten, die Thüre verboten; darauf habe Sophie gemurmelt, und an demselben Tage habe seine Frau Reißen bekommen. Als er jenes Weib deßhalb gescholten und geschlagen, habe sie sich nicht verantwortet. Daß sie geschlagen worden, läugnete Sophie; die Krankheit möge die Frau aber wohl durch den (zu frühen) Kirchgang sich zugezogen haben. Der Schneider giebt später wirklich an, daß seine Frau das Reißen nach dem Kirchgange bekommen habe. — Außerdem fand man bei ihr einen Schlüssel. Deßhalb gefragt, sagte sie, daß sie auf den Rath eines Königsbergers darüber drei h. Messen habe lesen lassen, um sich damit zu bestreichen, als Mittel gegen ihr Unglück**). Man möge ihr Glied vor Glied abnehmen, sie wisse von keinem Kleinen, könne auch nicht büßen. Auch bleibt sie dabei, als ihr die Marterinstrumente gezeigt werden; aber sie habe nicht weinen können und habe meistens nach dem Fenster gesehen, wird bemerkt. — Nach schriftlichem und mündlichem Berichte von Seiten des Gerichtes läßt der Rath zunächst im Hospitale fragen, ob Sophie das Höchste zu bekommen pflege. Die Spittelmutter sagt, daß sie diese Krankheit zweimal gehabt, daß sie aber gescholten habe, wenn ihr die Hände aufgerissen worden; es möge also wohl eine andere Krankheit oder Schalkheit sein. Der Rath beschließt nun:

*) (niedersächsisch) = Gräthe; plattdeutsch heißt es jetzt Gräd. —

**) Fallende Krankheit, das Höchste, der schwere Fall, schwere Krankheit, Epilepsie. —

„per vota“ die Tortur. Darauf sei sie hingefallen, heißt es, als wenn sie das Höchste bekommen, und habe den Mund vor dem Trunke geschlossen. Deßhalb wurde sie scharf angezogen und geschraubt, so daß sie laut schrie, man zerreiße ihre unschuldigen Knochen; Ach und Weh über jenes Weib! Endlich begann sie, an der Tortur hangend, ihr Geständniß. Sie habe es der Frau des Schneiders durch ihr Fluchen, (bald darauf) durch den bösen Geist, der Caspar heiße, angethan. Im vorigen Jahre sei er in schwarzen Kleidern mit einer rothen Feder auf schwarzem Hute auf der Reise nach Pettilkau zu ihr gekommen; er habe ihr einen Thaler gegeben, der aber zu Schweinemist geworden; auch sei er in der vergangenen Nacht im Thurm bei ihr gewesen; sie habe sich aber gesegnet. Er habe ihr vier Paar Kleine gegeben, welche sie der Frau des Schneiders aufgewiesen. Vor sechs Jahren am Tage St. Walprecht*) und St. Johannis habe Caspar sie an der Hand auf den Kaddigberg geführt; sieben Jahre schon halte sie sich mit ihm, und so lange schon habe sie den Tanzplatz besucht. Da gebe es Gebratenes und Gesottenes, Wein und Meth; die Teufel aber machen mit Pfeifen und Trommeln Musik zum Tanze. Am Schlusse gehe jeder mit der Seinen zur Hochzeit. Diese Nacht habe er ihr gesagt, sie würde einen rothen Rock bekommen. Sie gesteht, daß sie mehrere Stück Vieh getödtet und ein Gebräusel**) Bier verdorben habe. — Darauf bittet sie, man möge sie loslassen, sie würde sich besinnen und morgen alles sagen. Nach zwei Tagen sagt sie, daß sie sich mit dem Teufel nur vier Jahre gehalten habe. Als sie darauf angezogen werden soll, fällt sie wieder auf den Rücken, schlägt mit Händen und Füßen, als ob sie das Höchste bekomme, und beißt den Mund zu vor dem geweihten Trunke. Gefragt, was ihr ankomme, sagt sie, sie wisse nicht; wann ihre Stunde komme, müsse sie ihre Krankheit haben. Als sie dann schärfer angezogen wird, erzählt sie, daß sie auch in einigen Donnerstagsnächten auf dem Kaddigberge gewesen, und zwar auf einem Wagen hingefahren und hinter dem Einsiedel aufgestiegen sei. Vier andere Weiber seien mitgefahren, Justine, die junge Kalkenbergsche, die schon gebrannte Anna und die Spieswinkelsche; auch die Baumgartsche könne büßen und abweisen; das habe ihr Caspar gesagt; sie habe dieselbe auch einmal

*) Walpurgis. —
**) Gebräude. —

auf dem Tanzplatze gesehen. Anfangs habe ihr Caspar zwei Paar Kleine gegeben in rothen Kleidern und mit rothen Mützchen, dann die vier, welche sie der Frau des Schneiders aufgewiesen. Als der Schneider sie blutig geschlagen, habe sie ihm nichts thun können. Einmal habe Caspar Arbeit begehrt, da habe sie ihn in die Damerau (ein Wald) gewiesen. Die Geister hätten Kuhfüße. Als sie unlängst auf dem Kaddigberge gewesen, sei sie dreimal gefallen. Da habe ihr Caspar gesagt: „Du wirst einen rothen Rock bekommen." Die Justine und Kalkenbergsche seien nicht gefallen, wohl aber eine andere in Atlaskleidern; wenn es auch eben sei, man falle doch. Der Wagen sei mit vier schwarzen Böcken bespannt gewesen. Sie habe Schuld am Viehsterben. Herrn Andr. Schmidt's Söhnchen habe sie vier Kleine aufgewiesen, so daß es habe verquimen*) müssen. Auch ein anderes Kind habe sie umbringen lassen, vielleicht sei es das des Hans Hintz gewesen. Caspar habe ihr verboten, von ihrem Handel etwas in der Beichte zu bekennen. — Am folgenden Tage wird sie in der Güte zur Bekräftigung ihrer Aussage aufgefordert. Nun widerruft sie die Aussage wegen des zweiten Kindes; das habe sie der Tortur wegen bekannt. Der Diener hatte ihr nämlich gesagt, es sei das Kind des Herrn Matth. Kirsten. Sie mochte also wohl befürchten, daß dieses dem Bürgermeister zugefügte Unglück ihre Pein vergrößern würde. Auch nimmt sie das zurück, was sie vom Schlüssel erzählt. Der Bräutigam der Justine sei grün gekleidet gewesen, erzählt sie, mit rother Feder; rothe Federn hätten alle und einen Degen an der Seite. Die Küchenweiber säßen unten an einem besondern Tische. Man trinke aus Eierschalen. Was sie von der Kalkenbergsche und Baumgartsche ausgesagt, das habe sie von Caspar gehört**). — In der achten Gerichtssession wird ihr „zum Ueberfluß" das ganze Bekenntniß Punkt für Punkt vorgelesen und sie gefragt, ob sie darauf leben und sterben könne. Sie bejaht dieses und giebt (ohne Zweifel auf ausdrückliche Fragen) noch Er-

*) Langsam abzehren; welches Wort hier im Plattdeutschen noch gebraucht wird. Wahrscheinlich ist es das in einigen gemeinen Sprecharten (auch hier) übliche Verkommen; denn bei Ulphilas heißt kommen quimam und das Imperfectum heißt im Plattdeutschen noch: ick (dû, hê) quam, quêm oder kêm.

**) Vielleicht sind also diese Beiden nicht zur Untersuchung gezogen, weil man dem Teufel nicht glauben mochte; wenigstens sind sie in den Acten nicht weiter erwähnt. —

klärungen über mehrere Widersprüche, z. B., daß sie vier, nicht sieben Jahre sich mit Caspar gehalten; daß sie nicht vier, sondern acht Paar Kleine (soviel kommen heraus, wenn man die einzelnen Angaben zusammenzählt) erhalten u. s. w. Zuletzt giebt sie noch eine unfläthige Beschreibung ihres nähern Umgangs mit dem Teufel.

Der Rath fällte das Urtheil, daß sie am vorstädtischen, dem sogenannten Adlerkruge, einen Griff mit einer glühenden Zange in den Leib erhalten und dann verbrannt werden sollte. — Die Execution erfolgte den 18. September.

2. Den 15. September wurde Justina, von welcher Sophie überdies ausgesagt hatte, daß sie mit einem Deichgräber Benedict, wie getraut lebe, gefänglich eingesetzt, und da sie nichts bekennen wollte, mit der Sophie confrontirt. Diese wiederholte ihre Aussagen und forderte Jene auf, zu gestehen und sich nicht martern zu lassen; sie würde alles sagen, wenn ihr der Meister (Scharfrichter) über den Hals käme. Sie selbst wolle auf ihre Aussage leben und sterben. Justina verharrte bei ihrem Läugnen. Sie sei ihre Lebtage, sagt sie, nicht auf dem Blocksberge oder Kaddigberge gewesen; Sophie würde ihrer Seele eine schwere Stelle bereiten. Sophie könne sie nicht gesehen haben; es sei ja ein unmögliches Ding, daß ein Mensch nicht wissen sollte, wie und wo er gewesen und hingebracht (dabei habe sie sich gar kläglich gestellt, als wollte sie weinen, habe aber nicht können); sie würde es schwer verantworten müssen. Dieses sagte sie kurz vor der Tortur, womit der Rath das Gericht beauftragt hatte. Der Scharfrichter giebt ihr nun zuerst einen Trunk aus Weihwasser und anderen präparirten Sachen. Sie nimmt denselben mit Wohlgeschmack zu sich. Als sie etwas angeschroben wird, ohne gebunden zu sein, bekennt sie schon, daß sie auf dem Kaddigberge gewesen sei. Ihr Geist, sagt sie, heiße Stenzel*); er habe ihr anfangs einen Groschen, dann einen Thaler gegeben. Als sie aber darnach gegriffen, sei Geist und Thaler verschwunden. Er habe ihr verboten, in der Beichte alles zu sagen. Er sei in schwarzen Kleidern gewesen, mit einer weißen Feder auf dem Hute, das Gesicht durch ein weißes Schnupftuch verhüllt, in gedrallen**) Hosen bis auf den Fuß, unten mit vielen Nesteln versehen, und mit Rosen auf den Schuhen.

*) Stanislaus. —

**) drall, drell (niedersächsisch und auch noch im Plattdeutschen) = eng anschließend, hart, fest, voll.

auf dem Tanzplatze gesehen. Anfangs habe ihr Caspar zwei Paar Kleine gegeben in rothen Kleidern und mit rothen Mützchen, dann die vier, welche sie der Frau des Schneiders aufgewiesen. Als der Schneider sie blutig geschlagen, habe sie ihm nichts thun können. Einmal habe Caspar Arbeit begehrt, da habe sie ihn in die Damerau (ein Wald) gewiesen. Die Geister hätten Kuhfüße. Als sie unlängst auf dem Kaddigberge gewesen, sei sie dreimal gefallen. Da habe ihr Caspar gesagt: „Du wirst einen rothen Rock bekommen.“ Die Justine und Kalkenbergsche seien nicht gefallen, wohl aber eine andere in Atlaskleidern; wenn es auch eben sei, man falle doch. Der Wagen sei mit vier schwarzen Böcken bespannt gewesen. Sie habe Schuld am Viehsterben. Herrn Andr. Schmidt's Söhnchen habe sie vier Kleine aufgewiesen, so daß es habe verquimen*) müssen. Auch ein anderes Kind habe sie umbringen lassen, vielleicht sei es das des Hans Hintz gewesen. Caspar habe ihr verboten, von ihrem Handel etwas in der Beichte zu bekennen. — Am folgenden Tage wird sie in der Güte zur Bekräftigung ihrer Aussage aufgefordert. Nun widerruft sie die Aussage wegen des zweiten Kindes; das habe sie der Tortur wegen bekannt. Der Diener hatte ihr nämlich gesagt, es sei das Kind des Herrn Matth. Kirsten. Sie mochte also wohl befürchten, daß dieses dem Bürgermeister zugefügte Unglück ihre Pein vergrößern würde. Auch nimmt sie das zurück, was sie vom Schlüssel erzählt. Der Bräutigam der Justine sei grün gekleidet gewesen, erzählt sie, mit rother Feder; rothe Federn hätten alle und einen Degen an der Seite. Die Küchenweiber säßen unten an einem besondern Tische. Man trinke aus Eierschalen. Was sie von der Kalkenbergsche und Baumgartsche ausgesagt, das habe sie von Caspar gehört**). — In der achten Gerichtssession wird ihr „zum Ueberfluß“ das ganze Bekenntniß Punkt für Punkt vorgelesen und sie gefragt, ob sie darauf leben und sterben könne. Sie bejaht dieses und giebt (ohne Zweifel auf ausdrückliche Fragen) noch Er-

*) Langsam abzehren; welches Wort hier im Plattdeutschen noch gebraucht wird. Wahrscheinlich ist es das in einigen gemeinen Sprecharten (auch hier) übliche Verkommen; denn bei Ulphilas heißt kommen quimam und das Imperfectum heißt im Plattdeutschen noch: ôck (dû, hê) quam, quêm oder kêm.

**) Vielleicht sind also diese Beiden nicht zur Untersuchung gezogen, weil man dem Teufel nicht glauben mochte; wenigstens sind sie in den Acten nicht weiter erwähnt. —

klärungen über mehrere Widersprüche, z. B., daß sie vier, nicht sieben Jahre sich mit Caspar gehalten; daß sie nicht vier, sondern acht Paar Kleine (soviel kommen heraus, wenn man die einzelnen Angaben zusammenzählt) erhalten u. s. w. Zuletzt giebt sie noch eine unfläthige Beschreibung ihres nähern Umgangs mit dem Teufel.

Der Rath fällte das Urtheil, daß sie am vorstädtischen, dem sogenannten Adlerkruge, einen Griff mit einer glühenden Zange in den Leib erhalten und dann verbrannt werden sollte. — Die Execution erfolgte den 18. September.

2. Den 15. September wurde Justina, von welcher Sophie überdies ausgesagt hatte, daß sie mit einem Deichgräber Benedict, wie getraut lebe, gefänglich eingesetzt, und da sie nichts bekennen wollte, mit der Sophie confrontirt. Diese wiederholte ihre Aussagen und forderte Jene auf, zu gestehen und sich nicht martern zu lassen; sie würde alles sagen, wenn ihr der Meister (Scharfrichter) über den Hals käme. Sie selbst wolle auf ihre Aussage leben und sterben. Justina verharrte bei ihrem Läugnen. Sie sei ihre Lebtage, sagt sie, nicht auf dem Blocksberge oder Kaddigberge gewesen; Sophie würde ihrer Seele eine schwere Stelle bereiten. Sophie könne sie nicht gesehen haben; es sei ja ein unmögliches Ding, daß ein Mensch nicht wissen sollte, wie und wo er gewesen und hingebracht (dabei habe sie sich gar kläglich gestellt, als wollte sie weinen, habe aber nicht können); sie würde es schwer verantworten müssen. Dieses sagte sie kurz vor der Tortur, womit der Rath das Gericht beauftragt hatte. Der Scharfrichter giebt ihr nun zuerst einen Trunk aus Weihwasser und anderen präparirten Sachen. Sie nimmt denselben mit Wohlgeschmack zu sich. Als sie etwas angeschroben wird, ohne gebunden zu sein, bekennt sie schon, daß sie auf dem Kaddigberge gewesen sei. Ihr Geist, sagt sie, heiße Stenzel*); er habe ihr anfangs einen Groschen, dann einen Thaler gegeben. Als sie aber darnach gegriffen, sei Geist und Thaler verschwunden. Er habe ihr verboten, in der Beichte alles zu sagen. Er sei in schwarzen Kleidern gewesen, mit einer weißen Feder auf dem Hute, das Gesicht durch ein weißes Schnupftuch verhüllt, in gedrallen**) Hosen bis auf den Fuß, unten mit vielen Nesteln versehen, und mit Rosen auf den Schuhen.

*) Stanislaus. —

**) drall, drell (niedersächsisch und auch noch im Plattdeutschen) = eng anschließend, hart, fest, voll.

Sie hätte ihn für den großen Raffel gehalten. Er habe ihr zwei und ein halbes Paar Kleine gegeben mit rothen Mützchen. Die Lene aus Kuntzengasse sei auch dort gewesen. Als sie dieselbe in ihrer Krankheit besucht, sei sie von ihr gebeten worden, an sie nicht zu denken. Sie sei viermal auf dem Kaddigberge gewesen; Lene und zwei in der Neustadt gebrannte Weiber Anke und Grete seien mitgefahren. Sie habe den Geist zwei Jahre gehabt. Als sie aber gebunden wurde, sagt sie, daß sie und Lene ihre Geister fünfzehn Jahre gehabt. — Etwas angezogen, bekennt sie, daß er ihr jedes Jahr ein Paar Kleine gegeben. Durch diese und durch Stenzel habe sie Vieh tödten lassen. — Als sie scharf angezogen wurde, bekannte sie, vieles Vieh umgebracht zu haben. Die Kleinen habe sie unter einem weißen Tuche gehabt, großentheils mit Weck und Milch gespeiset. Wenn sie ihnen nicht Arbeit gegeben, hätten sie von selbst Vieh und Menschen beschädigt. Nicht fünfzehn, sondern nur zwei Jahre kenne sie Stenzel. Dann schreit sie: „Treckt, treckt*), ich habe nicht mehr, ich kann nicht mehr!“ Als sie in voller Tortur gefragt wird, ob alles wahr sei, was sie bekannt, antwortet sie: „Ja!“ und bekennt dann, noch mehr Vieh getödtet zu haben. Wenn es todt sei, bringe Stenzel die Kleinen wieder nach Hause. Er sei bei ihr gewesen und habe ihr befohlen, nichts zu gestehen; er würde ihr wohl helfen. Er habe grüne Kleider angehabt und gute Füße. Sie bittet dann, sie loszulassen, damit sie sich besser besinnen könne. — Im folgenden Verhöre sagt sie vor der Tortur, daß die h. Engelchen bei ihr gewesen wären, mit denen sie gebetet habe. Dann bekennt sie, daß der Geist auf dem Wege nach Huntenberg zu ihr gekommen sei und sich für einen Jesuiten ausgegeben habe. Sie habe aber bei sich gedacht: die Jesuiten gehen ja nicht allein, sind auch nicht so gekleidet; denn er habe ein Wamms gehabt, auf dem Rücken mit einem Schnitte. Das sei vor ungefähr zwei Jahren geschehen. Er habe sie aber erst seit vorigem Jahre in ihrer Kammer besucht, und da habe sie ihn unlängst erst bei näherm Umgange erkannt. — Damals habe er ihr fünfzehn Paar Kleine gegeben. Mit diesen habe sie Vieh getödtet und ihr eigenes Kind abzehren lassen. — Als sie darauf, wie es heißt, wankelmüthig wird, ruft man den Boten zum

*) Zieht zieht! — Es ist noch im Plattdeutschen gebräuchlich, wie in der Nachbarschaft von Reuß. (Viehoff, a. a. O.) —

Schrecken hinein. Nun bekennt sie, daß sie zwei böse Geister gehabt. Mit dem Ersten, Lux, in grünen Kleidern, sei sie achtmal zum Tanze gewesen auf einer grünen, runden Wiese bei Rosenort und Lohberg, aber allein. Dieser habe sie nach drei Jahren verlassen. Sie habe ihn gefragt, ob sie es wohl beichten, und ob sie communiciren solle. Er habe ihr darauf geantwortet, er frage nichts danach, ob sie es beichte, oder nicht; er könne es wohl leiden, daß ein großer Herr über seine Brücke fahre. Sie habe vier von ihren eigenen Schweinen umbringen lassen, weil sie es damals anderen Leuten nicht thun wollen. Lene, deren Geist schwarze Kleider gehabt und eine weiße Feder, sei immer dabei gewesen; auch sei diese dreimal gefallen. Stenzel sei fast jede Nacht bei ihr gewesen; sein linker Fuß sei ein Hahnenfuß gewesen; auch habe er keine Nasenlöcher gehabt. Dann bekennt sie, daß sie einer Kuh habe die Hüfte abrennen, dem Jacob Müller, weil er sie gescholten, eine Kuh tödten, dem Peter Lemke ein Pferd im Schießgarten über die Mauer werfen lassen, weil dieser vor einigen Jahren Uebles von ihr geredet, und Stenzel, ihn zu strafen früher nicht Gelegenheit gefunden. Sie habe das Kind des Hans Hintz umbringen lassen, als man mit ihm nach Pettilkau gegangen; der Mutter selbst habe sie nicht beikommen können, weil diese zu viel Heiligthum an sich gehabt. Auch Herrn Andr. Schmidt's Söhnchen habe sie umbringen lassen. Die Kleinen bringe sie zuweilen in ihren Garten unter den Eiserapfel; wer darüber trete, der bekomme sie. Der Frau des Andr. Hintz habe sie den Husten in die Kanne thun lassen, doch könne er an ihr nicht haften; allein gehustet habe sie, da man einmal nach Kraut zu ihr gekommen. Ferner habe sie eine Magd mit einer Leiter umwerfen lassen. Dieses und Anderes, im Ganzen über fünfzig Puncte, gestand sie.

Den 19. September verurtheilt sie der Rath zum Feuertode; doch sollte sie zweimal, auf dem neuen Markte in der Stadt und auf dem Fischmarkte auf der Vorstadt, mit glühenden Zangen gezwickt werden.

Folgendes Tages wird sie noch Einmal gefragt, ob alles so sei, wie sie in der Güte und Schärfe in der Frohnfeste gestanden, namentlich wegen der beiden Geister. Sie antwortet: „Ja!" Doch Herrn Andr. Schmidt's Kind habe sie nicht getödtet. Von der jungen Kalkenbergsche (nach der man sie also gefragt haben muß) wisse sie nichts; auf dem Wagen, den vier schwarze Böcke ohne Führer gezogen, hätten nur Sophie, Anke und Grete gesessen; Lene sei

nebenbei geritten. Dem Stenzel habe sie befohlen, daß er den Herren nichts thun solle. Dann wünscht sie noch ein Weib, mit der sie sich erzürnt, abzubitten, und ihren Sohn wegen eines Gelübdes zu sprechen. Das will man ihr in Gegenwart des **Reverend. Patris** (eines Jesuiten, der sie zum Tode vorbereitete) erlauben.

Den 22. September wiederholt sie ihr Bekenntniß noch Einmal vor dem lübischen Baume, und bittet bei guter Vernunft, wie bemerkt wird, daß Lene, ihre Mitschwester, denselben Gang gehen möge. Dann folgte die Execution.

3. Den 16. September wurde die Magdalena Gerikſche auf Grund der von Justina in der Tortur behaupteten Beschuldigung eingezogen. In der Confrontation wiederholt ihr Diese „fein präsent und sanft" jene Anklage. In der Krankheit habe sie gebeten, nicht zu sagen, was ihr in Betreff der Zauberei bekannt sei; denn es wären drei Männer gewesen, die sie wegholen wollen. Lene will von nichts wissen; Stiene*) beschuldige sie aus Gramschuld**) wegen ihrer Tochter. Mit der Tortur bedroht, verharrt sie bei ihrer Aussage. — Sie trinkt willig den üblichen Trunk und entkleidet sich selbst. Unter der Tortur schreit sie laut, sie wisse nicht, wo der Kaddigberg sei; sie könne nichts bekennen, weil sie von nichts wisse; ob sie denn bekennen solle und später widerrufen! Sie wolle gern sterben, aber sie wisse von nichts. Oder sollte er sie heimlicher Weise verführt haben? Sollte er in der Krankheit bei ihr gewesen sein? Ihr sei davon nichts bekannt, sondern (außer) daß sie sehr geraft habe, wie ihr das Volk gesagt. Dabei wird bemerkt, daß sie nach dem Dache hinaufgesehen und sich verstellt habe, als ob sie weine.

Auch beim zweiten Verhöre bleibt sie bei der Abweisung aller Beschuldigungen. Justina setze ihrer Seel eine schwere „Steel." Mit Wiederholung der Tortur bedroht, sagt sie: „Werdet ihr mir das Leben nehmen, wenn ich nichts bekennen kann?" — Sie sei im Herzen zwar sehr betrübt gewesen, habe aber nicht weinen können, bemerkt der Notarius. Die fernere Tortur wird bis nach Justina's Justification verschoben.

Die Fortsetzung fehlt.

(Act. Crim., Bd. 130 ann. 1645 Sept.)

*) Justina.

**) Noch heut zu Tage hier Aerger. —

1648.

Regina, Eheweib des Görge Tehmm, wird von Tewes *) Lettau d. 27. April vor dem Rathe, und von demselben ans Gericht gewiesen, d. 29. vor diesem angeklagt, daß sie ihm dreimal durch ihren Geist Vieh umbringen lassen, weil er ihren Mann nicht zum Heckhirten gemacht. Ein Zeuge, Knoblauch von Rudelshöfen, sagt, vor dem Kriege (vor 1625 also) habe ein Junge erzählt, daß die Tehmmsche an einem Walpurgisabende im Wege nach Regitten gezantelt habe, und daß sie Herr Brandt (Besitzer von Regitten) damals schon habe aus dem Wege schaffen wollen Wegen des Viehes könne er ihr eigentlich nicht Schuld geben; denn es seien ihrer mehrere. ' Ein zweiter Zeuge aber beschuldigt sie deßhalb. In der Güte gefragt, sagt sie, sie wisse von nichts, die Herren möchten, wenn sie recht daran zu thun vermeinten, mit ihr machen, was sie wollten. Auf der Folter ruft sie Ach! und Weh! Ob sie denn bekennen solle, daß sie ihren Mann und ihre Kinder umgebracht habe, die doch noch leben? Sie habe aber gar nicht so sehr geschrieen, wird bemerkt, wie sie sonst pflegten. Später tritt noch ein Weib als Zeuge auf. Diese erzählt, daß sie vor fünf Jahren eine schwere Niederkunft gehabt. Acht Tage später habe sich ihr Mann mit der Tehmmsche erzürnt. Darauf sei das Kind krank geworden. Man habe ihr gerathen, das Kind in einem Erbkessel zu baden; dann müßte die Person ins Haus treten, welche die Krankheit dem Kinde angethan habe. Das sei geschehen, und jenes Weib sei ins Haus gekommen. Sie habe ihr beim Weggehen eine Hand voll Wasser hinterher gegossen und sie eine alte verzauberte Hure gescholten. Damals, im bürgermeisterlichen Amte verklagt, hätten sie sich vertragen. Das Kind sei gestorben. Es sei braun und blau, und das Genick abgedreht befunden, als Herr Hans Ehlert, Balbier und Rathsherr der Neustadt, es besichtigt. Als sie auf Befehl des Rathes wieder mit der Tortur geschreckt wird, sagt sie, sie habe keinem Menschen Böses gethan und bittet, ihr nicht die Gliedmaßen zu zerreißen, sondern sie lieber ins Wasser zu werfen. Auf Erkenntniß des Rathes wird sie verurfehdet. Die Verwandten protestiren dagegen, indem sie bemerken, daß man die Frau ohne Fug und Recht zur Tortur genommen habe; allein der Rath weiset sie den 12. Mai ab.

(Act. Crimin., Bd. 130 ann. 1648. Apr., Mai.)

*) Matthäus oder Matthias.

1650.

Peter Marten klaget gegen Peter Neumann, daß dieser seine Frau verzauberte Hure gescholten, die ihm den Teufel ins Haus geschickt habe. Das Gericht legte Stillschweigen bei zehn Thaler Strafe auf.

(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1650 Apr.)

1652.

Regina Ziedlersche von Königsberg, „eine beschreite Hexinn", hatte vor den landesherrlichen Commissarien und vor dem neustädtischen Gerichte ausgesagt, daß sie zwei Weiber aus dem altstädtischen Hospitale Hede *) Dacktbrennersche und Lucia Holtzsche vor drittehalb Jahren am Johannisabende auf dem „Schmolkenberge" gesehen, die eine mit einem Stocke, die andere mit einer Krücke. In der Confrontation am 8. November gestehen beide nichts.

1) Zuerst wird die Hede d. 12. November in der Güte und Schärfe vorgenommen. Sie bekennt, daß sie auf dem Blocksberge gewesen, wisse aber nicht, wie es heiße, auch nicht, ob sie zu Fuß oder auf dem Bocke hingekommen sei, ob ein-, zwei- oder dreimal; sie möchte vielleicht in der Küche geholfen haben; vielleicht habe sie der Weitzen-Hans hingeführt. Sei sie auf dem Blocksberge gewesen, so sei sie gewesen; sie wisse nicht, ob ein- oder zweimal u. s. w. Daß sie ruhig auf der Tortur geblieben und nicht geweint, wie die Weiber sonst pflegten, und daß sie solche wankelmüthige Reden geführt habe (unter der Folter), ist besonders bemerkt. Bei der zweiten Tortur führt sie anfangs wieder „zweifelhafte Rede"; dann sagt sie, es sei Fleisch und Fisch gegessen; das Fleisch sei aber wie faules Holz gewesen. Ihr Geist heiße Franz; sie sei auf einem Stocke, der gehend geworden, hin- und auf einem Bocke zurückgeritten. Gestern sei er bei ihr gewesen; als sie das h. Kreuzzeichen gemacht, sei er mit großem Brüllen, Knall und Getümmel verschwunden. Jedes Jahr sei sie dreimal, um Walpurgis, Johannis und an einem andern großen Festabende dort gewesen. Ihr schien es, als wenn die Wischkopfsche und Bretschneidersche **) mitgewesen; sie wolle dieselben aber nicht auf sich nehmen. Im Tanze sei sie „geschnobelt" ***). Das Geld,

*) Hedwig.

**) Von diesen beiden Weibern ist weiter keine Rede.

***) Schnübbeln (niedersächsisch). Man sagt dafür auch, wie noch jetzt, strompeln (niedersächsisch strumpeln), beides = stolpern, straucheln.

welches er ihr gegeben, sei verschwunden; etwas anderes ein Steinlein geworden. Auch gestand sie, Menschen und Vieh beschädigt zu haben; die Holtzsche aber habe sie nicht gesehen. — Im dritten Verhöre bekennt sie noch mehr. Vor zehn Jahren sei Franz unter einer Pappel zu ihr gekommen. Sie meinte die Kluten-Anke und die Rittingsche dort gesehen zu haben; doch wisse sie dieses nicht bestimmt und könne es nicht auf sich nehmen. Darauf wird sie in die Folter gesetzt, aber noch nicht angezogen, und nun sagt sie, daß sie diese beiden Weiber zweimal gesehen habe. — Der Rath verurtheilt sie zum Feuertode. Nachdem sie ihr Bekenntniß vor dem lübischen Baume wiederholt hatte, wurde sie d. 20. November verbrannt.

2) Lucia Holtz, ein acht und achtzig Jahre altes armes Weib, wurde zwar auch einmal gefoltert, da sie aber nichts gestand, ihres hohen Alters wegen losgelassen und d. 28. November aus der Stadt gejagt.

3) D. 16. November wurden die beiden von der Hedwig bezüchtigten Weiber confrontirt. Die Anna Klut gestand, daß sie beschuldigt worden, Schweine umgebracht zu haben, daß sie aber nur gegen das Verrufen gebüßt habe mit den Worten:

„Hat dich verrufen Weib oder Mann, so hilf dir St. Johann! Hat dich verrufen Knecht oder Magd, so hilf dir Jungfrau Maria!"

Es habe aber nichts geholfen. Hedwig sagte zwar, daß sie dieses Weib dort dreimal gesehen, könne es aber eigentlich doch nicht behaupten. Im folgenden Verhör bedauert sie, daß sie damals wegen der Beschuldigung nicht klagbar geworden, und dringt, auf ihre Unschuld vertrauend, selbst auf Tortur. — Als sie das folgende Mal geschraubt wird, spricht sie anfangs verworrenes Zeug und bittet, sie loszulassen; sie wolle dann gestehen. Sie sei auf einer grünen Wiese gewesen mit vielen Männern und Frauen, sie hätten Gesottenes und Gebratenes gegessen und Bier getrunken. Sie sei hingefahren auf einem „Reidwagen" und vor dem Möncherthore aufgesessen, mit mehren Anderen. Ihr Geist Hans, ein hübscher junger Mann, sei vor acht Jahren zu ihr gekommen u. s. w. Diese Wiese habe ungefähr bei Rossen gelegen. Im vierten Verhöre giebt sie einen andern Ort an, den hohlen Grund. Im Wagen habe eine Andere aus der Stadt gesessen, die sehr „stramm" gewesen, einen Flor gehabt und der ihr Hans aus dem Wagen geholfen. Sie hätte ihn wohl

abgeschafft, aber gefürchtet, er würde ihr den Hals abdrehen. Da sie nun „wankelmüthig geworden und variirt habe," sei der Bote gerufen, der sie „formaliter" angezogen. Sie habe, sagt sie jetzt, keinen Schaden gethan, auch die Rittingsche nicht gesehen. Beim letzten Verhöre wiederholt sie alles in der Güte, sagt, daß sie auf einem Wagen, auch wohl einmal auf dem Bocke hingekommen; allein sie habe Keinem etwas Böses gethan. Darauf wurde sie auf die Wachtbude geführt, um sich durch Beichte und Communion zum Tode vorzubereiten, wiederholte den 11. December vor dem lübischen Baume ihr Bekenntniß und wurde verbrannt.

4) Anna, Simon Ritting's Eheweib, die wie die Vorige längst im Verdachte gewesen, gesteht, daß ihr die Leute Uebles nachgeredet und ihr mit Wasser nachgegossen hätten; sie sei aber unschuldig. Hedwig bezeichnet sie zwar als Mitschuldige, will aber doch nicht darauf leben und sterben. Nach der Justification der Klut wurde sie vorgenommen. Von den Verhandlungen steht aber nur die Ueberschrift, dann folgen anderthalb unbeschriebene Folioseiten.

(Act. Crim., Bd. 130 ann. 1652 Nov. Dec. — Act. Praet., Bd. 93 ann. 1652 Nov.)

1654.

1) Jemand, der in der Jugend von einem Soldaten ein Alraunchen oder Galgenkind gekauft, welches er aber nicht, wie der Verkäufer gerathen, angebetet, sondern bei Seite gelegt hatte, wurde von einem Andern geschimpft, daß er einen Poltergeist, ein Galgenkind habe, und an den Kack*) geworfen zu werden verdiene. Er wird deßhalb klagbar. Wiewohl das Gericht, „mehr als die Sache werth sei", sich bemüht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so habe doch Abbitte, zwei Thaler Strafe und eine Bürgschaft von 20 Thlr., Friede zu halten, verfügt werden müssen.

2) Es wird angezeigt, daß ein großer, schwarzer Kerl zu einer Frau gekommen, der ihr Geld gegeben, welches, ins Feuer geworfen, sehr gestunken habe, und „was dergleichen Fratzen mehr sind." Das Gericht aber habe gefunden, daß es lauter Weiber- und Jungenplaudereien seien, entstanden aus Mißgunst u. dgl.

(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1654 Febr. und Juli.)

*) Kaak, Kak (niedersächsisch) = Pranger.

1655.

Eine Bezüchtigung wegen Zauberei wird durch Vertrag beseitigt.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1655 Mai.)

1656.

Eine gleiche Beschuldigung hat Abbitte zur Folge.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1656 Juli.)

1660.

In diesem Jahre kommen vier solcher Beschuldigungen vor Gericht mit Abbitte und Bestrafung vor.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1660 Jan., Mai, Dec.)

Bemerkenswerther als dieses ist die öffentliche Anerkennung einer abergläubischen, bei dem Durchbruche der Passarie geäußerten Meinung. Da nämlich das Wasser den zum Auffangen desselben gelegten Damm von Neuem durchbrach, so entstand im Volke das Gerede, daß das Werk verzaubert sei. Alsbald dachte man an eine Untersuchung, über deren Erfolg aber nichts mitgetheilt ist; nur wird bemerkt, daß Jemand geäußert, es befinde sich ein Krebs mit einer Scheere darin; hätte er diesen, so würde er das Wasser wohl fangen.
(Act. Praet., Bd. 94 ann. 1660 Oct.)

1662.

Ein aus dem Mehlsackischen verwiesenes Zauberweib soll auch hier nicht geduldet werden.
(Act. Praet., Bd. 94. ann. 1662 März.)

1667.

1) Gegen einen Pferdedieb wurde in der Güte und auf Verordnung des Rathes dann auch unter der Tortur inquirirt; hielt aber „einen guten Zug" aus. Da untersuchte Meister Christoph seinen Schubsack und fand darin eine Nuß mit einem Einschnitte, wie eine Pfeife, und ein vierspitziges ins Kreuz gebackenes Brödchen. Erst als ihm dieses abgenommen, habe er, heißt es, bekannt.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1667 Jan.)

2) Eine Beschuldigung wegen zauberischer Abstammung, daß nämlich die Großmutter auf der Freiheit verbrannt worden, wird mit einer Geldstrafe von drei Thaler belegt und Leibesstrafe bei Wiederholung angedroht.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1667 Jul.)

abgeschafft, aber gefürchtet, er würde ihr den Hals abdrehen. Da sie nun „wankelmüthig geworden und variirt habe," sei der Bote gerufen, der sie „formaliter" angezogen. Sie habe, sagt sie jetzt, keinen Schaden gethan, auch die Rittingsche nicht gesehen. Beim letzten Verhöre wiederholt sie alles in der Güte, sagt, daß sie auf einem Wagen, auch wohl einmal auf dem Bocke hingekommen; allein sie habe Keinem etwas Böses gethan. Darauf wurde sie auf die Wachtbude geführt, um sich durch Beichte und Communion zum Tode vorzubereiten, wiederholte den 11. December vor dem lübischen Baume ihr Bekenntniß und wurde verbrannt.

4) Anna, Simon Ritting's Eheweib, die wie die Vorige längst im Verdachte gewesen, gesteht, daß ihr die Leute Uebles nachgeredet und ihr mit Wasser nachgegossen hätten; sie sei aber unschuldig. Hedwig bezeichnet sie zwar als Mitschuldige, will aber doch nicht darauf leben und sterben. Nach der Justification der Klut wurde sie vorgenommen. Von den Verhandlungen steht aber nur die Ueberschrift, dann folgen anderthalb unbeschriebene Folioseiten.

(Act. Crim., Bd. 130 ann. 1652 Nov. Dec. —
Act. Praet., Bd. 93 ann. 1652 Nov.)

1654.

1) Jemand, der in der Jugend von einem Soldaten ein Alraunchen oder Galgenkind gekauft, welches er aber nicht, wie der Verkäufer gerathen, angebetet, sondern bei Seite gelegt hatte, wurde von einem Andern geschimpft, daß er einen Poltergeist, ein Galgenkind habe, und an den Kack*) geworfen zu werden verdiene. Er wird deßhalb klagbar. Wiewohl das Gericht, „mehr als die Sache werth sei", sich bemüht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so habe doch Abbitte, zwei Thaler Strafe und eine Bürgschaft von 20 Thlr., Friede zu halten, verfügt werden müssen.

2) Es wird angezeigt, daß ein großer, schwarzer Kerl zu einer Frau gekommen, der ihr Geld gegeben, welches, ins Feuer geworfen, sehr gestunken habe, und „was dergleichen Fratzen mehr sind." Das Gericht aber habe gefunden, daß es lauter Weiber- und Jungenplaudereien seien, entstanden aus Mißgunst u. dgl.

(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1654 Febr. und Juli.)

*) Kaak, Kak (niedersächsisch) = Pranger.

1655.

Eine Bezüchtigung wegen Zauberei wird durch Vertrag beseitigt.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1655 Mai.)

1656.

Eine gleiche Beschuldigung hat Abbitte zur Folge.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1656 Juli.)

1660.

In diesem Jahre kommen vier solcher Beschuldigungen vor Gericht mit Abbitte und Bestrafung vor.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1660 Jan., Mai, Dec.)

Bemerkenswerther als dieses ist die öffentliche Anerkennung einer abergläubischen, bei dem Durchbruche der Passarie geäußerten Meinung. Da nämlich das Wasser den zum Auffangen desselben gelegten Damm von Neuem durchbrach, so entstand im Volke das Gerede, daß das Werk verzaubert sei. Alsbald dachte man an eine Untersuchung, über deren Erfolg aber nichts mitgetheilt ist; nur wird bemerkt, daß Jemand geäußert, es befinde sich ein Krebs mit einer Scheere darin; hätte er diesen, so würde er das Wasser wohl saugen.
(Act. Praet., Bd. 94 ann. 1660 Oct.)

1662.

Ein aus dem Mehlsackischen verwiesenes Zauberweib soll auch hier nicht geduldet werden.
(Act. Praet., Bd. 94. ann. 1662 März.)

1667.

1) Gegen einen Pferdedieb wurde in der Güte und auf Verordnung des Rathes dann auch unter der Tortur inquirirt; hielt aber „einen guten Zug" aus. Da untersuchte Meister Christoph seinen Schubsack und fand darin eine Nuß mit einem Einschnitte, wie eine Pfeife, und ein vierspitziges ins Kreuz gebackenes Brödchen. Erst als ihm dieses abgenommen, habe er, heißt es, bekannt.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1667 Jan.)

2) Eine Beschuldigung wegen zauberischer Abstammung, daß nämlich die Großmutter auf der Freiheit verbrannt worden, wird mit einer Geldstrafe von drei Thaler belegt und Leibesstrafe bei Wiederholung angedroht.
(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1667 Jul.)

1670.

1) Hans Pohlmann wurde den 11. August eingezogen und d. 22. August wegen Zauberei verbrannt. Außer Ehebruch gestand er, einem Schirrmacher in Mehlsack ein Paar Kleine abgetrieben zu haben, durch Schmieren mit Rohtt *), Knoblauch und Franzwein; auch habe der Mann das Maß verloren und Herzspann **) gehabt. Er habe die Kleinen an das Ufer der Passarie gewiesen; wer an den Ort gehe, der bekomme sie. Mit seinem Geist, welcher Michael Stabuhnke heiße, habe er sich zehn Jahre gehalten; zur Buhlschaft nehme der Geist die Gestalt einer Jungfrau an. Auf dessen Rath habe er als Schutzmittel gegen die Pest das Gehirn aus drei Menschenschädeln sich um den Kopf gebunden. Sonntag, Dienstag und Donnerstag habe er gewöhnlich mit ihm zu thun gehabt. In der Johannis- und Walpurgisnacht sei er auf einer Gerstel durch den Schornstein auf den Blocksberg gefahren; daselbst sei gegessen u. s. w. Dagewesen sei auch sein Weib und Fischer-Hansche Else. Er habe ein Kind, Kühe, Pferde und Kälber umgebracht.

2) Sein Weib Anna wurde dreimal scharf gefragt. Ihr Geist, bekannte sie, heiße Hans Görgen, mit dem sie sich drei Jahre gehalten. Er sei ihr vor der Wage erschienen, als sie ihr Obst nicht verkauft und darüber geweint habe. Er habe ihr Nahrung versprochen; sie sei aber in Noth geblieben. Ein Bündel Geld sei zu Schweinemist geworden. Dreimal, in Johannis, Walpurgis und Luciä sei sie auf dem Plane gewesen. Mit zwei Paar Kleinen habe sie Kinder und Thiere beschädigt. Im Thurm sei er bei ihr gewesen, habe sie geschlagen, gebissen und gesagt, er habe schon eine andere. Sie wurde d. 30. August verbrannt.

3) Elisabeth wurde auch dreimal examinirt und auf einem Wagen in der ganzen Stadt herumgeführt, zweimal mit glühenden Zangen gerissen und dann verbrannt. Ihren Geist Martin, sagt sie, der einen Fuß und eine Klaue habe, kenne sie zwanzig Jahre; anfangs habe sie sich ihm nur auf sieben Jahre, dann fürs ganze Leben ergeben. Als das Geld sich in Pferdemist verwandelte, habe er gelacht. Die Gerichte hätten einen seltsamen Geschmack gehabt, und in den Leib hätten sie nichts bekommen. Die zwei Paar Kleine

*) Raute. —
**) Herzgespann —

hätte rothe und grüne Mützchen gehabt u. s. w. — Sie bekannte auf die alte Maurersche, von der aber nichts weiter zu finden ist.

(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1670 Aug. — Act. Praet., Bd. 95 ann. 1670 Aug.)

1673.

Ein in Frauenburg gebrannter Zauberer hatte in der Tortur auf Margaretha Hennigsche bekannt. Da diese auch sonst schon im Verdachte gewesen, wurde sie gefänglich eingezogen und gefragt, wie lange sie mit dem Bösen zu thun gehabt, wann sie ihn bekommen, und wie er heiße. Sie könne unschuldig nicht sein, da Jener auf seine Aussage gestorben und auch seine Leute ausgesagt, daß sie Schaden durch sie erlitten, wenn sie nicht thun wollten, was sie begehrt. Ein Bäcker erzählte, daß er selbst nichts habe los werden können, so lange auch sie Brod verkauft. Ein anderes Weib beschuldigt Jene, daß sie ihr Kind habe umbringen lassen. Sie wurde deßhalb zur Tortur genommen, gestand aber nichts. Es fanden sich neue Zeugen. In der Nacht, als sie torquirt worden, habe es in ihrer Herberge gespukt, wird bemerkt. Sie habe ein Kind peinigen lassen. Als man ihr auf einer Hochzeit in Zagern nicht genug zu trinken gegeben, habe sie dem Wirthen ein Pferd durch den Wolf zerreißen lassen. Auf Grund dieser Angaben läßt sie der Rath zum zweiten Mal zur Tortur nehmen. Allein weder bei dieser, noch bei der dritten Peinigung bekennt sie sich zu irgend etwas. Sie leide unschuldig, sagt sie, Gott würde ihr für diese Schmach Trost und Freude geben. In einer spätern Notiz wird angeführt, daß sie Verdachtes halber von der Stadt verwiesen worden.

(Act. Jud., Bd. 111 ann. 1673 Juli, Oct. — Acta Praet., Bd. 96 ann. 1673 Juli, Octobr.)

1675.

Melchior Renki, ein Bauer von Huntenberg, klagte Dorothea Moller, ein Tagelöhnerweib, wegen Zauberei an. Sie habe bei ihm gedient. Er habe aber nichts mit ihr anfangen können und sie entlassen müssen. Desselben Tages sei ihm ein Schwein gestorben, drei andere seien lahm gebissen worden, und zwei gesunde Stück Vieh verreckt. Da sie auch sonst in Verdacht stehe, so bittet er, sie einzuziehen und zu examiniren. — Sie leugnete alles. Darauf nimmt der Kläger einen Anwalt. Dieser hält ihr folgende Fragen und Beschuldigungen vor:

1670.

1) Hans Pohlmann wurde den 11. August eingezogen und d. 22. August wegen Zauberei verbrannt. Außer Ehebruch gestand er, einem Schirrmacher in Mehlsack ein Paar Kleine abgetrieben zu haben, durch Schmieren mit Rohtt *), Knoblauch und Franzwein; auch habe der Mann das Maß verloren und Herzspann **) gehabt. Er habe die Kleinen an das Ufer der Passarie gewiesen; wer an den Ort gehe, der bekomme sie. Mit seinem Geist, welcher Michael Stabuhnke heiße, habe er sich zehn Jahre gehalten; zur Buhlschaft nehme der Geist die Gestalt einer Jungfrau an. Auf dessen Rath habe er als Schutzmittel gegen die Pest das Gehirn aus drei Menschenschädeln sich um den Kopf gebunden. Sonntag, Dienstag und Donnerstag habe er gewöhnlich mit ihm zu thun gehabt. In der Johannis- und Walpurgisnacht sei er auf einer Gerstel durch den Schornstein auf den Blocksberg gefahren; daselbst sei gegessen u. s. w. Dagewesen sei auch sein Weib und Fischer-Hansche Else. Er habe ein Kind, Kühe, Pferde und Kälber umgebracht.

2) Sein Weib Anna wurde dreimal scharf gefragt. Ihr Geist, bekannte sie, heiße Hans Görgen, mit dem sie sich drei Jahre gehalten. Er sei ihr vor der Wage erschienen, als sie ihr Obst nicht verkauft und darüber geweint habe. Er habe ihr Nahrung versprochen; sie sei aber in Noth geblieben. Ein Bündel Geld sei zu Schweinemist geworden. Dreimal, in Johannis, Walpurgis und Luciä sei sie auf dem Plane gewesen. Mit zwei Paar Kleinen habe sie Kinder und Thiere beschädigt. Im Thurm sei er bei ihr gewesen, habe sie geschlagen, gebissen und gesagt, er habe schon eine andere. Sie wurde d. 30. August verbrannt.

3) Elisabeth wurde auch dreimal examinirt und auf einem Wagen in der ganzen Stadt herumgeführt, zweimal mit glühenden Zangen gerissen und dann verbrannt. Ihren Geist Martin, sagt sie, der einen Fuß und eine Klaue habe, kenne sie zwanzig Jahre; anfangs habe sie sich ihm nur auf sieben Jahre, dann fürs ganze Leben ergeben. Als das Geld sich in Pferdemist verwandelte, habe er gelacht. Die Gerichte hätten einen seltsamen Geschmack gehabt, und in den Leib hätten sie nichts bekommen. Die zwei Paar Kleine

*) Raute. —
**) Herzgespann —

hätte rothe und grüne Mützchen gehabt u. s. w. — Sie bekannte auf die alte Maurersche, von der aber nichts weiter zu finden ist.

(Act. Judic., Bd. 111 ann. 1670 Aug. — Act. Praet., Bd. 95 ann. 1670 Aug.)

1673.

Ein in Frauenburg gebrannter Zauberer hatte in der Tortur auf Margaretha Hennigsche bekannt. Da diese auch sonst schon im Verdachte gewesen, wurde sie gefänglich eingezogen und gefragt, wie lange sie mit dem Bösen zu thun gehabt, wann sie ihn bekommen, und wie er heiße. Sie könne unschuldig nicht sein, da Jener auf seine Aussage gestorben und auch seine Leute ausgesagt, daß sie Schaden durch sie erlitten, wenn sie nicht thun wollten, was sie begehrt. Ein Bäcker erzählte, daß er selbst nichts habe los werden können, so lange auch sie Brod verkauft. Ein anderes Weib beschuldigt Jene, daß sie ihr Kind habe umbringen lassen. Sie wurde deßhalb zur Tortur genommen, gestand aber nichts. Es fanden sich neue Zeugen. In der Nacht, als sie torquirt worden, habe es in ihrer Herberge gespukt, wird bemerkt. Sie habe ein Kind peinigen lassen. Als man ihr auf einer Hochzeit in Zagern nicht genug zu trinken gegeben, habe sie dem Wirthen ein Pferd durch den Wolf zerreißen lassen. Auf Grund dieser Angaben läßt sie der Rath zum zweiten Mal zur Tortur nehmen. Allein weder bei dieser, noch bei der dritten Peinigung bekennt sie sich zu irgend etwas. Sie leide unschuldig, sagt sie, Gott würde ihr für diese Schmach Trost und Freude geben. In einer spätern Notiz wird angeführt, daß sie Verdachtes halber von der Stadt verwiesen worden.

(Act. Jud., Bd. 111 ann. 1673 Juli, Oct. — Acta Praet., Bd. 96 ann. 1673 Juli, Octobr.)

1675.

Melchior Renki, ein Bauer von Huntenberg, klagte Dorothea Moller, ein Tagelöhnerweib, wegen Zauberei an. Sie habe bei ihm gedient. Er habe aber nichts mit ihr anfangen können und sie entlassen müssen. Desselben Tages sei ihm ein Schwein gestorben, drei andere seien lahm gebissen worden, und zwei gesunde Stück Vieh verreckt. Da sie auch sonst in Verdacht stehe, so bittet er, sie einzuziehen und zu examiniren. — Sie leugnete alles. Darauf nimmt der Kläger einen Anwalt. Dieser hält ihr folgende Fragen und Beschuldigungen vor:

1) Ob sie glaube, daß es in göttlichen und weltlichen Rechten verpönt sei, Zauberei zu treiben und dadurch Menschen und Vieh Schaden zuzufügen? — „Das glaube ich."

2) Ob man sich vom Verdachte der Zauberei frei machen solle? — „Ja."

3) Sie habe sich nicht davor gehütet. — „Sie sei stets in Verdacht gewesen."

4) Sie habe sich so gehalten, daß man sie für eine Zauberin und Heckſche angesehen. — „Sie habe es geduldig gelitten und Gott anheimgestellt."

5) Daß die Leute sie deßhalb nicht bei sich haben leiden wollen. — „Wegen des Verdachtes."

6) Daß man sie deßhalb aus Anken*) verwiesen. — „Nein, wegen Dieberei."

7) Daß Leute sie in die Augen Hexe genannt. — „Sie habe es Gott befohlen."

8) Daß solch Geschrei Ursach habe. — „Sie habe dazu nicht Ursache gegeben."

In den folgenden zehn Fragen werden ihr Schäden vorgehalten, die sie Menschen und Vieh zugefügt haben soll, die sie aber alle leugnet.

19) Daß über alles dieses ein allgemeines Geschrei sei. — „Sie könne den Leuten das Reden nicht verbieten, sei aber unschuldig."

Darauf wurden die Zeugen über die einzelnen Punkte vernommen und deren Aussagen ihr vorgehalten. Sie leugnete alles. Mit Consens des Rathes wird sie zur Tortur genommen; allein sie gesteht nichts. Das Gericht theilt dem Rathe mit, daß neue Punkte vorlägen und bittet um Erlaubniß zur zweiten Tortur. Der Rath aber läßt die Sache beenden. Das Gericht verurtheilt sie, und der Rath bestätigt das Urtheil, daß sie sammt ihrem Manne die Stadt verlassen solle.

(Act. Judic., Bd. 112 ann. 1675 Jan., Febr.)

1678.

Asverus v. Brandt, Besitzer von Rossen, läßt sich vom hiesigen Gericht ein Zeugniß über eine Person ausfertigen, die ge-

*) Anklitten. —

schwemmt und mit den Instrumenten geschreckt worden. Die Mittheilung ist aber unverständlich.

(Act. Judic., Bd. 42 ann. 1678 Sept.)

1678.

Ein Weib ersäuft sich. Nun beschuldigt das allgemeine Gerede ein anderes Weib, daß diese es durch Zauberei veranlaßt habe. Die darüber vernommenen Zeugen sagen aber alle aus, daß sie es nur von Hörensagen hätten.

(Act. Judic., Bd. 112 ann. 1679 Mai.)

1688.

Eine Kuhhirtinn wird klagbar gegen Follert, weil er sie eine verzauberte Hure gescholten. Sie hatte ihm eine Kuh im Sumpf stecken lassen, ohne zu helfen. Er muß drei Gld. Strafe und fünfzig Gr. Gerichtskosten zahlen.

(Act. Judic., Bd. 11 ann. 1688 Apr.)

1689.

Ein Bettelweib liebkoset ein Kind. Dieses wird bald darauf krank. Der Vater prügelt das Weib jämmerlich; und als sie ihn verklagt, sagt er, er glaube, das Weib habe dem Kinde die Kleinen aufgewiesen; sie sei als Hexe verdächtig und deßhalb aus Mehlsack verwiesen. — Die Beschuldigung wegen Zauberei, entscheidet das Gericht, möge er beweisen; daß er aber sein eigener Richter gewesen, dafür soll er die Unkosten und vier Thaler bezahlen.

(Act. Judic., Bd 112. ann. 1689 Nov.)

1691.

Elisabeth Thiel, die der Zantelei beschuldigt war und gestand, daß sie einer Frau das Maß wiedergegeben und dabei folgenden Spruch gebraucht habe:

„Die Kirch ist rund,
Der Berg ist bunt
Im Namen Gottes u. s. w."

Item. „Die Mutter Gottes ging über's Land,
Dar schlug auf Feuer und Brand.
Sie bedeckte es mit ihrer gebenedeiten Hand.
Im Namen u s. w."

wurde von der Stadt verwiesen.

(Act. Judic., Bd. 112 ann. 1691 Jun.)

Zwar fehlen die Gerichtsakten der nächsten fünfzig Jahre, allein aus der vernünftigeren Behandlung solcher Beschuldigungen seit einigen Jahren und daraus, daß die fast vollständigen Rathsakten nur des nachfolgenden Falles erwähnen, darf wohl geschlossen werden, daß in dieser Zeit wenig oder doch wenig Erhebliches dieser Art vorgekommen sei.

1717.

Ein Weib wird durch ihren eigenen Sohn ins Gerede wegen Zauberei gebracht. Da sie aber, vom Gerichte gefragt, von dergleichen Dingen nichts wissen will, so muß der Sohn Vater und Mutter knieend abbitten und acht Tage in den Thurm. Den Parteien wird bei zehn Thaler Stillschweigen auferlegt.

(Act. Praet., Bd. 102 ann. 1717 Jan.)

1755.

Die hiesigen Geistlichen verklagten ein Weib, welches Aergerniß und Scandal in der Kirche gemacht und vorgegeben hatte, sie sei vom bösen Geiste befallen und habe die schwere Krankheit. „Sie hätten aber kein indicium von Besessenheit an ihr wahrgenommen, sondern Tücke und Gottlosigkeit." Das Gericht examinirt sie, kann aber nichts herausbringen. Sie wird von der Stadt verwiesen.

(Acta Judic., Bd. 113. ann. 1755 Febr.)

1759.

Das Gericht examinirt einen Bäckermeister, ob, wie vorgegeben, in seinem Hause über eine Schifferinn aus dem Dorf Passarie wegen Hexerei die Rede gewesen. Da er von nichts wissen will, fertigt das Gericht diese Erklärung unter seinem Insiegel aus.

(Act. Judic., Bd. 113 ann. 1759 März.)

1770.

Bei einem Abdecker findet man die Hand eines Justificirten. Er wird gewarnt und ihm verboten, Gliedmaßen hingerichteter Personen zur Förderung des Aberglaubens, die der unvernünftige Pöbel damit treibt, aufzubewahren.

(Act. Judic., Bd. 113 ann. 1770 Jan.)

1771.

Ein altes Weib klagt wider ein anderes, daß sie von ihr Hexe geschimpft worden. Die Verklagte gesteht es, sagt, Jene sei es wirklich, und bringt, wie bemerkt wird, so viel dummes, einfältiges, ab-

geschmacktes und abergläubisches Zeug gegen die Klägerin vor, daß dem Herrn Richter die Geduld ausgegangen, alles anzuhören, und daß er ihr den Bescheid gegeben, sie solle, da ihre Einsicht und Vernunft viel zu gering und schwach sei, eine wahre Hexerei zu beurtheilen, dergleichen üble Nachrede, bei der nur Bosheit und Aberglaube zum Grunde liege, bei Vermeidung einer öffentlichen Züchtigung und Verweisung aus der Stadt einstellen und Abbitte thun.

(Act. Judic., Bd. 113 ann. 1771 Aug.)

V. Auszüge aus den Hexenprozessen der Neustadt Brannsberg.

1606.

Peter Kolpiß gestand den 29. Aug. in der guten und scharfen Frage, daß er seit vielen Jahren den Schätzen in der Erde nachgetrachtet. Er habe auch hier mit mehreren Personen an zwei verschiedenen Stellen die Sache versucht, aber nichts gefunden. Dabei hatte er ein Hemde über die Kleider gezogen, eine Stola umgelegt, mit Weihwasser gesprengt, mit Myrrhen und Weihrauch geräuchert, einen mit allerlei Charakteren und eingeschnittenen Namen versehenen dreieckigen Stuhl gebraucht, eine Kreislinie gezogen, Wünschelruthe und dergl. angewandt. Er wurde den 4. Septbr. mit dem Schwerte hingerichtet.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1606.)

1607.

Catharina Knobloch gestand, mit giftigen und zauberischen Dingen umgegangen zu sein. Sie habe dem Seifensieder die Lauge verzaubert, eine Magd durch einen Trunk lahm gemacht u. s. w. Sie wurde auf die Fürbitte großer Herren, des Hauptmanns, Pfarrers u. a. nicht verbrannt, sondern mit dem Schwerte hingerichtet.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1607.)

1610.

Gertraud bekannte außer anderm gewöhnlichem Zeuge, daß ihr Geist Gabriel jeden Donnerstag sie besucht habe; daß er ihr eine von ihm zubereitete Materie, „Teufelsthränen", in einem schwarzen Hörnchen gebracht, die sie an die Thüre eines Weibes, von der

sie vorher gescholten worden, von der Rechten zur Linken in des Teufels Namen gegossen und sie damit krank gemacht habe. Wenn sie auf den Blocksberg ziehen wollen, bringe einer jeden ihr Geist in einem Schreinchen Teufelsfett, womit sie sich schmieren und dann, einige teuflische Worte sprechend, theils auf Gersteln zum Schornsteine hinaus oder über Höfe und Scheunen, die nicht mit S bezeichnet wären, wegführen. Die Kleinen seien nichts anderes als Teufelsgespenster und Vorläufer. Durch das Zeichen des heil. Kreuzes habe sie den Teufel entfernt; er habe sie dann aber geschlagen. Er habe in Gestalt eines Bauern den Leuten das Getreide vom Söller, oder aus dem Stroh genommen, es in Königsberg und Heiligenbeil verkauft und ihr das Geld gegeben. Er habe Hahnenfüße und ein Naseloch. Sie könne mit den Kleinen reden. Diese seien weiß, schwarz, roth, grau oder blau wie andere Gespenster. Sie bekannte noch auf ein Weib im Dorfe Passarie. — Daß dieses Weib verbrannt worden, unterliegt wohl keinem Zweifel, obgleich die Akten nicht geschlossen sind.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1610.)

1613.

Orthia Bretschneider, von Hans Prothmann der Zauberei beschuldigt, wurde den 4. Juni eingezogen. Sie hatte sich den Verdacht namentlich dadurch zugezogen, daß sie einer Frau in der Altstadt, die sich das Bein verrenkt und, wie es scheint, durch Vernachlässigung den Schaden verschlimmert hatte, gesagt, sie habe die Kleinen; und daß sie durch Streuen von Asche und dergl. sie zu heilen versucht. Das altstädtische Gericht begab sich zu der kranken Frau und diese erzählte die einfältigsten Gespenstergeschichten. Auf Grund dieser Aussagen wurde Orthia vorgenommen und gestand nun, was man wollte. Der Teufel habe sie wie ein Vogel fortgetragen; sie habe Ochsen-, Schaf- und Fischgalle mit Wasser und Schwefel, Bilsen-, Habichtssaamen (Hieracium L.) und einem vom Teufel erhaltenen Gifte gemischt und einer Frau vor die Thüre gegossen, wodurch dieselbe sechs Paar Kleine auf den Hals bekommen habe. In der Osternacht habe sie sich ihm nicht ergeben wollen u. s. w. Sie wurde den 14. Juni verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1613; Act. Judic., Bd. 108. ann. 1613 Juni.)

1622.

Margaretha wurde von vierzehn Zeugen beschuldigt, daß sie unter dem Vorwande, die Kleinen abzutreiben, gestohlene Sachen zu suchen, den entfernten Bräutigam zurückzuführen, gegen die Prügel des Mannes zu schützen und zum guten Verkaufe der Waaren zu verhelfen, den Leuten viel Geld abgenommen, ohne helfen zu können. Ohne Geld, hatte sie gesagt, könne sie es nicht bewerkstelligen. Die erhaltenen Oerter und Dreipelker *) binde sie kreuzweise ein. Das Nichtgelingen schriebe sie dann dem Neumonde oder dem Umstande bei, daß ein häselnes Kreuz ihr im Wege sei, oder daß es nicht die Kleinen, sondern der Alf wäre und dgl. Sie war dessen geständig und wurde verwiesen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1622; Act. Judic., Bd. 109. ann. 1622 Nov.)

1631.

Ueber ein Weib ist vermerkt, Ein Ehrsamer Rath habe durch die Elemente des Wassers **) hinlänglich bewiesen, daß sie durch ihre Sünden gegen Gott und die Obrigkeit das Leben verwirkt habe; sie habe aber Urfehde schwören müssen und sei durch den Scharfrichter verwiesen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1631.)

1637.

1. Eine Hospitalitinn, die kleine Dritte ***) genannt, bekannte in der guten und scharfen Frage die gewöhnliche Verbindung mit dem Teufel und die Benutzung der kleinen teuflischen Wesen zum Verderben der Menschen. Sie sei vom Teufel auf den Kaddigberg getragen, wo Schwarzfleisch, Grütze, Butter und Käse gegessen worden. Ihr Geist Caspar habe ihr Wurzeln in der Gestalt von Menschenhänden verschafft, die sie guter Nahrung wegen einigen Bürgern gegeben. Von Flieder habe sie am Sonntage unter der heil. Messe einen Löffel gemacht zum Abschmängen †), damit die Kleinen den

*) Ein Ort betrug damals $8^1/_3$ Gr. oder 8 Gr., 1 Schill.; ein Dripelker aber $1^{11}/_{14}$ Schill.

**) Probe durch heißes Wasser.

***) Auch Drita und Drite genannt. Ob Dorothea oder Therese?

†) Das Abnehmen des Schmantes. — In vielen Gegenden Deutschlands heißt der fetteste, sich oben absetzende Theil der Milch Rahm. In Obersachsen

Schmant nicht verzehren könnten. Ihr Geist habe ihr gesagt, daß sie beim Schwemmen nicht zu Grunde gehen würde. Sie behauptete auch, die Fiedlersche und Nickel Kleinsche dort bei der Küche gesehen zu haben. Den 15. September hatte die Untersuchung begonnen, und den 25. wurde sie sammt jenen Wurzeln, welche die Bürger ablieferten, verbrannt.

2. Anna Kalhorn aus Passarie, an demselben Tage zur Untersuchung gezogen, wollte in der Johannisnacht von Caspar auf einem Bocke auf den Kaddigberg geführt sein, wohin sie drei Bressem-Fisch *) hingebracht. Zehn Tonnen Bier hätten sie aus silbernen Bechern getrunken. Mit fünf Paar Kleinen, die sie in ihrer Macht habe, wollte sie ein Weib gemordet und dieselben dann hinter einen Zaun gewiesen haben. Als ihr Caspar vorhergesagt, daß sie zur Tortur genommen werden würde, habe sie geantwortet: „Wo Gott will!“ Auch sie wurde den 25. Sept. verbrannt.

3. Lucia, die alte Maurersche, wurde an demselben Tage mit jenen Beiden verhaftet und verbrannt. Der Geist Cornels sei in Gestalt eines jungen Gesellen an der runden Lake **) zu ihr gekommen und habe sich für einen Handwerker ausgegeben. Er habe sie gefragt, ob sie ihn haben wolle, und sie habe sich ihm gegen das Versprechen, daß er sie nicht verrathen würde, ergeben. Herrn Georg Brevern habe sie durch drei Paar Kleine Schaden an seinem Vieh gethan, doch nicht zu viel. In der vorigen Walpurgisnacht sei er schon von ihr gewichen, weil sie ihm zu alt gewesen. Die Alten gingen nicht mit zum Tanze, sondern müßten Braten wenden und Holz zur Küche tragen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1637 Sept.)

4. Leonard's Else, die Leinwebersche, gestand, zwar fünf Jahre mit dem Geiste Peter in schwarzen Kleidern und mit grauem Hute, der sie wie ein brausender Wind auf den Kaddigberg geführt, Umgang gepflogen zu haben, sie habe aber mit den von ihm erhal-

heißt vorzüglich der süße, frische Rahm die Sahne, während auch dort der saure Absatz Rahm genannt wird. In Schlesien sagt man Saum, in Niedersachsen Flott. Das hier allgemein übliche Wort hängt wohl mit dem slavonischen Smetana zusammen.

*) Brassen (Cyprinus Brama L.)

**) Niedersächsisch = Lache.

tenen Kleinen keinem Menſchen Schaden zugefügt. Sie wurde den 3. October verbrannt.

(Liber Pleis, Bd. 128. ann. 1637 Sept., Octb.)

5. Elſe, ein altes Weib von Drita angegeben, geſtand in der guten und ſcharfen Frage nichts. Sie wurde vom Scharfrichter geſchwemmt, ging aber nicht zu Grunde. Den Ehrw. Patribus, welche wegen Empfanges der heil. Sacramente zu ihr kommen, antwortet ſie, daß ſie ihres Glaubens nicht wäre; ſie hätte ſchon in ſechs Jahren nicht gebeichtet und communicirt. „Iſt derowegen", heißt es, „den ſechsten Tag im Gefängniß umgekommen, daß Niemand weiß, auf waſſerlei Weiſe." Sie wurde unter dem Galgen begraben.

6. Margaretha Harnau aus Klein-Rautenberg wurde auf bittlichen Antrag der dortigen Herrſchaft vom neuſtädtiſchen Gerichte wegen Zauberei im Guten und mit der Schärfe zur Unterſuchung gezogen. Ihr Geiſt Marx, ſagte ſie, habe grieſe *), Kleider, krumme Schuhe und einen bräunlichen Bart gehabt. Vor dem heil. Kreuzzeichen habe er nicht weichen wollen. Die durch ein Bad abgewieſenen Kleinen habe ſie hinter den Zaun gegoſſen. Der Geiſt habe ſie auf einer Gerſtel auf den Blocksberg geführt. Das Rindfleiſch ſei nicht ſehr geſalzen geweſen. Aus hölzernen Bechern wäre Bier oder Tafelbier getrunken. Fiedler und Trompeter hätten zum Tanze geſpielt. Die Kleinen hätten ein Angeſicht nicht wie Menſchen, ſondern wie ein Löffel. Der Geiſt habe ihr geſagt, ſie ſolle ſich aufs Schwemmen legen. Sie wurde den 13. October in Klein-Rautenberg verbrannt.

(Liber Pleis, Bd. 128. ann. 1637 Octbr.)

7. Elſa Drews **), der die kleine Dritte den Löffel zum Abſchmängen gegeben, erzählte in der Güte und Schärfe, ſie habe ſich dem Teufel Peter in blauen Kleidern mit den Worten ergeben: „Wenn Gott es haben will!" Sie ſei auf einem ſchwarzen Bock auf den Tanzplatz geritten, und ihr Geiſt habe ſie durch ſchwarzen Taffet unkenntlich gemacht. Auf einem Legel ſei zum Tanze gepaukt worden. Seitdem ſie ſich mit ihrem Manne habe trauen laſſen, ſei er nicht mehr zu ihr gekommen. Sie bekannte auch auf ein Weib in Frauenburg. Auf die Fürbitte von vielen geiſtlichen und welt-

*) gris (niederſächſiſch) = hellgrau.

**) Familienname, entſtanden aus Andreas, Andrees, Andrews.

lichen Herren wurde sie nicht verbrannt, sondern den 21. October mit dem Schwerte hingerichtet.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1637 Sept., Oct.)

1638.

1. Die treige *) Barbara, des polnischen Michael Eheweib, wurde den 22. August verhaftet. Sie gestand in der Güte und Schärfe, daß sie fünf Jahre hindurch in Walpurgis auf den Reigen zwischen Karben und Heiligenbeil in einer Kalesche, mit einem schwarzen Pferde bespannt, gefahren, um 12 Uhr aber wieder zu Hause gewesen sei, und daß auch zwei Andere (schon Gerichtete) dort gewesen. Sie hätten gebratene Fische und Grütze gegessen und Bier getrunken; und zwei vermummte Spielleute mit Fideln und Pfeifen wären beim Tanze gewesen. Durch die Kleinen habe sie ein Pferd umgebracht und einem Kinde die Nahrung, welche es zu sich genommen, wieder entziehen lassen. Letzteres habe sie durch Krausemünze und Lobstöck **) wieder geheilt. Sie bekannte noch auf eine Hospitalitiun Catharina und auf Benedict Greber. Den 28. Aug. wurde sie verbrannt.

2. Catharina, ein altes Weib, erzählt, daß ihr Geist ihr vor sechs Jahren in Gestalt eines alten schwarz gekleideten Kerls erschienen sei. Sie sei in Walpurgis auf dem Kaddigberge gewesen, welcher bei Leisuhn liegen soll. Sie hätten dort Braten, Wein und Bier gegessen; gespielt wäre worden auf Harfen und Zittern. Um 12 Uhr wären alle wie ein sausender Wind verschwunden. Die Kleinen in grünen Kleidern mit blauen Hütchen sehen aus wie die Affen; aber nicht Jeder könne sie sehen. Ein Kind und mehrere Thiere habe sie getödtet. Sie seien jetzt im Schilfe; und wenn Jemand dorthin komme, begießen sie ihn mit ihrem Wasser, welches sie in Flaschen haben, wodurch er schorfig werde. Sie füttere die Kleinen mit Käse und Butter. Sie kam den 27. August ins Gefängniß und wurde mit Barbara zusammen verbrannt.

3. Anna, Benedict Gerber's Wittwe, gestand, seit fünfzehn Jahren zweimal jährlich, in Walpurgis und Johannis, auf dem Tanzplan gewesen, und zwar um zehn Uhr auf einem schwarzen Pferde hinter ihrem Geist hingeritten zu sein. Genossen hätten sie

*) (plattdeutsch) jetzt dreg = trocken, hager.

**) ? Labkraut (Galium verum L.)

Fisch in Salz gekocht, Grütze und Bier. Durch sechs Paar Kleine habe sie, außer anderm Schaden, ein Kind und eine Kuh umgebracht. Als sie dieses Jahr in Walpurgis „geschnobbelt", habe er ihr gesagt: „Hüte dich!" Sie wurde den 10. September verbrannt.

4. Anna, Tewes Jonert's Eheweib, saß vom 20. August bis zum 20. October. Sie gestand, mit einem schwarz gekleideten, ziemlich alten Kerl, dem Geist Peter, fünf Jahre Umgang gehabt zu haben. Bei der Annahme mußte sie sagen: „Ich widersage Gott, stehe von ihm ab und sei Dir unterthan!" Die Kleinen seien roth und grün gekleidet, sehen aus wie die Poppen *), haben kleine Füßchen und hübsche Schuhe, reden nicht, sondern quieken, und Jeder könne sie nicht verstehen. Seit vier Jahren sei sie jährlich zweimal in der Walpurgis- und Johannisnacht auf dem Tanzplatz gewesen, ob sie gegangen oder gefahren, und wie sie zurückgekommen, wisse sie nicht. Das Essen sei nicht von natürlichem Geschmacke gewesen; auch sei es dort nicht recht licht und nicht recht fönster **). Bier hätten sie aus Eierschalen getrunken, und beim Zutrinken sage man nicht: „Hilf Gott!" sondern: „Mit ihm keine Gemeinschaft haben!" Sie haben einander dort gekannt. Sie habe Herrn Peter Möller's Kind umbringen lassen, einem Andern die Kleinen in die Augen, einer Kuh in das Euter gewiesen, so daß sie keine Milch gegeben, weil ihre Besitzerinn, als sie fünfzehn Gr. Zauberschoß geben müssen, gesagt habe: „Ich wollte noch fünfzehn Gr. dazu geben, wenn alle zauberischen Huren verbrannt würden." Ferner habe sie durch den Geist den Hauptmann von der Treppe werfen lassen; könne ihm aber nicht helfen, weil es der Geist gethan, der wie aus einem hohlen Topfe rede. Ein anderes Weib, die Gantsche, habe ihr für das Maaß und den Bragen (?) gebüßt. Als sie in der Wachtstube das Sacrament empfangen, habe sie der Geist noch zum Widerrufe aufgefordert. Sie wurde verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1638 Aug., Oct.)

1639.

Else Günther von Pettilkau wurde den 29. August eingezogen und den 27. September verbrannt. Sie habe den Geist selbst mit diesen Worten: „Caspar, bringe mir Geld!" gerufen und habe

*) (plattdeutsch) = Puppen.
**) (plattdeutsch) = finster.

ihn an den Pferdefüßen erkannt. Er habe ihr aber kein Geld gebracht, sondern sie ausgelacht. Die Kleinen, die er ihr gegeben, habe sie nicht gebraucht, weil sie die großen Schmerzen gesehen, welche die Leute gehabt, sondern dieselben unter eine Eiche gewiesen. Ueberhaupt gestand sie nur, Andere von diesen Geistern durchs Baden befreit, Menschen oder Vieh aber nicht geschadet zu haben. Sie sei auf der Gerstel auf den Tanzplan bei Heiligenbeil gefahren. Die Drewsche und treige Barbara habe sie dort gesehen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1639 Aug., Sept.)

1641.

1. Maria Lang, eine Hirtinn, von einem andern verbrannten Weibe Anna aus Willenberg*) angegeben, wurde den 2. Mai verbrannt. Ihr Bekenntniß ist das gewöhnliche. Der Dreipelker, welchen ihr der Geist Caspar in braunem Kleide mit grauem Hute gegeben, sei aus der Fuppe**) verschwunden. Eine gestickte Haube vor dem Gesicht habe sie unkenntlich gemacht. Die Vornehmen bekamen zu essen, die andern müßten draußen stehen. Sie habe Menschen und Vieh großen Schaden zugefügt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1641 Mai.)

2. Margaretha Kluth war von dieser Hirtinn der Zauberei beschuldigt; doch hatte dieselbe ihre Aussage vor dem Tode zurückgenommen. Sie kam deshalb aber doch in übles Gerede und klagte. Die Sache wurde beigelegt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1641.)

1642.

1. Else Schönfeldt wurde, weil sie von Vielen als Zauberschе gescholten war, den 31. Januar eingezogen. Auch dieses Bekenntniß ist allen anderen ähnlich. Ihr Geist heiße Albrecht, habe ein Nasenloch und einen Kuhfuß. Sie räth, den Winkel, in dem sie ihre Kleinen gewiesen, zu umzäunen, damit kein Mensch Schaden nehme. Brod hätten die Kleinen nicht gegessen, weil es gemeinhin

*) Da dieses, ein zur Altstadt gehöriges Dorf, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen war, so folgt daraus, daß auch in diesen Jahren dort die Processe nicht gefehlt haben, wiewohl in der Altstadt keine Gerichtsprotocolle aus jener Zeit erhalten sind

**) (plattdeutsch) = Tasche. In Niedersachsen Ficke, im mittlern Latein ficacium.

gesegnet sei. Sie bekennt auf die beiden folgenden Weiber und auf eine Dritte, die weiter nicht vorkommt.

2. Anna Kosiborsken nannte ihren Geist Caspar Niemann. Er habe die Gestalt eines Soldaten gehabt. Später erst sei es ihr aufgefallen, daß er nur ein Nasenloch gehabt. Ihre Kleinen heißen Martschieke, Michel, Joseph, Paul, Steffen, Lur, Jacobi, Peter und Thebusch. Auf einem Halbwagen mit zwei Ziegenböcken sei sie hingefahren und von etwa halb elf bis zum Hahnenkrähen dort geblieben. Sie habe die Gantsche dort gesehen. Den 7. Februar wurde sie nebst Else verbrannt.

3. Anna Ludwig. Ihr Geist Caspar Dultz sei ihr in schwarzen Kleidern mit schwarzer Feder erschienen. Er habe ihren Mann aus dem Bette geworfen. Sie habe die Spießwickelsche auf dem Kaddigberge gesehen. Sie wurde den 14. Febr. verbrannt.

4. Else Spießwickelsche wurde auf Grund jener Angabe und ihres eigenen Bekenntnisses verbrannt.

5. Gantsche, den 5. Februar eingezogen, gestand unter Anderen, daß die sieben Regalen, welche der Geist ihr gegeben, Pferdemist gewesen. Er sei am Johannisabende, als sie auf dem Hofe Weihwasser gesprengt, zu ihr gekommen, habe das Weihwasser verschüttet und gesagt: „Du Hure, was hast du damit zu thun? Du bist nun mein!“ Mit diesen Worten habe er sie schwebend an der Hand zum Tanzplan geführt. Sie hätte sich zwar nach dem Tanze in schöne Betten gelegt, als sie aber erwacht, sei es „Grasgebüsche“ und Weidenstrauch gewesen. Mit zwei Paar weißen Kleinen habe sie den Leuten die Milch genommen, und mit drei Paar noch andern Schaden verursacht. Durch ihren Geist habe sie den Hauptmann ersäufen lassen. Vergangenen Johannis habe er ihr gesagt, sie müsse bei der Küche arbeiten. Sie wurde den 15. Februar rückwärts auf einem Wagen zur Richtstätte gebracht, unterwegs zweimal mit glühenden Zangen in Brust und Arme gezwickt und dann verbrannt.

6. Catharina, eine Wittwe aus Groß-Rautenberg, wurde auf Ersuchen der Ortsherrschaft vom neustädtischen Gerichte examinirt. Nachdem die Zeugen vernommen, und ihre Verantwortung angehört war, verurtheilt sie das Gericht zur peinlichen Frage. Ihr Geist Mertschieke, sagte sie, sei ihr in Gestalt des Schäfers von Sadluken erschienen. Als sie einmal Geld von ihm begehrt, habe er gesagt: „Ich bin ein Diener der anderen Geister und muß

ihn an den Pferdefüßen erkannt. Er habe ihr aber kein Geld gebracht, sondern sie ausgelacht. Die Kleinen, die er ihr gegeben, habe sie nicht gebraucht, weil sie die großen Schmerzen gesehen, welche die Leute gehabt, sondern dieselben unter eine Eiche gewiesen. Ueberhaupt gestand sie nur, Andere von diesen Geistern durchs Baden befreit, Menschen oder Vieh aber nicht geschadet zu haben. Sie sei auf der Gerstel auf den Tanzplan bei Heiligenbeil gefahren. Die Drewsche und treige Barbara habe sie dort gesehen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1639 Aug., Sept.)

1641.

1. Maria Lang, eine Hirtinn, von einem andern verbrannten Weibe Anna aus Willenberg *) angegeben, wurde den 2. Mai verbrannt. Ihr Bekenntniß ist das gewöhnliche. Der Dreipelker, welchen ihr der Geist Caspar in braunem Kleide mit grauem Hute gegeben, sei aus der Fuppe **) verschwunden. Eine gestickte Haube vor dem Gesicht habe sie unkenntlich gemacht. Die Vornehmen bekamen zu essen, die andern müßten draußen stehen. Sie habe Menschen und Vieh großen Schaden zugefügt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1641 Mai.)

2. Margaretha Kluth war von dieser Hirtinn der Zauberei beschuldigt; doch hatte dieselbe ihre Aussage vor dem Tode zurückgenommen. Sie kam deshalb aber doch in übles Gerede und klagte. Die Sache wurde beigelegt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1641.)

1642.

1. Else Schönfeldt wurde, weil sie von Vielen als Zaubersche gescholten war, den 31. Januar eingezogen. Auch dieses Bekenntniß ist allen anderen ähnlich. Ihr Geist heiße Albrecht, habe ein Nasenloch und einen Kuhfuß. Sie räth, den Winkel, in dem sie ihre Kleinen gewiesen, zu umzäunen, damit kein Mensch Schaden nehme. Brod hätten die Kleinen nicht gegessen, weil es gemeinhin

*) Da dieses, ein zur Altstadt gehöriges Dorf, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen war, so folgt daraus, daß auch in diesen Jahren dort die Processe nicht gefehlt haben, wiewohl in der Altstadt keine Gerichtsprotocolle aus jener Zeit erhalten sind

**) (plattdeutsch) = Tasche. In Niedersachsen Ficke, im mittlern Latein fiscium.

gesegnet sei. Sie bekennt auf die beiden folgenden Weiber und auf eine Dritte, die weiter nicht vorkommt.

2. Anna Kosiborsken nannte ihren Geist Caspar Niemann. Er habe die Gestalt eines Soldaten gehabt. Später erst sei es ihr aufgefallen, daß er nur ein Nasenloch gehabt. Ihre Kleinen heißen Martschieke, Michel, Joseph, Paul, Steffen, Lux, Jacobi, Peter und Thebusch. Auf einem Halbwagen mit zwei Ziegenböcken sei sie hingefahren und von etwa halb elf bis zum Hahnenkrähen dort geblieben. Sie habe die Gantsche dort gesehen. Den 7. Februar wurde sie nebst Else verbrannt.

3. Anna Ludwig. Ihr Geist Caspar Dultz sei ihr in schwarzen Kleidern mit schwarzer Feder erschienen. Er habe ihren Mann aus dem Bette geworfen. Sie habe die Spießwickelsche auf dem Kaddigberge gesehen. Sie wurde den 14. Febr. verbrannt.

4. Else Spießwickelsche wurde auf Grund jener Angabe und ihres eigenen Bekenntnisses verbrannt.

5. Gantsche, den 5. Februar eingezogen, gestand unter Anderen, daß die sieben Regalen, welche der Geist ihr gegeben, Pferdemist gewesen. Er sei am Johannisabende, als sie auf dem Hofe Weihwasser gesprengt, zu ihr gekommen, habe das Weihwasser verschüttet und gesagt: „Du Hure, was hast du damit zu thun? Du bist nun mein!“ Mit diesen Worten habe er sie schwebend an der Hand zum Tanzplan geführt. Sie hätte sich zwar nach dem Tanze in schöne Betten gelegt, als sie aber erwacht, sei es „Grasgebüsche“ und Weidenstrauch gewesen. Mit zwei Paar weißen Kleinen habe sie den Leuten die Milch genommen, und mit drei Paar noch andern Schaden verursacht. Durch ihren Geist habe sie den Hauptmann ersäufen lassen. Vergangenen Johannis habe er ihr gesagt, sie müsse bei der Küche arbeiten. Sie wurde den 15. Februar rückwärts auf einem Wagen zur Richtstätte gebracht, unterwegs zweimal mit glühenden Zangen in Brust und Arme gezwickt und dann verbrannt.

6. Catharina, eine Wittwe aus Groß-Rautenberg, wurde auf Ersuchen der Ortsherrschaft vom neustädtischen Gerichte examinirt. Nachdem die Zeugen vernommen, und ihre Verantwortung angehört war, verurtheilt sie das Gericht zur peinlichen Frage. Ihr Geist Mertschieke, sagte sie, sei ihr in Gestalt des Schäfers von Sadluken erschienen. Als sie einmal Geld von ihm begehrt, habe er gesagt: „Ich bin ein Diener der anderen Geister und muß

ihnen aufwarten, kann aber kein Geld von ihnen bekommen.“ Die Kleinen, einen Finger lang, habe sie beschäftigen müssen, und so habe sie ohne Ursache Anderen Schaden zugefügt. Der Tanzplan sei in der Nähe des Dorfes, sie könne ihn aber am Tage nicht finden. Zum Tanze hätten die Geister gesungen. Sie bekannte noch auf zwei Weiber, von denen aber nichts weiter vorkommt. Den 14. März wurde sie justificirt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1642 Jan., Febr., März.)

7. Eine Wittwe Anna Ditrich verklagte ein anderes Weib Zimmermannsche, weil diese sie eine Zauberinn gescholten. Die Zimmermann erzählt, daß ihrem Kinde, welches gesund vor Ditrich's Thüre gesessen, als es nach Hause gekommen, der Kopf bis an den Rücken gezogen worden. Als das Weib Abends bei dem Kinde gewesen sei, habe es sich in der Wiege überworfen, wie ein abgestochenes Huhn. Ein Zeuge sagte, seine Frau habe vor drei Jahren böse Augen bekommen, und da die Ditrichsche ein- und ausgegangen, auch seine Tochter sie gescholten, habe er Verdacht geschöpft; doch könne er sie eigentlich nicht beschuldigen. Aehnliche, nichts beweisende Aussagen brachten noch zwei andere Zeugen vor. Sie habe sich aber nicht verantwortet oder beschwert, als man es ihr ins Gesicht gesagt. Auch sollte sie einem Kinde eine Hirnschale in die Wiege gelegt haben. Dieses gestand sie, und sagte, sie habe es im Kriege von einer Frau als Mittel gegen das Schreien der Kinder kennen gelernt; auch daß sie rohes Fleisch als Mittel gegen böse Augen in den Backen habe binden lassen. Später gestand sie, einen Geist Paul von mittelmäßigem Alter seit neun Jahren zu besitzen, der sie mit Gewalt überwunden habe. Er sei in der Luft mit ihr gefahren, daß die Aeste auf den Bäumen geprasselt. Die vier Paar schwarze Kleine habe sie mit Zwerg und Butterbrod gespeist; Vieh und Menschen habe sie getödtet und beschädigt. Sie wurde verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1642 Sept., Novbr. — Bd. 128. ann. 1642 Novbr.)

8. Catharina, Ehefrau des Michael Bred, war von Jacob Bartel und seiner Ehefrau der Zauberei beschuldigt. Beiden Theilen wurde den 15. Mai bei zwanzig Thaler Strafe Stillschweigen auferlegt. — Im Juni klagte Bred gegen Herrn Holz und seine Ehefrau, daß Diese seine Frau beschuldigt, sie habe ihr Kind krank

gemacht. Holz sagte, daß seine Frau von der Teufelskünstlerinn in Elbing, zu der sie des Kindes wegen gereiset, dieses gehört habe. Andere Weiber, welche Aehnliches von der Bred ausgesagt hatten, nahmen ihre Beschuldigungen zurück und leisteten Abbitte. Da das Weib in Elbing nichts gesagt haben wollte, so verlangte Bred, die Eheleute Holz sollten ihre Aussagen wahr machen oder vor dem lübischen Baume widerrufen. — Wie die Sache zu Ende gebracht, ersieht man aus dem, was Holz in folgendem Jahre bei Gelegenheit selbst sagt, sie sei dem verstorbenen Bischof *) kund gemacht und vorgelesen worden; deßwegen er auch, des Amtes als Mitglied des Rathes entsetzt, einige Zeitlang im Exile seiner Güter hat entbehren müssen.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1642 Mai, Juni. — ann. 1643 März.)

1643.

1. Der Streit zwischen Bred und Herrn Holz begann von Neuem; und wiewohl die Lücken in den Acten den Anfang nicht ersehen lassen, so erkennt man doch aus dem, was darüber mitgetheilt wird, daß die Sache vollständig untersucht und mehrere Zeugen verhört worden. Bred hatte einen Advocaten Ramocki (früher Syndikus der Altstadt) angenommen, welcher verlangte, daß Holz, wenn er seine Beschuldigungen nicht beweisen könne, dieselben öffentlich am lübischen Baume widerrufen, dann am Pranger gestäubt und auf ewig verwiesen werden solle. Alle Bemühungen von Seiten des Gerichtes, die Parteien zur Sühne zu bringen, mißlangen. Holz und der früher erwähnte Bartel führten Zeugen vor, deren Aussagen aber darauf hinausgingen, daß sie das, wie es scheint, an den Pocken kranke Kind gesehen und allerlei Reden über die Bred und von ihr gehört haben wollten. Sie verlangten, die Wasserprobe mit der Bred vorzunehmen und wollten auf ihre Aussagen leben und sterben. Diese Beweise aber sah das Gericht als ungenügend an; und da die Wasserprobe von der hohen Obrigkeit verboten wäre, so gestatteten sie beiden Theilen die Appellation an den Rath. — Vom Rathe, heißt es, seien sie auf gleiche Art, also zur Sühne, verabschiedet. Darauf wandte sich die Bred zur dritten Instanz, an die bischöfliche Behörde. Die Commissarien hielten mehrere Sessionen in der Alt-

*) Nicolaus Szyskowski. Er starb den 7. Februar 1643.

stadt und beschieden sie dann den 26. Juni nach Hellsberg. Hier erhielten sie vom Administrator, dem Bischof von Hippo, Dzialinski die Entscheidung, daß Herr Holz den beleidigten Bred in Gegenwart des Magistrats abbitten und 380 Mark Strafe zahlen sollte *).

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1643 März, Mai, Juni; Protoc. Curiae, Bd. 120. f. 3. 8.)

2. Hans Kolbisch, von einem Andern für einen verzauberten Kerl gehalten, wurde klagbar. Es fanden sich aber so viele Zeugen gegen ihn, daß das Gericht ihn zur Tortur zu nehmen sich für berechtigt hielt. Nun gestand er, daß der Geist Caspar, als er der Nahrung wegen sehr bekümmert gewesen, zu ihm gekommen und ihm fünf Gr. gegeben, außerdem einen andern Geist in Weibergestalt, Namens Lucia oder Cecilia, ihm zugewiesen habe u. s. w. Er gestand, in der Zusammenkunft auf einem Berge gewesen zu sein, durch fünfzehn Paar Kleine Menschen und Vieh krank gemacht und getödtet, in Petershagen nach Schätzen gegraben, aber nichts gefunden, die Kleinen vertrieben und andern Schabernack verübt zu haben. So habe er dem Capellan die Kleinen vor das Zapfloch der Biertonne gewiesen, daß das Bier nicht habe laufen können. Er wurde verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1643).

3. Ein Weib Regina lief, als sie der Zauberei beschuldigt wurde, fort. Man nahm alle ihre zurückgelassenen Habseligkeiten, und nur aus Mitleiden gab man ihrem Manne, weil er sehr arm war, ein Paar lederne Hosen.

(Protoc. Curiae, Bd. 120, f. 9; Liber Picis, Bd. 128. ann. 1646.)

4. Die schon 1641 der Zauberei verdächtige Margaretha Kluth wurde wieder beschuldigt. Sie sollte ein Kind ums Leben gebracht haben. Sie war nach Brod gekommen, während die Mutter das Kind eben im Bade gehabt. Als sie sich entfernt, wird das Kind kränker. Man ersucht sie, ihm zu helfen. Sie kommt, besieht das Kind, entfernt sich rücklings, haucht es dreimal an und sagt: „Das Kind muß sterben.“ — Als es gestorben, sei es jämmerlich

*) „quae tamen deprecatio ipsius et liberûm ejus famae atque existimationi nociva non sit.“

zerkneipt gewesen. Sie könne, gesteht sie, nur fürs Mat*), für Gelbsucht, Herzspann, Zeit, Baregen (?), Pogge**) und dgl. böten und zanteln. Dabei sage sie einen frommen Spruch. Das Gericht erklärt, daß sie, da die Zeugen nicht genügen, sie aber schon zweimal der Zauberei bezüchtiget sei, auch abergläubische Worte gebraucht, um die Leute vor Gelbsucht u. s. w. ohne alle Arzenei zu befreien, welches der Vernunft zuwider sei, aus der Stadt und dem Kämmeramte verwiesen werden solle. Als sie an den Rath appellirte, wurde diese Sentenz bestätigt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1644; Bd. 128. ann. 1643, 1644; Protoc. Curiae, Bd. 120. Oct.)

1644.

1. Else, Beitner's Eheweib, aus Tiedmannsdorf wurde von mehreren Dorfseinsassen der Zauberei beschuldigt. Der Schloßhauptmann Joh. v. Oelsen zog sie zur Untersuchung und ließ sie vom neustädtischen Gerichte vorfordern. Sie gestand in der Güte, das Dasein der Kleinen habe sie daran erkannt, daß Jemand kein Schweinefleisch habe essen können; die Anzahl aber aus den Kohlen, die, ins Wasser geworfen, zu Grunde gegangen; daß sie dieselben durch Fett von drei Brautleuten, die sich als reine Jungfrauen und Gesellen gefreit, durch Schweinskoth, durch Räuchern und dergl. zu entfernen versucht; daß sie es des Gewinns wegen gethan; aber sie gestand nicht, daß sie die Kleinen Jemanden aufgewiesen habe. Sie wurde dreimal gefoltert, gestand aber nichts weiter. Arme und Beine, schreibt der Notarius, seien wie geschwollen gewesen; man habe ihr Schwefel auf die Brust getröpft, um zu sehen, ob sie noch lebe, habe aber nicht im Geringsten sehen können, daß sie es gefühlt. Sie wurde ihrem Manne bis auf weitern Bescheid (von dem aber nicht die Rede ist) zurückgegeben.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1644.)

2. Orthia Blumnau beklagte sich wegen des erlittenen Vorwurfs, daß sie eine Zauberinn sei. Es kam aber auch mit ihr zur scharfen Frage. Sie gestand den Umgang mit dem Geist Peter, der ein Nasenloch und statt des einen Fußes Klauen habe, und außerdem vieles Unglück ein, welches sie an Menschen und Vieh verübt

*) (niedersächsisch) = Maaß; plattdeutsch noch Mât.
**) Kolick? (von kolken = glucken).

habe. Noch im Gefängnisse habe der Geist sie besucht. Jährlich sei sie zweimal auf einem blanken Ziegenbocke auf den Tanzplan auf den Kaddigberg bei Rossen am düstern Walde geritten. Sie sei Schüsselwäscherinn gewesen u. s. w. Im Ganzen gestand sie vierzig Punkte. Sie wurde den 25. Januar verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128, ann. 1644.)

3. Clara Bretschneider klagt wider Bartel Bludau's Eheweib, daß dieselbe sie verzauberte, alte Hure gescholten. Bludau sagt im Namen seiner Frau aus, daß dieselbe jenem Weibe etwas abgeschlagen und es den folgenden Tag ins Bein bekommen habe. Dagegen wendet die Beschuldigte ein, daß sie aufgefordert worden, die Krankheit zu heilen, und als sie gesagt, sie wisse von keinem Bösen, sei ihr geflucht worden. Bludau führt mehrere Zeugen vor, die alle ähnliches, unerwiesenes Zeug vorbringen; daß ihr z. B. Milch und Schmant stets wie Leder sich verdicke, daß sie zwei stählerne Zauberspiegel habe, daß sie sich nie verantwortet, daß sie gebüßt u. s. w. Da sie fast alles leugnete, so wurden die Zeugen vereidigt, und ihr dann „von Rechtswegen" die Tortur zuerkannt. Unter Schmerzen gestand sie, daß der Geist Gregor sie angegangen, sie aber anfangs nicht in seinen Willen eingehen wollen. Der Geist habe ihr Salbe gegeben, um ein von ihr krumm und lahm gemachtes Kind zu heilen. Sie sei auf einem schwarzen Pferde oder auf einem Bocke oder Hunde auf den Kaddigberg geritten, auch wohl zu Fuße gegangen. Der Geist habe, wenn sie zu Fuße gegangen, gehinkt. Von Jahr zu Jahr hätte sie es schlechter gehabt, zuletzt spühlen und waschen müssen u. s w. Nach wenigen Tagen wurde sie verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1644; Bd. 128. ann. 1644.)

4. Plötzer's Eheweib wird beschuldigt, daß sie ein Kalb und ein Kind habe umbringen lassen. Sie klagt. — Dieser Prozeß ist nicht beendigt.

5. Ein anderes Weib Pohlmann klagt aus gleichem Grunde. Nachdem einige Weiber verhört, erklärt das Gericht, solcher Plaudereien wegen sei der Eid nicht zulässig. Sie müssen sich vertragen und sollen bei zehn Thaler schweigen.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1644.)

6. Margaretha Kluth, die ohne Zweifel aus der Verbannung zurückgekehrt war, wurde zum dritten Male vorgenommen, auf

der Folter zu einem vollständigen Geständnisse gebracht und verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1644.)

7. Anna, Hans Mühlhausen's Eheweib, sagte, sie habe den Geist durch das Zeichen des h. Kreuzes viele Jahre entfernt gehalten, bis sie sich ihm endlich ergeben. Sie sei immer selbvierte auf dem Tanzplan gewesen. Die Cameraden wären aber schon gebrannt. Sie habe die Sophie aus dem altstädtischen Hospital dort gesehen; und darauf stirbt sie auch.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1644.)

8. Außerdem ist noch die Entscheidung einer Appellation in dritter Instanz aus diesem Jahre notirt. Die bischöflichen Commissarien, M. Böhme. Erzpriester zu Braunsberg und Domherr zu Guttstadt, und v. Oelsen, Schloßhauptmann, entschieden über den neustädtischen Bürger Arendt und sein Weib, daß Beide, weil sie fremde Götter gesucht, Rath bei einer Zauberinn in Elbing geholt, von Anderen durch Gießen erfahren wollen, ob sie Zauberinnen seien, und wie viel Paare von Kleinen Jemand hätte u. s. w. — weil dergleichen vom Bischof Nicolaus Szyßkowski und dem Pfarrer von der Kanzel verboten, fünfzehn Thaler Strafe zahlen und das Kämmeramt meiden sollten. Der Administrator Dzyalinski erläßt ihnen auf vornehmer Leute Bitten die Verstoßung.

(Protoc. Curiae, Bd. 120. f. 23.)

1646.

Die 1643 entlaufene Regina wurde den 17. Juni eingefangen, und nachdem sie ein allen übrigen ähnliches Bekenntniß abgelegt hatte, den 27. Juni verbrannt. Ihren Geist nannte sie Michael. Er habe ihr, sagte sie, den Hals brechen wollen, wenn sie die Kleinen nicht besser pflegen würde. Auf dem Kaddigberge seien die stattlichen Frauen in einem besonderen Gemache u. s. w.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1646.)

1667.

Agneta, Jacob Fochs'en Eheweib, war von Orthie, einem Weibe in Passarie, welche der Zauberei wegen in Carben gefänglich eingezogen war, angegeben und gestand, nachdem sie mit ihr confrontirt, daß sie gegen Krankheiten gebüßt habe, z. B. gegen das Reißen im Leibe mit folgenden Worten: „Es gingen die heiligen

drei Männer aus; ging sich aus S. Peter, S. Paul, S. Jacob. Sie wollen den Mann suchen, der für die Krankheit helfen kann. Es begegnet ihnen der Herr Jesus Christ. Kehre um S. Peter, S. Paul, S. Jacob; kehret um ihr heiligen drei Männer; ich bin der Mann, der helfen kann. Alle Glocken haben geklungen, alle Messen seien gesungen, alle Evangelien sind gelesen; so wahrhaftig, als das wahr ist, aller gesungen, aller geklungen. Im Namen des Vaters u. s. w." Für Ohrenschmerzen brauche sie die Worte: „Ohrgezwang, ziehe an diesem Kuhestrang. Im Namen des Vaters u. s w." Aehnliches unsinniges, ihr selbst offenbar unverständliches Zeug wandte sie an gegen das verlorene Maaß, gegen das „Friesen" und andere Krankheiten. Dadurch glaubte sie nichts Böses gethan zu haben. Ihr wird aber, weil sie nicht alles habe gestehen wollen und den Namen des Allerhöchsten entheiliget habe, die Tortur zuerkannt. Nun bekennt sie, daß der Geist Caspar in Gestalt eines jungen Bürgers mit schwarzem, krausem Haare zu ihr gekommen u. s. w. Sie gab noch mehrere Weiber in Rosenberg, Rossen und Passarien an und wurde den 14. November verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1667; Protoc. Curiae, Bd. 120. f. 131.)

1672.

1. Walpurgis, Johann Schulz'en Eheweib, war schon früher in Regitten der Zauberei verdächtig gewesen, aber dem Gutsherrn v. Brandt entlaufen. Jetzt wurde sie von den Bauern in Schilienen angeklagt, vom Amtsschreiber eingesetzt und dem neustädtischen Gerichte den 29. März übergeben. Sie leugnet alles und behauptet, daß die Schiliener sie aus „Gramschuld" zum Tode bringen wollen. Als ihr aber das Zeugniß ihres eigenen Mannes vorgehalten wird, bekennt sie in der Güte: Vor dreizehn Jahren sei der Geist im Herzogthume zu ihr gekommen; was er ihr gegeben, sei aber Schweinemist geworden. Anderthalb Paar Kleine in grauen Kleidern, in Gestalt kleiner Knäblein, habe sie ihrem Manne durch einen Trunk in den Leib gewiesen. Sie selbst habe einige in den Rücken bekommen, und ein anderes Weib habe ihr dieselben abweisen müssen. Einmal sei sie auf den Blocksberg gefahren, wisse aber nicht, ob durch die Thüre oder durch den Schornstein. Sie habe auf einer Gerstel gesessen, der Geist vor ihr; sie habe dabei gesprochen:

„Hui an, rühre nirgends an!“ Dort hätten sie nach dem Tanze gegessen und aus silbernen Bechern getrunken. Vielem Vieh und vielen Menschen habe sie Schaden zugefügt. Zuletzt bekennt sie noch und zwar kurz vor der Hinrichtung in der Güte, daß andere Weiber in Rossen, Schönau und Petilkau mit Hexerei umgehen, das habe ihr der Geist offenbart. Sie wurde den 16. Mai enthauptet und dann verbrannt.

2. Johann Schulz, ihr Mann, auch von den Schlienern angeklagt, wurde, weil sein Weib ihn für unschuldig erklärt hatte, und er nicht überführt werden konnte, freigelassen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1672.)

1673.

Ein Weib klagte gegen eine Andere wegen des ihr gemachten Vorwurfs, daß sie eine Zauberinn sei. Diese leugnet es. Das Gericht verlangt Zeugen. — Weiterhin fehlen die Acten.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1673.)

1674.

Ein Weib, das eine Andere beschuldigt, als habe diese ihm die Kleinen aufgewiesen, wird, weil die Untersuchung ergiebt, daß sie ein unzüchtiges Leben geführt, und daraus wohl die Krankheit „den französischen Ursprung“ gezogen habe, mit Verweisung bedroht, wenn sie von Neuem solche Beschuldigung aussprechen würde.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1674.)

1675.

Herr v. Brandt schickte dem neustädtischen Gerichte Akten ein, nach welchen ein gewisser Martin Postel die Elisabeth Rode der Zauberei bezüchtigt hatte. Nach vorgenommenem Zeugenverhöre wurde ihr als hinlänglich verdächtig die scharfe Frage zuerkannt. Anfangs gesteht sie, dann wird sie „unbeständig und verwirrt.“ Endlich bleibt sie bei der Aussage, daß sie den Geist Caspar seit zehn Jahren kenne. Sie habe ungefähr viermal die h. Communion dem Geist gegeben, wisse aber nicht, was er damit begonnen. Sie habe Gott abgesagt mit der verkehrten Taufformel: „Widersagest du Gott und willst mir dienen, und anhangen? — Ja!“ — Sie habe mit ihm zehn Paar Kleine gezogen, unter der Schwelle verborgen und mit Milch, Brod und Butter gefüttert; gekleidet haben sie sich selbst. Sie sei zum Tanze auf dem Hühnerberge gewesen, und habe vielen

drei Männer aus; ging sich aus S. Peter, S. Paul, S. Jacob. Sie wollen den Mann suchen, der für die Krankheit helfen kann. Es begegnet ihnen der Herr Jesus Christ. Kehre um S. Peter, S. Paul, S. Jacob; kehret um ihr heiligen drei Männer; ich bin der Mann, der helfen kann. Alle Glocken haben geklungen, alle Messen seien gesungen, alle Evangelien sind gelesen; so wahrhaftig, als das wahr ist, aller gesungen, aller geklungen. Im Namen des Vaters u. s. w." Für Ohrenschmerzen brauche sie die Worte: „Ohrgezwang, ziehe an diesem Kuheistrang. Im Namen des Vaters u. s w." Aehnliches unsinniges, ihr selbst offenbar unverständliches Zeug wandte sie an gegen das verlorene Maaß, gegen das „Friesen" und andere Krankheiten. Dadurch glaubte sie nichts Böses gethan zu haben. Ihr wird aber, weil sie nicht alles habe gestehen wollen und den Namen des Allerhöchsten entheiliget habe, die Tortur zuerkannt. Nun bekennt sie, daß der Geist Caspar in Gestalt eines jungen Bürgers mit schwarzem, krausem Haare zu ihr gekommen u. s. w. Sie gab noch mehrere Weiber in Rosenberg, Rossen und Passarien an und wurde den 14. November verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1667; Protoc. Curiae, Bd. 120. f. 131.)

1672.

1. Walpurgis, Johann Schulz'en Eheweib, war schon früher in Regitten der Zauberei verdächtig gewesen, aber dem Gutsherrn v. Brandt entlaufen. Jetzt wurde sie von den Bauern in Schilienen angeklagt, vom Amtsschreiber eingesetzt und dem neustädtischen Gerichte den 29. März übergeben. Sie leugnet alles und behauptet, daß die Schiliener sie aus „Gramschuld" zum Tode bringen wollen. Als ihr aber das Zeugniß ihres eigenen Mannes vorgehalten wird, bekennt sie in der Güte: Vor dreizehn Jahren sei der Geist im Herzogthume zu ihr gekommen; was er ihr gegeben, sei aber Schweinemist geworden. Anderthalb Paar Kleine in grauen Kleidern, in Gestalt kleiner Knäblein, habe sie ihrem Manne durch einen Trunk in den Leib gewiesen. Sie selbst habe einige in den Rücken bekommen, und ein anderes Weib habe ihr dieselben abweisen müssen. Einmal sei sie auf den Blocksberg gefahren, wisse aber nicht, ob durch die Thüre oder durch den Schornstein. Sie habe auf einer Gerstel gesessen, der Geist vor ihr; sie habe dabei gesprochen:

„Hui an, rühre nirgends an!“ Dort hätten sie nach dem Tanze gegessen und aus silbernen Bechern getrunken. Vielem Vieh und vielen Menschen habe sie Schaden zugefügt. Zuletzt bekennt sie noch und zwar kurz vor der Hinrichtung in der Güte, daß andere Weiber in Rossen, Schönau und Petilkau mit Hexerei umgehen, das habe ihr der Geist offenbart. Sie wurde den 16. Mai enthauptet und dann verbrannt.

2. Johann Schulz, ihr Mann, auch von den Schlienern angeklagt, wurde, weil sein Weib ihn für unschuldig erklärt hatte, und er nicht überführt werden konnte, freigelassen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1672.)

1673.

Ein Weib klagte gegen eine Andere wegen des ihr gemachten Vorwurfs, daß sie eine Zauberinn sei. Diese leugnet es. Das Gericht verlangt Zeugen. — Weiterhin fehlen die Acten.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1673.)

1674.

Ein Weib, das eine Andere beschuldigt, als habe diese ihm die Kleinen aufgewiesen, wird, weil die Untersuchung ergiebt, daß sie ein unzüchtiges Leben geführt, und daraus wohl die Krankheit „den französischen Ursprung“ gezogen habe, mit Verweisung bedroht, wenn sie von Neuem solche Beschuldigung aussprechen würde.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1674.)

1675.

Herr v. Brandt schickte dem neustädtischen Gerichte Akten ein, nach welchen ein gewisser Martin Postel die Elisabeth Rode der Zauberei bezüchtigt hatte. Nach vorgenommenem Zeugenverhöre wurde ihr als hinlänglich verdächtig die scharfe Frage zuerkannt. Anfangs gesteht sie, dann wird sie „unbeständig und verwirrt.“ Endlich bleibt sie bei der Aussage, daß sie den Geist Caspar seit zehn Jahren kenne. Sie habe ungefähr viermal die h. Communion dem Geist gegeben, wisse aber nicht, was er damit begonnen. Sie habe Gott abgesagt mit der verkehrten Taufformel: „Widersagest du Gott und willst mir dienen, und anhangen? — Ja!“ — Sie habe mit ihm zehn Paar Kleine gezogen, unter der Schwelle verborgen und mit Milch, Brod und Butter gefüttert; gekleidet haben sie sich selbst. Sie sei zum Tanze auf dem Hühnerberge gewesen, und habe vielen

Schaden gethan. Zuletzt nimmt sie noch ihre unter der Folter gegebenen Aussagen gegen vier andere Weiber zurück. Sie wurde verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1675.)

1680.

Fieberg, der einen andern Mann Teufelsbanner gescholten, wird, wiewohl er sich entschuldigt, daß es im Zank geschehen sei, und er es so übel nicht gemeint, zur Abbitte und fünf Thaler Strafe verurtheilt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1680.)

1686.

Außer einer beigelegten Beschuldigung, woraus sich ergiebt, daß auch im vorangegangenen Jahre dergleichen vor Gericht verhandelt sein müsse, klagt ein Bauer aus Schilienen den 12. October, daß ein Weib Dorothea Möller von seiner Hausmutter Essen und Flachs begehrt habe. Sie habe nichts bekommen. Darauf sei ihm das beste Fohlen plötzlich gestorben. Er gab einer gewissen Orthie die Schuld, die schon vor ungefähr vierzehn Jahren wegen ähnlichen Verdachtes aus der Altstadt Braunsberg und dem Kämmeramte verwiesen worden. Sie gesteht in der Güte und auf der Tortur, daß ihr Geist Caspar in Gestalt eines schwarzes Hundes, der aber gesprochen habe, mit ihr Umgang gehabt; daß er Abends die Gestalt eines jungen Mannes in schwarzen Kleidern mit einem Kuhfuße angenommen habe. Wo der Tanzplan liege, wisse sie nicht; sie sei aber hingefahren, und dort hätten sie aus Eierschalen getrunken. Sie habe Vieh und Menschen Schaden zugefügt. Sie wurde den 25. Oktober verbrannt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1686; Bd. 128. ann. 1686.)

1687.

Ein Hirt Steffen aus Schilienen wurde mit seinem Weibe Regina wegen Verdachts der Zauberei verwiesen.

(Liber Picis, Bd. 128. ann. 1687.)

1688.

1. Ein Weib muß, da sie nichts beweisen kann, die gegen eine Andere ausgesprochene Beschuldigung widerrufen und Jener wird ein Attest vom Gericht darüber ausgefertigt.

(Liber Picis, Bd. 127. ann. 1688.)

2. Das neustädtische Gericht wird von Herrn Laur. Bombeck, Besitzer von Böhmenhöfen, aufgefordert, eine Hexe in seinem Dorfe zur Untersuchung zu ziehen. Sie finden sich dazu nicht verpflichtet und lehnen es ab.

(Protoc. Curiae, Bd. 121. f. 268.)

In den neustädtischen Acten findet sich außerdem nichts weiter, als daß 1750 ein Weib Eleonora, die ein unzüchtiges Leben führte, eine Menschenhand bei sich hatte, um die Leute vom Fieber und der Epilepsie zu heilen, und zwei Stücke von einer Galgenkette, um damit das Gedeihen der Pferde zu bewirken, in der Güte und Schärfe zum Geständnisse gebracht, zu fünfzig Hieben auf öffentlichem Markte und zur Verweisung verurtheilt wurde.

(Protoc. Curiae, Bd. 124. f. 120, 125.)

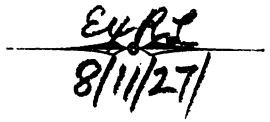

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von [illegible]
in Königsberg.

In unserm Verlage ist ferner erschienen:

Eschenbach, Olga, Festgabe. Erzählungen für die reifere weibliche Jugend cart. 1 Thlr. herabgesetzt auf 15 Sgr.

Förster, S. v., Encyclopädie der Naturwissenschaft als Leitfaden bei dem Unterricht der gelernten Jäger, sowie zur Selbstbelehrung für Beamte des Forstes und der Jagd, namentlich Förster, Waldbesitzer, Oeconomen ꝛc. 1 Thlr.

Hahnenfeld, E. v., Die religiöse Bewegung zu Königsberg in Preußen in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und die heutige Kirchengeschichte beleuchtet aus den von Wegnern'schen „Mittheilungen" und ihren „authentischen Urkunden". 1858. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Jung, Dr. Alex., Frauen und Männer oder über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der beiden Geschlechter, ein Seitenstück zu den Vorlesungen über sociales Leben und höhere Geselligkeit. 1847. gr. 8. 1 Thlr.

Krakow, Dr. O. L., Parallel-Grammatik und Lesebuch zum Unterricht in den Elementen der deutschen und lateinischen Sprache. 2 Thlr. 8. 1847. [illegible] 18 Sgr.

Lengerke, [illegible] 15 Sgr.

— [illegible] 1 Thlr.

[illegible] zum Unterrichte in der [illegible] Mädchenschulen und unterrichtende [illegible] 1861. 2. Aufl. 10 Sgr.

[illegible] Ueber den Begriff der politischen Partei. [illegible] gr. 8. geh. 10 Sgr.

Witt, Aug., Die 3te Jubelfeier der Albertus-Universität zu Königsberg. gr. 8. 1844. 15 Sgr.

— Lehrbuch der Geographie zum Gebrauch in den mittlern und oberen Klassen der Gymnasien und der höheren Bürgerschulen und zum Selbstunterricht. 1850. 2 Abtheilungen. gr. 8. geh. 1. Abtheil. 20 Sgr. 2. Abtheil. 1 1/3 Thlr.

Münchenberg, Dr. A., Kaleidoskop. Inhalt: Reisebilder, pantominische Dramen. Gedichte. Dramat. Studien. 1861 1 Thlr.

Th. Theile's Buch- und Musik.-Handl.

(Ferd. Beyer).

DATE DUE

MAY 13 '84			
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.